

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 10. JANUAR 1983

Nr. 2

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main und Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Wolfgang Kuhn	74	
Prüfungserleichterungen für Behinderte bei den Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“, „Stenosekretär(in)“ und „Assistent(in) an Bibliotheken“	74	
Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis	74	
Der Hessische Minister des Innern		
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung ... Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung	75	
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 (MTL II); hier: Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. 12. 1982	76	
Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert am 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1983 an	77	
Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Dachraum	78	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	78	
1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV), 2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V)	79	
Technische Baubestimmungen; hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen, 2. Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung), 3. Hinweise für Bauaufsichtsbehörden ...	79	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vollstreckung durch die Finanzämter zugunsten des Landes sowie zugunsten des Bundes auf Grund von Verwaltungsakten der Dienststellen des Landes Hessen	129	
Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Landes Hessen	129	
Der Hessische Kultusminister		
Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Eppe aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim sowie Änderung der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde	135	
Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden zum Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkaufungen und Vollmarshausen sowie Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes	135	
Verselbständigung des Außenortes Neuschloß der Evangelischen Lukasgemeinde Lampertheim, Dekanat Goddelau	135	
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungs-		
jahr (Kalenderjahr) 1983 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda ..	136	
Aufhebung der katholischen Kirchenstiftung Watzenborn-Steinberg ... Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	136	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Einziehung der Kosten nach der Kataster- und Landesvermessungskostenordnung	136	
Rechtsverordnung nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz; hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung	138	
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Technische Richtlinien zur GGVS — Anforderungen für die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter an ortsbewegliche Warnleuchten	143	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 27. 4. 1982	143	
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 27. 4. 1982	146	
Der Hessische Sozialminister		
Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen ... Behandlung von kleinen Kostenbeträgen	150	
Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten Verzicht auf die Approbation als Tierarzt	151	
Widerruf der Approbation als Tierarzt	152	
Bekämpfung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen; hier: Vergütung für die Entnahme von Blutproben für die serologische Untersuchung	152	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Verwaltungsvorschrift für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne	152	
Waldarbeiter des Landes; hier: Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. 9. 1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter	153	
Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. 9. 1982 für Waldarbeiter, 2. Sonstige Löhne	154	
Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	156	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung	156	
Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen	156	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Bundestagswahl am 6. 3. 1983; hier: I. Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten, II. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses	157	
Der Präsident des Staatsgerichtshofes		
Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit des § 91 Abs. 4 der Hess. Bauordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 16. 12. 1977, geändert durch Gesetz vom 6. 6. 1978	158	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	161	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	161	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	161	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Gemeindetellen in der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis	161	
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau	161	
Genehmigung der „Line Freseniusstiftung“, Sitz Darmstadt	162	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	162	
Vorhaben der Firma Rewo Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße	162	
GIESSEN		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis	162	
in der Stadt Lich, Landkreis Gießen in der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg	162	
in der Stadt Lollar, Landkreis Gießen in der Stadt Ulrichstein, Vogelsbergkreis	163	
in der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg	163	
in der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg	163	
in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf ...	163	
in der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis	163	
in der Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis	163	
in der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf	163	
in der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf	164	
in der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf	164	
in der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg	164	
in der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis	164	
in der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf	164	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
KASSEL		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diemelsee“ vom 21. 12. 1982	164	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ vom 21. 12. 1982	166	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plesse-Konstein“ vom 21. 12. 1982	167	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ vom 21. 12. 1982	168	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983	170	
Buchbesprechungen	171	
Öffentlicher Anzeiger	173	
Andere Behörden und Körperschaften	183	
Öffentliche Ausschreibungen	184	
Stellenausschreibungen	184	

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

32

Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Peru in Frankfurt am Main und Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Wolfgang Kuhn

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung im Rang eines Honorargeneralkonsulats der Republik Peru in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Dr. Wolfgang Kuhn am 8. Dezember 1982 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Dr. Friedrich Wolfgang Ackermann, am 15. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 338) erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 15. Dezember 1982

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei P 12 — 2a 10/07

StAnz. 2/1983 S. 74

33

Prüfungserleichterungen für Behinderte bei den Zwischen- und Abschlußprüfungen in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“, „Stenosekretär(in) und „Assistent(in) an Bibliotheken“

In den für die Abschlußprüfung in den Ausbildungsberufen „Verwaltungsfachangestellte(r)“, „Stenosekretär(in)“ und „Assistent(in) an Bibliotheken“ erlassenen Prüfungsordnungen ist bestimmt, daß bei der Prüfung Behinderter die Fürsorgebestimmungen für schwerbehinderte Angehörige des öffentlichen Dienstes — vgl. Gemeinsamen Runderlaß des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes, vom 9. April 1976 (StAnz. S. 778, 898) — entsprechend anzuwenden sind.

1. Schriftliche Prüfung

Prüfungserleichterungen für die schriftlichen Zwischen- und Abschlußprüfungen sind von den Behinderten in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin auf dem Vordruck der Anlage, der bei mir angefordert werden kann, zu beantragen.

2. Mündliche Prüfung

Über Art und Ausmaß der Prüfungserleichterung in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Eines schriftlichen Antrages bedarf es hierzu nicht. Es genügt, wenn zu Beginn der mündlichen Prüfung von dem Behinderten die Prüfungserleichterung beantragt wird.

Ich bitte alle Ausbildungsbehörden, dieses Rundschreiben den in Frage kommenden Personen zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Direktor des Landespersonalamtes III/11 — LS 1940 — Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 2/1983 S. 74

Anlage

Name, Vorname: Straße, Wohnort: Ausbildungs-(Beschäftigungs-)behörde:

Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen Friedrich-Ebert-Allee 12 6200 Wiesbaden

Betr.: Antrag auf Prüfungserleichterung

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit(en) für folgende Prüfung(en):

Zwischenprüfung am im Ausbildungsberuf bei der Berufsschule/beim Verwaltungsseminar*)

Abschlußprüfung am im Ausbildungsberuf bei der Berufsschule/ beim Verwaltungsseminar*)

Ich bin Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes bzw. den Schwerbehinderten gleichgestellt*).

Ich habe eine vorübergehende Behinderung*).

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt v. II. (Nur auszufüllen von Schwerbehinderten)

Die Behinderung beeinträchtigt mich bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit(en) wie folgt:

Ich benötige folgende Hilfsmittel:

Ich bin damit einverstanden, daß die Prüfungsarbeiten kenntlich gemacht werden.

Nachweise über meine Behinderung (z. B. Bescheinigung des Versorgungsamtes sind beigelegt).

, den Unterschrift

34

Übernahme älterer Bediensteter in das Beamtenverhältnis

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Juni 1962 (StAnz. S. 978), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 15. November 1972 (StAnz. S. 2099)

Auf Grund der Gemeinsamen Anordnung des Ministerpräsidenten, der Minister und des Direktors des Landespersonalamtes zur Erlaßvereinbarung tritt der o. a. Erlaß mit Ablauf des Jahres 1982 außer Kraft. Wegen der Bedeutung des Erlasses halte ich eine Neuveröffentlichung für erforderlich.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Juli 1982 beschlossen:

- 1. Bedienstete, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind nur dann noch in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt,
2. Bedienstete, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, sind nur dann noch in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung und Erhaltung des Bediensteten gegeben ist,
3. über 60jährige Bedienstete sind nicht mehr in das Beamtenverhältnis zu übernehmen, das gilt grundsätzlich auch für Hochschullehrer.

Ich gebe diesen Beschluß hierdurch bekannt mit der Bitte um Beachtung. Bei Ernennungsvorlagen von Bediensteten, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, bitte ich, jeweils gesondert zu den Voraussetzungen des o. a. Beschlusses der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Auf Grund der Beratungen soll ein besonderes dienstliches Interesse nur dann angenommen werden, wenn auf Grund des wahrgenommenen oder wahrzunehmenden Amtes die Übernahme ins Beamtenverhältnis dringend angezeigt erscheint. Ein dringendes dienstliches Interesse an der Gewinnung und Erhaltung des Bediensteten soll nur angenommen werden, wenn andere geeignete jüngere Bewerber mit entsprechender Vor- und Ausbildung sowie fachlicher Qualifikation für die Besetzung eines Amtes nicht vorhanden sind und die Gewinnung oder Erhaltung des Bediensteten nur bei Übernahme in das Beamtenverhältnis erreicht werden kann. Bei Personen, die bereits im Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, muß nachgewiesen sein, daß mit ihrem tatsächlichen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst zu rechnen ist. Bei Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, kommt eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht mehr in Betracht. Ausnahmen sind nur bei Hochschullehrern möglich. Auch hier ist das dringende dienstliche Interesse an der Gewinnung nachzuweisen.

Der Beschluß gilt sowohl für Laufbahnbewerber als auch für andere Bewerber.

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Beschluß der Landesregierung beruht auf der Empfehlung der Landespersonalkommission vom 7. Juli 1962.

Der Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 14. Dezember 1982

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
BR 7 — I/1
— Gült.-Verz. 3201 —

St.Anz. 2/1983 S. 74

35

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Friedrich Geldbach	1557	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Wegfall der doppelten Führung der Flächenkartei	50,—
Dr. Ravan von Göler	1558	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: 1. Verschiebung der Abschlußfreigabe in Pirschbezirken 2. Kontinuierliche Anpassung der Ausstattung der Geschäftszimmer der Forstämter an den neuesten technischen Stand	50,—
Joachim Ziemer	1643	Vereinfachung im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Ergänzung des Einlagebogens zur Reisekostenrechnung (Vordr. LBSt 6.52)	50,—
Bernhard Göttinger Uwe Eberhard	1674	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Ausstattung des Funkstreifenwagens Typ VW-Bus mit einem Einzelsitz anstelle einer Beifahrersitzbank	50,—
Ursula Knoblich	1808	Änderung der Anlage zum Beihilfeantrag (LBSt 6.70) „Zusammenstellung der Aufwendungen“	50,—
Reinhold Ernst	1811	Einführung von Terminzusagekarten mit einem Sperrdruck „Terminsache“	50,—
Heinrich Vock	1812	Umgestaltung des Vordrucks „Sterbefallanzeige“	50,—
Winfriede Schäfer	1836	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung — Ergänzung der Karteikarte HJV 9020 — Liste der Rechtsanwälte —	50,—
Rainer Knack	1699	Einführung besonderer Laufmappen für „Sofortsachen“ und „Eilsachen“ bei der Staatsbauverwaltung	50,—
Eberhard Olberg	1578	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung;	80,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
		hier: 1. Aufhebung der Verfügung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 3. Febr. 1956 betr. Erlegen von kummern dem Wild 2. Verbesserung der Vordrucke im Bereich der Bezirksdirektion in Kassel a) Bescheid für Waldneuanlage b) Bescheid für Waldrodung	
Horst Rieß	1708	Einführung einheitlicher Inhaltsverzeichnisse für Personalakten	80,—
Silvia Brück	1689	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Vereinfachung der Überwachung von Akten, die an Rechtsanwälte zur Einsicht überlassen werden	80,—
Werner Vinzenz	1807	Verbesserung von Vordrucken im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Umgestaltung der Rückseite der Vordrucke „Auszahlungsanordnung“ 1. Muster 17 DABau und 17 RBBau 2. Muster 18 DABau und 18 RBBau	80,—
Heinz Sturm	1820	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Umgestaltung der Vordrucke ZP 9 Vfg. — Bestimmung des frühen ersten Termins und Ladungsverfügung (AG) -arg- NS 8 a — Verfügung nach Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen -arg-	80,—
Erhardt Rüsseler	1584	Vereinfachung im Bereich der Forstverwaltung; hier: 1. Vereinfachung des Verfahrens bei der Beschaffung und Aussonderung von Maschinen und Geräten 2. Einführung von landeseinheitlichen Richtsätzen für Holzrückearbeiten und andere Arbeiten im Forstbetrieb	100,—

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Bernhard Reber	1838	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Vereinfachung der Notierung von Überhaft nach Nr. 41 VGO	100,—
Helmut Grundstein Gerhard Hiller	1417	Einsparung von Telefonkosten durch Anschluß der Fernsprechzentrale der Hessischen Landesanstalt für Umwelt an das Querverbindungsnetz der Fernsprechzentralen der Hessischen Landesregierung bzw. durch Schaffung einer direkten Querverbindung zwischen dem Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und der Landesanstalt	100,—
Jutta Weber Herbert Helfenbein	1607	Einführung einheitlicher Inhaltsverzeichnisse für Personalakten	120,—
Heinrich Vock	1673	Vereinfachung im Bereich der Justizverwaltung; hier: Einführung von amtlichen Vordrucken für das Verfahren nach § 40 GmbH-Gesetz	150,—
Reyner Schücking	1680	Wegfall der monatlichen Vorlage der Benzin- und Ölrechnungen für Dienstkraftfahrzeuge an die Landesbeschaffungsstelle	150,—
Iris Haselmeyer	1773	Vereinfachung bei der Festsetzung und Auszahlung der Lehrvergütung für nebenamtlichen Unterricht in der Beamtenausbildung; hier: Vierteljährliche Zahlung bei Kleinbeträgen bzw. genereller Übergang zur vierteljährlichen Zahlung	150,—
Hermann Rhein	1779	Verbesserung im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Konstruktion eines „Stampfers“ zur Verdichtung des Erdreiches beim Aufstellen von Leitpfosten	250,—
Joachim Schreier	1780	Vereinfachung im Bereich der Staatsbauverwaltung; hier: Fortschreibung/Ergänzung der Baubestandspläne — Verzicht auf die für das Bauamt vorgesehene Ausfertigung der Baubestandspläne —	250,—
Martin Demandt	1827	Änderung von § 2 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz — Verkürzung der Wahldauer —	250,—
Heinrich Schmirmund	1739	Vereinfachung bei der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; hier: Erstellung der Streckenverzeichnisse — Zusammenfassung mehrerer Verzeichnisse zu einem Verzeichnis —	300,—
Reinhold Leiner	1846	Verbesserung im Bereich der Polizei;	500,—

Name des Einsenders	Reg.- Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
		hier: Verbesserung an der Waffenanlage für den geschützten Pkw DB 280 E	
Gerhard Wicke Wilhelm Guthardt Walter Drößler	1731	Verbesserung im Bereich der Kataster- und Vermessungsverwaltung; hier: Entwicklung einer Trage- und Hebevorrichtung für TP-Pfeiler, St-Steine und normale Grenzsteine	600,—
Wolfgang Haupt	1832	Reproduktionstechnik für Wasserzeichen — Anwendung des Abreibeverfahrens —	800,—
Hans-Jürgen Marmulla	1439	Vereinfachung im Bereich der Straßenbauverwaltung (Straßenplanung); hier: Massenberechnung für den Vorentwurf mit Hilfe des „erweiterten programmierten Integralverfahrens“	3000,—

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
I A 14 — 3 v

St.Anz. 2/1983 S. 75

36

Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung

Gemäß § 29 Abs. 2 HRKG werden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Die Richtlinien gelten für privateigene Kraftfahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 1982 zur dienstlichen Benutzung anerkannt werden.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — H 4223 A — 6

— Gült.-Verz. 3232 —

St.Anz. 2/1983 S. 76

Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung vom 20. Dezember 1982

1.

Anerkennung

(1) Das Kraftfahrzeug eines Bediensteten kann gemäß § 6 Abs. 2 HRKG als in überwiegendem dienstlichen Interesse gehalten anerkannt werden (anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug).

(2) Ein überwiegendes dienstliches Interesse an der Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges liegt vor, wenn durch dessen Einsatz eine organisatorische Verbesserung, eine Steigerung der Dienstleistungen oder eine Einsparung personeller und sächlicher Art erzielt wird und die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder verwaltungseigener Kraftfahrzeuge aus dienstlichen Gründen nicht möglich oder unwirtschaftlicher ist.

(3) Die Anerkennung ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine dienstliche Jahresfahrleistung von mindestens 6 000 km zu erwarten ist. Soll die Anerkennung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr ausgesprochen werden, so muß grundsätzlich die monatliche dienstliche Fahrleistung mindestens 500 km betragen.

(4) Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn
a) der Bedienstete sich verpflichtet, das Kraftfahrzeug für alle Dienstreisen und Dienstgänge zu benutzen, für welche die Anerkennung gilt,

b) der Bedienstete sich verpflichtet, bei Dienstreisen und Dienstgängen andere Bedienstete und die für die Erledigung der Dienstgeschäfte benötigten Geräte, Akten usw. mitzunehmen; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn

sonst die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer entfallen würde,

c) ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(5) In der Anerkennung ist zu bestimmen, für welche Dienstreisen (Dienstgänge) oder Dienstaufgaben das Kraftfahrzeug benutzt werden darf. Dabei kann auch die Benutzung auf bestimmte Fahrleistungen und Fahrstrecken beschränkt werden. Die Anerkennung gilt nicht für Strecken, für welche die Benutzung anderer Verkehrsmittel wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist.

(6) Die Anerkennung ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszusprechen; sie kann befristet erteilt werden. Sie ist von der anerkennenden Behörde zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 bis 4 nicht mehr vorliegen; sie erlischt, wenn der Bedienstete die Dienststelle wechselt oder ein anderes Aufgabengebiet erhält. Beim Wechsel des Kraftfahrzeugs bedarf es keiner neuen Anerkennung; der Bedienstete hat jedoch den Fahrzeugwechsel der anerkennenden Behörde mitzuteilen. Die Anerkennung und der Widerruf bedürfen der Schriftform.

(7) Die Anerkennung des Kraftfahrzeugs ersetzt nicht die nach § 2 Abs. 2 und 3 HRKG erforderliche Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise oder des Dienstgangs. Anweisungen, derzufolge Dienstreisen und Dienstgänge als allgemein angeordnet gelten, bleiben unberührt.

(8) Zuständig für die Anerkennung ist die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte unmittelbar nachgeordnete Behörde. Zuständig für die Anerkennung von Kraftfahrzeugen der Bediensteten des Regierungspräsidenten und der ihm nachgeordneten Behörden ist der Regierungspräsident. Für die Anerkennung der Kraftfahrzeuge der Bediensteten beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung — Hauptabteilung Allgemeine Landesverwaltung — ist der Kreisausschuß zuständig.

2.

Auslagenersatz Fahrtenbuch

(1) Für die dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge stehen Wegstreckenentschädigung nach der Verordnung zu § 6 Abs. 2 HRKG und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 HRKG zu. Wegstreckenentschädigung wird nur für die dienstlichen Fahrten gewährt, für welche die Anerkennung gilt.

(2) Die Wegstreckenentschädigung enthält auch einen Anteil an Kosten einer Fahrzeugversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650 DM.

(3) Der Ersatz von Sachschäden an dem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug bestimmt sich nach der Richtlinie Nr. 6 zu § 94 HBG.

(4) Über die Dienstreisen und Dienstgänge, die mit Einwilligung des Dienstherrn mit dem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug ausgeführt wurden, ist ein Fahrtenbuch zu führen, wie es für die Benutzung von landeseigenen Kraftfahrzeugen vorgeschrieben ist.

3.

Unverzinsliche Vorschüsse

(1) Für die Erstbeschaffung eines anerkannten Kraftfahrzeugs kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden. Für eine Ersatzbeschaffung kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß gewährt werden, wenn das bisher benutzte Kraftfahrzeug

a) älter als fünf Jahre ist oder

b) mindestens 50 000 km dienstlich oder insgesamt mindestens 100 000 km gefahren wurde oder

c) einen Totalschaden hat.

(2) Der Vorschuß darf bis zu 60 v. H. des Kaufpreises, höchstens 5 000 DM betragen. Bei einer Ersatzbeschaffung sind vom Kaufpreis zunächst der Verkaufspreis oder der Zeitwert des bisher benutzten Kraftfahrzeugs sowie etwaige Versicherungs- und sonstige Schadenersatzleistungen für dieses Kraftfahrzeug abzusetzen und von dem verbleibenden Betrag 60 v. H. zu ermitteln.

(3) Der Vorschuß ist in längstens drei Jahren in gleichen Monatsraten zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem übernächsten Zahlungstag der Bezüge, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(4) Für den Fall des Todes, des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Landesdienst bzw. Eintritts in den Ruhestand sowie der Weigerung, das Kraftfahrzeug dienstlich zu benutzen, haben sich der Vorschußnehmer und dessen Ehegatte vor der Bewilligung des Vorschusses schriftlich damit einverstanden zu

erklären, daß ein verbleibender Vorschußrest in einer Summe zurückgezahlt oder von den künftigen Versorgungsbezügen oder den entsprechenden Leistungen für Angestellte (einschließlich Renten) in monatlichen Teilbeträgen einbehalten bzw. zurückerstattet wird. In Fällen, in denen die Tilgung des Vorschusses nicht ausreichend gesichert erscheint, kann daneben die Sicherungsübereignung des Kraftfahrzeugs verlangt werden.

(5) Den Vorschuß bewilligt die für die Gewährung von Vorschüssen nach den Vorschußrichtlinien zuständige Behörde.

4.

Rabattgewährung

Die Gewährung von Rabatt zu den Anschaffungskosten fabrikneuer Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach dem Rundschreiben vom 6. April 1978 (StAnz. S. 810). Über die Hersteller, welche Rabatte gewähren, gibt die Landesbeschaffungsstelle Hessen Auskunft.

5.

Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Ministers des Innern von den Richtlinien abgewichen werden.

6.

Anwendung außerhalb des staatlichen Bereichs

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

7.

Schlußvorschriften

Die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung in der Fassung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 974), geändert durch Rundschreiben des Ministers des Innern vom 15. Februar 1974 (StAnz. S. 414), die Rundschreiben des Ministers des Innern vom 19. Juni 1972 (StAnz. S. 1195) und vom 11. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 33) sowie Nr. 1 des Erlasses des Ministers des Innern vom 18. Januar 1978 — I B 23 — H 4223 A — 6 (n. v.) treten zum 31. Dezember 1982 außer Kraft.

8.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

37

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II);

hier: Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982

Nachstehend gebe ich den vorbezeichneten Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft getreten ist, bekannt.

Den betroffenen Ressorts sowie dem Hessischen Rechnungshof und den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sind mit gesondertem Schreiben weitere Erläuterungen zu dem Tarifvertrag gegeben.

Wiesbaden, 21. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 44 — P 2203 A — 121

StAnz. 2/1983 S. 77

Änderungstarifvertrag Nr. 38 zum MTL II vom 8. Dezember 1982

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des MTL II

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 37 zum MTL II vom 17. Mai 1982, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 SR 2 a wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit eigenem privaten Kraftfahrzeug	zu Fuß, mit eigenem privaten Fahrrad	mit Dienstfahrzeug mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungs-eigenen Fahrzeug
	DM	DM	DM
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,74	1,40	0,70
von mehr als 10 km bis zu 13 km	3,11	2,50	1,25
von mehr als 13 km bis zu 16 km	4,73	3,80	1,90
von mehr als 16 km bis zu 20 km	5,98	4,80	2,40
von mehr als 20 km bis zu 30 km	7,34	5,90	2,95
von mehr als 30 km bis zu 40 km	8,47	6,80	3,40
von mehr als 40 km	9,46	7,60	3,80

Der Arbeiter, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft in einem privaten Kraftfahrzeug eines anderen Arbeiters mitfährt, erhält Wegegeld nach Satz 1 in Höhe des bei Zurücklegung des Weges mit einem Dienstfahrzeug, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem verwaltungs-eigenen Fahrzeug vorgesehenen Betrages.“

- In Nr. 13 Abs. 3 Satz 2 SR 2 b werden der Betrag „0,13 DM“ durch den Betrag „0,15 DM“, der Betrag „0,16 DM“ durch den Betrag „0,19 DM“, der Betrag „0,20 DM“ durch den Betrag „0,23 DM“ und der Betrag „0,27 DM“ durch den Betrag „0,31 DM“ ersetzt.
- In Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 SR 2 c werden der Betrag „0,13 DM“ durch den Betrag „0,15 DM“, der Betrag „0,16 DM“ durch den Betrag „0,19 DM“, der Betrag „0,20 DM“ durch den Betrag „0,23 DM“ und der Betrag „0,27 DM“ durch den Betrag „0,31 DM“ ersetzt.
- Nr. 5 Buchst. b Satz 1 SR 2 i wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit eigenem privaten Kraftfahrzeug	zu Fuß, mit eigenem privaten Fahrrad	mit Dienstfahrzeug, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungs-eigenen Fahrzeug
	DM	DM	DM
von mehr als 5 km bis zu 10 km	1,74	1,40	0,70
von mehr als 10 km bis zu 13 km	3,11	2,50	1,25
von mehr als 13 km bis zu 16 km	4,73	3,80	1,90
von mehr als 16 km bis zu 20 km	5,98	4,80	2,40
von mehr als 20 km bis zu 30 km	7,34	5,90	2,95
von mehr als 30 km bis zu 40 km	8,47	6,80	3,40
von mehr als 40 km bis zu 50 km	9,46	7,60	3,80
von mehr als 50 km	10,33	8,30	4,15

Der Arbeiter, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft in einem privaten Kraftfahrzeug eines anderen Arbeiters mitfährt, erhält Wegegeld nach Satz 1 in Höhe des bei Zurücklegung des Weges mit einem Dienstfahrzeug, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem verwaltungs-eigenen Fahrzeug vorgesehenen Betrages.“

- In der Anlage 4 Abschnitt „Dazu in den Ländern“: Unterabschn. „Niedersachsen“ wird nach der Position „Arbeiter der Fernkältezentrale der Medizinischen Hochschule Hannover.“

die Position

„Arbeiter an der Wasseraufbereitungsanlage für die Reindampferversorgungsanlage des Klinikums der Universität Göttingen.“

eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 in Kraft.

Bonn, 8. Dezember 1982

38

gez. Unterschriften

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert am 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der Tarifverträge vom 1. Januar 1983 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom 18. März 1974 (StAnz. S. 604), 28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042), 21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079), 28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136), 7. März 1979 (StAnz. S. 597), 21. Januar 1980 (StAnz. S. 210), 6. Februar 1981 (StAnz. S. 476) und 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 36)

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 und der Arbeitsentgeltverordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625) ist der maßgebende, allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung um 5,56 v. H. erhöht worden.

Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den vom 1. Januar 1983 an maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,36
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,12
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,27
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,31
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,03.*

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „4,17 DM“ der Betrag von „4,40 DM“.

Wiesbaden, 23. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 42 — P 2100 A — 544

P 2204 A — 68

StAnz. 2/1983 S. 78

39

Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Dachraum

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Dezember 1982 (StAnz. S. 2337) In meinem o. a. Erlaß sind unter Nr. 1.1.1 Buchst. a), zweiter Halbsatz, die Worte „bis zu 1 m“ durch die Worte „bis zu 1,50 m“ zu ersetzen.

Wiesbaden, 21. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 43 — 64 b 06/25 — 2/82

— Gült.-Verz. 3611, 3612 —

StAnz. 2/1983 S. 78

40

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 21-98 für Polizeihauptkommissar Ralf-Peter Paul, ausgestellt am 6. Januar 1978 von der

Hessischen Polizeischule, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden-Dotzheim, 22. Dezember 1982

Hessische Polizeischule
VII 1 — 7 d 14 01

StAnz. 2/1983 S. 78

41

1. Beglaubigung und Legalisation von deutschen Urkunden und Dokumenten, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind (Abschn. I bis IV)

2. Ausstellung der Apostille (Abschn. V)

Bezug: Runderlaß vom 30. Januar 1981 (StAnz. S. 439)
Mein Bezugsverlaß, zuletzt geändert durch Erlaß vom 18. Januar 1982 (StAnz. S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Abschn. I, Allgemeines, Nr. 5 Buchst. f, Länderabschnitt Österreich“ erhält folgende Fassung:

„Nach Art. 1 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (Gesetz vom 7. Dezember 1981 — BGBl. II S. 1050 —; Bekanntmachung vom 18. Februar 1982 — BGBl. II S. 207 —) bedürfen Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienststempel oder dem Dienststempel versehen hat, zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legalisation).“

2. Abschn. I, Nr. 6. Das Verzeichnis der Vertragsstaaten zum Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsunterlagen und den Verzicht auf ihre Legalisation wird um die Staatenangabe „Portugal“ ergänzt.

Wiesbaden, 23. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 2 f 02.01
— Gült.-Verz. 302 —

StAnz. 2/1983 S. 79

42

Technische Baubestimmungen;

- hier:
1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten technischen Baubestimmungen
 2. Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)
 3. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418)

Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, die Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) und die Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden wurden überarbeitet und werden in der Fassung Dezember 1982 neu herausgegeben.

Die vorhergehenden Ausgaben der Verzeichnisse und der Liste sind überholt und somit gegenstandslos.

Zum besseren Auffinden der bauaufsichtlich relevanten Bauvorschriften und bautechnischen Richtlinien in den einzelnen Verzeichnissen und Listen ist eine Übersicht — Anlage 4 — nachstehend abgedruckt.

Der o. a. Erlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 2. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/82
— Gült.-Verz. 3614 —

StAnz. 2/1983 S. 79

Vorbemerkung:

Das Verzeichnis der technischen Baubestimmungen enthält zusätzlich die in den Einführungsbeschlüssen zu den Bauvorschriften aufgenommenen und zu beachtenden weitergehenden Anforderungen oder Hinweise. Diese zusätzlichen Anforderungen sind hinsichtlich der Bezugnahme auf Gesetze und Verordnungen weitgehend aktualisiert; eine Umstellung auf SI-Einheiten ist noch nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlaß vom 1. März 1978 (StAnz. S. 592) verwiesen.

Soweit bei Bauvorschriften oder Richtlinien noch die alte Ausgabe (z. B. DIN 1045 Januar 1972, Spannbeton-Richtlinie usw.)

angegeben ist, ist die zur Zeit gültige Fassung sinngemäß anzuwenden.

Anlage 1

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen¹⁾

Gliederung:

- Abschn. 1 Lastannahmen im Hochbau
- Abschn. 2 Baustoffe
- Abschn. 3 Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen
 - 3.1 Baugrund
 - 3.2 Mauerwerk
 - 3.3 Schornsteinbau
 - 3.4 Beton- und Stahlbetonbau
 - 3.5 Stahl- und Metallbau
 - 3.6 Holzbau
 - 3.7 Brückenbau
 - 3.8 Sonderbauten
- Abschn. 4 Bautenschutz
 - 4.1 Brandschutz
 - 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
 - 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge
- Abschn. 5 Haustechnische Anlagen
 - 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
 - 5.2 Elektrische Anlagen
 - 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Abschn. 6 Verschiedenes

StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen

¹⁾ hinter dem Datum des Einführungsbeschlusses bedeutet: Einführungsbeschluss wurde auf Grund der neuen HBO i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) mit Erlaß vom 10. Februar 1978 (StAnz. S. 402) geändert oder ergänzt.
²⁾ s. Erlaß vom 18. Mai 1972 (StAnz. S. 1097)

Abschn. 1: Lastannahmen im Hochbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsbeschluss für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	1055 Teil 1	Juli 1978	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	12. 7. S. 1579 1979

Bei Anwendung der Norm DIN 1955 Teil 1, Ausgabe Juli 1978, ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 7.9

Als Eigenlast von ebenen Asbestzementtafeln nach DIN 274 Teil 4 ist für je 1 cm Plattendicke ein Rechenwert von 0,21 kN/m² zugrunde zu legen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsbeschluss für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	1055 Teil 2	Febr. 1976	Lastannahmen für Bauten, Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	21. 7. S. 1630 1977
3	1055 Bl. 3	Juni 1971	dgl. — Verkehrslasten —	18. 4. S. 881 1972

Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Blatt 3, Ausgabe Juni 1971, ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschn. 4.5 und 6.1
Bei der Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschn. 4, Abschn. 5 und Abschn. 6.1, Tabelle 1, Zeile 5 b — 7 f dürfen nur Decken mit ausreichender Querverteilung verwendet werden. Bei Decken in Wohnräumen nach Zeile 3 a, die nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, ausgeführt werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung vorhanden.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribümentreppen ist eine Verkehrslast von 750 kp/m² anzusetzen.
3. Zu Abschn. 7.4
Für Beton- und Stahlbetonbauteile sind bei der übergangsweisen Anwendung der Normen²⁾

¹⁾ Nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 170), sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Institutes für Normung allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom DIN — Deutsches Institut für Normung — erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

- a) DIN 1045, Ausgabe November 1959
- b) DIN 1047, Ausgabe 1943 x,
- c) DIN 4225, Ausgabe Juli 1960,

bei Nachweisen nach Abschn. 7.4 nachstehende Spannungen zulässig:

bei Betonstahl I	2200 kp/cm ² ,
Betonstahl II	3400 kp/cm ² ,
Betonstahl III	4200 kp/cm ² ,
Betonstahl IV	5000 kp/cm ² ,

bei Beton das Zweifache der in den unter a bis c genannten Normen angegebenen Werte.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
4	1055 Bl. 4	Juni xxx)	1938 dgl. — Verkehrslasten — (Windlast)	10. 10. 1969	S. 1928

2. Schäden an flachen Dächern geben Veranlassung, auf die Abschn. 4.5, 4.6 und 4.7 des Normblattes besonders hinzuweisen. Dazu wird ergänzend bestimmt:

2.1 Zu den Abschn. 4.5 und 4.6

2.1.1 An den Schnittkanten zweier Wandflächen oder von Wand- und Dachflächen sind im Wandbereich zusätzlich zu den Soglasten nach den Abschn. 4.5 und 4.6 von DIN 1055 Blatt 4 höhere Soglasten mit dem Beiwert c von 2,0 im Bereich von 1 m beiderseits der Kanten in Rechnung zu stellen.

2.1.2 Im Dachbereich sind bei flachen Dächern mit Neigungen $\alpha < 35^\circ$ zusätzlich zu den Soglasten nach den Abschnitten 4.5 und 4.6 von DIN 1055 Blatt 4 höhere Soglasten entlang aller Dachränder im Bereich von

$$\frac{b}{8} \begin{cases} \leq 2 \text{ m} \\ \geq 1 \text{ m} \end{cases}$$

als abhebend wirkende Lasten nach Tabelle 1 und Bild 1 in Rechnung zu stellen. Bei Dachüberständen muß zusätzlich ein von unten wirkender Winddruck mit einem Druckbeiwert $c = 0,8$ berücksichtigt werden.

Tabelle 1 — Zusätzlich zu DIN 1055 Blatt 4 anzusetzende Soglasten für flache Dächer

Dachneigungswinkel α	Beiwert c nach Bild 1 im Eckbereich	im Randbereich
$\leq 25^\circ$	2,8	1,4
30°	1,4	0,7
$\geq 35^\circ$	0	0

Beiwerte c für $25^\circ < \alpha < 35^\circ$ sind geradlinig einzuschalten.

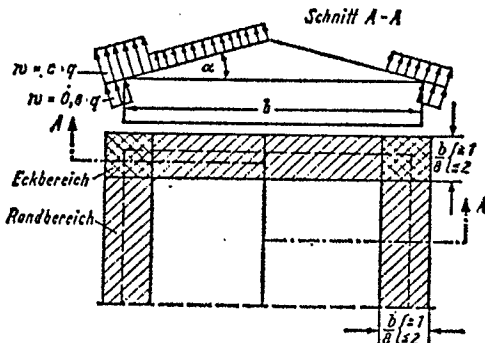


Bild 1 — Zusätzlich zu DIN 1056 Blatt 4, Abschn. 4.5 und Abschn. 4.6 anzusetzende abhebend wirkende Lasten für flache Dächer

2.1.3 Sämtliche in der Konstruktion durch Windbeanspruchung entstehenden Kräfte sind von Entstehungsort, z. B. der Dachhaut, über alle Zwischenteile sicher in die Verankerungsbauteile zu leiten; das gilt besonders für die Befestigung von Fassadenbekleidungen, für belüftete Kaldachkonstruktionen über massiven Decken und für Warmdächer.

Soweit zur Aufnahme abhebender Windkräfte auch das Gewicht des Daches herangezogen wird, darf dieses nur mit zwei Dritteln des in DIN 1055 Blatt 1 — Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe, Bauteile — angegebenen Eigengewichts in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen solche Lasten nicht berücksichtigt werden, die nicht fest mit dem Dach verbunden sind, z. B. lose Kiesschüttungen.

Verbindungsmittel sind unter Einhaltung der zulässigen Beanspruchung zu bemessen.

Die Sicherheit gegen Abheben der Verankerungsbauteile muß mindestens 1,5 betragen.

2.2 Zu Abschn. 4.7

Durch Windkanalversuche begründete Abweichungen von den in DIN 1055 Blatt 4 und diesem Erlaß angegebenen Werten sind zulässig. Erleichterungen gegenüber den in DIN 1055 Bl. 4 und diesem Erlaß festgelegten Werten bedürfen meiner Zustimmung. In den folgenden Sonderfällen kann ein Gutachten einer Prüfstelle notwendig bzw. die Durchführung von Windkanalversuchen erforderlich sein:

- a) bei Konstruktionen, deren Schnittkräfte stark von der Windlastverteilung abhängig sind;
- b) bei ungünstigen Bauformen des Bauwerks, z. B. bei gekrümmten Außenwand- oder Dachflächen;
- c) bei ungünstiger Bauwerkslage, z. B. auf Anhöhen, Bergen oder wenn das Bauwerk quer zu einer möglichen Windschneise liegt;
- d) bei ungünstigen Betriebs- und Bauzuständen;
- e) bei ungünstigen Strömungseffekten, die dynamische Zusatzbeanspruchungen verursachen.

3. Auf den statischen Nachweis der höheren Soglasten bei flachen Dächern mit Neigungen $\alpha < 35^\circ$ nach Abschn. 2.1.2 kann für Wohn- und innen in Form und Konstruktion ähnlichen Gebäuden mit einer Maximalhöhe von 20 m über Gelände, mit Schmalseiten $b \leq 12$ m und mit Dachüberständen von höchstens 40 cm verzichtet werden, wenn folgende Regeln eingehalten werden:

3.1 Befestigung der Dachflächen

Schalbretter sind mit mindestens 2 Drahtnägeln nach DIN 1151 — Drahtnägel; rund, Flachkopf, Senkkopf — entsprechend DIN 1052 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung — oder mit gleichwertigen Verbindungsmitteln, z. B. Schraubnägeln, an jedem Sparren, Binder oder Stiel zu befestigen. In Hirnholz eingeschlagene Nägel dürfen auf Herausziehen nicht in Rechnung gestellt werden.

Dachschalungen aus Holzspan- oder Furnierplatten sind mit mindestens 6 Drahtnägeln je m² Dachfläche oder gleichwertigen Verbindungsmitteln, z. B. Schraubnägeln, zu befestigen. Im Rand- bzw. Eckbereich von Flachdächern nach Abschn. 2.1.2 und Bild 1 sind mindestens 12 bzw. 18 Drahtnägel je m² Dachrandfläche oder gleichwertige Verbindungsmittel anzuordnen.

Für andere Dacheindeckungen, z. B. Asbestzementplatten und Bleche sind gleichwertige Verbindungsmittel zu verwenden.

3.2 Befestigung der Teile von hölzernen Dachkonstruktionen

Bei hölzernen Dachkonstruktionen sind sämtliche Teile, wie Sparren, Pfetten, Kopfbänder, Kopfbänder, Schwellen untereinander ausreichend zugfest zu verbinden, insbesondere an den Dachrändern und -ecken bzw. bei Dachüberständen.

Mindestens jeder dritte Sparren ist an seinen Auflagerpunkten — außer der allgemeinen Befestigung durch Sparrennägel — zusätzlich durch Laschen, Zangen, Bolzen bzw. durch Sonderbauteile, z. B. Stahlblechformteile, die durch Nagelung befestigt werden, mit den Pfetten zu verbinden.

3.3 Verankerung der Dachkonstruktionen

Die Dachkonstruktionen sind durch Stahlanker mit einem Nettoquerschnitt von mindestens 1,2 cm² — Flachstahlanker mindestens 4 mm dick, Rundstahlanker mindestens 14 mm ϕ — im Eckbereich in Abständen von höchstens 1 m und im Randbereich in Abständen von höchstens 2 m mit der Unterkonstruktion zu verbinden.

Die durch die Verankerung erfaßten Bauteile müssen je Stahlanker 450 kg wiegen.

Bei Verankerung im Mauerwerk müssen die Anker in entsprechender Tiefe liegende waagerechte Bewehrungsstäbe oder Splinte umfassen. Bei Verankerung in Stahlbetonbauteilen sind die Anker möglichst vor dem Betonieren mit den entsprechenden Haftlängen nach DIN 1045 — Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung — einzubauen; werden sie nachträglich eingesetzt, so müssen sie genügend tief liegende waagerechte Bewehrungsstäbe umfassen (z. B. bei Platten mindestens 10 cm, sonst mindestens 15 cm tief).

Verankerungen durch Bolzen, die mit Bolzensetzwerkzeugen in Massivbauteile eingeschossen werden, sind unzulässig.

4. Windkanalversuche können von folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:

- Aerodynamische Untersuchungsstelle für bauliche Anlagen, Bayerische Landesgewerbeanstalt, Zweigstelle München, 8000 München, Heßstraße 130 a;
- Lehrstuhl und Institut für Aerodynamik der Techn. Hochschule Aachen, Prof. Dr. A. Naumann, 5100 Aachen, Schinkelstraße;
- Lehrstuhl und Institut für Strömungstechnik der TU Berlin, Prof. Dr.-Ing. E. Wille, 1000 Berlin 12, Straße des 17. Juni 135;
- Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TU Braunschweig, Prof. Dr. H. Schlichting, 3300 Braunschweig, Pockelstraße 4;
- Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH Darmstadt, Prof. Dr.-Ing. Hafer, 6100 Darmstadt, Alexanderstraße 5;
- Lehrstuhl für Strömungsmaschinen und Institut für Strömungslehre der TU Karlsruhe, Prof. Dr.-Ing. H. Marcinowski, 7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12;
- Lehrstuhl und Institut für Strömungsmechanik der TH München, Prof. Dr.-Ing. E. Truckenbrodt, 8000 München 2, Arcisstraße 21;
- Lehrstuhl und Institut für Kraftfahrwesen und Fahrzeugmotoren der TU Stuttgart, Prof. Dr.-Ing. F. Rieckert, 7000 Stuttgart N, Kepplerstraße 11;
- Lehrstuhl und Institut für Mechanik der TU Hannover, Prof. Dr.-Ing. Pestel, 3000 Hannover, Nienburger Straße 3.

Bemerkung

Die Ausgabe Mai 1977 von DIN 1055 Teil 4, die inhaltlich bis auf die ausgegliederten Beiwertangaben der Ausgabe Juni 1938 xxx

entspricht, wird erst nach Zusammenfassung mit Teil 45 von DIN 1055 bauaufsichtlich eingeführt.

Es bestehen keine Bedenken, die Beiwerte des Teils 45 — Entwurf —, Ausgabe Mai 1977, bereits jetzt zu verwenden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5	1055 Teil 5	Juni 1975	1975	dgl. — Verkehrslasten, Schneelast und Eislast —	22. 11. 1976 S. 2125

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1055 Teil 5, Ausgabe Juni 1975, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 3.4

Die in Abschn. 3.4.1 bis 3.4.4 genannten Sonderregelungen für Wetterschutzhallen, Tragluftbauten, Fliegende Bauten und Gewächshäuser gelten nur bei Einhaltung der dort aufgeführten Betriebsbedingungen.

Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, bei Erteilung der Baugenehmigung die Aufstellung einer Betriebsanleitung zu fordern, wenn diese Sonderregelungen in Anspruch genommen werden. In dieser Betriebsanleitung sind — abgestimmt auf die Art der baulichen Anlage und den gewählten Rechenwert der Schneelast — die nach den Abschn. 3.4.1 bis 3.4.4 einzuhaltenden Betriebsbedingungen anzugeben.

Für den Fall, daß diese Betriebsbedingungen nicht mehr eingehalten werden können (z. B. durch Betriebsunterbrechung), sind Maßnahmen anzugeben, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausschließen. Der Betreiber ist zur Einhaltung der Betriebsanleitung zu verpflichten. Es ist ferner die Anbringung eines Schildes nach Abschn. 3.4.6 zu fordern.

Abschn. 3.4 ersetzt die Abschn. 4.3.1 bis 4.3.3 von DIN 11 535 Blatt 1, Ausgabe Juli 1974.

2.2 Zu Abschn. 3.4.3

Als Winterperiode ist der Zeitraum anzunehmen, in dem am Aufstellort mit einer Belastung aus Schnee zu rechnen ist. In Zweifelsfällen können die zuständigen Dienststellen des Deutschen Wetterdienstes eingeschaltet werden.

2.3 Zu den Abschn. 3.4.5 und 4

Galten für bestimmte Bauwerksstandorte bisher höhere Schneelastwerte, als sich nach DIN 1055 Teil 5 ergeben, haben die Baugenehmigungsbehörden im Einvernehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Zentralamt des Deutschen Wetterdienstes zu prüfen, ob die über DIN 1055 Teil 5 hinausgehenden Werte beizubehalten sind. Dabei sollen die bisherigen Werte nach Möglichkeit statistisch eingeordnet und nach dem in den Erläuterungen angegebenen statistischen Konzept gewertet werden.

2.4 Zu Abschn. 5

Bei Anwendung der Überlagerungsregeln des Abschn. 5.1 Satz 1 gelten Schnee- und Windlast als Hauptlasten.

3. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Abschn. 3.4.6, Abs. 3, Zeile 2

Statt „... vorhanden ist ...“ muß es heißen:

„... erforderlich ist ...“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
6		Nov. 1972	1972	Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen	22. 11. 1976 S. 2124

2. Die Schneelast ist entsprechend DIN 1055 Teil 5 (eingeführt mit Erlaß vom 22. November 1976) anzunehmen. Abschn. 3.2 der Richtlinien ist nicht mehr anzuwenden.

3. Nach § 88 (6) HBO bedarf das Errichten von Wetterschutzhallen auf der Baustelle einer Bauanzeige; deren Beseitigung ist nach § 89 Abs. 1 Nr. 36 HBO baugenehmigungs- und anzeigefrei.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
7	1055 Bl. 6	Nov. 1984	1984	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	22. 4. 1985 S. 566
		Fassung Mai 1977	1977	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978 S. 2462

3. Bei Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1055 Teil 6, Fassung Mai 1977, ist folgendes zu beachten:

3.1 Die Ergänzenden Bestimmungen gelten nicht

3.1.1 für Silos zur Einlagerung von Gärfutter, Getreide- und Mais-silage, die nach DIN 11 622 — Gärfutterbehälter — bemessen werden,

3.1.2 für Silos mit profilierten Wänden, bei denen die Wandreibungswinkel nicht nach DIN 1055 Teil 6 ermittelt werden können.

3.2 Getreidesilos sind nach Abschn. 2 für Mais zu bemessen, es sei denn, es handelt sich um Silos eines Betriebes, bei dem die Einlagerung von Mais nicht vorkommt. In diesen Fällen ist am Silo ein Schild anzubringen mit der Aufschrift: „Silos darf nicht mit Mais gefüllt werden.“ Die Baugenehmigungsbehörden werden angewiesen, bei der Erteilung der Baugenehmigung das Anbringen eines solchen Schildes zu fordern.

3.3 Bei der Ermittlung der Wandreibungslasten p_w darf in Abschn. 3.1 für alle Schüttgüter $k = 0$ gesetzt werden.

4. Bei der Belastung von Silowänden können örtlich Lastspitzen auftreten, die durch eine Berechnung im allg. nicht zu erfassen sind und die insbesondere bei Silos mit biegesteifen Wänden auch zu Biegebeanspruchungen führen. Diese Zusatzbeanspruchung braucht für die horizontale Richtung nicht besonders nachgewiesen zu werden.

In vertikaler Richtung kann bei Stahlbeton ein Nachweis dieser Zusatzbeanspruchungen entfallen, wenn als vertikale Bewehrung innen und außen mindestens je 20 Prozent der gesamten Horizontalbewehrung, mindestens aber $4 \phi 10/m$ BSt 42/50 angeordnet werden, die von der Horizontalbewehrung umschlossen sein muß.

Für Silos, die aus quasi-isotropen Baustoffen (z. B. Stahl, glasfaserverstärkten Kunststoffen) bestehen, sind in vertikaler Richtung Zusatzmaßnahmen nicht erforderlich.

5. Auf das vom Deutschen Ausschuss für Stahlbeton gebilligte, vom Deutschen Beton-Verein herausgegebene „Merkblatt für das Herstellen von Silos im Gleitbauverfahren“ (Fassung Mai 1977) wird hingewiesen. Insbesondere sind die in den Abschn. 2.1, 2.6 und 4.4 des Merkblattes beschriebenen konstruktiven Maßnahmen einzuhalten.

6. Bei der Ermittlung der Traglast zum Nachweis der Beulsicherheit nach Nr. 3.2 des Ergänzungserlasses zu DIN 4114 vom 19. April 1974 (StAnz. S. 970) darf nur der Anteil des Innendruckes p_i berücksichtigt werden, der mit Sicherheit gleichzeitig mit der Wandreibungslast p_w auftritt.

Vereinfachend darf der Nachweis der Bausicherheit nach DIN 11 622 Teil 4 — Gärfutterbehälter aus Stahl — durchgeführt werden.

7. Bauüberwachung und Bauabnahme

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, bei der Bauüberwachung und Bauabnahme nicht werkmäßig hergestellter Silos mit mehr als 8 m Höhe einen Sachverständigen nach § 104 Abs. 5 HBO heranzuziehen. In der Regel sollte der mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises Beauftragte als Sachverständiger gewählt werden.

Bei Stahlbetonsilos ist insbesondere die Lage der Bewehrung zu überprüfen.

Abschn. 2: Baustoffe

Normen über Baustoffe und Bauteile, die als mitgeltende Normen in den eingeführten Verfahrens- und Berechnungsnormen genannt sind und die keine Anwendungsvorschriften enthalten, sind in der Liste der Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Anlage 2) enthalten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	274 Bl. 2	April 1972	1972	Asbestzement-Wellplatten; Anwendung bei Dachdeckungen	13. 11. 1972*) S. 2052

Asbestzement-Welltafeln und ebene Tafeln dürfen als Bauplatten nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Güteüberwachung unterliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	4074 Bl. 1	Dez. 1958	1958	Gütebedingungen für Bau-schmittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959 S. 571
3	4074 Bl. 2	Dez. 1958	1958	Gütebedingungen für Bau-rundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959 S. 571
4	4164	Okt. 1951	1951	Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951 S. 708
5	4208	Okt. 1962	1962	Anhydritbinder	17. 7. 1963 S. 931

Für die Güteüberwachung gemäß Abschn. 7 des Normblattes DIN 4208 werden die Staatlichen Materialprüfungsanstalten Aachen, Berlin-Dahlem, Braunschweig, Dortmund, Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart anerkannt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
6	18 150 Teil 1	Sept. 1979	1979	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine; Formstücke aus Leichtbeton; Einschalige Schornsteine, Anforderungen	7. 8. 1980 S. 1598

Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 18 150, Ausgabe Januar 1964, für Formstücke aus Leichtbeton für Schornsteine mit lichtem Querschnitt über 400 cm^2 anzuwenden, wenn Lieferung und Einbau der Formstücke bis zum 31. Dezember 1981 erfolgen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
7	18 159 Teil 1	Juni 1978	1978	Schaumkunststoffe als Ortschaften im Bauwesen; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung und Prüfung	13. 8. 1980 S. 1598

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
8	18 159 Teil 2	Juni 1978	Schaumkunststoffe als Ortschaftäume im Bauwesen; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	13. 8. 1980	S. 1598

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 159 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Juni 1978, ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu DIN 18 159 Teil 1
Zu Abschn. 4.6
Die Verwendung von Polyurethan-Ortschaum für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 2.2 Zu DIN 18 159 Teil 2
Zu Abschn. 4.3
Die Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum (UF-Ortschaum) für die Ausfüllung von Hohlschichten in zweischaligem Außenmauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 bedarf des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
			Ergänzung zu Teil 2	13. 10. 1982	S. 1931

Um Belästigungen durch Formaldehydabspaltung des eingebrachten Schaums bei Bewohnern von Gebäuden, die mit Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum gedämmt sind, zu vermeiden, ist ab sofort folgendes zu beachten:

I. Konstruktive Anforderungen an die Bauteile

Bei Anwendung des Ortschaums zur großflächigen Dämmung von Bauteilen zur Begrenzung von Aufenthaltsräumen (Wänden, Decken, Dächern bei ausgebautem Dachgeschoß) sind folgende konstruktive Maßnahmen erforderlich:

- Die Dämmschicht muß von den Aufenthaltsräumen durch Bauteilschichten getrennt sein, die einen ausreichenden Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben.
Als ausreichend gelten:
 - Mauerwerk nach DIN 1053 Teil 1 mit $d \geq 11,5$ cm und innen-seitigem Putz nach DIN 18 550.
 - Putz oder Bauplatten mit Beschichtungen, die nach der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ als geeignet für die Beschichtung von Rohspanplatten der Emissionsklasse E 2 oder E 3 gelten.
 - Bekleidungen oder andere Bauten mit $s_d = \mu \cdot s \geq 1,0$ m, wobei
 s = Dicke der Bekleidung in m (Mindestdicke der Folien nach DIN 4108 Teil 4) und
 μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4 ist.
- Fugen in Beschichtungen und Bekleidungen sind durch Abdeckungen o. ä. so zu schließen, daß hierüber keine größere Formaldehydabgabe als über die sonstige Bauteilfläche erfolgen kann.
- Die Abdeckung der Dämmschicht zu der dem Aufenthaltsraum abgewandten Oberfläche muß einen geringeren Widerstand gegen die Ausdiffusion von Formaldehyd haben als die dem Aufenthaltsraum zugewandte Seite (z. B. durch Belüftung oder kleinformatige Dachdeckung).
- Die Aufenthaltsräume müssen über ausreichende natürliche Belüftungsmöglichkeiten verfügen.

II. Begrenzung der Formaldehydabgabe des Ortschaums

In Ergänzung zu Abschn. 9 der Norm — Nachweis der Güte — wird folgendes bestimmt:

- Bei der Eignungsprüfung des UF-Schaums nach Abschn. 9.1 der Norm ist zusätzlich der Emissionswert der Formaldehydabgabe nach DIN 18 159 Teil 2 A 1 (Entwurf September 1981) Abschn. 8.13.1 und 8.13.2 zu bestimmen. Dabei darf bei der Prüfung nach Abschn. 8.13.1 der Emissionswert nicht mehr als 6,0 ppm HCHO betragen.
- Die Prüfung des Emissionswertes nach Abschn. 8.13.2 ist mindestens jährlich im Rahmen der Güteprüfungen nach Abschn. 9.2.3 der Norm zu wiederholen. Hierbei darf der bei der Eignungsprüfung nach Abschn. 8.13.2 gefundene Wert höchstens um 15% überschritten werden.

III. Güteprüfung

Auf die Bestimmungen des Abschn. 9.2 der Norm über die Güteprüfung und die erforderliche Bescheinigung des ausführenden Unternehmers nach Abschn. 9.2.4 der Norm wird noch einmal besonders hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
9	18 181	Jan. 1969	Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung	12. 11. 1971	S. 2000

2. Bei der Anwendung des Normblatts DIN 18 181 ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Für die zulässige Belastung nachträglich eingesetzter Metall-Dübel nach Abschn. 5.3.2.2.3 dieses Normblatts ist von amtlich bestätigten Angaben der Dübelhersteller auszugehen.

Die Tragfähigkeit ist von einer amtlichen Prüfstelle an einer ausreichenden Anzahl von Proben zu bestimmen und die zulässige Belastung von der Prüfstelle unter Zugrundelegung einer fünffachen Sicherheit gegen den Kleinstwert festzulegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
10	18 550	Juni 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung	15. 7. 1968	S. 1247

Abchn. 3: Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen 3.1 Baugrund

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
1	1054	Nov. 1976	Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds	27. 11. 1978	S. 2463

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, ist zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1

Die Norm DIN 1054 gilt insoweit nicht für Gründungen von Starkstrom-Freileitungsmasten, als in VDE 0210, Ausgabe Mai 1969, — Bestimmungen für den Bau von Starkstrom-Freileitungen über 1 kV — von DIN 1054 abweichende Regelungen getroffen sind.

2.2 Zu Abschn. 3

Baugrunderkundungen durch Schürfe, Bohrungen und Sondierungen und die Entnahme von Proben erfordern gründliche Kenntnis und große Erfahrung. Während der Bohrarbeiten muß ein hierfür befähigter Geräteführer ständig auf der Bohrstelle anwesend sein.

2.3 Institute für Erd- und Grundbau

Zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise des Bauwerks gehört auch die Prüfung des Entwurfs und der Berechnung der Gründung sowie ggf. die Beurteilung der dabei verwendeten Versuchsergebnisse und Erfahrungswerte. Da die Gründung die Standsicherheit des Bauwerks wesentlich beeinflusst, ist die Beurteilung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk von erheblicher Bedeutung. Eine einwandfreie Beurteilung ist nur dann gewährleistet, wenn Entwurf und Berechnung der Gründung durch die gleiche Stelle geprüft werden, die den Standsicherheitsnachweis prüft (Bauaufsichtsbehörde, Prüfstelle für Baustatik oder Prüfingenieur für Baustatik).

Soweit bei der prüfenden Stelle die zur Beurteilung der Größe der Setzungen und ihrer Auswirkung auf das Bauwerk sowie der Sicherheit gegen Gleiten, Kippen und Grundbruch erforderliche Sachkunde nicht vorhanden ist, oder wenn hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der der Rechnung zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen Zweifel bestehen, sind von der prüfenden Stelle geeignete Sachverständige einzuschalten.

Hierfür stehen die Institute für Erd- und Grundbau zur Verfügung, die in das beim Institut für Bautechnik geführte „Verzeichnis der Institute für Erd- und Grundbau“ aufgenommen worden sind. Das Verzeichnis wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik (Vertrieb: Gropius'sche Buchhandlung, Hohenzollern-damm 170, 1000 Berlin 31) veröffentlicht und jeweils ergänzt.

Die an der Prüfung beteiligten Sachverständigen müssen Gewähr dafür bieten, daß sie die Prüfung unabhängig und unparteiisch durchführen. Sie dürfen sich insbesondere dann nicht beteiligen, wenn sie oder einer ihrer Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt haben.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
2	4014 Teil 1	Aug. 1975	Bohrpfähle, herkömml. Bauart, Herstellung und zulässige Belastung	27. 11. 1978	S. 2466

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4014 Teil 1, Ausgabe August 1975, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich und Abschn. 2.5 — Spezialpfähle

Spezialpfähle, die sich nicht nach der Norm DIN 4014 Teil 1 oder ggf. in Verbindung mit Abschn. 5.2.6 der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, beurteilen lassen, dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

2.2 Zu Abschn. 3, 7 und 13

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, sich die nach Abschn. 3 auszufüllenden Vordrucke, die Zeugnisse über die Eignungs- und Güteprüfung des Betons nach Abschn. 7 in einfacher und die Niederschrift über Probelastungen nach Abschn. 13 in doppelter Ausfertigung vorlegen zu lassen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieser Unterlagen zu den Baugenehmigungsakten zu nehmen und die zweite Ausfertigung der Niederschrift über Probelastungen der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grundbau e. V., Kronprinzenstraße 35 a, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
3	4017 Teil 1	Aug. 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980 S. 2124
4	4017 Teil 2	Aug. 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von schräg und außermittig belasteten Flachgründungen	27. 10. 1980 S. 2124

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4017 Teile 1 und 2, Ausgabe August 1979, ist folgendes zu beachten:

Die Rechenwerte für die Wichte des Bodens γ und die Scherparameter c und ϕ , sind — außer in den Fällen von DIN 4017 Teil 1, Abschn. 8, letzter Abs. — durch Baugrundgutachten festzulegen.

Im Bedarfsfall ist bei der Prüfung der Bauvorlagen ein im Verzeichnis des Instituts für Bautechnik geführtes Institut für Erd- und Grundbaufragen hinzuzuziehen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5	4018	Sept. 1974	Baugrund; Berechnung der Sohldruckverteilung unter Flächengründungen	9. 2. 1976 S. 433
6	4026	Aug. 1975	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	24. 11. 1978 S. 2461

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4026, Ausgabe August 1975, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich und Abschn. 2.4 — Spezialpfähle

Spezialpfähle, die sich nicht nach der Norm DIN 4026 oder ggf. in Verbindung mit Abschn. 5.2.6 der Norm DIN 1054, Ausgabe November 1976, beurteilen lassen, dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

2.2 Zu Abschn. 5.4 — Zusammengesetzte Rammpfähle

Die Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle gelten als neue Bauteile und bedürfen des Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 HBO.

2.3 Zu Abschn. 6.5 und 8

Die nach Abschn. 6.5 zu führenden Rammberichte hat der Bauleiter oder sein Vertreter an jedem Arbeitstag gegenzeichnen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, sich die Rammberichte in einfacher und die Niederschrift über Probelastungen nach Abschn. 8 in doppelter Ausfertigung vorlegen zu lassen.

Die Bauaufsichtsbehörde hat eine Ausfertigung dieser Unterlagen zu den Baugenehmigungsakten zu nehmen und die zweite Ausfertigung der Niederschrift über die Probelastungen der Deutschen Gesellschaft für Erd- und Grubenbau e. V., Kronprinzenstraße 35 a, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

2.4 Zu Tabelle 4

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote ⁴) durch die Fußnote ⁵) zu ersetzen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
7	Vornorm 4084 Bl. 1	Febr. 1974	Baugrund; Standsicherheitsberechnung bei Stützbauwerken zur Verhinderung von Geländebruch	17. 3. 1975 S. 662
8	4084 Bl. 2	Febr. 1974	Standsicherheitsberechnung bei Böschungen zur Verhinderung von Böschungsbruch	17. 3. 1975 S. 662
9	4095	Dez. 1973	Baugrund; Dränung des Untergrundes zum Schutze von baulichen Anlagen, Planung und Ausführung	17. 3. 1975 S. 663
10	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen; Gründungen und Unterfangungen	5. 9. 1973 S. 1788
11	4124	Jan. 1972	Baugrund und Gräben; Böschungen, Arbeitsraum, Verbau	5. 9. 1973 S. 1788
12	4125 Bl. 1	Juni 1972	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für vorübergehende Zwecke im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	5. 9. 1973*) S. 1789

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4125 Blatt 1, Ausgabe Juni 1972, ist folgendes zu beachten:

Verpreßanker gelten als neue Bauarten und bedürfen nach § 27 HBO im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist.

Die Abminderung des Sicherheitsbeiwertes auf $\gamma = 1,3$ nach Abschn. 5.5 ist nur bei Bauteilen aus Stahlbeton für vorübergehende Zwecke zulässig.

Die Ergebnisprotokolle aller Prüfungen sind bis zum Abbau der Anker aufzubewahren.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
13	4125 Bl. 2	Febr. 1976	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	29. 7. 1977*) S. 1684

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4125 Teil 2, Ausgabe Februar 1976, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1

Verpreßanker für dauernde Verankerungen gelten als neue Bauart. Ihre Verwendung bedarf daher nach § 27 (2) HBO im Einzelfall meiner Zustimmung, sofern ihre Brauchbarkeit nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.

2.2 Zu Abschn. 3

2.2.1 Zu Abschn. 3 in Verbindung mit den Abschn. 5.5, 7.5 und 8

Die Arbeitsanweisung über Transport, Lagerung und Einbau des Ankers muß vor dem Einbau der Anker vorliegen und bei der Bauausführung beachtet werden.

Prüfprotokolle und Auswertungen der Eignungs- und Abnahmeprüfungen sind zu den Bauakten zu nehmen.

2.2.2 Zu Abschn. 3 in Verbindung mit den Abschn. 4.6 und 4.7

Dem Korrosionsschutz von Dauerankern kommt besondere Bedeutung zu; es wird auf die entsprechenden Bestimmungen zum Korrosionsschutz und zur Güteüberwachung in den Zulassungsbescheiden verwiesen.

Werke, in denen der Korrosionsschutz aufgebracht wird, müssen nachstehende Anforderungen erfüllen; sie gelten auch für Werke, die nur vorübergehend, z. B. auf einer Baustelle oder in ihrer Nähe, errichtet werden.

— Während der Arbeitszeit muß der technische Werkleiter oder sein fachkundiger Vertreter im Werk anwesend sein. Der Werkleiter hat dafür zu sorgen, daß

- a) die Forderungen an die Ausstattung des Werkes und an die Aufzeichnungen erfüllt werden,
- b) nur Anker das Werk verlassen, deren Korrosionsschutz nach dem Zulassungsbescheid aufgebracht wurde und die keine Beschädigungen aufweisen.

— Die Ausstattung des Werkes muß den folgenden Bedingungen genügen:

- a) Zum Schutz der Anker vor Witterungseinflüssen vor, während und — soweit erforderlich — nach der Herstellung des Korrosionsschutzes müssen überdachte Flächen vorhanden sein.
- b) Bei niedrigen Außentemperaturen sind die Verarbeitungsrichtlinien der Korrosionsschutzmittel zu beachten; ggf. müssen allseitig geschlossene Räume — auch für die Lagerung bis zum ausreichenden Erhärten — vorhanden sein, die entsprechend beheizt werden.

— Im Werk sind fortlaufende Aufzeichnungen, z. B. auf Vordrucken (Werktagebuch), zu machen.

2.3 Zu Abschn. 9.2

Sofern entsprechend diesem Abschn. der Norm Nachprüfungen notwendig sind, werden die unteren Bauaufsichtsbehörden angewiesen, die Nachprüfungen dem Bauherrn in der Baugenehmigung aufzuerlegen.

Um die Beachtung dieser Auflage zu sichern, ist der unteren Bauaufsichtsbehörde mit dem Standsicherheitsnachweis ein Nachprüfungsvertrag mit einer der in der Anlage genannten Prüfstellen vorzulegen. Der Nachprüfungsvertrag genügt den Anforderungen, wenn der Umfang und die Zeitabstände der Nachprüfungen den Anforderungen der Norm in Verbindung mit dem Zulassungsbescheid entsprechen und die Prüfstelle sich verpflichtet, der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der einzelnen Nachprüfungen mit einer zusammenfassenden Beurteilung zu übergeben und die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn Schäden erkannt werden, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ferner muß sich die Prüfstelle in dem Vertrag verpflichten, die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn die in der Zulassung festgelegten Nachprüfungen aus irgend einem Grunde (z. B. Beendigung des Vertrags, Verhalten des Eigentümers, Unvermögen der Prüfstelle) nicht durchgeführt werden können.

Soweit bei den Nachprüfungen Schäden bekannt werden, hat die untere Bauaufsichtsbehörde die oberste Bauaufsichtsbehörde zu verständigen.

Die Nachprüfungen können eingestellt werden, wenn die Prüfstelle auf Grund der Ergebnisse von mindestens drei Nachprüfungen die bodenmechanische Standsicherheit festgestellt hat und nach den Bestimmungen des Zulassungsbescheides eine Nachprüfung aus korrosionstechnischer Sicht (Konstruktion des Ankers) nicht erforderlich ist.

3. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, sind Vorkehrungen zu treffen, daß durch Veränderungen an dem benachbarten Grundstück, z. B. Abgrabungen, Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

*) Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), am 1. Januar 1978 tritt an Stelle der Sicherung durch beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes und Grunddienbarkeit nach §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB eine öffentlich-rechtliche Sicherheit durch Baulast gemäß §§ 109 und 110 HBO vom 31. August 1976.

In solchen Fällen ist die Baugenehmigung daher erst zu erteilen, wenn durch eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Landes und eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 100 ff. und 1018 ff. BGB*) rechtlich gesichert ist, daß der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, wo Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist, daß die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

4. Schließt eine Genehmigung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Baugenehmigung ein, hat die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Mitwirkung entsprechend zu verfahren.

Mit der Durchführung der Nachprüfungen ist eine der folgenden Prüfstellen zu beauftragen:

Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen an der Universität Stuttgart
— Otto-Graf-Institut —
Pfaffenwaldring 4,
7000 Stuttgart 80

Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe
Hertzstraße 16,
7500 Karlsruhe

Deutsche Forschungsgesellschaft für Bodenmechanik (Degebo) Berlin
an der Technischen Universität Berlin
Jebensstraße 1,
1000 Berlin 12

Erdbaulaboratorium Essen
Prof. Dr.-Ing. J. Schmidbauer Nachf.
Susannastraße 31,
4300 Essen

Erdbaulaboratorium Prof. Dr.-Ing. Karl Steinfeld
Ingenieurbüro für Grundbau
Alte Königstraße 3,
2000 Hamburg 50

Institut für Bodenmechanik der TU Hannover
Callinstraße 15,
3000 Hannover

Institut für Bodenmechanik und Felsmechanik
Universität Karlsruhe
Richard-Willstätter-Allee,
7500 Karlsruhe 1

Institut für Bodenmechanik und Grundbau der TH Darmstadt
Hochschulstraße 1,
6100 Darmstadt

Institut für Grundbau- und Bodenmechanik
Technische Universität München
Arcisstraße 21,
8000 München 2

Institut für Verkehrswasserbau, Grundbau und Bodenmechanik,
TH Aachen
Mies-van-der-Rohe-Straße,
5100 Aachen

Landesgewerbeanstalt Bayern
Grundbauinstitut
Gewerbemuseumsplatz 2,
8500 Nürnberg

Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik der TU Braunschweig
Gaußstraße 2,
3300 Braunschweig

Lehrstuhl für Grundbau und Bodenmechanik
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstraße 150,
4630 Bochum-Querenburg

3.2 Mauerwerksbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
1	1053 Teil 1	Nov. 1974	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	23. 9. 1977	S. 2192

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1053 Teil 4, Ausgabe September 1978, 1974, ist folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 7.4.2.1:

Bei Verwendung von Leichtmauermörteln mit Leichtzuschlägen nach DIN 4226 Teil 2 — Zuschlag für Beton; Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag) — dürfen nur folgende Grundwerte der zulässigen Druckspannungen nach Tabelle 10 in Ansatz gebracht werden:

Mörtelgruppe II:		Zeile 1
Mörtelgruppe II a und III:	Für Steine der Steinfestigkeitsklasse 25	Zeile 1
	für Steine der Steinfestigkeitsklassen 50 bis 350	Zeile 2

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
2	1053 Teil 4	Sept. 1978	Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	2. 12. 1980	S. 2338

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1053 Teil 4, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschn. 4 — Bautechnische Unterlagen, Personal und Ausstattung der Werke.

- 1.1 Zu den Abschn. 4.1 bis 4.4 und 4.6

Die in den Abschn. 4.1 bis 4.4 und 4.6 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO in Verbindung mit der Bauvorlagenverordnung als Bauvorlagen zu fordern.

- 1.2 Zu Abschn. 4.7.3 — Montagebauleiter

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist die Anzeige nach Abschn. 4.7.3 (d) zu fordern.

Darüber hinaus ist bei Verwendung von Beton B II mit der Anzeige über den Baubeginn eine Bestätigung der fremdüberwachenden Stelle über die Durchführung der Fremdüberwachung zu fordern.

- 1.3 Zu Abschn. 4.8

Werke, die Beton B II verarbeiten, haben nach § 26 Abs. 3 HBO nachzuweisen, daß sie die Anforderungen des Abschn. 5.1.2 von DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, erfüllen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Werke einer Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 Abs. 3 HBO unterliegen.

- 1.4 Zu Abschn. 4.9

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß die in Abschn. 4.9 genannten Aufzeichnungen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Diese Aufzeichnungen sind zu den Bauakten zu nehmen.

2. Zu Abschn. 9 — Überwachung; Güteüberwachung

- 2.1 Zu den Abschn. 9.2.1 und 9.3.1

Die erweiterten betontechnologischen Kenntnisse des Leiters der Betonprüfstelle E sind durch eine Bescheinigung des „Ausbildungsbeirates Beton“ beim Deutschen Beton-Verein nachzuweisen.

- 2.2 Zu Abschn. 9.4

Werden Ziegelfertigbauteile vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert, so ist eine Kopie des Lieferscheines des Herstellerwerkes zu übergeben. Ist das — z. B. wegen Lieferung über Lager — nicht möglich, so muß der Dritte in seinem Lieferschein versichern, daß er diese Bauteile nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung (Güteüberwachung) unterliegen. Diese Werke sind auf dem Lieferschein anzugeben; die Angabe kann verschlüsselt werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
3		Aug. 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen	24. 11. 1978	S. 2458

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstützen, Fassung August 1977, ist folgendes zu beachten:

Vorgespannte Zuggurte für Flachstütze dürfen nach § 27 HBO nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Nach § 1 Nr. 9 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), dürfen vorgefertigte Zuggurte für Flachstütze nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung unterliegt, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
4	4242	Jan. 1979	Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung	27. 10. 1980	S. 2124

2. Druckfehlerberichtigung

Abschn. 5.2.1, Zeile 1: Statt „Die Bemessung der Biegung“ muß es heißen „Die Bemessung für Biegung“.

Abschn. 5.2.1, Zeile 5: „B_R“ ist durch „B_N“ zu ersetzen.

13.3 Schornsteinbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
1	1056 Bl. 1	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844
2	1056 Bl. 2	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile	29. 9. 1971	S. 1844
3	1058	Aug. 1969	Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844

2. Bei Anwendung der Normblätter DIN 1056 und DIN 1058 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Bei Entwurf und Ausführung freistehender Schornsteine ist auf Grund der thermischen und chemischen Verhältnisse der Abgase und der Betriebsweise festzustellen, ob nur geringe chemische Angriffe zu erwarten sind (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschn. 1) und

- der Schornstein noch unter Berücksichtigung von DIN 1056 Blatt 1 Abschn. 6.4.2 ausgeführt werden kann oder ob aggressive Kondensate in solchem Umfang auftreten, daß eine Ausführung nach DIN 1058 als Säureschornstein (vgl. DIN 1058 Abschn. 1) notwendig ist.
- In Zweifelsfällen ist diese Frage auf Grund des Gutachtens eines Fachmannes für Abgas- und Korrosionsfragen zu entscheiden.
- 2.2 Bei Schornsteinen aus Kalksandsteinen nach DIN 106 Blatt 1 — Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine — Ausgabe April 1969 — ist die Wärmeleitfähigkeit wie bei Klinkermauerwerk in Rechnung zu stellen (vgl. DIN 1056 Blatt 1 Abschn. 3.7).
- 2.3 Die Ergebnisse der Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 1056 Bl. 1 Abschn. 5 sind auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Prüfungszeugnisse für Mauerziegel oder Mauersteine, die im Rahmen der Fremdüberwachung ausgestellt worden sind, ersetzen nicht die in Abschn. 5.2 von DIN 1056 Blatt 1 geforderten Nachweise.
- 2.4 Die Herstellung von Mörtel und Beton unter Verwendung von Tonerdeschmelzzement für tragende Teile von freistehenden Schornsteinen ist unzulässig. Unberührt hiervon bleibt lediglich die Verwendung von Tonerdeschmelzzement im Feuerungsbau.
- 2.5 Zum Normblatt DIN 1056 Blatt 1 wird ergänzend bestimmt:
- 2.5.1 Zum Abschn. 3.3.1: Bei Mauerwerk aus Mauerziegel mit einer Rohdichte von 2,0 kg/dm³ ist die Rohdichte mit 1900 kg/dm³ anzunehmen.
- 2.5.2 Zum Abschn. 6.5.1.1 Abs. 3 letzter Satz: Auch die Dübel müssen aus Stahl X 10 CrNiMoTi 1810 bestehen.
- 2.5.3 Für die inneren Steigeisen ist ein wirkungsvoller Korrosionsschutz vorzusehen, der der thermischen und der Korrosionsbeanspruchung aus der zu erwartenden Betriebsweise der Schornsteine entspricht. Anderenfalls muß auf innere Steigeisen verzichtet werden und das Befahren durch entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.
3. Für die Anwendung der Normblattes DIN 1057 ist folgendes zu beachten:
- 3.1 Wegen der Neufassung von DIN 105 — Mauerziegel; Vollziegel und Lochziegel — Ausgabe Juli 1969 — ist der Abschn. 1.2.1 — Vollziegel — in folgender Fassung anzuwenden:
- 1.2.1 Vollziegel
- Vormauerziegel VMz 1,8/150 NF DIN 105
 Vormauerziegel VMz 1,8/250 NF DIN 105
 Vormauerziegel VMz 1,8/350 NF DIN 105
 Vormauerziegel VMz 2,0/150 NF DIN 105
 Vormauerziegel VMz 2,0/250 NF DIN 105
 Vormauerziegel VMz 2,0/350 NF DIN 105
 Vollklinker KMZ 350 NF DIN 105
- 3.2 Wegen der Neufassung von DIN 106 Blatt 1 — Kalksandsteine; Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine — Ausgabe April 1969 — ist der Abschn. 1.2.2 — Kalksandsteine — in folgender Fassung anzuwenden:
- 1.2.2 Kalksandsteine
- Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/150 NF DIN 106
 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/250 NF DIN 106
 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/350 NF DIN 106
 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/150 NF DIN 106
 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/250 NF DIN 106
 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/350 NF DIN 106
- 3.3 Entsprechend DIN 398 — Hüttensteine; Voll- und Lochsteine ist der Abschn. 1.2.3 — Hüttensteine — durch folgende Fassung zu ersetzen:
- 1.2.3 Hüttensteine
- Hütten-Vollstein VHSV 1,8/150 NF DIN 398
 Hütten-Vollstein VHSV 1,8/250 NF DIN 398
 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/150 NF DIN 398
 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/250 NF DIN 398
 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/150
 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/250
- 3.4 In Abschn. 2 ist unter dem Bild die Bezeichnung Radial-Klinker durch „Radial-Vollklinker“ zu ersetzen.
- 3.5 In Abschn. 3 ist die Tabelle 2 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Tabelle 2

Stein-Art	Kurzzeichen	Druckfestigkeit (lufttrocken)		Rohdichte Mittelwert kg/dm ³
		Mittelwert kp/cm ²	kleinster Einzelwert kp/cm ²	
Radial-Hartklinker	R 450	450	400	mindestens 1,90
Radial-Vollklinker	R 350			mindestens 1,90
Radial-Vollziegel	Rz 350	350	300	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 350			
Radial-Vollziegel	Rz 250	250	200	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 250			
Radial-Vollziegel	Rz 150	150	120	2,00 bzw. 1,80
Radial-Kalksand-Vollstein	Rs 150			

- 3.6 Der Abschn. 6.4 — Frostbeständigkeit — ist durch folgende Fassung zu ersetzen:
- 6.4 Frostbeständigkeit
- Die Prüfung ist nach DIN 105, Ausgabe Juli 1969, Abschn. 2.6 oder Fußnote 5 bzw. DIN 106 Blatt 1 vorzunehmen.
- 3.7 Der Abschn. 8 — Gütesicherung der Radial-Steine erhält folgende Fassung:
8. Güteüberwachung der Radial-Steine
- 8.1 Allgemeines
- Die Einhaltung der in den Abschn. 2 bis 4 geforderten Eigenschaften sowie der Kennzeichnung nach Abschn. 5 ist durch eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschn. 6 dieser Norm durchzuführen.
- 8.2 Eignungsnachweis
- Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Radialsteinen ist umfassend nachzuweisen, daß die Radialsteine den Anforderungen der Abschn. 2 bis 4 der Norm entsprechen und die Werkseinrichtung und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten.
- 8.3 Eigenüberwachung
- Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften der Radialsteine im Werk zu überwachen, und zwar die Abmessungen an 5 verschiedenen Steinformaten einmal wöchentlich (die zu überprüfenden Steinformate sind hierbei möglichst häufig zu wechseln). Die Rohdichte für jede gefertigte Steinart einmal wöchentlich.
- Die Druckfestigkeit je Druckfestigkeitsklasse einmal wöchentlich (1-tägig).
- Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Abschn. 8.4) auf Verlangen vorzulegen.
- 8.4 Fremdüberwachung
- 8.4.1 Umfang
- Durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Materialprüfanstalt ist die Eigenüberwachung mindestens zweimal jährlich nachzuprüfen. Hierbei sind außerdem die Abmessungen und die Steinrohddichte an je 10 Steinen und die Druckfestigkeit an je 10 Proben (20 Steine) je Güteklasse zu prüfen.
- 8.4.2 Probenahme
- Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat wahllos zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter bzw. seinen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der Probe beizufügen.
- 8.4.3 Prüfbericht
- Der Prüfbericht soll unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:
- a) Lieferwerk,
 b) Bezeichnung des Gegenstandes (Normbezeichnung),
 c) Ergebnis der Überprüfung der Aufzeichnung über die Eigenüberwachung,
 d) Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen,
 e) Feststellung über die Normgerechtigkeit der Proben,
 f) Prüfdatum.
- 8.4 Kennzeichen
- Die Mauersteine sind entsprechend Abschn. 5 dieser Norm zu kennzeichnen. Außerdem sind eine evtl. Verpackung der Steine sowie die Lieferscheine vom Hersteller mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „güteüberwacht durch ...“ oder dem Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft dauerhaft zu kennzeichnen.
4. Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, folgende Auflagen in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen:
- 4.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der Eignungsprüfung nach DIN 1056 Blatt 1, Abschn. 5.1, vorliegen.
- 4.2 Während der Bauarbeiten muß stets der Bauleiter des Unternehmens oder sein Stellvertreter auf der Baustelle anwesend sein. Der Bauaufsichtsbehörde ist vom Bauausführenden vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen der beabsichtigte Beginn der Bauarbeiten, der Wiederbeginn nach längeren Frostzeiten und der voraussichtliche Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten oberhalb des Schornsteinsockels.
5. Soweit die für die Bauabnahme zuständigen Stellen nicht über geeignete Fachkräfte verfügen, sind zur Abnahme Sachverständige (z. B. Prüflingenieure für Baustatik) hinzuzuziehen, die im Besteigen von Schornsteinen gekübt sind. Der Abnahmeschein darf erst erteilt werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Ergebnisse der nach DIN 1056 Blatt 1, Abschn. 5.2, geforderten Güteprüfung vorgelegt sind.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
		Fassung Juli 1976	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen	26. 11. 1976*)	S. 2182

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1956 Teil 1 auf Massivschornsteine aus Stahlbeton sind künftig die vom FNBAU-Arbeitsausschuß „Massivschornsteine“ der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) erarbeiteten Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 „Frei stehende Schornsteine in Massivbauart“, Ausgabe August 1969, für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen (Fassung Juli 1976) zu beachten.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Stahlbetonfertigteilen für Schornsteine ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 HBO wird daher bestimmt, daß nur solche Stahlbetonfertigteile für Schornsteine verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4	4133	Aug. 1973	Schornsteine aus Stahl, statische Berechnung und Ausführung	23. 4. S. 893 1975*)

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4133, Ausgabe August 1973, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich

Die Norm DIN 4133 gilt nicht für Hausschornsteine, auch nicht für metallische Einsatzrohre von Hausschornsteinen.

2.2 Zu Abschn. 2 — Bauwerksklassen

Stahlschornsteine der Bauwerksklasse 2 nach DIN 4133 gelten als statisch schwierige Bauten. Die baustatische Prüfung darf bis auf weiteres nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt durchgeführt werden. Der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, besonders geeignete Prüferingenieure für Baustatik mit Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnungen solcher Bauwerke zu betrauen.

2.3 Zu Abschn. 4 — Berechnungsgrundlagen

2.3.1 Zu Abschn. 4.2.5.2

Liegen für den Standort des Bauwerkes hinreichende Meßwerte der Windgeschwindigkeit aus einem genügend langen Zeitraum vor, so darf der Berechnungsstaudruck folgendermaßen ermittelt werden:

Ausgangswert für die Festlegung des Staudruckprofils

$$q = q_0 + 0,3 \cdot h$$

ist die über ein Mittelungsintervall von 2s gemittelte Böengeschwindigkeit in 10 m Höhe über Gelände

$$V_{10} = \sqrt{16 \cdot q_{10}} \quad V_{10} \text{ in } \frac{m}{s}; \quad q_{10} \text{ in } \frac{Kp}{m^2}$$

die mit einem Wiederholungszeitraum von 20 Jahren auftritt. Daraus ergibt sich:

$$q_0 = q_{10} - 3,0 \text{ in } \frac{Kp}{m^2}$$

Der Wert ist auf Grund eines Gutachtens des Zentralamtes des Deutschen Wetterdienstes festzulegen.

2.3.2 Zu Abschn. 4.2.5.3

Als sachverständige Stelle für die Beurteilung der Festsetzung aerodynamischer Beiwerte auf Grund von Messungen kann das Institut für Bautechnik in Berlin hinzugezogen werden. Das Institut für Bautechnik ist in jedem Falle hinzuzuziehen, wenn die Messungen nicht von einer der im Erlaß zu DIN 1055 Blatt 4 vom 10. Oktober 1969 (StAnz. S. 1928) genannten Prüfstellen durchgeführt wurden.

2.3.3 Zu Abschn. 4.3.2.2

Die angegebenen Formeln gelten nur für geschlossene kreiszylindrische Rohre ohne Störstellen (z. B. durch Öffnungen). Sofern an Störstellen die Beulgefahr nicht durch konstruktive Maßnahmen behoben wird, ist die ausreichende Beulsicherheit gemäß Ergänzungserlaß zu DIN 4114 vom 19. April 1974 (StAnz. S. 970) nachzuweisen.

Zur Ermittlung von σ_{vkt} darf die Vorbeulamplitude e in keinem Fall kleiner als die Blechdicke t angenommen werden.

2.3.4 Zu Abschn. 4.3.3.3.4

Die Zulässigkeit einer Abminderung der Querschwingungsbelastung ist von geeigneten Sachverständigen zu beurteilen. Auskunft über geeignete Sachverständige erteilt das Institut für Bautechnik.

2.4 Zu Abschn. 5 — Bauliche Durchbildung

2.4.1 Zu Abschn. 5.1.1

Die Verwendung von Baustählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 und St 52 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, darf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird. Stähle, die nicht für die Aufnahme nicht vorwiegend ruhender Lasten geeignet sind, dürfen nicht verwendet werden.

2.5 Zu Abschn. 6 — Überwachung

2.5.1 Zu Abschn. 6.1

Die Überwachung der Bauwerksschwingungen bei Schornsteinen aus Stahl ist von den Bauaufsichtsbehörden im Bauschein zu fordern.

2.5.2 Zu Abschn. 6.2

Die Bauaufsichtsbehörden haben im Bauschein die Durchführung der Korrosionsüberwachung und die Führung von Niederschriften zu fordern. Wird der Korrosionsschutz durch Korrosionszuschlag zur Blechdicke erbracht, so ist der höchstens zulässige zeitliche Abstand zwischen zwei Revisionen unter Einschaltung eines Sachverständigen im Einzelfall festzulegen.

Ist durch Abrosten die statisch erforderliche Blechdicke erreicht und wird durch andere Maßnahmen ein ausreichender Korrosionsschutz nicht gewährleistet, so haben die Bauaufsichtsbehörden den Abriss der Stahlschornsteine zu fordern.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5	18 160 Bl. 2	Febr. 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke 3.4 Beton- und Stahlbetonbau	6. 12. 1964 1963*) S. 22

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	1045	Dez. 1978	Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung	13. 7. S. 1579 1979

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 3 — Bautechnische Unterlagen

Die nach Abschnitt 3 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO in Verbindung mit der Bauvorschriftenverordnung (BauVorIVVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), als Bauvorschriften zu fordern.

2.2 Zu Abschn. 4 — Bauleitung

2.2.1 Zu Abschn. 4.2

Bei Erteilung der Baugenehmigung sind die Anzeigen nach Abschn. 4.2 zu fordern. Diese Anzeigen sind zu den Bauakten zu nehmen.

Darüber hinaus ist bei Verwendung von Beton B II mit der Anzeige über den Baubeginn eine Bestätigung der fremdüberwachenden Stelle über die Durchführung der Fremdüberwachung zu fordern.

2.2.1.2 Das Prüfamte oder der Prüferingenieur für Baustatik haben im Prüferbericht anzugeben, ob die Anzeige über den Beginn der Herstellung der für die Gesamttragwirkung wesentlichen Verbindungen nach Abschn. 4.2 d) verlangt werden soll.

2.2.1.3 Das Prüfamte oder der Prüferingenieur für Baustatik haben im Prüferbericht anzugeben, welche Schweißarbeiten als wesentlich anzusehen sind.

2.2.2 Zu Abschn. 4.4

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß die in Abschn. 4.4 Abs. 2 genannten Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind. Diese Unterlagen sind zu den Bauakten zu nehmen.

2.3 Zu Abschn. 5 — Personal und Ausstattung der Unternehmen, Baustellen und Werke

2.3.1 Zu Abschn. 5.2.2

Unternehmen, die Beton B II auf Baustellen herstellen oder verarbeiten, haben nach § 26 Abs. 2 HBO nachzuweisen, daß sie die Anforderungen des Abschn. 5.2.2 erfüllen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sie einer Überwachung nach § 30 HBO unterliegen.

2.3.2 Zu Abschn. 5.2.2.7

Die erweiterten betontechnologischen Kenntnisse des Leiters der Betonprüfstelle E sind durch eine Bescheinigung des „Ausbildungsbeirats Beton“ beim Deutschen Beton-Verein nachzuweisen.

2.3.3. Zu Abschn. 5.5

Werden überwachungspflichtige Baustoffe und Bauteile vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert (z. B. Betonzuschlag oder Betonstahl), so ist eine Kopie des Lieferscheins des Herstellwerkes zu übergeben. Ist das — z. B. wegen Lieferung über Lager — nicht möglich, so muß der Dritte in seinem Lieferschein versichern, daß er diese Baustoffe und Bauteile nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung unterliegen. Diese Werke sind auf dem Lieferschein anzugeben; die Angabe kann verschlüsselt werden.

2.4 Zu Abschn. 6 — Baustoffe

Zu den Abschn. 6.2, 6.5.6.2

Korngruppenaufteilung

Die Korngruppe, die nach Abschn. 6.5.6.2 Abs. 2 im Bereich 0 bis 2 mm liegen muß, darf durch eine Korngruppe 0 bis 4 mm ersetzt werden, wenn der Bedarf an Sand aus Naturvorkommen nicht gedeckt werden kann und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es ist die in Abschn. 6.5.6.2 Abs. 2 geforderte Mindestanzahl an Korngruppen zuzugeben.
- Der Siebdurchgang durch das Sieb 2,0 mm muß zwischen 49% und 77% betragen.
- Für den Siebdurchgang durch das Sieb 2,0 mm ist vom Hersteller ein Sollwert festzulegen und auf dem Lieferschein anzugeben. Dieser Sollwert muß bei allen Lieferungen mit einer Genauigkeit von 7% bezogen auf die geprüfte Menge der Korngruppe eingehalten werden.

2.5 Zu Abschn. 7 — Nachweis der Güte der Baustoffe und Bauteile für Baustellen

- 2.5.1 Für Beton- und Stahlbetonbauteile dürfen nur solche Ausgangsstoffe verwendet werden, die einer Überwachung gemäß § 30 HBO unterliegen; dies gilt entsprechend der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), insbesondere für Zuschlag, Bindemittel und Betonstahl (außer Betonstahl I) und für durch Widerstands-Punktschweißung hergestellte Bewehrungen.
Die Eignungsprüfung und Güteprüfung des Betons nach Abschn. 7.4.2 und 7.4.3 und nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3 sind Eigenprüfungen (Eigenüberwachung) des Unternehmers.
- 2.5.2 Der Unternehmer darf sich zur Feststellung der Druckfestigkeit oder der Wasserundurchlässigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern auch einer Betonprüfstelle W bedienen. Betonprüfstellen W (s. auch Abschn. 2.3.3) werden nach Prüfung der Voraussetzungen in einem Verzeichnis geführt, das in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag von W. Ernst & Sohn, Berlin, veröffentlicht wird.
- 2.5.3 Wird die Betonfestigkeit nach Abschn. 7.4.3.5.1, letzter Absatz, unter Anrechnung der Prüfergebnisse einer anderen Baustelle nachgewiesen, so ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden. Diese Bescheinigung gilt als Aufzeichnung nach Abschn. 4.4.
- 2.6 Zu Abschn. 8 — Überwachung von Baustellenbeton B II, von Fertigteilen und von Transportbeton
- 2.6.1 Nach der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), dürfen Beton B II, Fertigteile aus Beton und Stahlbeton und

- Transportbeton bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, an die bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden, nur verwendet werden, wenn die Herstellung nach § 30 HBO überwacht wird. Die Überwachung ist nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Dezember 1978, — Güteüberwachung im Beton- und Stahlbetonbau —, als Richtlinie für die Überwachung anerkannt mit Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), durchzuführen. Für die Durchführung der Überwachung gilt im übrigen der Erlaß vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 62).
- 2.6.2 Wird Beton B II auf Baustellen verwendet, so ist hierfür die Bauüberwachung nach § 104 HBO in gleichem Umfang durchzuführen wie für Beton B I.
- 2.7 Zu Abschn. 16 — Grundlagen für die Berechnung der Formänderungen
Zu Abschn. 16.4
Bis zum Erscheinen von DIN 4227 Teil 1 sind beim Nachweis des Kriechens und Schwindens des Betons die „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ (Fassung Juni 1973) anzuwenden.
- 2.8 Zu Abschn. 18 — Bewehrungsrichtlinien
Zu Abschn. 18.5.3
Die Eignungsprüfungen für das Anschweißen von Ankerkörpern sind von einer Prüfstelle durchzuführen, die in dem beim Institut für Bautechnik geführten Verzeichnis aufgenommen ist. Das Verzeichnis wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

Anlage 1

Muster

**Bescheinigung
zum Nachweis der Betonfestigkeit
gemäß DIN 1045 (12/78) Abschnitt 7.4.3.5.1*)
zur Vorlage bei der bauüberwachenden Behörde gemäß DIN 1045 (12/78) Abschnitt 4.4**

Bauvorhaben
(Bauherr, Ort, Straße, Hausnummer)

Bauteil

Bauunternehmer

Das Transportbetonwerk
(Firmenanschrift, Werk)

Lieferte in der**) Kalenderwoche am für den

Betoniervorgang m³ B Betonsorten-Nr.

Diese Betonsorte steht unter statistischer Qualitätskontrolle, die durch fremdüberwacht wird.

Das Ergebnis der Auswertungen erfüllt die Bedingungen der DIN 1084 Teil 3 (12/78) Abschnitt 2.2.6.

In der**) Kalenderwoche wurden drei Proben dieser Betonsorte auf der Baustelle

.....
(Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme)

entnommen. Die Druckfestigkeiten der Proben dieser Serie betragen lt. Prüfzeugnis-/Prüfprotokoll-Nr.

der (Prüfstelle)

1. N/mm²

2. N/mm²

3. N/mm²

i. M. N/mm²

..... den

.....
(Prüfstellenleiter)
(Betonprüfstelle E, Unterschrift)

.....
(Transportbetonfirma, Unterschrift)

*) Betoniervorgang mit weniger als 100 m³ Transportbeton B I
**) gleiche Kalenderwoche

Anlage 2

Druckfehlerberichtigungen zu DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978
(Stand Februar 1979)

Abschn. 5.4.4:

In Zeile 6 ist „Massenangaben“ durch „Mengenangaben“ zu ersetzen.
In den Abs. d, f, g ist „Masse“ jeweils durch „Menge“ zu ersetzen.
In Abs. h ist „Masse beziehungsweise“ zu streichen.

Abschn. 5.4.6, Zeile 7:

„Wassermasse“ ist durch „Wassermenge“ zu ersetzen.

Abschn. 5.5.3, Abs. a, Zeile 1:

„Masse“ ist durch „Menge“ zu ersetzen.

Tabelle 1:

Die waagerechten Linien in der Spalte 1 zwischen den Zeilen 1 und 4 und die zwischen den Zeilen 5 und 7 müssen entfallen (Betongruppe Beton B I gilt für die Zeilen 1 bis 4, Betongruppe Beton B II für die Zeilen 5 bis 7).

Abschn. 6.5.4, Zeile 1:

„Masse“ ist durch „Menge“ zu ersetzen.

Abschn. 6.5.7.4, Abs. 3, Zeile 1:

Statt „Der Beton . . .“ muß es „Für Beton . . .“ heißen.

Abschn. 6.5.7.7, Zeile 8:

„Die Zementmasse“ ist durch „Der Zementgehalt“ zu ersetzen.

Tabelle 6:

In Zeile 2 der Spalte 1 ist an die Zahl 220 die Fußnotenhinweiszahl 18) anzubringen.

In Zeile 13 der Leitspalte ist das Wort „im“ durch das Wort „in“ zu ersetzen.

Abschn. 7.6.4, Zeile 1:

„Be“ ist durch „Bei“ zu ersetzen.

Abschn. 9.1:

In Abs. b ist „Masse“ durch „Menge“ zu ersetzen.

In Abs. c ist zweimal „Masse“ durch „Menge“ zu ersetzen.

In Abs. e ist „Masse beziehungsweise“ zu streichen.

Abs. 14.5, Zeile 3:

Statt „Zwangsbeanspruchungen“ muß es „Zwangbeanspruchungen“ heißen.

Abschn. 17.2.1, Zeile 2:

„ β_s “ ist bei allen Betonstahlsorten durch „ β_s “ zu ersetzen (dreimal).

Abschn. 17.2.3, Zeile 2:

Das Komma am Ende der zweiten Zeile muß vorgezogen werden, so daß es zwischen „ β_s “ und „bei“ steht.

Abschn. 17.4.3, Legende, Zeile 5:

„ β_b “ ist durch „ β_b “ zu ersetzen.

Abschn. 17.4.8:

In Zeile 2 ist „ β “ und „ ν “ durch „ β “ und „ ν “ zu ersetzen.

In den Zeilen 8 und 11 sind „ ϵ_x “ jeweils durch „ ϵ_y “ und „ ϵ_y “ jeweils durch „ ϵ_x “ zu ersetzen.

Abschn. 17.7.2, Abs. 2, Zeile 9:

„MIEJ“ ist durch „MIEI“, zu ersetzen.

Tabelle 18, Zeile 3, Spalte 1:

„20 bis 23“ ist durch „20 bis 28“ zu ersetzen.

Tabelle 20, Zeile 5, Skizze:

Der gezeichnete Stab muß am linken Ende des Maßes l_1 aufhören.

Abschn. 18.6.3.4, Bild 18:

Im Querschnitt muß sich das Maß „Abstand siehe Tabelle 26“ und im Längsschnitt das Maß „ ≤ 15 cm“ auf die Stabachsen beziehen.

Abschn. 18.6.4.3, Abs. 5, Zeile 1:

„ l_0 “ ist durch „ l_0 “ zu ersetzen.

Abschn. 18.7.2:

In den Bildern 21 und 22 ist jeweils

„ $\frac{M_2}{Z}$ -Linie“ durch „ $\frac{M_2}{Z}$ -Linie“ zu ersetzen.

Abschn. 18.7.4, 2. Zeile nach Gleichung (27):

Nach „. . . Gleichung (28)“ ist „zu verankern“ einzufügen.

Abschn. 18.8.2.1, Bild 25 c:

„ ≥ 5 cm“ ist durch „ ≤ 5 cm“ zu ersetzen.

Abschn. 19.7.3, Abs. 2, Zeilen 4 und 5:

„verankert werden,“ ist zu streichen.

Abschn. 20.2.1, Abs. 2:

In Zeile 3 ist „Oktober 1972“ durch „April 1973“ zu ersetzen.

In Zeile 5 ist „Tabelle (28)“ durch „Tabelle 28)“ zu ersetzen.

Tabelle 30, Fußnote 47:

„Schalendicke“ ist durch „Dicke“ zu ersetzen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton	25. 2. 1975 S. 573
2.			Bei Anwendung der „Richtlinie für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton“ — Fassung Mai 1974 — ist folgendes zu beachten:	
2.1			Von den Bestimmungen der Norm DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — (bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 17. Mai 1972 — StAnz. S. 1093) darf bei Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton nach Maßgabe dieser Richtlinie in folgenden Punkten abgewichen werden:	
			Abschn. 9.3 — hinsichtlich der nachträglichen Veränderung des Frischbetons —,	
			Abschn. 6.5.3 (Tabelle 2) — hinsichtlich der Konsistenzbereiche des Frischbetons —.	
2.2			Zu Abschn. 2.1.1 der Richtlinien: „Fließmittel“	
			Fließmittel bedürfen eines Prüfzeichens des Instituts für Bautechnik, 1000 Berlin, als Betonzusatzmittel, Gruppe: Betonverflüssiger (BV).	
2.3			Als Fließbeton darf nur Normalbeton, nicht jedoch Leichtbeton oder Schwerbeton (Definition siehe DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 2.1 2) hergestellt werden.	

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
3		Fassung Nov. 1975	Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3. 9. 1976*) S. 1733

2. Bei Anwendung der Richtlinie für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton — Fassung November 1975 — ist zu beachten:
- Die in DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — und in DIN 1084 Blatt 3 — Ausgabe Februar 1972 — an Transportbeton gestellten Anforderungen gelten auch für Trockenbeton.
3. Überwachung (Gütelüberwachung)
- Für die Verwendung von Trockenbeton ist der Nachweis seiner ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solcher Trockenbeton verwendet werden darf, dessen Herstellung einer ständigen Überwachung (Gütelüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, 1000 Berlin, Verlag von W. Ernst & Sohn, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4		Juli 1974	Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen (Erdbeben, äußere Explosionen, Flugzeugabsturz)	23. 4. 1975 S. 888

2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:
- Die Richtlinien sind abweichend von Abschn. 1.1 Abs. 2 auch anzuwenden bei sicherheitstechnisch relevanten Gebäuden und Bauteilen, denen nach Eintreten der außergewöhnlichen äußeren Belastung eine Dichtigkeitsfunktion zukommt. Darüber hinaus ist bei diesen Gebäuden und Bauteilen ein Nachweis zu führen, wie die erforderliche Dichtigkeit, die durch Anwenden der Richtlinien allein noch nicht gewährleistet ist, sichergestellt werden kann.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
		Fassung Nov. 1975	Ergänzende Bestimmungen Änderungen der Abschn. 7.1.1 und 7.1.2	22. 12. 1975 S. 101

Die Abschn. 7.1.1 und 7.1.2 der Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen — Fassung Juli 1974 — werden aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

7.1.1 Mindestbewehrung

In tragenden, überwiegend auf Biegung beanspruchten Bauteilen muß die Zugkraft, die bei Ausfall der Betonzugzone (Übergang von Zustand I in Zustand II) frei wird, im Zustand II durch Bewehrung aufgenommen werden. Die Bewehrung darf höchstens bis zur Streckgrenze β_s ausgenutzt werden. Als Betonzugfestigkeit β_{tr} ist $11.10^{-5} E_b$ anzusetzen.

Für die Biegezugbewehrung in Rechteckquerschnitten ergibt sich der auf den Gesamtquerschnitt bezogene Bewehrungsgrad

$$\min \mu_s = 2,2 \cdot 10^{-5} \frac{E_b}{\beta_s}$$

Der Elastizitätsmodell E_b ist DIN 1045, Tabelle 11, zu entnehmen. Bei Biegung mit Normalkraft ist der Mindestbewehrungsgrad

durch Multiplikation mit einem Faktor zu verändern, der sich aus dem Verhältnis der Fläche des Zugkeils unter Biegung mit Normalkraft zur Fläche des Zugkeils unter reiner Biegebeanspruchung jeweils im Zustand I und bei ausgenutzter Betonzugfestigkeit ergibt.

7.1.2 Maximalbewehrung

Zur ausreichenden plastischen Verformbarkeit der Bauteile wird für den Nulllinienbeiwert k_x gefordert:

$$k_x \leq 0,41 - 0,33 n \text{ mit } n = \frac{N}{F_R \cdot F_b}$$

N ist nur zu berücksichtigen, wenn es eine Druckkraft ist und negativ einzusetzen. Die maximale Betonrandstauchung s_b ist nach DIN 1045, Bild 13, anzunehmen. Die maximale Bewehrung folgt hieraus zu:

$$\max \mu = \mu' + \frac{\beta_R}{\beta_S} \cdot (a + bn)$$

wobei a und b von der Querschnittsform abhängen. Für $(a + bn) < 0$ muß der Querschnitt symmetrisch bewehrt werden. Für das Beispiel des Rechteckquerschnitts folgen die Konstanten a und b durch Auswertung der gegebenen Bedingungen für k_x zu

$$a = 0,30$$

$$b = 0,76$$

Für $n < -0,40$ ist beim Rechteckquerschnitt symmetrische Bewehrung erforderlich; für Bügel gelten dann die Bestimmungen des Abschn. 7.2 dieser Richtlinie.

Bei Bauteilen mit höheren Bewehrungsprozentsätzen muß das eingesetzte Dämpfungsmaß im Einzelfall nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
5	4035	Sept.	1976	Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Techn. Lieferbedingungen	2. 12. 1980	S. 2338

Bei Anwendung der Norm DIN 4035, Ausgabe September 1976, ist folgendes zu beachten:

1 Zu Abschn. 8.3.8 — Widerstand gegen chemische Angriffe

Die Eignung der nach dem 3. Abs. vorzusehenden Schutzmaßnahmen ist durch Zeugnis einer geeigneten Materialprüfanstalt nachzuweisen.

2 Zu Abschn. 10.3 — Güteüberwachung

Wird Betonstahl BSt 500/550 GK, FK und RK in Ringen zur Herstellung geschweißter Bewehrungskörbe von Stahlbetonrohren und Stahlbetondruckrohren nach DIN 4035 verwendet, darf dieser Betonstahl nur aus Werken bezogen werden, die einer Überwachung nach den Ergänzenden Bestimmungen (Fassung Dezember 1976) zu DIN 438 Teil 6, Ausgabe August 1974, unterliegen.

3 Druckfehlerhinweis zu Abschn. 8.3.3.1

Im 1. Satz muß es statt „Bei der Prüfung nach Abschn. 9.3.1 . . .“ richtig heißen „. . . nach Abschn. 9.3.3.1 . . .“.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
6	4099 Bl. 1	April	1972	Schweißen von Betonstahl, Anforderungen und Prüfungen	5. 9. 1973*)	S. 1787

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4099 Blatt 1, Ausgabe April 1972, ist folgendes zu beachten:

2.1. Die Verwendung geschweißter Verbindungen von Betonstählen nach DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 6.1.2; 6.1.4; 6.1.5; 6.2.2; 6.2.3; 6.2.4; 7.3.6 Abs. 3 und 7.4 letzter Satz sowie geschweißter Verbindungen nicht rostender Stähle mit Betonstählen oder Stählen nach DIN 17 100 bedarf der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt ist oder die Verwendung durch bauaufsichtliche Richtlinien geregelt ist.

2.2. Der Unternehmer hat nachzuweisen, daß die mit dem Schweißen von Betonstahl betrauten Fachkräfte die in DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 5.2 und 5.3 genannten Anforderungen erfüllen. Der Nachweis ist durch Vorlage der Zeugnisse nach Abschn. 5.2 und 5.3 zu erbringen. Die mit der Schweißaufsicht betraute Fachkraft (DIN 4099 Blatt 1, Abschn. 5.2) soll Kenntnisse im Stahlbetonbau besitzen.

2.3. Die Durchführung der Überwachung (Güteüberwachung) nach DIN 4099 Blatt 1 Abschn. 7.5 und 7.6 ist in DIN 4099 Blatt 2 — Überwachung von Widerstandspunktschweißungen an Betonstählen in Werken — (z. Z. in Bearbeitung) geregelt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
7	4219 Teil 1	Dez.	1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton, Herstellung und Überwachung	19. 8. 1980	S. 1596
8	4219 Teil 2	Dez.	1979	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	19. 8. 1980	S. 1596

2. Bei Anwendung von DIN 4219 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Teil 1 Abschn. 1 — Geltungsbereich und Zweck

DIN 4219 Teil 1 gilt für Spannbeton nur in Verbindung mit DIN 4227 Teil 4 (in Vorbereitung). Bis zum Erscheinen dieser Norm bedarf die Verwendung von Spannbetonbauteilen im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

2.2 Zu Teil 1 Abschn. 5.2.2 — Festigkeitsklassen und ihre Anwendung

Leichtbeton und Stahlleichtbeton der Festigkeitsklasse LB 55 dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt werden. Wird er auf andere Weise geführt, bedarf die Verwendung im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

2.3 Zu Teil 1 Abschn. 8 — Überwachung (Güteüberwachung) von Leichtbeton B II

Leichtbeton B II entsprechend Tabelle 1 von DIN 4219 Teil 1, Leichtbetonfertigteile und Leichtbeton als Transportbeton dürfen nach § 1 der Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), nur verwendet werden, wenn die Herstellung nach § 30 HBO überwacht wird.

Sollen die verminderten Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit entsprechend Tabelle II des Einführungserlasses zu DIN 4108 (Ausgabe August 1969) — Wärmeschutz im Hochbau — (s. Erlaß vom 19. April 1974 — StAnz. S. 967 —) in Rechnung gestellt werden, so ist auch bei Leichtbeton der Festigkeitsklasse LB 8 bis LB 25 die Frischbetonherstellung nach den für Beton B II geltenden Bedingungen zu überwachen.

Die Überwachung (Güteüberwachung) ist nach DIN 1084 Teil 1 bis Teil 3, Ausgabe Dezember 1978, durchzuführen (als Richtlinie für die Überwachung anerkannt und in die „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen, - Anlage 2 -

2.4 Zu Teil 2 Abschn. 7.6 — Nachweis der Knicksicherheit

Die Anwendung von Schlankheiten $\lambda > 100$ bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 2 HBO.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
9	4223	Juli	1958 x	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	S. 1219

3. Für die Anwendung des Normblattes weise ich noch besonders auf folgendes hin:

Zu Abschn. 2.2:

Im Rahmen der Zulassungsbescheide sollen lediglich diejenigen Fragen behandelt werden, für die eine allgemeine Regelung im Rahmen des Normblattes DIN 4223 nicht vorgesehen ist.

Zu Abschn. 3.11:

Es dürfen nur Zemente verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile (z. B. Chloride) enthalten.

Zu Abschn. 5.4:

Die Bewehrung darf vor dem Aufbringen des Rostschutzes auf ihrer gesamten Oberfläche leichten Rostanflug aufweisen, Blätterrost oder Narbenrost sind dagegen unzulässig.

Zu Abschn. 8.1:

Ein Beschneiden der Platten ist unzulässig.

Zu Abschn. 9:

Das hier angegebene Bemessungsverfahren beruht auf dem Traglastverfahren (n-freie Bemessung), ist aber zur Vereinfachung der Handhabung in die Form des bisherigen Bemessungsverfahrens gekleidet (vgl. Gleichung (2) und (3)).

Die Werte der Tabelle 3 für den Nachweis der Durchbiegung sind Annäherungswerte für den Entwurf, maßgebend für die Beurteilung der Durchbiegung bleibt das Ergebnis nach Prüfung nach Abschn. 10.4.

Zu Abschn. 10.3:

Die Kurzprüfung nach Abschn. 10.321 ist für Rostschutzmittel auf Bitumengrundlage bestimmt, während die Kurzprüfung nach Abschn. 10.322 für Rostschutzmittel auf Zementgrundlage vorgesehen ist. Versagt die Kurzprüfung nach Abschn. 10.32, so ist die Hauptprüfung nach Abschn. 10.31 erneut anzuwenden. Bis deren Ergebnis vorliegt, darf das Rostschutzmittel nicht angewendet werden.

Zu Abschn. 11.2:

Als anerkannte amtliche Prüfstelle für die laufende Überwachung von Werken, die bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- oder Schaumbeton herstellen, gilt im Lande Hessen das Institut für Massivbau an der Technischen Hochschule Darmstadt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
10	4227	Dez.	1979	Spannbeton; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	12. 8. 1980	S. 1596

2. Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2 — Mitgeltende Normen und Unterlagen

2.1.1 Zu Abschn. 2.2 — Bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Dies gilt auch für

- a) Spannstahl,
- b) die Verankerung der Spannstähle durch Verbund,
- c) Spannverfahren,
- d) Beschichtungsmittel für vorübergehenden Korrosionsschutz,
- e) vorgespannten Leichtbeton (bis zum Erscheinen von DIN 4227 Teil 4).

2.1.2 Zu Abschn. 2.3 — Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal

Die in Abschn. 2.3 genannten bautechnischen Unterlagen sind nach § 90 Abs. 2 HBO in Verbindung mit der Bauverordnungsverordnung (BauVorVVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), als Bauunterlagen zu fordern.

Es ist zu fordern, daß für den verwendeten Spannstahl der Relaxationswert lt. Zulassung sowohl in der statischen Berechnung wie auch auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung deutlich angegeben wird.

Um die Möglichkeit der ordnungsgemäßen Betoneinbringung überprüfen zu können, kann es erforderlich werden, in kritischen Bewehrungsbereichen Detailzeichnungen der Bewehrung anzufertigen.

2.2 Zu Abschn. 5 — Aufbringen der Vorspannung

Bei Abweichungen von der Sollspannkraft dürfen die zulässigen Spannungen nach Tabelle 9 Zeile 64 nicht überschritten werden. Die Spannprotokolle sind zu den Bauakten zu nehmen. Bei Überschreiten der in Abschn. 5.3 genannten prozentualen Abweichungen von der Sollspannkraft und vom Sollspannweg ist zunächst die Ursache der Abweichungen — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung geeigneter Gutachter — festzustellen. Vom Unternehmer sind die Auswirkungen der Abweichungen nachzuweisen.

2.3 Zu Abschn. 6 — Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Bauausführung

2.3.1 Zu Abschn. 6.5.2 — Korrosionsschutz bis zum Einpressen
Die Eignung der besonderen Maßnahmen zum vorübergehenden Korrosionsschutz ist der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Beschichtungsmittel dürfen nur angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

2.3.2 Zu Abschn. 6.6

Die Protokolle zum Einpressen von Zementmörtel in die Spannkanäle sind zu den Bauakten zu nehmen.

2.4 Zu Abschn. 12.1 (7)

Es wird auf folgende Druckfehler hingewiesen:

In den Zellen 6 und 11 muß es statt „Abschn. 11.4“ richtig „Abschn. 11.3“ heißen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
11	4227	Dez. 1979	Spannbeton; Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle	7. 8. S. 1597 1980
Teil 5				

2. Bei Anwendung von DIN 4227 Teil 5, Ausgabe Dezember 1979, ist folgendes zu beachten:

2.1 Bauaufsichtliche Zulassungen, Prüfzeichen:

Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist.

Dieser Nachweis ist u. a. erforderlich bei Verwendung der in Abschn. 3 Abs. 2, Abschn. 3.3, Abschn. 3.4 und Abschn. 3.5 genannten Baustoffe. Er kann geführt werden:

- a) durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für vorgefertigte Trockenmörtel; für die Verwendung von Zusatzstoffen als Zugabe zum Einpreßmörtel, Zuschlag als Zugabe zum Einpreßmörtel im Rahmen der Zulassung des Spannverfahrens,
- b) durch ein Prüfzeichen bei Verwendung von Zusatzmitteln als Einpreßhilfen.

2.2 Zur Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Einpreßarbeiten für die Dauerhaftigkeit von Spannbetonbauteilen ist in der Baugenehmigung zu fordern, daß der Beginn dieser Arbeiten der Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig (möglichst 48 Stunden vor Beginn) angezeigt wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten	30. 3. S. 843 1976*

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten — Fassung Mai 1974 — ist besonders zu beachten:

- 2.1 Die Bestimmungen des Einführungserlasses vom 15. November 1973 (StAnz. S. 2188) zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen — Fassung Juni 1973 — gelten sinngemäß.

2.2 Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4228, Ausgabe Oktober 1964, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1945, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Spannbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nrn. 2 und 3 des Erlasses vom 18. Mai 1972 (StAnz. S. 1097) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Liefererscheinungen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.

2.3 Zu Abschn. 9.3.3

Abweichend von Abschn. 9.3.3 darf für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) mit Wandstärken 10 cm $< d \leq$ 15 cm auf das innenliegende Bewehrungsnetz verzichtet werden, wenn der Schwerpunkt der Spannbewehrung im äußeren Drittelpunkt der Wandstärke liegt; dabei ist das äußere Bewehrungsnetz aus der Summe der sonst notwendigen äußeren und inneren Bewehrungslage einzulegen.

2.4 Zu Abschn. 11.5.1 — Nachweise der Knicksicherheit

Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) kann der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1/72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen von Heft 220 (Abschn. 4) der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geführt werden.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Spannbeton-Masten ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solche Spannbeton-Maste verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
12	4232	Dez. 1978	Wände aus Leichtbeton mit haufwerkporigem Gefüge, Bemessung und Ausführung	5. 8. S. 1654 1982

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, folgendes zu beachten:

Zu Abschn. 1, letzter Absatz:

Die Errichtung von Wänden aus Leichtbeton in Bauwerken mit mehr als drei Vollgeschossen bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 Abs. 3 HBO nicht mehr.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
13		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten	30. 3. S. 842 1976*

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, ist rüng von Stahlbeton-Masten, Fassung Mai 1974, ist folgendes zu beachten:

2.1 Der Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), mit dem DIN 1945, Ausgabe Januar 1972 — Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung —, eingeführt wurde, gilt sinngemäß.

2.2 Es bestehen keine Bedenken, die Bestimmungen der Norm DIN 4234, Ausgabe Januar 1953, und der übrigen im Anhang des Einführungserlasses zu DIN 1945, Ausgabe Januar 1972, genannten Normen, Richtlinien und Ergänzenden Bestimmungen für Stahlbeton-Maste anzuwenden, wenn die Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 1976 beantragt wird. Dabei sind die Nrn. 2 und 3 des Erlasses vom 18. Mai 1972 (StAnz. S. 1097) über die weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Beton- und Stahlbetonbau sinngemäß anzuwenden. In den Liefererscheinungen ist darauf hinzuweisen, nach welcher Bestimmung der Mast bemessen ist.

2.3 Zu Abschn. 8.3 — Betondeckung

In geschleuderten Werkstücken darf die Betondeckung gegenüber den Werten der Tabelle 10, Spalte 6 und Tabelle 9 von DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, jeweils um 5 mm vermindert werden.

2.4 Zu Abschn. 8.7 — Bemessung

Für übliche Maste (einteilige Fahrleitungs-, Freileitungs- und Lichtmaste sowie vergleichbare Maste je mit Höhen bis 35 m) kann der Knicksicherheitsnachweis auf der Grundlage von DIN 1045 (1/72) unter sinngemäßer Anwendung der Bemessungshilfen des Heftes 220 (Abschn. 4) der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton geführt werden.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung von Stahlbeton-Masten ist der Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 der Hessischen Bauordnung wird daher bestimmt, daß nur solche Stahlbeton-Maste verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Überwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, unterliegt. Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsdatum	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
14	Vornorm 18 530	Dez. 1974	Massive Deckenkonstruktionen für Dächer, Richtlinien für Planung und Ausführung	26. 11. 1976*	S. 2182

2. Bei Anwendung der Vornorm DIN 18 530, Ausgabe Dezember 1974, ist folgendes zu beachten:

Zu 4.1 — Dachdecken

Der zweite Abs. enthält zwei Druckfehler. Im 1. und 2. Satz muß es anstatt „Wärmedurchgangswiderstand“ jeweils „Wärmedurchlaßwiderstand“ heißen.

Zu 4.2 — Auflager für die Dachdecke

Sofern die Eigenschaften des Lagermaterials — z. B. der Widerstand gegen die Verformungen — für die statische Berechnung der anschließenden Bauteile berücksichtigt werden, dürfen nur solche Lager verwendet werden, die den eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen oder deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Bei Gleitlagern mit einmaliger Schmierung verbraucht sich das Gleitmittel im Laufe der Zeit, so daß dann die Verschiebungen nur durch Deformation des Lagermaterials kompensiert werden. Auch aus diesem Grunde sind Gleitfolien ohne Aufpolsterung (Kaschierung) ungeeignet.

Zu 5.1 — Nichtbelüftete Dächer

Die diffusionsäquivalente Luftschichtdicke $s_d = 100$ m kann unterschritten werden, wenn der Nachweis nach DIN 4108 erbracht wird, daß keine schädlichen Mengen Tauwasser in der Dämmschicht anfallen.

Bis zur Neuausgabe von DIN 4108 kann der Nachweis beispielsweise nach Glaser „Grafisches Verfahren zur Untersuchung von Diffusionsvorgängen, Kältetechnik 11/1954, S. 345—349.“ geführt werden. Die für den rechnerischen Nachweis erforderlichen Diffusionswiderstandszahlen der Baustoffe bestimmen sich nach DIN 52 615 Blatt 1 „Wärmeschutztechnische Prüfungen, Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit von Bau- und Dämmstoffen; Versuchsdurchführung und Versuchsauswertung“.

Durch die Rechnung ist folgendes nachzuweisen:

- a) Die während der Befeuchtungsperiode (Winter) durch Tauwasserbildung im Innern der Wärmedämmschicht anfallende Wassermenge muß während der Trocknungsperiode (Sommer) wieder an die Umgebung abgeführt werden können.
- b) Die während der Befeuchtungsperiode berechnete Zunahme der Feuchte der Wärmedämmschicht darf den Wärmedurchlaßwiderstand der Wärmedämmschicht um nicht mehr als 10% verringern. Eine Unterschreitung des Mindestwärmeschutzes nach Abschn. 4.1 der Norm ist jedoch nicht zulässig.
- c) Bei Holz und Holzwerkstoffen darf die Wassermenge jedoch 3% massebezogene Feuchte (vgl. DIN 68 800 Blatt 2), an Grenzflächen zwischen saugfähigen Schichten und luft- bzw. wasserundurchlässigen Schichten 500 g/m² nicht überschreiten.
- d) Die Baustoffe, die mit dem anfallenden Tauwasser in Berührung kommen, dürfen durch diese Benutzung nicht beschädigt werden.

3. Sollen ausnahmsweise massive Deckenkonstruktionen mit unterseitiger Wärmedämmung ausgeführt werden, so kann DIN 18 530 sinngemäß angewendet werden.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- 3.1 Die den konstruktiven Maßnahmen zugrunde zu legenden Wärmedehnungen der Dachdecke sind hier erheblich größer.
- 3.2 Zur Minderung des Schwankungsbereichs der Temperatur der Dachdecke ist diese oberseitig mit einem Wärmepuffer, z. B. einem Kiesbett von mindestens 5 cm Dicke, zu versehen. Die Aufkantung der Dachränder sind ebenfalls durch geeignete Maßnahmen vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 3.3 Die Dachkonstruktion setzt das Vorhandensein von schubstifen Wänden voraus. Es ist — abweichend von DIN 18 530, Abschn. 4.2 — stets ein rechnerischer Nachweis über die Verträglichkeit der Temperaturdehnungen der Dachdecke in Verbindung zu den darunterliegenden Wänden zu führen. Die Temperaturdehnungen sind mit einer Temperaturdifferenz (Jahresunterschied) von $\Delta t = \pm 20^\circ$ Celsius nachzuweisen.
- 3.4 Wird die Massivdeckenkonstruktion oberseitig nicht mit einer besonderen Dachabdichtung versehen, so ist sie aus Beton mit hohem Frostwiderstand (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 6.5.7.3) herzustellen. Bei der Bemessung ist der Nachweis zu führen, daß die Rißbreite sehr gering bleibt (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 17.6.2). Bei Deckenkonstruktionen, die an der Dachoberseite Zugspannungen aufweisen, sind besondere Anforderungen an die Rißsicherheit zu stellen (s. DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 14.5 und 17.6.3).
- 3.5 Um eine unzulässige Durchfeuchtung der Wärmedämmschicht oder Deckenkonstruktion infolge Wasserdampfdiffusion zu verhindern, ist ein genügend dampfdichter Dämmstoff, erforderlichenfalls eine Dampfsperre auf der Unterseite des Dämmstoffes anzubringen.
- 3.6 Für das Brandverhalten der unterseitigen Wärmedämmschichten sind die „Richtlinien für die Verwendung brennbarer Stoffe im Hochbau“ und ggf. die VDE-Richtlinien zu beachten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsdatum	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
15	18 551	Juli 1979	Spritzbeton, Herstellung und Prüfung	12. 8. 1980	S. 1598

3.5 Stahl- und Metallbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsdatum	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	1000	Dez. 1973	Stahlbauten, Ausführung	25. 4. 1975	S. 888

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 1000 — Ausgabe Dezember 1973 — ist folgendes zu beachten:

2.1 zu Abschn. 4.4.1

Für die Führung des Befähigungsnachweises zum Schweißen von Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung sind die Bestimmungen meines Einführungserlasses zu DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten — vom 20. September 1976 (StAnz. S. 1779) maßgebend.

2.2 zu Abschn. 5.4.1

Für die Ausführung von Schweißungen an Stahlbauteilen mit nicht vorwiegend ruhender Belastung ist im Regelfall der Große Befähigungsnachweis (vgl. DIN 8563 Blatt 2) mit einem auf das jeweilige Anwendungsgebiet bezogenen Geltungsbereich erforderlich, es sei denn, daß in dem Einführungserlaß zu der betreffenden Anwendungsnorm ein Geltungsbereich für einen Kleinen Nachweis angegeben ist.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungsdatum	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	1050	Juni 1968	Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung	14. 9. 1970	S. 2020

2. Bei Anwendung des Normblattes DIN 1050 ist folgendes zu beachten:

2.1 Stahlgüten

Für tragende Stahlbauten dürfen nur Baustähle der Stahlsorten St 33-1, St 33-2, USt 37-1, RSt 37-1, USt 37-2, RSt 37-2, St 37-3 und St 52-3 nach dem Normblatt DIN 17 100 — Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften — Ausgabe September 1966 verwendet werden. Bei Verwendung von Altbaustahl sind die zulässigen Spannungen herabzusetzen, soweit der Erhaltungszustand dieses erfordert. Ist die Stahlsorte nicht bekannt, so dürfen höchstens die für St 33 angegebenen zulässigen Spannungen zugrunde gelegt werden.

2.2 Schrauben

2.2.1 Als „rohe Schrauben“ dürfen nur solche verwendet werden, die dem Normblatt DIN 7990 — Sechskantschrauben mit Sechskantmuttern M 10 bis M 36 für Stahlkonstruktionen — Ausgabe März 1963 — entsprechen. Die zugehörigen Unterlagsscheiben müssen DIN 7989 — Scheiben für Sechskantschrauben nach DIN 7990 und Sechskantpaßschrauben nach DIN 7968 — Ausgabe Oktober 1956 entsprechen. Die Verwendung der im Maschinenbau üblichen Schrauben ist unzulässig.

2.2.2 „Paßschrauben“ müssen dem Normblatt DIN 7968 — Sechskantpaßschrauben — ohne Mutter — mit Sechskantmutter — M 10 bis M 36 für Stahlkonstruktionen — Ausgabe März 1963 — entsprechen.

2.2.3 Für die Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von „gleitfesten Schraubenverbindungen“ (HV-Verbindungen) nach Abschn. 7.4 des Normblattes DIN 1050 ist die DAST-Richtlinie 010, Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau, Fassung Juni 1976, s. Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz. S. 2462), maßgebend.

2.3 Korrosionsschutz

Die nach DIN 1050 zulässigen Spannungen sind nur unter der Voraussetzung anwendbar, daß die Stahlbauteile ausreichend und dauernd gegen eine Querschnittsminderung durch Rost geschützt sind und sachgemäß unterhalten werden. Angaben über den Schutzanstrich von Stahlbauwerken enthält das Normblatt DIN 55 928 — Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien — Kreuzausgabe März 1965x.

2.4 Bauliche Durchbildung

2.4.1 Niet- und Schraubenlöcher sind im allgemeinen zu bohren. Bei vorwiegend ruhend belasteten Stahlbauten und Stahlbauteilen aus St37 können Niet- und Schraubenlöcher bis zu einer Werkstoffdicke von 10 mm gestanzt werden, wenn die Werkstoffdicke höchstens $\frac{1}{2}$ des Lochdurchmessers beträgt. Bei Baustahl St 33 und St 52 ist das Stanzen von Löchern nicht zulässig. Für das Stanzen müssen Werkzeuge verwendet werden, die gewährleisten, daß die Lochwandungen eine glatte kreiszylindrische Form haben, rechtwinklig zur Berührungsebene der zu verbindenden Teile liegen und frei von Rissen sind.

Der an den Löchern entstandene Grat muß vor dem Zusammenbau und Vernieten der Stücke entfernt werden.

2.4.2 Die in Tabelle 6 des Normblattes DIN 1050 angegebenen Abstände der Niet- und Schraubenlöcher sind anzuwenden, soweit sich die Abstände nicht aus den folgenden Normblättern ergeben:

DIN 997 — Anreißmaße (Wurzelmaße) für Stab- und Formstahl — Ausgabe Mai 1963 —

DIN 998 — Lochabstände in ungleichschenkligen Winkelstählen — Ausgabe Mai 1963 — und

DIN 999 — Lochabstände in gleichschenkligen Winkelstählen — Ausgabe Mai 1963 —

2.4.3 Bei Pfetten und Sparren, die der Auflagerung von Platten dienen, ist durch geeignete Maßnahmen, ggf. auch durch die Beschränkung der Durchbiegung, dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre planmäßige Lage behalten. Wegen der erforderlichen Auflagerbreite vergleiche z. B. DIN 4028 — Stahlbeton-Hohldeckeln — und DIN 4223 — Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus Gas- und Schaumbeton —

3. Standsicherheitsnachweise

3.1 Allgemeines

Bei schwierigen und umfangreichen statischen Berechnungen ist eine übersichtliche Zusammenstellung der Auflagerkräfte, Biegemomente, Stabkräfte usw. für die einzelnen Lastfälle voranzustellen und — soweit erforderlich — auch die Tragwirkung der einzelnen Bauteile und ihr Zusammenwirken zu erläutern. Auch die Spannungen in den Knotenblechen sind rechnerisch nachzuweisen, soweit nicht ohne weiteres erkennbar ist, daß sie den zulässigen Wert nicht überschreiten. Außerdem ist unter Umständen ein eingehender Nachweis für die einzelnen Montagezustände notwendig.

3.2 Abweichende Berechnungsverfahren

Abweichungen von den in DIN 1050 festgelegten Berechnungsgrundsätzen können von den Bauaufsichtsbehörden in Ausnahmefällen unbeanstandet bleiben, wenn die Zuverlässigkeit des Berechnungsverfahrens bekannt oder für den betreffenden Fall durch Versuche (z. B. auch durch Modellversuche oder spannungsoptische Versuche) nachgewiesen ist.

3.3 Anschlüsse und Stoßdeckungen

Ergänzend zu Abschn. 5.6.1 „Anschlüsse und Stoßdeckungen“ wird darauf hingewiesen, daß Anschlüsse für Träger mit Berücksichtigung des Anschlußbiegemoments (s. Abschn. 4.3.1) zu berechnen sind.

3.4 Nachweis der Sicherheit gegen Umkippen und Abheben von den Lagern

Für diese Nachweise sind in DIN 1050 Abschn. 4.3.5 lediglich die dabei einzuhaltenden Sicherheiten angegeben; nähere Angaben über den Rechnungsgang sind jedoch nicht enthalten. Bis zum Vorliegen von Richtlinien, in denen dieser Nachweis für alle Hochbauten einheitlich geregelt werden soll, gilt folgende Regelung:

- 3.4.1 Der Nachweis einer zweifachen Sicherheit gegen „Kippen“ gilt als erbracht, wenn sich bei einer Erhöhung aller das Kippen fördernden Verkehrslasten (auch Schnee und Wind) auf den 2,0fachen rechnerischen Wert und aller das Kippen fördernden ständigen Lasten auf den 1,5fachen rechnerischen Wert noch ein Sicherheitswert von 1,0 ergibt. In den in Abschn. 4.3.5 des Normblattes DIN 1050 genannten Ausnahmefällen genügt es, die Verkehrslasten hierbei auf den 1,5fachen Wert und die ständigen Lasten auf den 1,25fachen Wert zu erhöhen.
- 3.4.2 Beim Nachweis der Sicherheit gegen „Abheben von den Lagern“ nach Abschn. 4.3.5 sind die das Abheben fördernden Verkehrslasten auf den 1,3fachen und die das Abheben fördernden ständigen Lasten auf den 1,15fachen rechnerischen Wert zu erhöhen. Mit diesen Werten muß ebenfalls ein Sicherheitswert von mindestens 1,0 erreicht werden.

3.5 Nachweis der Durchbiegung

Nach Abschn. 4.3.7 kann der Zweck einer baulichen Anlage eine Beschränkung der Formänderung, d. h. in den meisten Fällen der Durchbiegung, notwendig machen, z. B. zum Vermeiden von Schwingungen bei Begehen. Soweit nicht aus anderen Gründen (z. B. aus Betriebs- oder Stabilitätsgründen) kleinere Werte einzuhalten sind, darf die Durchbiegung bei Deckenträgern und Unterzügen mit einer Stützweite von mehr als 5 m nicht größer als $\frac{1}{300}$ der Stützweite sein. Bei Kragträgern darf die Durchbiegung am Kragende höchstens $\frac{1}{300}$ der Kraglänge betragen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
3		März 1973 Ri 008 DAST	Ergänzung: Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974	S. 966

2. Bei Anwendung der Richtlinien und von DIN 1050 Abschn. 5.33 ist zu beachten:

- 2.1 Werden weiterhin die Bestimmungen gemäß DIN 1050 Abschn. 5.33 angewendet, so ist zu berücksichtigen, daß dieser Abschn. nur bei Stahlbauten mit vorwiegend ruhenden Lasten zur Berechnung von Vollwandträgern aus Baustählen der Stahlsorten St 37, WTSt 37, St 52 und WTSt 52 gilt, wenn außerdem Abschn. 7 der Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens beachtet wird (vgl. hierzu Abschn. 1 und 2 der Richtlinien).
- 2.2 Seitlich verschiebbliche Tragwerke, die nach den Richtlinien oder nach DIN 1050 Abschn. 5.33 in Verbindung mit Abschn. 7 der Richtlinien bemessen werden, gelten als statisch schwierige bauliche Anlagen. Die baustatische Prüfung darf bis auf weiteres nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt durchgeführt werden. Der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik bleibt es überlassen, besonders geeignete und auf dem Gebiet des Stahlbaues erfahrene Prüfingenieure für Baustatik mit der Prüfung der ihr zugehenden statischen Berechnung solcher Bauwerke zu betrauen.

3. Auf die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau herausgegebenen Erläuterungen zu den Richtlinien wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
4		Juni 1976 DAST Ri 010	Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau	27. 11. 1978	S. 2462

2. Bei Anwendung der DAST-Richtlinie 010, Fassung Juni 1976, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1.1 — Anwendungsbereich

Die DAST-Richtlinie 010 darf im Kranbau nur soweit angewendet werden, als sie den Vorschriften des Abschnitts 9 von DIN 15 018 Teil 1, Ausgabe April 1974, nicht widerspricht.

2.2 Zu Abschn. 2.1

Der Erlaß vom 4. März 1971 (StAnz. S. 587), mit dem die DAST-Richtlinie 007 — Richtlinie für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle (Ausgabe Februar 1970) — bauaufsichtlich eingeführt wurde, ist mit Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz. S. 2464) zurückgezogen worden. Die Anwendung von wetterfesten Baustählen nach der DAST-Richtlinie bedarf meiner Zustimmung nach § 27 HBO.

Für die im 2. Abs. genannten zugelassenen Baustähle gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

2.3 Zu Abschn. 9.2.3

Werden Schrauben mit anderen Korrosionsschutzüberzügen verwendet, so sind die Anwendungsbedingungen auf Grund eines Prüfungszeugnisses der

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe (TH), Kaiserstraße 12, 7500 Karlsruhe 1, festzulegen.

2.4 Zu Abschn. 4.3

Abweichend von Tabelle 3 ist für alle in der Tabelle angegebenen Stahlsorten der Reibbeiwert mit $\mu = 0,50$ anzusetzen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
5		Febr. 1970	Richtlinien für Verbindungen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung	4. 3. 1971	S. 588

2. Die Richtlinien ergänzen das als Technische Baubestimmung eingeführte Normblatt

DIN 1050 — Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung —

und die als Technische Baubestimmung eingeführten „Vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen“ einschließlich Ergänzungen“

3. Schließringbolzen können zur Verbindung tragender Bauteile aus Baustahl der Stahlsorte St 37 oder St 52 nach dem als Technische Baubestimmung eingeführten Normblatt

DIN 17 100 — Allgemeine Baustähle; Gütevorschriften —

verwendet werden.

4. Die Bescheinigung nach Abschn. 10 der Richtlinien muß bei jeder Verwendung bzw. Anwendung des Schließringbolzen-Systems an der Verwendungsstelle (Baustelle) in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
6		Febr. 1970 DAST Ri 007	Richtlinien für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	s. Erlaß vom 27. November 1978 (StAnz. S. 2461)	

1. Die DAST-Richtlinie 007, Ausgabe Februar 1970 — Richtlinie für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle — entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und wird zur Zeit überarbeitet.

2. Neuere Untersuchungen und die Auswertung der bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen haben zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Ein vollständiger Stillstand des Rostvorganges tritt auch nach einer Deckschichtbildung nicht ein.
- Über den zeitlichen Ablauf und das Maß der Abrostung kann bisher noch keine zuverlässige Aussage getroffen werden.
- Bei Schraub- oder Nietverbindungen führt die Kapillarwirkung infolge Dauerfeuchtigkeit zur verstärkten Korrosion. Diese Bereiche sind daher durch Beschichtung, Versiegelung oder andere Maßnahmen zu schützen.
- Die Auswirkungen des Rostvorganges auf die Dauerfestigkeit von Grundwerkstoff- und Schweißverbindungen sind zur Zeit nicht ausreichend bekannt.

3. Der Erlaß vom 4. März 1971 (StAnz. S. 587), mit dem die DAST-Richtlinie 007, Ausgabe Februar 1970, als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.

4. Beim Entwurf von Bauten aus WT-Stählen ohne Korrosionsschutz bedarf es weiterer Maßnahmen und besonderer Sorgfalt. Die Verwendung von Bauteilen aus WT-Stählen ohne Korrosionsschutz bedarf daher im Einzelfall meiner Zustimmung nach § 27 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1 S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1 S. 317). Der Zustimmung im Einzelfall bedarf es nicht für den Bau von Schornsteinen aus Stahl nach DIN 4133, da in dieser Norm die Korrosionszuschläge und Zeitabstände der Revision geregelt sind und im übrigen WT-Stähle die Anforderungen der entsprechenden Stahlsorten nach DIN 17 100 erfüllen.

5. Bei Schadensfällen an vorhandenen Bauteilen aus WT-Stählen ist ein geeigneter Sachverständiger einzuschalten. Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden haben auf Grund des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, welche Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
7	4100	Dez. 1968 mit Beibl. 1 + 2	1968 Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung, Berechnung und bauliche Durchbildung	20. 9. 1976*	S. 1779

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4100 ist folgendes zu beachten:

2.1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der Norm DIN 4100 gelten für alle in Abschn. 1.1 der Norm genannten geschweißten Stahlbauteile. Für Krane und Kranbahnen nach DIN 120* — Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen, Berechnungsgrundlagen — sowie für Starkstromfreileitungen nach VDE 0210* sind jedoch die Einschränkungen nach Nr. 2.3.2 dieses Erlasses zu beachten.

Die Norm gilt nicht für das Schweißen von Bewehrungsstäben in Stahlbetonbauten nach DIN 1045, soweit nicht dort oder in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen auf DIN 4100 Bezug genommen wird; hierfür ist DIN 4099* — Schweißen von Betonstahl; Anforderungen und Prüfungen — maßgebend.

2.2 Auswahl der Baustähle hinsichtlich der Stahlgütegruppen

2.2.1 In der Norm DIN 17 100 — Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften — werden die Stähle nach ihrer metallurgischen Zusammensetzung in drei Gruppen eingestuft. Eine allgemeine Schweißneigung dieser Stähle für verschiedene Schweißverfahren wird nach DIN 17 100 nicht gewährleistet.

Die Eignung zum Schweißen ist nur für bestimmte Stahlgütegruppen und Schweißverfahren angegeben. Jedoch ermöglichen die vom Deutschen Ausschuss für Stahlbau herausgegebenen „Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten“*) eine Beurteilung.

2.2.2 Ergänzend zu Abschn. 2.1.2 DIN 4100 wird bestimmt, daß für Baustähle, die nicht einer Stahlsorte nach Abschn. 2.1.1 DIN 4100 zugeordnet werden können, die Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachzuweisen ist. Wird der Nachweis nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt, bedarf die Verwendung meiner Zustimmung nach § 27 HBO...

2.3 Zulässige Spannungen und Prüfung der Schweißnähte

2.3.1 Nach DIN 4100 Tabelle 2 sind höhere Spannungen in den Schweißnähten als bisher zulässig. Die Anwendung dieser hohen Spannungen setzt voraus, daß die Lage der Nahte eine einwandfreie Schweißung zuläßt (vgl. DIN 4100 Abschn. 3.1.5) und daß, soweit erforderlich, die dafür vorgesehene Prüfung mit Hilfe der Durchstrahlung oder des Ultraschalls sorgfältig und im erforderlichen Umfang durchgeführt wird.

2.3.2 Für nicht vorwiegend ruhend belastete Stahlbauteile, z. B. bei Kranen und Kranbahnen der Gruppe I und II, die nach DIN 120 bemessen und ausgeführt werden, sowie für Starkstromfreileitungen nach VDE 0210 sind geschweißte Stahlbauteile mit den in der folgenden Tabelle enthaltenen zulässigen Spannungen zu bemessen, soweit nicht in den diese Bauteile betreffenden Normen und Richtlinien weitere Einschränkungen vorgesehen sind. Bei zusammengesetzten Belastungen sind die Hauptspannungen nach den Formeln 1, 1a, 2 und 3 zu ermitteln und den zulässigen Spannungen der nachfolgenden Tabelle gegenüberzustellen.

2.4 Bauliche Durchbildung

Bei Anschlüssen planmäßig durch Normalkraft beanspruchter Stäbe (s. Abschn. 3.1.1 bis 3.1.3 DIN 4100) soll die Schwerlinie des Schweißanschlusses in Längsrichtung des Stabes mit dessen Schwerachse annähernd zusammenfallen. Abweichungen sind in dem in den Bildern 9 bis 11 DIN 4100 angegebenen Ausmaß für die dort dargestellten Konstruktionen zulässig.

*) eingeführt mit Erlaß vom 30. Juli 1969 (StAnz. S. 1436)
 *) eingeführt mit Erlaß vom 4. März 1971 (StAnz. S. 589)
 *) eingeführt mit Erlaß vom 5. September 1973 (StAnz. S. 1787)
 *) Zu beziehen bei der Deutschen Stahlbau Verlags-GmbH, Ebertplatz 1, 5000 Köln

Tabelle:

Zulässige Spannungen in N/mm² (kp/cm²) für geschweißte Verbindungen von Kranen und Kranbahnen der Gruppen I und II nach DIN 120 und Starkstromfreileitungen (nur Lastfall H) nach VDE 0210 (zul σ_{schw} und zul τ_{schw}).

Zeile	Nahtart und ggf. Bauteile	Art der Beanspruchung	4		5		6		7	
			Stahlsorte	Lastfall	St 37	HZ	St 52	Lastfall	HZ	HZ
1	Stumpfnahnt 100% durchstrahlt	Zug axial und bei Biegung Druck axial und bei Biegung Schub	160 (1600)	160 (1600)	160 (1600)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)
140 (1400)			160 (1600)	210 (2100)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)			
90 (900)			105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)			
4	Stumpfnahnt 50% durchstrahlt	Zug, Druck axial und bei Biegung Schub	140 (1400)	160 (1600)	160 (1600)	210 (2100)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)
90 (900)			105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)			
6	Stumpfnahnt nicht durchstrahlt	Zug axial und bei Biegung Druck axial und bei Biegung Schub	110 (1100)	130 (1300)	170 (1700)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)
140 (1400)			160 (1600)	210 (2100)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)			
90 (900)			105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)			
9	Kehlnahnt	Zug, Druck, Schub	90 (900)	105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)
10	Kehlnahnt am biegefesten Trägeranschluß	Hauptspannung (nach Gl. [1], [1 a]) Schub	110 (1100)	130 (1300)	170 (1700)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)	190 (1900)
11			90 (900)	105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)		
12	Längsnähte (Kehl- und Stumpfnähte) z. B. Halsnähte	Hauptspannung (nach Gl. [2])	140 (1400)	160 (1600)	210 (2100)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)
13	Stegblech-Längsstoß, Verbindungsnahte zwischen Gurtplatten	Schub	90 (900)	105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)
14	Stumpfnahnt am Stegblech-Querstoß 50% durchstrahlt	Hauptspannung (nach Gl. [3]) Schub	140 (1400)	160 (1600)	210 (2100)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)	240 (2400)
15			90 (900)	105 (1050)	135 (1350)	155 (1550)	155 (1550)	155 (1550)		

Hauptspannungen

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{\max M}{W_{schw}} \right)^2 + 4 \left(\frac{A}{\Sigma(a \cdot i)} \right)^2} \right]$$

≤ zul σ_{schw} [1]

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{M}{W_{schw}} \right)^2 + 4 \left(\frac{\max A}{\Sigma(a \cdot i)} \right)^2} \right]$$

≤ zul σ_{schw} [1a]

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J} \right)^2 + 4 \left(\frac{Q \cdot S}{J \cdot \Sigma a} \right)^2} \right]$$

≤ zul σ_{schw} [2]

$$\sigma_h = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J} \right)^2 + 4 \left(\frac{Q}{i \cdot h} \right)^2} \right]$$

≤ zul σ_{schw} [3]

2.5 Prüfungen von Schweißzusatzwerkstoff, Schweißpulver und Schutzgas

Die in DIN 4100 Abschn. 2.2.1 erwähnte Zulassung der Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißpulver und Schutzgase für den Stahlbau ist die vom Bundesbahnzentralamt Minden ausgestellte Prüfbescheinigung.

3. Eignung der Betriebe für das Schweißen tragender Stahlbauteile

3.1 Geschweißte Stahlbauteile gehören zu den Bauteilen, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Erfahrung der damit betrauten Personen und von einer Ausstattung des Betriebes mit besonderen Einrichtungen abhängt. Nach DIN 4100 Abschn. 1.3 haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile herstellen oder Schweißarbeiten an Stahlbauteilen auf der Baustelle durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn unter Zugrundelegung von DIN 4100 Beiblatt 1 oder Beiblatt 2 eine Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle (s. Nr. 3.3 dieses Erlasses) über den Eignungsnachweis*) unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen vorliegt.

3.2 Je nach Kenntnissen und Erfahrungen der mit der Schweißaufsicht betrauten Fachkräfte und nach der Ausstattung des Betriebes wird zwischen dem Großen und dem Kleinen Eignungsnachweis unterschieden.

Anforderungen an die Betriebe, Schweißaufsichtspersonen und Schweißer enthalten DIN 4100 Beiblätter 1 und 2, DIN 8563 Blatt 2 und die „Richtlinien für den Nachweis der Eignung von Betrieben zur Herstellung geschweißter Bauteile und Konstruktionen aus Stahl“ (zu beziehen beim Deutschen Verband für Schweißtechnik, Aachener Straße 172, 4000 Düsseldorf).

Die Festlegungen in der Norm DIN 8563 Blatt 2 — Sicherung der Güte von Schweißarbeiten, Befähigungsnachweis — gelten nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Erlasses stehen.

*) Bezeichnung nach DIN 4100 und DIN 8563: Befähigungsnachweis

- 3.2.1 Für den Großen Eignungsnachweis ist
DIN 4100 Beiblatt 1 — Ausgabe Dezember 1968 —
— Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Stahlbauten; Großer Befähigungsnachweis —
maßgebend. Die Eignungsbescheinigung enthält in der Regel Angaben über den Umfang der betrieblichen Eignung.
- 3.2.2 Für den Kleinen Eignungsnachweis ist
DIN 4100 Beiblatt 2 — Ausgabe Dezember 1968 —
— Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Nachweis der Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Kleiner Befähigungsnachweis —
maßgebend. Betriebe mit diesem Nachweis sind geeignet, die in Abschn. 1 des Beiblattes 2 angeführten und ggf. die im Bescheid näher beschriebenen, Abschn. 2.3 der Norm entsprechenden Bauteile sachgemäß herzustellen.
- 3.2.3 Für das Anschweißen von Kopf- und Fußplatten mit Dicken ≤ 25 mm an einfache, nicht eingespannte und nicht zusammengesetzte Profilstützen aus St 37 und zur Herstellung von Treppen unter 5 m Länge (gemessen in Lauflinie) aus St 37 mit maximal zulässigen Spannungen*) entsprechend dem Kleinen Eignungsnachweis in Wohngebäuden und von den in DIN 4100 Beiblatt 2 unter Abschn. 1 a nicht genannten Geländern ist ein Eignungsnachweis nicht erforderlich. Der Stahlbauunternehmer hat hierfür jedoch Schweißer, die nach DIN 8560 geprüft sind, einzusetzen. Ein Eignungsnachweis ist ferner nicht erforderlich für Schweißarbeiten an Bauteilen für untergeordnete Zwecke, die auf Grund handwerklicher Erfahrungen beurteilt werden können.
- 3.2.4 Für Schweißarbeiten an Stahlbauteilen unter 4 mm Profildicke und an Stahlrohrbauteilen nach DIN 4115*) — Stahleleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau, Richtlinien für die Zulassung, Ausführung, Bemessung —, Ausgabe 1950x, in Verbindung mit der DVS-Richtlinie 1701 ist der Große oder der Kleine Eignungsnachweis mit einem erweiterten Geltungsbereich für Stahlbauteile unter 4 mm Dicke bzw. für Stahlrohrbauteile erforderlich. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Nachweise richtet sich nach DIN 4100 Beiblatt 2.
- 3.2.5 Für die Herstellung von geschweißten Stahlbauteilen für Fliegende Bauten nach DIN 4112*), die nicht vorwiegend ruhend belastet werden (dynamisch beanspruchte Bauteile), ist ein entsprechend erweiterter Großer Eignungsnachweis erforderlich, es sei denn, daß der Hersteller mit einer Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik oder mit einem Technischen Überwachungsamt oder einem Technischen Überwachungsverein einen auf das jeweilige Projekt bezogenen Überprüfungsvertrag abschließt.
Für die Herstellung von geschweißten Bauteilen für Fliegende Bauten, die vorwiegend ruhend belastet werden, ist ein entsprechender Nachweis nach Nrn. 3.2.1 bis 3.2.4 dieses Erlasses zu fordern.
- 3.2.6 Für Schweißarbeiten an oberirdischen Tankbauwerken nach DIN 4119 Blatt 1*) und an Niederdruck-Gasbehältern nach DIN 3397*) ist der Große Eignungsnachweis erforderlich. Dies gilt auch für Silos aus Stahl mit mehr als 50 m Inhalt; unterhalb dieser Grenze ist mindestens der Kleine Eignungsnachweis zu fordern. Für die Herstellung von Gärfermentations-Silos aus Stahl nach DIN 11 622 Blatt 4 ist der Kleine Eignungsnachweis ausreichend.
- 3.2.7 Wetterfester Baustahl darf nur von Firmen mit dem Großen Eignungsnachweis oder — soweit es sich um WTSt 37—2 und um WTSt 37—3 handelt — im Rahmen des Abschn. 2.3, DIN 4100 Beiblatt 2, auch von Firmen mit dem Kleinen Eignungsnachweis geschweißt werden.
- 3.3 Anerkannte Stellen
Die Eignungsbescheinigungen sind unmittelbar bei der für den Sitz des Betriebes zuständigen anerkannten Stelle zu beantragen.
Bisher erteilte „Befähigungsausweise“ bleiben bis zum Ablauf weiterhin gültig.
Die anerkannten Stellen üben ihre Tätigkeit nach den „Richtlinien für den Nachweis der Eignung von Betrieben zur Herstellung geschweißter Bauteile und Konstruktionen aus Stahl“ aus. Zur Wahrung der einheitlichen Handhabung des Verfahrens wird beim Deutschen Verband für Schweißtechnik, 4000 Düsseldorf, ein Koordinierungsausschuß tätig.
- 3.3.1 Großer Eignungsnachweis
Für die Erteilung der Bescheinigung über den Großen Eignungsnachweis sind in Hessen anerkannt
- 3.3.1.1 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH, Käthe-Kollwitz-Str. 19, 6800 Mannheim 1, für Antragsteller mit Sitz des Betriebes in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen
- 3.3.1.2 die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Hannover, Am Lindener Hafen 1, 3000 Hannover, für Antragsteller mit Sitz des Betriebes im Regierungsbezirk Kassel.
- 3.3.2 Kleiner Eignungsnachweis
Als anerkannte Stellen für den Kleinen Eignungsnachweis gelten die bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel eingesetzten Prüfungsausschüsse. Die Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung sind an den Prüfungsausschuß des für den Sitz des Betriebes zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

*) das ist $0,65 \cdot \sigma_{zul}$ nach DIN 4115 Abschn. 4.51 Treppen; auch die aus Stahlrohren hergestellten, dürfen von Betrieben ohne Eignungsnachweis hergestellt werden. Wird $0,65 \cdot \sigma_{zul}$ überschritten, muß der Große bzw. Kleine Nachweis mit Ergänzung für Rohrschweißen vorgelegt werden.

*) eingeführt mit Erlaß vom 25. April 1975 (StAnz. S. 892)

*) eingeführt mit Erlaß vom 16. Mai 1962 (StAnz. S. 835)

*) eingeführt mit Erlaß vom 31. Januar 1964 (StAnz. S. 232)

*) eingeführt mit Erlaß vom 19. November 1971 (StAnz. S. 2001)

- 3.3.3 Hersteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
Die Bescheinigung über den Großen bzw. Kleinen Eignungsnachweis wird nur auf der Grundlage eines mit dem Betrieb abgeschlossenen Überprüfungsvertrages erteilt.
- 3.3.3.1 Für Hersteller von geschweißten Bauteilen im Geltungsbereich des Großen Eignungsnachweises, die ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.
Duisburg, Bismarckstraße 85, 4100 Duisburg;
München, Schachemeierstraße 37, 8000 München 19;
Hannover, Am Lindener Hafen 1, 3000 Hannover;
Berlin, Luxemburger Str. 21, 1000 Berlin 65,
Mannheim,
anerkannt.
- 3.3.3.2 Die anerkannten Stellen für die Durchführung Kleiner Eignungsnachweise und die Erteilung der Eignungsbescheinigungen für Betriebe, die ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die in Nr. 3.3.3.1 dieses Erlasses aufgeführten Stellen.
- 3.3.4 Hersteller Fliegender Bauten
Für Hersteller von geschweißten Stahlbauteilen für Fliegende Bauten nach DIN 4112 sind — unabhängig vom Sitz des Betriebes — die Technischen Überwachungsämter, die Technischen Überwachungsvereine und die in Nr. 3.3.1 dieses Erlasses genannten Stellen anerkannt.
- 3.3.5 Die für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Bescheinigung über den Eignungsnachweis und die Durchführung des Verfahrens entstehenden Kosten werden von den anerkannten Stellen eingezogen.
- 3.4 Geltungsdauer der Bescheinigungen
- 3.4.1 Die Bescheinigungen über den Großen oder Kleinen Eignungsnachweis sind auf höchstens 3 Jahre zu befristen.
Die Geltungsdauer kann nach einer vollständigen Wiederholungsprüfung durch die anerkannte Stelle jeweils um 3 Jahre verlängert werden.
Bei ausländischen Betrieben ist im Anwendungsbereich des Großen Eignungsnachweises die Geltungsdauer zunächst auf 1 Jahr zu befristen; sie kann bei der ersten Wiederholungsprüfung bis auf 2 Jahre und bei der zweiten Wiederholungsprüfung auf 3 Jahre befristet werden, wenn die anerkannte Stelle im Rahmen des Überprüfungsvertrages die ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung der geschweißten Bauteile und Konstruktionen festgestellt hat.
Beim Kleinen Nachweis kann die anerkannte Stelle von der zweiten Verlängerung ab die Geltungsdauer des Nachweises auf 5 Jahre erhöhen, wenn der Betrieb der anerkannten Stelle alljährlich die Bescheinigungen über die Wiederholungsprüfungen der Schweißer nach DIN 8560 vorlegt und Bedenken nicht bestehen.
- 3.4.2 Die Bescheinigung über den Großen oder Kleinen Nachweis kann widerrufen werden, wenn gegen die Bestimmungen der Norm DIN 4100 oder gegen andere Technische Baubestimmungen oder gegen die Auflagen des Eignungsnachweises wiederholt oder grob verstoßen wird.
- 3.5 Lehrgänge für die mit der Schweißaufsicht zu betrauenden Fachkräfte
Die mit der Schweißaufsicht zu betrauenden Fachkräfte müssen über eine entsprechende schweißtechnische Ausbildung verfügen (vgl. auch DIN 8563 Blatt 2 Abschn. 3.2). Hierfür gelten die nach den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. durchgeführten und mit einer Prüfung abgeschlossenen Lehrgänge, und zwar für Schweißfachingenieure (DIN 4100 Beiblatt 1 Abschn. 4.1.1) der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V. sowie des Instituts für Schweißtechnik, An der Schleifmühle 6, 6100 Darmstadt, Leiter Dr.-Ing. Reiner Möll, für die Abhaltung von Lehrgängen für Schweißfachmänner und Schweißtechniker*) (DIN 4100 Beiblatt 2 Abschn. 4.1.1) außer den vorstehend angeführten Anstalten die Schweißtechnische Lehranstalt Frankfurt am Main des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V., Landesverband Hessen.
- 3.6 Prüfung und Überwachung der Schweißer
- 3.6.1 Zu den Aufgaben der mit der Schweißaufsicht betrauten Fachkräfte gehört es, entsprechend DIN 4100 Beiblatt 1 und 2 jeweils Abschn. 4.1 und auch gemäß DIN 8563 Blatt 2 Abschn. 3.2.1 und 3.2.2 die im Betrieb mit der Herstellung von geschweißten Stahlbauteilen beschäftigten Schweißer zu prüfen und zu überwachen. Diese Prüfung und Überwachung ist nach dem Normblatt DIN 8560**) — Prüfung von Stahlschweißern — Ausgabe August 1968, durchzuführen.
- 3.6.2 Die im Stahlbau tätigen Schweißer müssen nach DIN 4100 Beiblatt 1 und 2 Abschn. 4.2 mindestens die Bedingungen der Prüfgruppe B I nach DIN 8560 Abschnitt 4 erfüllen. Der Umfang der Prüfungen ist im Einführungsriß nach DIN 8560 festgelegt. An die mit Stahleleichtbauten und Stahlrohrbauten beschäftigten Schweißer können besondere, auf das jeweilige Bauteil bezogene Anforderungen gestellt werden (s. auch DVS-Richtlinie 1701).
- 3.6.3 Das Bedienungspersonal von mechanisierten Schweißeinrichtungen ist von der mit der Schweißaufsicht betrauten Fachkraft in der sachgemäßen Handhabung der Geräte zu unterweisen und wie die übrigen Schweißer zu prüfen. Die hierfür erforderlichen Prüfstücke sind mit der Schweißeinrichtung in derselben Anzahl und Art wie in DIN 8560 Tabelle 3 entsprechend der Prüfgruppe B I herzustellen und nach den Bedingungen derselben Prüfgruppe zu prüfen. Für den Umfang der erforderlichen Prüfungen gilt ebenfalls der Einführungsriß nach DIN 8560.

*) Im Rahmen des Kleinen Eignungsnachweises kann auch ein Schweißtechniker mit der Schweißaufsicht betraut werden.

**) eingeführt mit Erlaß vom 14. September 1970 (StAnz. S. 2021)

3.6.4 Hinsichtlich der Prüfung und Überwachung der Schweißer in Betrieben mit dem Kleinen Eignungsnachweis gilt abweichend von den Festlegungen in DIN 4100 Beiblatt 2 Abschn. 4.1.4 DIN 8560 und DIN 8563 Blatt 2 für den Anwendungsbe- reich DIN 4100 folgende Regelung:

3.6.4.1 Die anerkannte Stelle kann die Befugnis zur Prüfung und Be- werten der Prüfstücke auf den mit der Schweißaufsicht be- trauten Schweißfachmann/Schweißtechniker übertragen, wenn dieser durch seine Erfahrung ausreichend sicher in der Bewer- tung ist. Die ausreichende Sicherheit kann im allgemeinen an- genommen werden, wenn der Schweißfachmann/Schweißtech- niker bereits beim Inkrafttreten dieses Erlasses in einem Be- trieb als Schweißaufsicht tätig ist und Beurteilungen selbstän- dig vornimmt.

3.6.4.2 Schweißfachmänner/Schweißtechniker, die diese Befugnisse er- langen wollen und die erstmals oder nach einer größeren (mehr als einjährigen) Unterbrechung wieder mit der Schweiß- aufsicht betraut werden, haben für einen Zeitraum von min- destens 3 Jahren bei der Einsendung der Prüfstücke (vgl. DIN 8560) ein weiteres zerstörtes Prüfstück mit einem Vorschlag für die Bewertung der Prüfstücke beizufügen.

Vor der Übertragung der Befugnis zur Prüfung und Bewer- tung der Prüfstücke auf den Schweißfachmann/Schweißtech- niker hat sich die anerkannte Stelle an Hand der vorgeschla- genen und der endgültigen Beurteilung durch die Prüfstelle davon zu überzeugen, daß der Schweißfachmann/Schweißtech- niker die Voraussetzungen erfüllt.

4.3 Die Bauaufsichtsbehörden können ausnahmsweise im Einzelf- all den Einbau eines geschweißten Bauteils oder Schweiß- arbeiten an der Baustelle ohne Vorlage eines Eignungsnach- weises gestatten, wenn durch Gutachten einer anerkannten Stelle nach Nr. 3.3 dieses Erlasses oder eines anderen von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Sachverständigen auf Grund entsprechender Untersuchungen nachgewiesen wird, daß die geschweißten Stahlbauteile den an sie zu stellenden Anforderungen genügen.

4.4 Ein mit einer Prüf- oder Ausbildungsstelle abgeschlossener sogenannter Überwachungsvertrag kann nicht allgemein den Eignungsnachweis nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 dieses Erlasses er- setzen oder den Geltungsbereich erweitern.

4.5 Verzeichnis der Betriebe im Land Hessen, die den Eignungs- nachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 erbracht haben, werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen ver- öffentlicht.

5. Gegenseitige Anerkennung von Nachweisen und Prüfzeug- nissen

Eignungsnachweise nach Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 dieses Erlasses, ausgestellt von den anerkannten Stellen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland, gelten auch im Land Hessen. Das gleiche gilt für Zeugnisse über Lehrgänge für die mit der Schweißaufsicht zu betrauenden Fachkräfte (Nr. 3.5 dieses Er- lasses).

Für Betriebe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gel- ten im Rahmen des Großen Eignungsnachweises nur Beschei- nigungen der Stellen nach Nr. 3.3.3.1 dieses Erlasses.

4. Bauaufsichtliches Verfahren

4.1 Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, für Bauvor- haben mit geschweißten Stahlbauteilen oder bei Ausführung von Schweißarbeiten auf Baustellen folgende Auflage in den Bauschein aufzunehmen:

„Geschweißte tragende Stahlbauteile dürfen erst dann eingeb- aut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann aus- geführt werden, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde gegen- über nachgewiesen ist, daß der die Schweißarbeiten durch- führende Betrieb den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten (Großer Eignungsnachweis) bzw. von ein- fachen Stahlbauten (Kleiner Eignungsnachweis) erbracht hat (vgl. DIN 4100 Beiblatt 1 und 2).“

4.2 Auf die Vorlage der Bescheinigungen in jedem Einzelfall kann verzichtet werden, wenn bei der Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie hinterlegt ist.

hören zu den Bauteilen, deren ordnungsgemäße Herstellung in außergewöhnlichem Maße von der Sachkenntnis und Er- fahrung der damit Betrauten und von der Ausstattung des Be- triebes mit besonderen Einrichtungen abhängt.

Auf Grund des § 26 Abs. 2 HBO wird daher bestimmt, daß Be- triebe, die geschweißte Aluminiumbauteile herstellen oder Schweißarbeiten auf Baustellen durchführen, der Bauaufsichts- behörde nachzuweisen haben, daß sie über geeignete Fach- kräfte und Einrichtungen verfügen. Der Nachweis gilt als er- bracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung (Befähigungs- nachweis) über seine Eignung einer dafür anerkannten Stelle vorlegt.

Diese Bescheinigung ersetzt die in DIN 4113 Abschn. 2.25 ge- forderte Genehmigung.

2.2.2 Voraussetzung für den Eignungsnachweis ist, daß Betriebe, die Schweißarbeiten an Aluminiumbauteilen ausführen,

2.2.2.1 für die Aufsicht über die vorgenannten Arbeiten einen dem Betrieb ständig angehörenden Fachingenieur haben, der auf dem Gebiet der Statik, Konstruktion, Werkstoffkunde und Verarbeitung, insbesondere über das Schweißen von Bauteilen aus Aluminiumlegierungen gründliche Kenntnisse besitzt und an einem entsprechenden Lehrgang einer Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik mit Erfolg teilgenommen hat,

2.2.2.2 für die Ausführung der Schweißarbeiten über Schweißer ver- fügen, die nachgewiesen haben, daß sie die im Betrieb vor- kommenden Schweißverfahren an Aluminiumbauteilen sicher beherrschen und

2.2.2.3 mit den für diese Arbeiten notwendigen Werkseinrichtungen ausgestattet sind.

2.2.3 Für die Überprüfung der Betriebe, die Schweißarbeiten an tragenden Aluminiumbauteilen im Werk oder auf Baustellen ausführen wollen, und für die Ausstellung der Bescheinigung sind die im folgenden genannten Stellen anerkannt; Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung sind unmittelbar an diese Stellen zu richten:

- a) Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)
1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87
- b) Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stutt- gart
7000 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldring 4
- c) Institut für Baustoffkunde und Materialprüfungen der Technischen Universität Hannover — Amtliche Materialprüf- anstalt für das Bauwesen —
3000 Hannover, Nienburger Straße 3
in Verbindung mit dem
Institut für Werkstoffkunde (B) der Technischen Universität Hannover — Amtliche Materialprüfanstalt für Werkstoffe des Maschinenwesens und Kunststoffe —
3000 Hannover, Appelstraße 24 a
- d) Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine — (Amtliche Materialprüfungsanstalt) der Universität Karlsruhe (Techni- sche Hochschule) —
7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
- e) Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt München des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.
8000 München 2, Schachenmeierstraße 37
- f) Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e. V.
4100 Duisburg, Bismarckstraße 85

2.2.4 Die Bescheinigung über die Eignung der Betriebe werden für drei Jahre widerruflich erteilt. Die Geltungsdauer kann auf Antrag nach einer Wiederholungsprüfung durch die aner- kannte Stelle je um höchstens drei Jahre verlängert werden.

2.2.5 Nach DIN 4113 Abschn. 2.25 ist beim Schweißen von Alumi- niumlegierungen das Festigkeitsverfahren in der Schweißzone eingehend zu berücksichtigen.

Die in die Berechnung einzuführenden zulässigen Spannungen sind daher von der die Bescheinigung erteilenden Stelle (s. Nr. 2.2.3) auf Grund von Versuchsergebnissen festzulegen und in der Bescheinigung anzugeben.

Hierbei ist eine 2,5fache Sicherheit im Lastfall H (Hauptlasten allein) und eine 2,2fache Sicherheit im Lastfall HZ (Haupt- und Zusatzlasten) gegen die Traglast einzuhalten. Die auf diese Weise festgelegten zulässigen Spannungen dürfen die Werte der Tabelle 3 des Normblattes DIN 4113 nicht über- schreiten.

2.3 Zu Abschn. 2.3 (Nachweis der Werkstoffgüte)

2.3.1 Als Werkstoff für tragende Bauteile aus Aluminium dürfen nur solche Legierungen verwendet werden, deren Eignung für den Verwendungszweck nachgewiesen ist und deren mech- anische Eigenschaften in ausreichendem Umfang bekannt sind.

2.3.2 Für die in DIN 4113 genannten Aluminiumlegierungen genügt als Nachweis der Eignung eine Werksbescheinigung nach DIN 50 049 — Bescheinigung über Werkstoffprüfungen. Die Werks- bescheinigung ersetzt das in DIN 4113 Abschn. 2.3 genannte Prüfzeugnis.

2.3.3 Andere Aluminiumlegierungen, deren Eignung für die in Be- tracht kommenden Anwendungsfälle durch Tabelle 2 in DIN 1725 Blatt 1 — Aluminiumlegierungen — belegt ist, dürfen ver- wendet werden, wenn ihre Eignung für tragende Teile im Zu- sammenhang mit der vorgesehenen Konstruktion von einer der in Abschn. 2.2.3 dieser Bekanntmachung genannten Stellen gut- achtlich festgestellt worden ist. In diesem Gutachten ist auf der Grundlage der vom Werk gewährleisteten mechanischen Eigenschaften festzulegen, welche Rechenwerte dem Stand- sicherheitsnachweis zugrunde gelegt werden können. Die Werkstoffgüte ist mit einem Abnahmezeugnis B nach DIN 50 049 nachzuweisen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungs- erlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
8	4113	Febr. 1958 x	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berech- nung und Ausführung	27. 1. 1959*)	S. 212
			1. Ergänzung (zul. Span- nungen der Schweiß- verbindungen)	14. 5. 1959	S. 621
			2. Ergänzung (Eignungs- nachweis)	30. 6. 1970*)	S. 1700
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4.	S. 970

2. Für die Anwendung des Normblattes ist folgendes zu beach- ten:*)

2.1 Zu Abschn. 1 (Allgemeines)

2.1.1 Sollen Aluminiumbauteile in Betrieben hergestellt oder auf Baustellen verwendet werden, ohne daß Schweißarbeiten vor- genommen werden, so ist der in DIN 4113 Abschn. 1 Satz 2 geforderte Eignungsnachweis nicht erforderlich. Mit diesen Arbeiten dürfen jedoch nur Betriebe betraut werden, die mit den notwendigen Einrichtungen für die Bearbeitung der Bau- teile ausgestattet sind und die für Konstruktion, Berechnung, Herstellung und Montage von Bauteilen aus Aluminium über Fachkräfte mit gründlichen Kenntnissen verfügen.

2.1.2 Wärmebehandlungen an tragenden Aluminiumbauteilen nach Warmumformungen oder nach dem Schweißen dürfen nur im Halbzeugwerk oder unter dessen Aufsicht ausgeführt werden.

2.2 Zu Abschn. 2.25 (Schweißen)

2.2.1 Tragende Bauteile aus Aluminium, an denen im Werk oder auf der Baustelle Schweißarbeiten durchgeführt werden, ge-

*) Fassung mit eingearbeiteten Ergänzungen

- 2.4 Zu Abschn. 3.12
Entgegen den Angaben in DIN 4113 Abschn. 3.12 Satz 2 dürfen in Einzelfällen gemessene effektive Zugstreckgrenzwerte $\sigma_{x,0.2}$ nicht für die Berechnung zugrunde gelegt werden.
- 2.5 Zu Abschn. 3.23
Die in DIN 4113 Abschn. 3.23 genannten Stabilitätsnachweise dürfen nur von Prüfämtern für Baustatik geprüft werden.
3. Die Bauaufsichtsbehörden haben im Baugenehmigungsverfahren insbesondere zu prüfen, daß die Bestimmungen der Abschn. 2.2 und 2.3 eingehalten sind; in den Baubescheid ist folgende Auflage aufzunehmen:
„Geschweißte tragende Aluminiumbauteile dürfen erst dann eingebaut oder Schweißarbeiten auf der Baustelle erst dann ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Betrieb, der die Schweißarbeiten durchgeführt hat oder durchführt, den Nachweis der Befähigung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht hat.“
Auf die Vorlage der Bescheinigung im Einzelfall kann verzichtet werden, wenn bei der Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der Bescheinigung hinterlegt ist.
4. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Aluminiumbauteilen erbracht haben, wird künftig im Mitteilungsblatt des Instituts für Bautechnik veröffentlicht werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
9	4114 Blatt 1 xx	Juli 1952 Fassung Okt. 1961	Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	30. 11. 1962	S. 6
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974	S. 970

Die Normen DIN 4114 Blatt 1 (Ausgabe Juli 1952 xx) und Blatt 2 (Ausgabe Februar 1953 x) werden zur Zeit neu bearbeitet. Da wegen des Umfanges der Arbeiten die Herausgabe der zu überarbeitenden Normen noch nicht abzusehen ist, vordringliche Regelungen aber bereits jetzt erforderlich sind, ist ergänzend zu den vorgenannten Normen ab sofort folgendes zu beachten:

1. In Abänderung von DIN 4114 Blatt 2 Ri 10.13 ist das Trägheitsmoment von einseitigen Beulstreifen auf den Schwerpunkt von Steife und anteiligem Stieglech zu beziehen, wenn sich dabei ein kleinerer Wert I_{eff} ergibt. Hierbei ist ein Blechstreifen von höchstens der Breite $b_m = 0,5 (b_1 + b_2)$ anzunehmen, wobei b_1 und b_2 die Breiten der an die Steife angrenzenden Blechfelder bezeichnen. Die Berechnung der Knicklänge für Rahmensteile nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 14 ist nur zulässig, wenn die Hilfsgröße m positiv ist.

Bei freistehenden Rahmen mit gelenkig gelagerten Stiefüßen sowie mit vertikaler und/oder horizontaler Belastung ist, statt der Knickuntersuchung nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 10.02, der Tragsicherheitsnachweis entsprechend DIN 4114 Blatt 2 Abschn. Ri 10.2 zu führen, wenn die beim allgemeinen Spannungsnachweis (nach Abschn. 10.01) maßgebenden Querschnitte allein an den Enden der Stäbe liegen, die nicht nach Abschn. 10.02 nachgewiesen sind.

Bei den Nachweisen nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 10.02 ist die Knickzahl ω für die Knicklänge des jeweiligen Stabes im elastischen Gesamtsystem einzusetzen.

2. Die Norm DIN 4114 regelt die Stabilitätsfälle aus den Bereichen Knicken und Biegedrillknicken der Druckstäbe, Kippen der Träger,
Beulen der Stegbleche vollwandiger Träger und Beulen dünnwandiger Teile von Druckstäben.

Über plattenartige Druckgurte von Trägern und deren Stöße sowie über Schalenbeulen sind z. B. keine unmittelbaren Angaben gemacht. Bei Anwendung der Norm DIN 4114 ist daher darauf zu achten, daß Anwendungsfall und Normabschnitt tatsächlich übereinstimmen. In dieser Hinsicht ist für Beulnachweise dann, wenn nicht ein Nachweis nach Nr. 3.1 dieses Erlasses geführt wird, folgendes zu beachten:

- 2.1 Die Beulsicherheitszahl für auf Biegung und Druck beanspruchte ausgesteifte Stegbleche vollwandiger Träger muß mindestens 1,71 (H) bzw. 1,5 (HZ) betragen, wenn eine Umlagerung der Normalspannungen vom Steg auf die Gurte nicht nachgewiesen wird.

Wird eine Umlagerung der Stegnormalspannungen in die Gurten nachgewiesen, dann können die Beulsicherheitszahlen nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 17.4 eingesetzt werden.

Die zusätzliche Beanspruchung der Gurte kann vernachlässigt werden, wenn die Gurtkräfte hierdurch um nicht mehr als 3 Prozent erhöht werden.

- 2.2 In plattenartigen Druckgurten von Trägern muß die Beulsicherheitszahl mindestens 1,71 im Lastfall H und 1,5 im Lastfall HZ sein. Dies gilt für längsausgesteifte Teilfelder, für längs- und querausgesteifte Felder und für dünnwandige Teile der Aussteifungen.

- 2.3 Erfolgt das Beulen unter einer Last, die in etwa der Knicklast eines herausgeschnittenen Streifens entspricht — längsgedrückte Platten mit kleinem Seitenverhältnis (s. auch Klöppel-Möller „Beulwerte ausgesteifter Rechteckplatten“ Verlag Ernst & Sohn, Berlin/München, Seite 15) — so sind diese Streifen als Knickstäbe nach DIN 4114 zu berechnen. Hierbei ist die Breite des Blechstreifens, die für die „Knicklänge“ maßgebend ist, nach E DIN 1073 zu bestimmen und der Berechnung des reduzierten Trägheitsmomentes I_{red} der Steife zugrunde zu legen. Der Schlankheitsgrad λ_1 ist mit dem reduzierten Trägheitsradius nach der Formel

$$\lambda_{\text{red}} = \frac{I_{\text{red}}}{F_{\text{voll}}}$$

zu berechnen.

Bei einem unter Berücksichtigung dieser Umstände zu führenden Traglastnachweis nach DIN 4114 ist festzustellen, ob die in DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 angegebenen Imperfektionen eingehalten wer-

den können. Andernfalls sind sie entsprechend den vorliegenden Verhältnissen höher anzusetzen.

- 2.4 Wenn die in den Nrn. 2.1 bis 2.3 umschriebenen Gegebenheiten zutreffen, dürfen für Vergleichsspannungen $\sigma_{\text{vek}} \geq 3750 \text{ kp/cm}^2$ die rechnerisch nachzuweisenden Beulsicherheiten nach DIN 4114 Blatt 1 Abschn. 17.5 abgemindert werden.

- 2.5 Stöße und Anschlüsse sind bei der konstruktiven Bearbeitung mit besonderer Sorgfalt auszubilden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Stabilitätsnachweise im allgemeinen unter der Voraussetzung von zwischen den Querstreifen unverschwächt durchlaufenden Querschnitten geführt werden und daß Exzentrizitäten und die Auswirkung von Herstellungsungenauigkeiten (Versatz und Knickwinkel bei Stumpfstoßen u. ä.) entweder vermieden oder genauer untersucht werden müssen.

- 2.6 Beim Beulnachweis der zwischen Aussteifungen liegenden Einzelfelder, die durch Normal- und Schubspannungen beansprucht werden, ist nachzuweisen, daß

bei Berücksichtigung der Normalspannungen oder Schubspannungen je für sich allein die Beulsicherheitszahlen mindestens 1,71 (H) oder 1,5 (HZ) und

bei Berücksichtigung gleichzeitig beider (Normal- und Schub-) Spannungen die Beulsicherheitszahlen mindestens 1,5 (H) oder 1,33 (HZ) betragen.

3. Fälle besonderer Art, auf die weder in der Norm DIN 4114 noch in diesem Erlaß besonders eingegangen wird, sind wie folgt zu behandeln:

- 3.1 Bezogen auf die durch Versuch oder durch Berechnung ermittelten Traglasten (höchste im stabilen Gleichgewicht ertragbare Last) sind Tragsicherheitszahlen nachzuweisen, die im Lastfall H mindestens $\nu \cdot K_r = 1,71$ und im Lastfall HZ mindestens $\nu \cdot K_r = 1,5$ betragen müssen.

Der Nachweis ist analog zu DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.9 und 10.2 zu erbringen. Dabei sind Imperfektionen sowohl in der Tragwerkgeometrie (z. B. Lastangriff, Herstellungsgenauigkeit, Versatz an Stumpfstoßen) als auch in der Materialstruktur (z. B. Eigenspannungen) zu berücksichtigen; und zwar in einer Form, die möglichst gut mit derjenigen Ausweichform übereinstimmt, die für die niedrigste Verzweigungslast bekannt ist bzw. geschätzt wird. Annahmen nach DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 sind im allgemeinen ausreichend.

Sollten die für ungünstige Voraussetzungen in DIN 4114 Blatt 2 Ri 7.22 geregelten Annahmen nicht ausreichen, sind größere Imperfektionen anzunehmen.

Für ersatzweise zu errechnende Verzweigungslasten sind die höheren Sicherheitszahlen nach DIN 4114 Blatt 1 Tafel 7 einzusetzen.

- 3.2 Ist die Traglast bei Schalen im überkritischen Bereich erheblich kleiner als die kritische Beullast — z. B. beim Durchschlagen längsgedrückter nicht versteifter Kreiszyllinderschalen —, so ist die Tragsicherheitszahl im Lastfall H mit 2,2 und im Lastfall HZ mit 1,9 gegen die 10% Fraktile einer ausreichenden Anzahl von Versuchswerten zu bemessen.

4. Für Aluminium und andere Metalle gelten die Regelungen der Abschn. 1 bis 3.2 sinngemäß.

5. Sofern die Anwendungsnormen DIN 4119, 11 022, 4115, 1075 und 4133 Sonderregelungen für Stabilitätsnachweise enthalten, bleiben sie von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
			Ergänzung (einteil. Druckstäbe aus Hohlprofilen)	6. 9. 1973	S. 1788

Der Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 — Ausgabe Juli 1952 xx — enthält Ergänzungen bezüglich neuer Knickzahlen für gedrückte Stäbe aus einem Rundrohr. Diese für Rundrohre getroffenen Regelungen gelten nunmehr auch für Hohlprofile mit Rechteckquerschnitt.

2. Der zweite Absatz im Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 — Ausgabe Juli 1952 xx — wird deshalb ergänzt und erhält folgende Fassung:

Planmäßig mittig gedrückte Stäbe nach DIN 4114 Bl. 1 Abschn. 1 und planmäßig außermittig gedrückte Stäbe nach Abschn. 10 dürfen, sofern der Stab aus einem Rundrohr oder einem Hohlprofil mit Rechteckquerschnitt besteht, unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen mit den Knickzahlen der Tafeln 1 a und 2 a (s. Anhang zu DIN 4114 Bl. 1) bemessen werden.

Bei Rundrohren muß

a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{4}$ des Außendurchmessers und

b) das Verhältnis $\frac{t}{r} > \frac{25 \cdot \beta_F}{E}$ sein,

$$\text{wobei } r = \frac{r_1 + r_2}{2} \text{ ist.}$$

Bei Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt muß

a) die Wanddicke $t \leq \frac{1}{4}$ des Außendurchmessers und

b) das Verhältnis der größeren zur kleineren Rechteckseite $a : b = 7 : 3$ und

c) entsprechend Abschn. 9 Tafel 3 von DIN 4114 Bl. 1

$$\text{für } \lambda \leq 75 \frac{a}{t} \leq 60 - 15 \cdot \frac{b^2}{a^2}$$

$$\text{für } \lambda \geq 75 \frac{a}{t} \leq (0,8 - 0,2 \cdot \frac{b^2}{a^2}) \cdot \lambda \text{ sein.}$$

Diese Regelung gilt nur für einteilige Druckstäbe, soweit sie nicht im Gerüstbau verwendet werden. Für mehrteilige Druckstäbe und für alle übrigen einteiligen oder mehrteiligen Druckstäbe mit geschlossenem Querschnitt gelten die Knickzahlen der Tafeln 1 und 2 des Normalblattes DIN 4114.

3. Die Tafeln 1 a und 2 a (s. Anhang zu DIN 4114 Bl. 1 — Ausgabe Juli 1952 xx) erhalten folgende Überschrift:

zu Tafel 1 a „Knickzahlen ω für St 33 und St 37 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohren bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt“

zu Tafel 2 a „Knickzahlen α für St 52 bei einteiligen Druckstäben aus Rundrohr bzw. Hohlprofilen mit Rechteckquerschnitt“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
10	4115	Aug. 1950 x	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	25. 4. S. 892 1975

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4115, Ausgabe August 1950 x, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 3 (Nachweis des Herstellerwerkes)

Auf den in Abschn. 3.1 genannten Eignungsnachweis kann ab sofort verzichtet werden. Wenn an tragenden Stahlleichtbauten oder Stahlrohrbauteilen im Werk oder auf der Baustelle Schweißarbeiten ausgeführt werden, so gilt hinsichtlich des vom Betrieb zu erbringenden Befähigungsnachweises (Großer oder Kleiner Nachweis) die Norm DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung — Beiblatt 1 und Beiblatt 2 für die dort genannten Anwendungsbereiche mit der Maßgabe, daß in der Bescheinigung über den erbrachten Nachweis auch die Befähigung zum Schweißen von Stahlleichtbauteilen (unter 4 mm Dicke) bzw. zum Schweißen von Stahlrohrbauteilen vermerkt sein muß.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Einführungserlasses zu DIN 4100 vom 23. April 1975 mit Ausnahme der Nr. 2.3 — zulässige Spannungen und Prüfung der Schweißnähte — sinngemäß.

2.2 Zu Abschn. 4.2 (zulässige Spannungen σ_{zul})

Hinsichtlich der zulässigen Spannungen wird hier auf DIN 1050 Bezug genommen. Nachdem in der jetzt gültigen Norm DIN 1050 (Ausgabe Juni 1968) — Stahl im Hochbau; Berechnung und bauliche Durchbildung — gegenüber der früheren Ausgabe für Zugbeanspruchungen höhere Spannungen als für Druckbeanspruchungen festgelegt worden sind, haben sich Unklarheiten ergeben, welche Spannungen der Bemessung von Punktschweißungen nach Abschn. 4.42 und der Bemessung von unmittelbar miteinander verschweißten Rohren nach Abschn. 4.51 und 4.53 zugrunde zu legen sind. In den vorgenannten Fällen sind für σ_{zul} die Werte der Norm DIN 1050 Tabelle 3 Zeile 1 in Rechnung zu stellen.

2.2.1 Bei Punktschweißungen nach Abschn. 4.42 sind somit folgende Spannungen zulässig:

Beanspruchungsart	Zulässige Spannungen in kp/cm ²			
	St 37		St 52	
	H	HZ	H	HZ
Lochleibung				
einschnittig: $(1,8 \cdot \sigma_{zul})$	2520	2880	3780	4320
zweischchnittig: $(2,5 \cdot \sigma_{zul})$	3500	4000	5250	6000
Abscheren: $(0,65 \cdot \sigma_{zul})$	910	1040	1365	1560

2.2.2 Bei unmittelbar miteinander verschweißten Rohren nach Abschn. 4.51 sind für die Bemessung der Schweißverbindung folgende Spannungen zulässig:

Beanspruchungsart	Zulässige Spannungen in kp/cm ²			
	St 37 und St 35		St 52	
	H	HZ	H	HZ
Zug $(0,65 \cdot \sigma_{zul})$	910	1040	1365	1560
Druck $(0,65 \cdot \sigma_{zul})$	910	1040	1365	1560

2.2.3 Ist bei unmittelbar miteinander verschweißten Rohren die Anwendung höherer Spannungen als nach Abschn. 4.51 auf Grund der Sonderprüfung nach Abschn. 4.53 zugestanden worden, so dürfen folgende zulässige Spannungen angewendet werden (vgl. auch Nr. 2.4.5):

Beanspruchungsart	Zulässige Spannungen in kp/cm ²			
	St 37 und St 35		St 52	
	H	HZ	H	HZ
Zug $(0,9 \cdot \sigma_{zul})$	1260	1400	1890	2160
Druck $(1,0 \cdot \sigma_{zul})$	1400	1600	2100	2400

2.2.4 DIN 4114 Blatt 1, Ausgabe Juli 1952 xx — Stahlbau, Stabilitätsfälle; Berechnungsgrundlagen, Vorschriften, Abschn. 17.7, gilt für den Stahlleichtbau nicht.

2.3 Zu Abschn. 4.44 (Punktschweißung)

Soweit in DIN 4115 auf DIN 4100 (als Ausgabe August 1934 xxxx) § 6 hingewiesen ist, gelten hierfür DIN 8560, Ausgabe August 1968, und die Beiblätter 1 und 2 von DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968.

2.4 Zu Abschn. 4.5 (Bauteile aus Rohren)

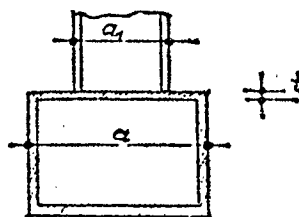
An Stelle der in DIN 4115 angeführten Beiblätter 1 bis 3 von DIN 4100 gilt DIN 8560, Ausgabe August 1968.

Die Bestimmungen in Abschn. 4.5 sind für Bauteile aus Rundrohren aufgestellt worden. Inzwischen werden auch tragende Konstruktionen aus Vierkantrohren errichtet. Bei Verbindungen solcher Profile können besondere formstabilisierende Maßnahmen erforderlich sein. Bei unmittelbar miteinander verschweißten Vierkantrohren ist daher folgendes zu beachten:

2.4.1 Das Verhältnis der Wanddicke t zur Breite a des Querschnitts auf der Anschlußseite muß

- a) für St 37 $t : a \geq 1 : 33$
 - b) für St 52 $t : a \geq 1 : 25$
- betragen.

Für die Mindestwanddicke gilt Tafel 1.



2.4.2 Das Verhältnis der Breite a des kleineren Profils zur Breite a des größeren Profils darf nicht kleiner als 0,4 sein. Bei Anschlüssen von Rundrohren an Vierkantrohre ist an Stelle von a der äußere Durchmesser d zu setzen.

2.4.3 Hinsichtlich der gegenseitigen Neigung der miteinander zu verschweißenden Vierkantrohre gilt ebenfalls Abschn. 4.62. Gebenfalls ist das sichere Erreichen des Wurzelpunktes nachzuweisen und zu gewährleisten (vgl. DIN 4100 Abschn. 3.1.5).

2.4.4 Die Bestimmungen des Abschn. 4.51 gelten auch für Vierkantrohre. Die Werte $0,65 \sigma_{zul}$ beziehen sich auf die zulässigen σ -Werte der Norm DIN 1050 Tabelle 3 Zeile 1.

2.4.5 Bei Vierkantrohren darf von den Bedingungen der Nrn. 2.4.1 bis 2.4.4 dieses Erlasses abgewichen werden — insbesondere um höhere zulässige Schweißnahtspannungen in Anspruch zu nehmen, wenn dies durch entsprechende Bauteilverweise bei einer hierfür bestimmten Prüfstelle¹⁾ begründet wird. Höhere zulässige Spannungen als nach DIN 4100 Tabelle 2 Zeile 5 bis 7 dürfen jedoch keinesfalls in Anspruch genommen werden. Die Versuchsergebnisse und ihre Auswertung sind der unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Im Rahmen des Kleinen Nachweises dürfen höhere Spannungen nicht ausgenutzt werden.

2.4.6 Bei Rundrohren darf die Ausnutzung höherer Spannungen, als sie nach Abschn. 4.51 zulässig sind, von der für den Großen Befähigungsnachweis anerkannten Stelle auf Grund der besonderen Prüfung entsprechend Abschn. 4.53 und einer Bauteilprüfung zugestanden werden. Im Befähigungsnachweis muß dies besonders vermerkt sein. Im Rahmen des Kleinen Nachweises dürfen höhere Spannungen nicht ausgenutzt werden.

2.5 Zu Abschn. 5 (Abnahme)

Die hier enthaltene innerbetriebliche Regelung kann vom Unternehmer auch so gestaltet werden, daß er die Aufgaben anderen geeigneten Personen überträgt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
11	4119 Blatt 1	Okt. 1961 x	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen	31. 1. S. 232 1964
12	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Ausführung	23. 7. S. 1741 1970

2. Bei der Anwendung des Normblattes DIN 4131 ist folgendes zu beachten:

2.1 Abweichend von Abschn. 1 — Geltungsbereich — wird bestimmt, daß als Haushaltsantennen auch Antennen mit höchstens 6 m freier Länge und einem Einspannmoment von höchstens 165 kpm gelten.

2.2 Nach Abschn. 5.2.3.3 ist die Eignung für andere Endausbildungen als nach den Abschn. 5.2.3.1 und 5.2.3.2 nachzuweisen. Als Nachweis gilt ein entsprechendes Gutachten des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
13	4132	Febr. 1981	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	13. 10. S. 1932 1982

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4132, Ausgabe Februar 1981, ist folgendes zu beachten:

Die Bauaufsichtsbehörden haben im Bauschein folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Eine Überprüfung der Kranbahnen auf Anrisse ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn oder von seinem Beauftragten durchzuführen (vgl. DIN 4132 Abschn. 1 letzter Abs.).“

¹⁾ Hierfür kommen in Betracht

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) — Amtl. Materialprüfanstalt — 7500 Karlsruhe, Kaiserstr. 12

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund, Marsbruchstr. 126.

Institut für Statik und Stahlbau der Techn. Hochschule Darmstadt, 6100 Darmstadt, Alexanderstr. 15—17.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
14	15 018 Teil 1	April 1974	Krane; —; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung	13. 10. 1982 S. 1933
15	Teil 2	April 1974	—; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung	13. 10. 1982 S. 1933

2. Bei Anwendung der Normen DIN 15 018 Teil 1 und 2 ist folgendes zu beachten:

2.1 Krane im Sinne dieser Normen sind bauliche Anlagen besonderer Art, deren Sicherheit in wesentlichem Maße auch von ihrer antriebstechnischen Ausrüstung abhängt.

2.2 Zu DIN 15 018 Teil 1

2.2.1 Zu Abschn. 4.1.5 — Massenkräfte aus Antrieben —

In Bild 3 ist die Radlast $\min R_{Kr1}$ für die Stellung der unbelasteten Katze im rechten Anfahrmaß (wie gezeichnet), die Radlast $\min R_{Kr2}$ für die Stellung der unbelasteten Katze im linken Anfahrmaß ermittelt zu denken. Daraus wird die Summe der Kräfte Kr_1 und Kr_2 errechnet. Die Lage der Resultierenden $K_r = Kr_1 + Kr_2$ wird bestimmt durch die aus den Motormomenten bei gleicher Geschwindigkeit ermittelten Radumfangskräfte. Die Lage des Massenschwerpunktes ist für die jeweilige Katzenstellung des belasteten Krans zu ermitteln (ohne Beiwerte nach Abschn. 4.1.4).

Bei der vereinfachten Berechnung wird berücksichtigt, daß die Antriebe stets so bemessen werden, daß die Kräfte des Antriebes beim Anfahren und Bremsen sicher durch Kraftschluß (Haftreibung) auch bei kleinster Radlast auf die Schiene übertragen werden.

2.2.2 Zu Abschn. 6.4 — Werkstoffe —

Für die Verwendung anderer Stähle als nach Tabelle 3 können die Angaben von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, über Werkstoffe sinngemäß angewandt werden.

2.2.3 Zu Abschn. 7.2 — Allgemeiner Spannungsnachweis —

Die in diesem Abschnitt angegebenen zulässigen Spannungen wurden unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Kranbaus (z. B. Belastungsproben; Begrenzung der Belastbarkeit durch Antriebskräfte, Überlastungssicherungen, Endausschalter, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Vorrang der Lagesicherheit — Umkippen, Abheben usw. —; Vorschriften über bestimmungsgemäße Kranbedienung, regelmäßige Überwachung und Instandhaltung usw.) festgelegt.

2.2.4 Zu Abschn. 7.4.2 — Beanspruchungsgruppen —*)

Der Spannungsspielbereich N 4 (regelmäßige Benutzung in angestrengtem Dauerbetrieb) gemäß Tabelle 4 gilt nur für $2 \cdot 10^6$ bis $6 \cdot 10^6$ Spannungsspiele N.

Für eine größere Anzahl der vorgesehenen Spannungsspiele ist bei Spannungskollektiven S_0 und gleichzeitig höchstens $2 \cdot 10^7$

*) vgl. auch DAST-Richtlinie 011 — Hochfeste schweißgeeignete Feinkornbaustähle StE 460 und StE 690; Anwendung für Stahlbauten, Ausgabe Februar 1979 (Tab. 11)

Spannungsspielen mit Beanspruchungsgruppe B 5, bei größeren Spannungsspielzahlen sowie bei anderen Spannungskollektiven mit Beanspruchungsgruppe B 6 zu rechnen.

2.2.5 Zu Abschn. 7.4.4 — Zulässige Spannungen —

Den in Tabelle 18 angegebenen Gleichungen für die Betriebsfestigkeiten liegt eine Begrenzung auf $0,75 \sigma_s$ zugrunde. Die bis $0,75 \sigma_s$ reichenden Werte in Tabelle 16 und 17 sind angegeben, um die Gleichung in Abschn. 7.4.5 anwenden zu können. Bis auf weiteres ist für die Schubspannungen in Schweißnähten mit Wurzelkerben (z. B. Kehlnähte nach Tabelle 6 Zeile 7 von DIN 18 800 Teil 1) die zulässige Oberspannung auf das 0,6fache der zulässigen Schubspannungen für Schweißnähte nach Tabelle 19, Zeile 2 zu begrenzen.

Im Schwellbereich $0 \leq \kappa \leq +1$ darf bei St 37 und St 52 auch mit höheren Werten

$$\text{zul } \tau_D, \kappa > \sigma = \frac{0,6 \text{ zul. } \sigma_{Dk(\kappa)} / \sqrt{2}}{1 - (1 - \frac{\text{zul } \sigma_{Dk(\kappa)}}{\text{zul } \sigma_{Dk(+1)}}) \cdot \kappa}$$

gerechnet werden, wobei $\text{zul } \sigma_{Dk(\kappa)}$ und $\text{zul } \sigma_{Dk(+1)}$ für den Kerbfall K_0 einzusetzen ist.

2.2.6 Zu Abschn. 9 — Zug auf vorgespannte Schrauben —

Von DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, abweichende Regelungen dieses Abschnittes berücksichtigen Besonderheiten des Kranbaus. Entgegenstehende Bestimmungen sind im Kranbau nicht anzuwenden.

2.3 Zu DIN 15 018 Teil 2

2.3.1 Zu Abschn. 5.3 — Mindestmaße —

Die in Tabelle 1 genannte Einteilung in geringe, mittlere und große Korrosionsgefährdung entspricht den Korrosionsschutzklassen I, II und III nach DN 55 928 Teil 8.

2.3.2 Zu Abschn. 6.2.1 — Bedingungen für Betriebe und Fachkräfte — Nach § 26 Abs. 2 HBO in Verbindung mit DIN 15 018 Teil 1, Abschn. 6.2.1, haben Betriebe, die geschweißte Stahlbauteile von Kränen herstellen oder Schweißarbeiten an solchen Stahlbauteilen auf der Baustelle durchführen, der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie über solche Fachkräfte und Einrichtungen verfügen. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Bescheinigung einer dafür anerkannten Stelle über den Großen Eignungsnachweis nach DIN 4100 Beiblatt 1 mit der Erweiterung auf den Anwendungsbereich DIN 15 018 vorliegt. Entgegenstehende Regelungen von DIN 15 018 Blatt 2 sind nicht anzuwenden.

2.3.3 Zu Abschn. 6.2.2.1 — Schweißzusatzwerkstoffe — Es dürfen nur Schweißzusatzwerkstoffe verwendet werden, für die eine Prüfbescheinigung der Deutschen Bundesbahn vorliegt.

2.3.4 Zu Abschn. 6.3.8 — Anzahl der Niete und Schrauben — Die dort geforderten zwei Niete oder Schrauben müssen hintereinander in Kraftrichtung liegen. Abschn. 6.3.8 gilt auch für GV- und GVP-Verbindungen.

2.3.5 Zu Abschn. 8.2.5 — Verbindungen mit HV-Schrauben — Für HV-Verbindungen gilt DIN 18 800 Teil 1 — Stahlbauten; Bemessung und Konstruktion, Ausgabe März 1981.

2.4 Bauaufsichtliche Auflagen hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen sind nicht erforderlich, weil Krane nach den Unfallverhütungsvorschriften wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen sind (vgl. UVV Krane VBG 9, § 26).

Anlage

Druckfehler und Klarstellungen
zu DIN 15 018 Teil 1 und Teil 2, Ausgabe April 1974
— Krane; Grundsätze für Stahltragwerke, Berechnung;
Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung

Zu DIN 15 018 Teil 1

In Abschn.	muß es statt	richtig heißen
2.1	DIN 15 018 Teil 2 ... (z. Z. noch Entwurf)	DIN 15 018 Teil 2 Krane; Stahltragwerke, Grundsätze für die bauliche Durchbildung und Ausführung
	DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleislose Fahrzeugkrane	DIN 15 019 Teil 1 Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleislosen Fahrzeugkranen und außer Schwimmmkranen und
	Vorläufige Richtlinien für Berechnung, Ausführung und bauliche Durchbildung von gleitfesten Schraubenverbindungen	DIN 15 019 Teil 2 Krane; Standsicherheit für gleislose Fahrzeugkrane; Prüfbelastung und Berechnung
4.1.5, Bild 2	Ka	DAST-Richtlinie 010; Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau
4.3.3	DIN 15 019 Teil 2	Ka/2
5, Tabelle 7, Zeile 4.1.3, unter Regellastfälle, letzte Spalte	P	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
7.2.1, Tabelle 12, unter zulässige Scherspannung, 2. Zeile	196	$\varphi \cdot P$
7.3.1, 3. Absatz	U_{Ks} U_{Kl}	96
7.3.3, Tabelle 13, als letzte Zeile	—	U_{Ks} U_{Kl}
7.4.1, 2. Absatz, 3. und 4. Zeile	(min σ min τ) (max σ max τ)	Im Falle $\varphi < -1$ ist $\varphi = -1$ zu setzen (min σ , min τ) (max σ , max τ)
7.4.1, vorletzter Absatz, viertletzte Zeile	... Grenzwerte σ_0 und σ_0 der Oberspannungen und durch Grenzwerte der Spannungszuschläge $\delta_0 - \sigma_m$ und $\delta_0 - \sigma_m$ und durch ...
7.4.4, Tabelle 16 und 17	statt der in Klammer kursiv gesetzten Werte	Werte nicht in Klammern senkrecht setzen
7.5	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
10.3, Tabelle 26, Ordnungs-Nr. W 12	... bei Beanspruchung von HV-Schrauben bis 100% der zulässigen Werte.	... bei Beanspruchung von GV-Verbindungen bis 100% der zulässigen Werte.
9.2, 2. Zeile	... Tabelle 6 Tabelle 7 ...
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr. 312	... oder mit symmetrischem Stoß und Schrägen $\leq 1:3$... oder mit symmetrischem Stoß und Schrägen $\leq 1:1$ mit Eintragung: „Neigung $\leq 1:1$ “ im unteren Bild

In Abschn.	muß es statt	richtig heißen
10.3, Tabelle 31, Ordnungs-Nr. 344	... Bereich $\geq 5 \cdot t$ in Bereich $\geq 5 t_0$ in ...
Erläuterungen zu 4.1.5, 1. Absatz	der für die Übertragbarkeit größtmöglichen Antriebskraft	den für die Übertragbarkeit der größtmöglichen Antriebskraft maßgebenden kleinsten Radlasten.
Erläuterungen zu 4.2.1, letzte Zeile	DIN 15 019 Teil 2	DIN 15 019 Teil 1 bzw. Teil 2
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, rechte Spalte, 2. Absatz, 2. Satz	Zur Erläuterung von Bild 8 Spannungen $\sigma_0 - \sigma_m/\delta_0 - \sigma_m$	Zur Erläuterung von Bild 8 („Idealisierte bezogene Spannungskollektive“) und Tabelle 15 („Bezogene Spannungen $\sigma_0 - \sigma_m/\sigma_0 - \sigma_m$ der idealisierten Spannungskollektive“) wird ...
Erläuterungen zu 7.4, Seite 36, Bildunterschrift 14a), 2. Zeile	... Spannungsspielen, welche die Spannungsspielen, welcher die ...

Zu DIN 15 018 Teil 2

In Abschn.	muß es statt	richtig heißen
2.1	Vorläufige Richtlinien für HV-Verbindungen	DAST-Richtlinien 010, Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau
	Empfehlungen ... Stahlbauten.	DAST-Richtlinie 009, Empfehlungen ... Stahlbauten.
4.1, 1. Abs.	... „Vorläufigen Empfehlungen ...“	... Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten, DAST-Richtlinie 009 ...
6.2.1.2, 1. Abs., 5. Zeile	... davon namentlich die Einteilung der in Betriebsgruppen nach Tabelle 21 und die Zusammenhänge zwischen Nahtguten und Kerbfällen nach Tabellen 22 bis 30, davon namentlich die Einteilung der Kranarten in Beanspruchungsgruppen nach Tabelle 23 und die Zusammenhänge zwischen Nahtguten und Kerbfällen nach Tabellen 25 bis 32 beherrschen und beachten.
6.2.2.3	... DIN 4100, Ausgabe Dezember 1968, Abschnitt 4 DIN 1000, Ausgabe Dezember 1979, Abschnitt 5.4 ...
6.2.2.8	$a_{max} t$ $a_{min} t$ a die Steghöhe ohne Einbrand in mm	max t min t c die Steghöhe ohne Einbrand in mm
8.2.2, Abs. b)	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannloch- oder Handlochdeckel nicht verschlossen ist, ...	Geschlossene Hohlbauteile mit Zugang, der in der Regel durch einen Mannlochdeckel dicht verschlossen ist ...

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
16	15 019 Teil 1	Sept. 1979	Krane; Standsicherheit für alle Krane außer gleislosen Fahrzeugkranen und außer Schwimmkranen	13. 10. S. 1933 1982

2. Bei Anwendung der Norm DIN 15 019 Teil 1, Ausgabe September 1979, ist folgendes zu beachten:
Zu Abschn. 8.1 — Kleine Prüfbelastung
Die Prüfung mit kleiner Prüfbelastung ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (s. auch Abschn. 3.3). Bei der Schlußabnahme muß der Nachweis über diese Prüfung vorliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
17		März 1981	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	5. 8. S. 1654 1982

2. Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 4.2
- 2.1.1 Abweichend vom letzten Absatz dieses Abschnitts darf auch bei Verbundträgern, die nicht für Rad- und Gehwegbrücken verwendet werden, der Fetonteil aus Fertigteilen gebildet werden, sofern die Beanspruchung vorwiegend ruhend ist.
- 2.1.2 Die Bestimmungen dieser Richtlinien setzen eine kontinuierliche Auflagerung des Betongurtes auf dem Stahlträger voraus. Wird davon abgewichen — z. B. wenn Profibleche als bleibende Schalung für den Betongurt verwendet werden — so ist hierfür der Nachweis der Brauchbarkeit entsprechend § 27 HBO zu führen.
- 2.2 Zu Abschn. 12.2.1
Bei Bauteilen mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung sind die Wendeln anzuschweißen.

3.6 Holzbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
1	1052 Blatt 1	Okt. 1969	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung	19. 11. S. 112/71 1970*
2	1052 Blatt 2	Okt. 1969	Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen bes. Art	19. 11. S. 112/71 1970*

2. Bei der Anwendung der Normblätter DIN 1052 Blatt 1 und Blatt 2, Ausgabe Oktober 1969, ist zu beachten:

- 2.1 Abweichungen von der Norm
Für die in DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 1.3 genannten, von der Norm abweichenden Bauteile und Bauarten (z. B. Dreieckstreben-Bauart, Wellsträger, Kämpfstegträger, Fachwerkträger mit geleinmten Knotenplatten) ist der Nachweis der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es

sei denn, daß ihre Verwendung oder Anwendung nach anderen Richtlinien zulässig ist.

2.2 Einstufung in Güteklassen

Die Einstufung des Holzes nach DIN 1052 Blatt 1, Abschn. 9.1.2 in Güteklassen nach DIN 4074, eingeführt mit Erlaß vom 18. April 1959 (StAnz. S. 571), erfordert besondere Sorgfalt und Erfahrung, namentlich bei Holz der Güteklasse I wegen der hierfür zugelassenen hohen Biege-, Zug- und Druckspannungen.

2.3 Kennzeichnung der Güteklassen

Für die Kennzeichnung der zur Güteklasse I gehörenden Holzteile ist ein Brennstempel nach Bild 1 der Anlage zu verwenden. Es darf auch eine andere Stempelart, z. B. ein Gummistempel derselben Form, verwendet werden. Auf dem Holz ist der zur Güteklasse I gehörende Teil nach Bild 2 der Anlage zu kennzeichnen. In den Bauzeichnungen sind die aus Holz der Güteklasse I auszuführenden Teile nach Bild 3 der Anlage kenntlich zu machen. Bei Bauteilen aus Holz der Güteklasse III ist auf den Bauzeichnungen entsprechend zu verfahren. Holz der Güteklasse II bedarf keiner Kennzeichnung.

Bei geleinmten Bauteilen genügt es, wenn jedes Leimbauenteil, für das die Spannungen der Güteklasse I ausgenutzt werden, mit Firmenname und Zeichen der Güteklasse I (GKI) gekennzeichnet wird.

2.4 Dübelverbindungen

Der Nachweis der Brauchbarkeit von Dübelverbindungen, die definiert nach DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.1 bzw. DIN 1052 Blatt 2 nach Form oder Werkstoff nicht entsprechen, ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Wegen der durchzuführenden Versuche siehe DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.1.9.

Für die Materialgüte der Dübel nach DIN 1052 Blatt 2 gelten die Bestimmungen der bisher hierfür erteilten bauaufsichtlichen Zulassungen, auch wenn die Zulassungen abgelaufen sind.

2.5 Furnierplatten

Wegen des Einflusses der Feuchtigkeit und des Dauerstandverhaltens von Furnierplatten wird ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 3.1.2 auch für Furnierplatten, die nicht DIN 68 705 Blatt 3 entsprechen, bestimmt, daß höhere Werte als $E_{II} = 120\,000 \text{ kp/cm}^2$ und $E_{\perp} = 70\,000 \text{ kp/cm}^2$ nicht angenommen werden dürfen und daß ergänzend zu DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 9.2.4 für Furnierplatten, die nicht DIN 68 705 Blatt 3 entsprechen, die zulässigen Spannungen auf Grund von Versuchen aus der 5%-Fraktile mit einer Aussagewahrscheinlichkeit von 95% mit dreifacher Sicherheit festzulegen sind.

2.6 Bolzenverbindungen

Entsprechend DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.2.1 wird zwischen Bolzen (Schraubbolzen, Rohrbolzen und Bolzen ähnlicher Bauart, welche mit Kopf und Mutter versehen sind) und ruhden Stabdübeln unterschieden. Die Angaben über Schraubbolzen in den Abschn. 11.2.2 Sätze 1 und 2 und 12.1.5 beziehen sich auf alle Arten von Bolzen, nicht jedoch auf Stabdübel.

2.7 Holzschraubenverbindungen

Für die Mindestabstände der Holzschrauben (DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.4.2) gilt außerdem Abschn. 11.3.18 sinngemäß.

2.8 Geleinmte, tragende Holzbauteile

2.8.1 Geleinmte, tragende Holzbauteile (DIN 1052 Blatt 1 Abschn. 11.5) dürfen nur eingebaut werden, wenn sie von Betrieben hergestellt worden sind, die ihre Eignung zum Herstellen von geleinmten tragenden Holzbauteilen nachgewiesen haben.

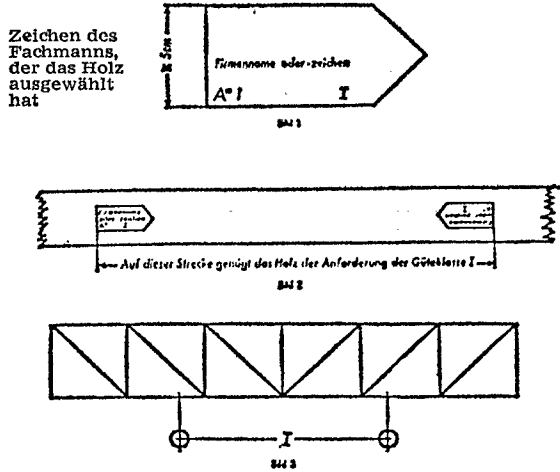
2.8.2 Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb eine Bescheinigung nach dem folgenden Abschn. 2.8.3 über seine Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile vorlegt.

2.8.3 Die Bescheinigung wird vom Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart, 7000 Stuttgart-Vaihingen, Pfaffenwaldring 4, ausgestellt, wenn nach Überprüfung der verantwortlichen Fach-

kräfte und der Werkseinrichtungen die Eignung des Betriebs festgestellt ist. Die Bescheinigung wird für fünf Jahre widerruflich erteilt. Auf Antrag kann die Geltungsdauer der Bescheinigung um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Vor jeder Verlängerung wird eine weitere Betriebsprüfung durchgeführt. Der Inhaber der Bescheinigung muß jeden Wechsel der verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen oder des Leimverfahrens dem Otto-Graf-Institut anzuzeigen.

- 2.9 Die Bescheinigung des Otto-Graf-Instituts wird für folgende Gruppen erteilt:
- 2.9.1 Bescheinigung A für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung aller geleimten tragenden Holzbauteile erbracht haben.
- 2.9.2 Bescheinigung B für Firmen, die den Nachweis ihrer Eignung für die Ausführung einfacher, geleimter tragender Holzbauteile (z. B. Balken und Träger mit Stützweiten bis zu 12 m, Dreigelenkbinder bis zu 15 m Spannweite und einhüttige Binder mit höchstens 12 m Abwicklungslänge) erbracht haben; dabei wird angegeben, ob der Nachweis auch für die Herstellung bestimmter geleimter Sonderbauarten (z. B. Dreieckstreckenbauart, Trigoniträger, Wellstegträger, Wolffstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen erbracht ist.
- 2.9.3 Bescheinigung C für Firmen, die ihre Eignung nur zur Herstellung geleimter Sonderbauarten (z. B. Dreieckstrebenbauart, Trigoniträger, Wellstegträger, Wolffstegträger und Kämpfträger) nach den Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen nachgewiesen haben.
- 2.9.4 Bescheinigung D für Firmen, die nur den Nachweis ihrer Eignung zum Leimen von Wand- und Deckenplatten für Holzhäuser in Tafelbauart erbracht haben, Firmen der Gruppen A und B erfüllen die Voraussetzungen der Gruppe D ohne weiteren Nachweis.
- 2.9.5 In den Bescheinigungen ist gegebenenfalls anzugeben, ob die Firma auch den Nachweis der Eignung für die Herstellung von Keilzinkenverbindungen geführt hat.
- 2.10 Bei Firmen, die geleimte Sonderbauarten auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung herstellen, ist die Güte der Leimverbindungen durch die fremdüberwachende Stelle zu überprüfen. Zeitabstand und Anzahl der zu entnehmenden Proben liegen im Ermessen der überwachenden Prüfstelle.
- 2.11 Die Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, in den Bauzeichnungen folgende Auflage aufzunehmen: „Es dürfen nur solche geleimten tragenden Holzbauteile verwendet werden, die aus Werken stammen, denen das Otto-Graf-Institut an der Universität Stuttgart bescheinigt hat, daß sie für die Ausführung solcher Konstruktionen geeignet sind.“

Anlage



Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4		1967	Ergänzung zu DIN 1052 Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Baufurnierplatten	25. 1. 1968 S. 371

- 2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist zu beachten:
- 2.1 Leichtdächer können schädliche Durchbiegungen erfahren, wenn die tatsächlich vorkommenden Schneelasten erheblich über denen liegen, die nach DIN 1055 Blatt 5 anzunehmen sind. Es empfiehlt sich daher, diese Leichtdächer mit erhöhten Schneelasten zu bemessen, wenn zu befürchten ist, daß solche Lasten über längere Zeit die Dächer beanspruchen.
- 2.2 Holzwerkstoffplatten können für die Kippsicherung von Stahlträgern nicht mit herangezogen werden.
- 2.3 Bis zum 31. Dezember 1969 können an Stelle von Platten nach Abschn. 2.1 Satz 2 der Vorläufigen Richtlinien (Zugabe des Holzschutzmittels bei Fertigung) auch Platten verwendet werden, die im Werk nach ihrer Herstellung mit einem Holzschutzmittel gemäß DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — behandelt worden sind. Diese Platten dürfen ebenfalls nach Abschn. 2.1 der Vorläufigen Richtlinien gekennzeichnet werden; ihre Schnittflächen sind an der Baustelle nachträglich zu schützen. Für den Nachweis des Eindringens und der Verträglichkeit der verwendeten Holzschutzmittel mit den Bindemitteln der Holzwerkstoffplatten (Abschn. 4.4.2 der Vorläufigen Richtlinien) ist auch bei den nach ihrer Herstellung geschützten Holzwerkstoffplatten ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin, zu erbringen (vgl. Fußnote 5 der Vorläufigen Richtlinien).
- 2.4 Die Anwendung der höheren Kennwerte nach Abschn. 2.3 der Vorläufigen Richtlinien ist außer von dem Prüfzeugnis auch von einem Gutachten über die Dauerstandfestigkeit der Holzwerkstoffplatten abhängig.

- Prüfungen nach Abschn. 2.3 können bei folgenden Prüfstellen durchgeführt werden:
- Institut für Holzforschung und Holztechnik der Universität München, 8000 München 13, Winzerstraße 45,
 - Bayer. Landesgewerbeanstalt Nürnberg, 8500 Nürnberg 2, Gewerbemuseumplatz 2,
 - Bundesanstalt für Materialprüfung, 1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87,
 - Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Hochschule Braunschweig, 3300 Braunschweig, Schleinitzstraße,
 - Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 189,
 - Institut für Materialprüfung und Forschung des Bauwesens der Technischen Hochschule Hannover, 3000 Hannover, Niemburger Straße 3,
 - Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, 7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12,
 - Amtl. Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Technischen Hochschule Stuttgart, 7000 Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße 209.
3. Holzspanplatten, die zur Verwendung als Dachschalung allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, dürfen nur dann noch verwendet werden, wenn sie den Vorläufigen Richtlinien entsprechen. Dabei wird insbesondere auf deren Abschn. 2.1 hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5		1980	Richtlinien über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentration in der Raumluft	1981

- 2. Bei Anwendung der Richtlinie ist folgendes zu beachten: Die als Anhang zu der Richtlinie abgedruckte „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ wird in die beim Institut für Bautechnik geführte „Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)“ aufgenommen und gilt damit als anerkannte Richtlinie für die Überwachung (Güteüberwachung) nach § 30 HBO.

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft
 Fassung April 1980
 Herausgegeben vom Ausschuss für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Vormerkung

Insbesondere in der Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 — Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung — Ausgabe Oktober 1969), Fassung Februar 1979, ist auch die Verwendung von Spanplatten geregelt. Zur Vermeidung von unzumutbaren Geruchsbelastungen durch die Abgabe von Formaldehyd durch Spanplatten, die für die Bekleidung oder Beplankung von großen Flächen in Aufenthaltsräumen verwendet werden, wurde die „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ aufgestellt. Diese Richtlinie legt die Verwendung von Spanplatten zugrunde, die die Anforderungen der im Anhang abgedruckten „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
3		1979	Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart	19. 8. 1980 S. 1589

- 2. Bei Anwendung der Richtlinie (Fassung Februar 1979) ist folgendes zu beachten:
- 2.1 Zu Abschn. 2 Nach den Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart; Bemessung und Ausführung (Fassung August 1963) Abschn. 2.2 bis zum Zeitpunkt der Einführung der Fassung Februar 1979 ausgestellte Prüfzeugnisse dürfen bis zum Erscheinen der Norm DIN 1052 Teil 3 — Holzbauwerke; Holztafeln; Berechnung und Ausführung — weiterhin als Brauchbarkeitsnachweis verwendet werden, sofern die Gültigkeit durch die ausstellende Prüfstelle bestätigt wird.
- 2.2 Zu Abschn. 8 Die Neigung von unter Verwendung von Holzwerkstoffen hergestellten Dächern soll wegen des tragfähigkeitsmindernden Einflusses der durch evtl. Undichtigkeiten der Dachhaut (Dachdichtung) entstehenden hohen Feuchtigkeitsgehalte der Holzwerkstoffe und wegen der Gefahr von Überlastungen durch Wassersackbildungen insbesondere infolge Durchbiegungen aus Kriechverformungen der Holzwerkstoffe mindestens 3° betragen.

erfüllen; in den Holzwerkstoffnormen ist bzw. wird diese Richtlinie Bestandteil der Bestimmungen über die Güteanforderungen.

Beide Richtlinien sind den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich des Innenausbau (insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 763, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten), mit denen große Flächen¹⁾ in Aufenthaltsräumen²⁾ bekleidet oder beplankt werden.

In dieser Richtlinie werden hinsichtlich der Verwendung von Spanplatten Forderungen gestellt, die der Begrenzung der Formaldehydkonzentration in der Raumluft von Aufenthaltsräumen dienen.

2 Begriffe

Emissionsklassen im Sinne dieser Richtlinie sind die in der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschn. 2, Tabelle 1, Spalte 1 genannten Klassen.

Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbeladene Spanplatten.

Beschichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatte an die Raumluft mindern.

Oberflächenbeschichtung ist die Beschichtung beider Oberflächen einer Roh-Spanplatte.

Schmalflächenbeschichtung ist die Beschichtung aller Schmalflächen einer Roh-Spanplatte.

Bekleidung im Sinne dieser Richtlinie ist eine vollflächige, über alle Plattenfugen hinweggehende Abdeckung der Platten (z. B. Abdeckung unter Verwendung von Folien), die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft mindert.

3 Anforderungen an die Spanplatten

Es dürfen nur Spanplatten verwendet werden, die die Anforderungen der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erfüllen.

4. Anforderungen an die Verwendung

4.1 Grundsätzlich

Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 dürfen unbeschichtet und unbeladene verwendet werden. Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 müssen zur Minderung der Formaldehydabgabe entweder werkmäßig beschichtet sein oder sind an der Verwendungsstelle zu beschichten oder zu bekleiden.

4.2 Spanplatten mit durchbrochenen Oberflächen

Für Platten mit durchbrochenen Oberflächen (z. B. Akustikplatten) dürfen nur Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 verwendet werden.

4.3 Beschichtete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten beschichtet (siehe Abschn. 4.1 Satz 2), so sind sie mit einer Beschichtung zu versehen, die die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllt.

Die Roh-Spanplatten müssen — auch im eingebauten Zustand — in folgendem Umfang beschichtet sein:

a) Oberflächenbeschichtung: Platten der Emissionsklasse E 2 mit einer Größe von $\geq 0,82 \text{ m}^2$, wobei außerdem jede Kantenlänge $\geq 40 \text{ cm}$ sein muß;

b) Oberflächen- und Schmalflächenbeschichtung: alle anderen Platten der Emissionsklasse E 2 und Platten der Emissionsklasse E 3.

Nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erst nach der werkmäßigen Beschichtung klassifizierte Platten (Kennzeichnung E 1 b) müssen im eingebauten Zustand, sofern das Lieferformat zugeschnitten wird, an allen Schmalflächen beschichtet sein; Platten der Kennzeichnung E 1 b ohne Zuschnitt müssen nicht zusätzlich beschichtet werden.

Im eingebauten Zustand mit den Schmalflächen vollflächig miteinander verleimte Platten gelten als eine Platte, deren zu verleimende Schmalfläche vor ihrer Verleimung nicht beschichtet zu sein brauchen.

4.4 Bekleidete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu bekleiden (siehe Abschn. 4.1, Satz 2), so sind sie mit einer Bekleidung zu versehen, die die Anforderungen des Abschn. 5 erfüllt. Die Bekleidung ist an den Rändern der zu bekleidenden Fläche dicht anzuschließen.

5 Anforderungen an die Beschichtungen und Bekleidungen

Die Beschichtungen und Bekleidungen müssen die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft so weit mindern, daß die beschichteten oder bekleideten Platten der Emissionsklasse E 1 (siehe „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschn. 2, Tabelle 1, Spalte 2, Emissionswert $\leq 0,1 \text{ ppm HCHO}$) entsprechen.

Die Eignung der Beschichtungen und Bekleidungen ist durch ein Prüfzeugnis des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung WKI nachzuweisen.⁴⁾

6 Kennzeichnung, Lieferschein

Roh-Spanplatten und werkmäßig beschichtete Spanplatten müssen nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ gekennzeichnet sein; sie müssen mit Lieferscheinen angeliefert werden, auf denen zusätzlich zu den in anderen Bestimmungen (z. B. Normen) geforderten Angaben auch die Kennzeichnung bezüglich der Formaldehydabgabe angegeben ist.

¹⁾ Zum Beispiel Bekleidung einer Wand-, Decken- oder Fußbodenfläche

²⁾ Begriffsbestimmung siehe Bauordnungen der Länder

³⁾ Siehe Anhang

⁴⁾ Eine Liste der durch Prüfzeugnisse nachgewiesenen Beschichtungen und Bekleidungen wird vom Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienroder Weg 54 E, 3300 Braunschweig, geführt und kann von dort bezogen werden. Für die im nachstehend abgedruckten Verzeichnis (Anlage zu dieser Richtlinie) aufgeführten Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis bereits erbracht worden, so daß kein Prüfzeugnis erforderlich ist.

Anlage
zur „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten
hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer
Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“
Verzeichnis von Beschichtungen und Bekleidungen

Fassung April 1980

Für nachstehend aufgeführte Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis nach Abschn. 5 der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, Fassung April 1980, bereits erbracht worden.

Beschichtungen

für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2 und E 3:

1. Werkmäßig aufgebracht, melaminharzgetränktes Papier mit einem Rohpapiergewicht von $\geq 70 \text{ g/m}^2$, das die an die Beschichtung gestellten Anforderungen nach DIN 68 765 erfüllt.
2. Werkmäßig aufgebraute Grundierfolie mit einem Rohpapiergewicht von $\geq 120 \text{ g/m}^2$ und einer SH-Lack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 25% mit einer Auftragsmenge von $\geq 100 \text{ g/m}^2$ Fläche.
3. Polyesterlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 95% einschließlich Styrol und einer Auftragsmenge von $\geq 250 \text{ g/m}^2$ Fläche.
4. Zweikomponenten-Polyurethanlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 85% und einer Auftragsmenge von $\geq 300 \text{ g/m}^2$ Fläche.
5. Alkydharzack (glänzend) mit einem Festkörpergehalt von etwa 65% und einer Auftragsmenge von $\geq 230 \text{ g/m}^2$ Fläche.
6. Alkydharzhaltige Ölfarbe (halbmatt) mit einem Festkörpergehalt von etwa 70% und einer Auftragsmenge von $\geq 230 \text{ g/m}^2$ Fläche.
7. Furniere nach Tabelle 1 mit Dicken nach DIN 4079 und Nitrolack-Beschichtung oder Polyurethanacrylharzack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 20% mit Auftragsmengen nach Tabelle 1.

Tabelle 1. Furniere mit Beschichtung

Furnierart	Nitrolack g/m ² Fläche	Polyurethanacrylharzack
Nußbaum	290	≥ 150
Eiche	260	
Kiefer	250	
Macoré	170	

Bekleidungen

1. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2: Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 1,0 \text{ m}$.
2. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 3: Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 5,0 \text{ m}$.

Die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d ist zu errechnen mit $s_d = \mu \cdot s$,

dabei ist

s = Dicke der Bekleidung in m
(Mindestdicke für Folien nach DIN 4108 Teil 4*),

μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4*).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
6	68 140	Okt. 1971	Keilzinkenverbindung von Holz	12. 8. 1980	S. 1597

3.7 Brückenbau

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
1	1072	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen — Ergänzung	4. 3. 1968 23. 9. 1968	S. 500 S. 1801

2. Die Lastannahmen nach DIN 1072 gelten für das Berechnen neuer und für das Nachrechnen bestehender Straßen- und Wegbrücken.

2.1. Für außergewöhnliche oder besonders große Brücken darf die Bauaufsichtsbehörde abweichende Lastannahmen treffen (vgl. Abschn. 1 und 2 DIN 1072).

2.2. Für außergewöhnliche Belastungen (z. B. Eisdrücke, Schiffstoß, Erdbebenlasten) sind von der Bauaufsichtsbehörde besondere Lastannahmen festzulegen.

2.3. Bei Brücken unter Gleisen sind auch die Bau- und Betriebsvorschriften für die betreffenden Schienenbahnen zu beachten.

3. Die Bestimmungen des Abschn. 5.3.6 „Schwingbeiwerte“ DIN 1072 gelten für Brücken aller Bauarten und ersetzen die entsprechenden Bestimmungen in folgenden Normblättern (vgl. auch Fußnote 4 DIN 1072):

- DIN 1073 — Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen — (Ausgabe Januar 1941) § 6 „Schwingbeiwert“
- DIN 1074 — Holzbrücken; Berechnung und Ausführung — (Ausgabe August 1941) § 6 „Schwingbeiwerte (Stoßzahlen)“
- DIN 1075 — Massive Brücken; Berechnungsgrundlagen — (Ausgabe April 1955) Abschn. 1.2 „Schwingbeiwert“
- DIN 1078 — Blatt 1 — Verbundträger — Straßenbrücken; Richtlinien für die Berechnung und Ausbildung — (Ausgabe September 1955) Abschn. 7.6 „Schwingbeiwerte“

4. In Ergänzung zu Abschn. 1.1 DIN 1075 darf der mindernde Einfluß des Kriechens auf die Spannungen infolge des Schwindens bis auf

weiteres durch Ermäßigung des Schwindmaßes auf 0,15 mm/m berücksichtigt werden (vgl. Abschn. 5.4 DIN 1072).

Lfd. Nr.	DIN Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
	Fassung Jan. 1976	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978	S. 2464

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1072 Ausgabe November 1967

— Fassung Januar 1976 —

1. Zu Abschn. 4 Einteilung der Lasten und zu Abschn. 7.1 Sonderlasten aus Bauzuständen

Für Montagezustände von Brückentragwerken gelten alle Belastungen aus Eigenlast, Montagegeräten, Gerüsten und Wind (mind. 125 kp/m² [1,25 kN/m²]) als Hauptlasten, wobei auch der Einfluß von Montage-Maßnahmen, wie z. B. das Heben und Senken von Unterstützungen im Sinne von Hauptlasten zu berücksichtigen ist.

2. Zu Abschn. 5.3.1 Brückenklassen

Die in Tabelle 1, eingeschobene Fußnote wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Querträger und Zwischenquerträger mit einem Abstand bis zu 2,0 m und Längsträger sowie Platten mit einer Stützweite bis zu 7,0 m sind außerdem

— bei der Brückenklasse 30 für eine Achslast von 13 Mp (130 kN)

— bei der Zwischenklasse 24 für eine Achslast von 12 Mp (120 kN)

nach Bild 1 b) zu berechnen (siehe Erläuterungen DIN 1072 Beiblatt und Ergänzende Erläuterungen).

3. Zu Abschn. 5.3.6 Schwingbeiwert

Der letzte Abs. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Bei durchlaufenden Trägern ohne und mit Gelenken das arithmetische Mittel aller Stützweiten; für Lasten unmittelbar auf Kragarmen oder Lasten in Feldern, deren Stützweite 1 kleiner ist als die 0,7fache Stützweite des größten Feldes, ist jedoch der Schwingbeiwert (unabhängig von der Lage des untersuchten Schnittes) mit $1 \Psi = \text{Länge des Kragarmes bzw. } 1 \Psi = \text{Stützweite } 1$ der jeweils kleineren Felder zu berechnen (siehe Ergänzende Erläuterungen).

Die Fußnote 4) entfällt.

4. Zu Abschn. 5.4 Wirkungen aus Kriechen und Schwinden des Betons
Die Fußnote 5) entfällt.

5. Zu Abschn. 6.1.2 Wärmewirkung bei Verbundbrücken

Der Abschn. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Wärmewirkung sind ausgehend von einer angenommenen Aufstelltemperatur von +10° C folgende Grenzwerte der Temperaturschwankungen zu untersuchen:

- a) Temperaturanstieg

— an der Oberseite der Betonplatte um 20° C

— an der Unterseite des Stahlträgers um 35° C

- b) Temperaturabfall

— an der Oberseite der Betonplatte um 30° C

— an der Unterseite des Stahlträgers um 35° C

Innerhalb der vorgenannten Temperaturbereiche ist ein Temperaturunterschied von ±15° C zwischen der Oberseite der Betonplatte und der Unterseite des Stahlträgers zu berücksichtigen.

Der Temperaturverlauf ist jeweils linear anzunehmen. Für Temperaturunterschiede zwischen einzelnen Baugliedern und die Überlagerung der Lastfälle aus Temperaturschwankungen und Temperaturunterschieden gilt Abschn. 6.1.1.

6. Zu Abschn. 6.1.3 Wärmewirkungen bei massiven Brücken

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Wärmewirkung sind Temperaturschwankungen von +20° C und —30° C gegenüber einer angenommenen Aufstelltemperatur von +10° C anzunehmen.

Am Schluß wird angefügt:

Brücken mit einbetonierten Walzträgern sind wie massive Brücken zu behandeln.

7. Zu Abschn. 6.5 Verschiebungswiderstände der Lager

Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

Verschiebungswiderstände von Lagern und Fahrbahnübergängen

Der letzte Abs. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Reaktionskräfte am festen Lager aus Lagerverschiebungswiderständen und Bremslast sind zu überlagern (siehe Erläuterungen, DIN 1072 Beiblatt).

Am Schluß wird angefügt:

Verformungswiderstände von Fahrbahnübergängen sind zusätzlich zu den übrigen Lastfällen zu berücksichtigen (siehe Ergänzende Erläuterungen).

8. Zu Abschn. 7.2 Ersatzlasten für den Anprall von Straßenfahrzeugen
Der Abschn. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Tragende Stützen, Rahmenstiele, Endstäbe von Fachwerkträgern oder dgl. sind

— in der Regel für Fahrzeuganprall zu bemessen und durch besondere Maßnahmen*) zu sichern;

— in bzw. neben Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h und weniger sowie immer neben Gemeindegewegen und Hauptwirtschaftswegen für Fahrzeuganprall zu bemessen oder durch besondere Maßnahmen*) zu sichern;

— wenn sie durch ihre Lage gegen die Gefahr des Anprallens geschützt sind weder für Fahrzeuganprall zu bemessen noch durch besondere Maßnahmen zu sichern.

Für Fahrzeuganprall sind neben den ungünstig wirkenden Hauptlasten nach Abschn. 5 folgende waagrecht und ruhend anzunehmenden Ersatzlasten in 1,2 m Höhe über Fahrbahnoberfläche anzusetzen:

in Fahrtrichtung $\pm 100 \text{ Mp (100 kN)}$

rechtwinklig zur Fahrtrichtung 50 Mp (500 kN)
(siehe Erläuterungen DIN 1072, Beiblatt)

Eine gleichzeitige Wirkung beider Ersatzlasten braucht nicht angenommen zu werden. Der Kraftverlauf muß mindestens für die unmittelbar betroffenen Bauteile einschließlich der an ihren Enden angeordneten Lager oder Anschlüsse verfolgt werden (siehe Erläuterungen DIN 1072 Beiblatt).

9. Zu Abschn. 7.3 Ersatzlasten für den Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen

Am Schluß wird angefügt:

Bei Anordnung von Distanzschutzplanken sind — unabhängig voneinander und ohne gleichzeitige Berücksichtigung anderer Verkehrslasten — zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Seitenstoß auf den Vorbord, 10 cm über Oberkante Fahrbahn wirkend, sonst nach Abschn. 7.3;

b) Seitenstoß auf die Schutzeinrichtung. An jedem Pfosten ist eine horizontale, senkrecht zur Distanzschutzplankenebene wirkende Ersatzlast von 2,5 Mp (25 kN) anzusetzen, die in Höhe Mitte Schutzplanke angreift. Bei Betonkappen kann für die Bemessung ein 50 cm breiter Streifen als mitwirkend angenommen werden. Dieser Lastfall ist nur maßgebend für die Bemessung derjenigen Bauteile, in denen die Pfosten verankert sind (z. B. Kappen).

10. Zu Abschn. 8.2 Sicherheit gegen Umkippen
Die Tabelle für die Beiwerte v_k wird am Schluß wie folgt geändert:

g) Wärmewirkungen $v_k = 1,5$

h) sonstige kippend wirkende Lasten $v_k = 1,0$

11. Zu Abschn. 8.4 Bewegungen an Lagern und Fahrbahnübergängen
Der Abschn. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Beim Ermitteln der Bewegungen an beweglichen Lagern und Fahrbahnübergängen sind folgende Einflüsse ungünstigster Zusammenstellung zu berücksichtigen:

— Wärmewirkung,

— Vorspannen,

— Kriechen und Schwinden mit den 1,3fachen Werten der „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ — Fassung Juni 1973 —,

— Tangentendrehwinkel und

— Verschieben und Verdrehen der Stützungen (z. B. infolge Baugrundbewegungen).

Bei Rollenlagern ist zu diesen Werten zusätzlich ein Sicherheitszuschlag von 2 cm in beiden Richtungen zu machen, der jedoch beim Spannungsnachweis außer Ansatz bleiben kann (siehe Ergänzende Erläuterungen). Bauzustände sind zu beachten.

Bei Elastomerlagern ist der Einfluß aus Wärmewirkung auf die Verschiebung in Lagerebene allein nach Abschn. 6.1 der Norm einschließlich der Abschn. 5 und 6 der Ergänzenden Bestimmungen zu ermitteln.

Kriechen und Schwinden dürfen bei Elastomerlagern mit den Werten der „Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen“ (Fassung Juni 1973) ohne den Faktor 1,3 berücksichtigt werden.

In allen übrigen Fällen sind für die Wärmewirkung — abweichend von Abschn. 6.1 der Norm — Temperaturbereiche nach folgender Tabelle zugrunde zu legen:

Brückenart	höchste Temperatur	tiefste Temperatur
Stählerne Brücken und Verbundbrücken	+75° C	—50° C
Massive Brücken	+50° C	—40° C

Wird während des Bauvorganges der Festpunkt geändert, sind die zusätzlichen Unsicherheiten durch Vergrößerung der in der Tabelle angegebenen Temperaturbereiche oben und unten bei stählernen Brücken und Stahlverbundbrücken um je 15° C und bei massiven Brücken um je 10° C bei der Berechnung für den endgültigen Zustand zu berücksichtigen (s. Ergänzende Erläuterungen).

Wenn Lager und Fahrbahnübergänge erst nach Herstellung der Verbindung mit dem endgültigen festen Lager auf Grund von Messungen der mittleren Bauwerkstemperatur genau eingestellt werden, dürfen die in der Tabelle angegebenen Temperaturbereiche um je 15 bzw. 10° C verkleinert werden. Dies gilt auch für die Berechnung aller Bauzustände (s. Ergänzende Erläuterungen). Für das Einstellen der Lager und Fahrbahnübergänge ist nicht die Aufstelltemperatur von +10° C nach den Abschn. 6.1.1 bis 6.1.3 der Norm, sondern die beim Herstellen der endgültigen Verbindung mit dem festen Lager vorhandene mittlere Bauwerkstemperatur zugrunde zu legen (s. Ergänzende Erläuterungen).

Brücken mit einbetonierten Walzträgern sind wie massive Brücken zu behandeln.

Bei statischen Nachweisen sind die Festlegungen dieses Abschnittes nur maßgebend für Lager und Lagerfugen sowie für Fahrbahnübergänge und deren Verankerungen. Für den statistischen Nachweis aller anderen Bauteile, auf deren Bemessung die Bewegung einen Einfluß hat, sind die Bewegungen nach den übrigen Abschnitten der Vorschrift zu ermitteln.

*) Als „besondere Maßnahmen“ im Sinne von Abschn. 7.2 gelten abweisende Leiteinrichtungen, die in mindestens 1 m Abstand von den zu schützenden Bauteilen durchzuführen sind, oder Betonsokkel unter den zu schützenden Bauteilen, die mindestens 80 cm hoch sein und parallel zur Verkehrsrichtung mindestens 2 m und rechtwinklig dazu mindestens 50 cm über die Außenkante dieser Bauteile hinausragen müssen.

12. Zu den „Zusätzlichen Bestimmungen“ der Normblatt-Ausgabe November 1967

Die „Zusätzlichen Bestimmungen“ sind nicht mehr anzuwenden.

Anlage 2

Ergänzende Erläuterungen zu Din 1072 Beiblatt Ausgabe November 1967

— Fassung Januar 1978 —

1. Zu Abschn. 5.3.1 Brückenklassen

Das Nachrechnen bestehender Brücken für eine Achslast von 12 Mp (120 kN) bei Einstufung in Zwischenklasse 24 entspricht einer 1955 vom Bundesminister für Verkehr eingeführten Regelung. Diese muß auf Grund der allgemein zugelassenen Achslasten beibehalten werden.

2. Zu Abschn. 5.3.3 Belastung der Brückenfläche

Distanzschutzplanken gelten im Sinne dieses Abschnittes nicht als abweisende Leiteinrichtung. Bei Anordnung von Distanzschutzplanken muß also die einzelne Radlast von 5 bzw. 4 Mp (50 bzw. 40 kN) bis zur Geländerebene angesetzt werden. Flächen von Randkappen außerhalb der Geländerebene bleiben unbelastet.

3. Zu Abschn. 5.3.6 Schwingbeiwerte

Der letzte Abs. entfällt. Angefügt werden folgende Abs.:

Bei einer orthotropen Platte ist beispielsweise anzusetzen für die Berechnung

— des Anteils aus starrer Stützung der Längsrippen: $1\psi = 1_L$

— der Plattenwirkung in Längsrippen und Querträgern: $1\psi = 1_Q$

— der Hauptträgerwirkung: $1\psi = 1_H$

hierin bedeuten:

1_L = Stützweite der Längsrippen = Querträgerabstand

1_Q = Stützweite der Querträger = Hauptträgerabstand

1_H = maßgebende Stützweite der Hauptträger

Bei durchlaufenden Trägern werden für das Berechnen des „arithmetischen Mittels aller Stützweiten“ auch die Felder mitgerechnet, deren Stützweite kleiner ist als die 0,7fache Stützweite des größten Feldes, desgleichen auch Felder mit Gelenken. Bei Feldern mit Gelenken ist jeweils die Stützweite des Gesamtfeldes maßgebend. Für Lasten in solchen Feldern wird also der Schwingbeiwert im Bereich des Einhängeträgers so berechnet, als wäre kein Gelenk vorhanden; für Lasten im Kragarmbereich ist der Schwingbeiwert aus der Kragarmlänge zu ermitteln.

**4. Zu Abschn. 6.5 Verschiebungswiderstände von Lagern und Fahr-
bahnübergängen**

Die Verformungswiderstände von Fahrbahnübergängen, insbesondere solchen mit Kunststoff-Dehnprofilen, hängen von der Art der Übergangskonstruktion ab; sie sind auf Grund amtlicher Prüfzeugnisse in Abstimmung mit dem Hersteller einzusetzen. Rückstellkräfte von Elastomerlagern sind im Sinne des Normblattes als Verformungswiderstände zu behandeln.

5. Zu Abschn. 7.2 Ersatzlasten für den Anprall von Straßenfahrzeugen

Wenn entsprechend den „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken“, Fassung August 1973, Abschn. 10.4, bei massiven Bauteilen ihrer Abmessungen wegen keine Bemessung für Anprall verlangt ist, sind auch „Besondere Maßnahmen“ zum Zwecke der Sicherung des Bauwerks nicht erforderlich. Maßnahmen zur Verkehrssicherung (z. B. abweisende Schutzeinrichtungen) bleiben jedoch unberührt.

**6. Zu Abschn. 7.3 Ersatzlasten für den Seitenstoß auf Schrammborde
und Leitschwellen**

Bei der Bemessung der Schrammborde, Leitschwellen und der sie unmittelbar unterstützenden Teile gelten die gleichen Zulässigen Spannungen und Sicherheiten wie bei der Bemessung für Fahrzeuganprall nach Abschn. 7.2 (siehe auch DIN 1073 — Lastfall HA — und „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken“, Fassung August 1973, Abschn. 9.2.2, Lastfall HA und Abschn. 9.2.3.2).

7. Zu Abschn. 8.4 Bewegungen an Lagern und Fahrbahnübergängen

Der Abschn. wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Der bei Rollenlagern geforderte Zuschlag von ± 2 cm soll eine zusätzliche Sicherheit gegen Abtaufen der Rolle von der Lagerplatte bieten.

Die Temperaturbereiche der Tabelle der Ergänzenden Bestimmungen enthalten für Unsicherheiten bei Bestimmung der Aufstelltemperatur Zuschläge von $\pm 15^\circ$ C bei Stahl- und Verbundbrücken, von $\pm 10^\circ$ C bei Massivbrücken. Ist beim Einstellen der Lager oder Fahrbahnübergänge auf Grund des Bauverfahrens von einer vorläufigen Annahme für die Aufstelltemperatur ausgegangen worden und reichen diese Zuschläge im Einzelfall nicht aus, muß die Einstellung berichtigt werden.

Die für den Fall des Festpunktwechsels angegebene Rechenregel gilt unabhängig davon, wie oft der Festpunkt gewechselt wird; ihre Sicherheit setzt voraus, daß die in den Ergänzenden Bestimmungen für Bauzustände angegebenen Temperaturbereiche in jedem Zustand voll abgedeckt sind. Wenn die genaue Einstellung der Lager bzw. Fahrbahnübergänge erst nach dem Herstellen der Verbindung mit dem endgültigen festen Lager erfolgt, genügen auch im Falle eines Festpunktwechsels bei der Berechnung des Endzustandes die verkleinerten Temperaturbereiche.

Je nach Bauart der Lager muß der Hersteller zur Abdeckung etwaiger Fertigungsungenauigkeiten weitere Zuschläge zum Lagerweg machen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	1073	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen	17. 10. S. 2040 1975*

2. Bei Anwendung der Norm DIN 1073, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 2.1.1

Die Verwendung von Stählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 und St 52 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.

2.2 Zu Abschn. 6.6

Die Verwendung von Lagern, die nicht nach diesem Abschnitt beurteilt werden können, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde, falls ihre Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
3	1074	Aug. 1941 x	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. S. 1136 1970

DIN 1074 behandelt nur noch diejenigen Fragen, die bei hölzernen Brücken einer vom übrigen Holzbau abweichenden Regelung bedürfen. Im übrigen gilt für Brücken soweit nicht in DIN 1074 etwas anderes bestimmt ist, das Normblatt DIN 1052 — Holzbauwerke, eingeführt mit Erlaß vom 19. November 1970 (StAnz. 1971 S. 112).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4		Aug. 1973	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30. 10. S. 2131 1974*

2. Bei Anwendung der „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken, Fassung August 1973“, ist folgendes zu beachten:

2.1 Der Erlaß vom 17. Mai 1972 (StAnz. S. 1093), mit dem die Norm DIN 1045, Ausgabe Januar 1972 — Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung — bauaufsichtlich eingeführt worden ist, gilt sinngemäß.

2.2 Zu Abschn. 1.1 — Geltungsbereich

Für Brücken aus Spannbeton gilt zusätzlich DIN 4227 — Spannbeton, Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung, eingeführt mit Erlaß vom 12. August 1980 (StAnz. S. 1596).

2.3 Zu Abschn. 2.2.4 — neuartige Berechnungsverfahren

Art und Umfang von Modellversuchen oder neuartige Berechnungsverfahren sollen zuvor vom Aufsteller der statischen Berechnung im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde bzw. dem Prüfam oder dem Prüfingenieur für Baustatik, dem die Prüfung des Standsicherheitsnachweises übertragen werden soll, festgelegt werden. Das gilt auch für elektronische Berechnungen.

2.4 entfällt

2.5 Zu Abschn. 4. — Betondeckung der Bewehrung

Die Forderungen des Abschn. 4 gelten, sofern nicht nach DIN 1045, Tabelle 9, Zeile 5, ein höherer Wert vorgeschrieben ist.

2.6 Zu Abschn. 5.4.3 — Unmittelbar befahrene Platten von Straßenbrücken

Bei unmittelbar befahrenen Platten aus Spannbeton ist die Einhaltung der zulässigen Spannungen für Beton auf Zug unter Gebrauchslast sowohl mit als auch ohne Verschiebeschicht nachzuweisen.

2.7 Zu Abschn. 5.8 — Mindestabmessungen

Die in Abschn. 5.8 für Fertigteile angegebenen Mindestabmessungen setzen werkmäßige Herstellung voraus.

Eine Unterschreitung der in Abschn. 5.8 angegebenen Mindestabmessungen darf nur im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

2.8 Zu den Abschn. 8.2.1, 8.3 und 8.4 — Lager

Sofern nicht alle Einzelteile nach den geltenden technischen Baubestimmungen bemessen werden können, dürfen die in den Abschn. 8.2.1, 8.3 und 8.4 genannten Lager und deren Kombination für Brücken nur verwendet werden, wenn eine Zustimmung nach § 27 (2) HBO erteilt wurde oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

2.9 Zu Abschn. 8.4.1 — Bewehrte Elastomere-Lager

Kurzzeitig wirkende Lasten (z. B. Bremslasten) gelten nicht als äußere Lasten im Sinne dieses Abschnittes. Dürfen unter kurzzeitigen Lasten keine Verschiebungen auftreten, so sind zur Übertragung dieser Lasten besondere konstruktive Maßnahmen zu treffen.

2.10 Zu Abschn. 9.5 — Anprall von Fahrzeugen — und 10.4 — Bewehrung von Stahlbetonstützen für den Anprall von Fahrzeugen

Diese Abschn. ersetzen die zusätzlichen Bestimmungen zu Abschn. 7.2, der Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967 — Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen — mit Ausnahme des ersten und letzten Absatzes.

2.11 Hinweise für Bauteile mit großen Querschnitten

Um Spannungen infolge Abbindewärme klein zu halten, sind bei der Herstellung von Bauteilen mit großen Querschnitten geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Kühlen der Zuschlagstoffe, des Zementes und Anmachwassers, Verwendung von Zement mit niedriger Hydratationswärme, Unterteilung des Bauteils in mehrere Betonabschnitte). Bei größeren Temperaturunterschieden sind die daraus entstehenden Spannungen zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
5	1979	Sept. 1970	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19. 11. S. 2001 1971
6	4101	Juli 1974	Geschweißte stählerne Straßenbrücken, Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 11. S. 2467 1978

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4101, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1.2.2

Zusätzlich gilt DIN 4100 mit Beiblatt 1, Ausgabe Dezember 1968, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 20. September 1976 (St.Anz. S. 1779).

2.2 Zu Abschn. 1.3 und zu Abschn. 7

Stahlbaubetriebe, die geschweißte Straßenbrücken herstellen oder Schweißarbeiten an Straßenbrücken durchführen, müssen nach § 26 HBO nachweisen, daß sie personell und einrichtungsmäßig geeignet sind, die Schweißarbeiten ordnungsgemäß auszuführen.

Der Nachweis wird geführt durch die Vorlage der Bescheinigung über den Großen Eignungsnachweis* nach DIN 4100 Beiblatt 1, erweitert auf den Anwendungsbereich DIN 4101 bzw. DIN 15 018 oder DV 848.

Anerkannte Stellen für die Erteilung der Bescheinigungen sind die im Einführungsersaß zu DIN 4100 genannten Stellen (s. Nr. 3.3.1 des Erlasses vom 20. September 1976).

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Lager mit Schweißnähten, die durch Verkehrslasten beansprucht werden. Für Schweißnähte an Lagern, deren Verwendung durch Zulassungsbescheid geregelt wird, gelten die Besonderen Bestimmungen der Zulassungsbescheide.

2.3 Zu Abschn. 1.4

Ein anderes als das Lichtbogenschweißverfahren zählt zu den noch nicht allgemein gebräuchlichen und bewährten Bauarten. Der Nachweis der Brauchbarkeit ist daher nach § 27 HBO durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat.

2.4 Zu Abschn. 2.1.1

Für die Verwendung von Stählen, die hinsichtlich ihrer Eigenschaften nicht den Stählen St 37 und St 57 nach DIN 17 100 zugeordnet werden können, ist der Nachweis der Brauchbarkeit nach § 27 HBO durch eine bauaufsichtliche Zulassung zu führen, es sei denn, daß die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat.

2.5 Zu Abschn. 2.2.1

Fertigungs-Beschichtungen dürfen nicht überschweißt werden; sie sind vorher zu entfernen.

2.6 Zu Abschn. 5.4.1

Der in Klammern gesetzte Hinweis ist zu ersetzen durch: „(s. DIN 1000, Ausgabe Dezember 1973, Abschn. 4.4.3.6)“.

2.7 Zu Abschn. 7 — Nachweis der Eignung um Schweißen —

Abweichend von Abs. 1 ist dieser Abschn. von Betrieben zu beachten, die eine Eignungsbescheinigung* über den Großen Eignungsnachweis* nach DIN 4100 Beiblatt 1 besitzen und im Rahmen von DIN 4101 Schweißarbeiten ausführen wollen.

3.3 Sonderbauten

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
1	3397	Dez. 1969	Niederdruck-Gasbehälter, Berechnungsgrundlagen	19. 11. S. 2001 1971

2.1 Durch den Einbau geeigneter Sicherheitseinrichtungen ist zu gewährleisten, daß der Berechnungsdruck nach Abschn. 1 nicht überschritten werden kann.

2.2 Abweichend von Abschn. 2.1 dürfen die unter b) und c) aufgeführten Stähle nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nachgewiesen ist. Wird dieser Nachweis nicht durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt, so bedarf die Verwendung der Stähle im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

2.3 Die in Abschn. 4.1.4 angegebenen Schneelasten von 75 kp/m² sind entsprechend DIN 1055 Blatt 5 und dem zugehörigen Ergänzungserlaß gegebenenfalls zu erhöhen.

3. Für Schweißarbeiten an Niederdruck-Gasbehältern ist der „Große Befähigungsnachweis“ nach DIN 4100 Beiblatt 1 erforderlich.

4. Niederdruck-Gasbehälter sind als statisch schwierige Bauvorhaben anzusehen. Deshalb ist der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfamts für Baustatik zu prüfen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
2	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen [Ziff. 2.2 bis 2.4])	2. 3. S. 375 1955

*) Bezeichnung nach DIN 4100: Befähigungsnachweis

Wegen der Empfindlichkeit der Stützkonstruktionen und der Schwierigkeit ihrer Berechnung, die eingehende Kenntnisse der Schwingungslehre voraussetzt, haben die Bauaufsichtsbehörden statische Berechnungen solcher Konstruktionen der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik oder dem Lehrstuhl für Massivbau (Ausführung in Stahlbeton) bzw. dem Lehrstuhl für Stahlbau (Ausführung in Stahl) an der Techn. Hochschule Darmstadt zur Prüfung zuleiten. Bauausführungen von Stützkonstruktionen rotierender Maschinen bedürfen ebenfalls einer sorgfältigen Überwachung. Mit der Überwachung der Bauausführung ist die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik zu betrauen.

Die Hess. Landesprüfstelle für Baustatik kann die Bauüberwachung einem Prüfingenieur für Baustatik übertragen, sofern sie selbst nicht die Überwachung übernimmt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
3	4103	Juni 1950	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7. S. 310 1950
4	4112	März 1960	Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	16. 5. S. 835 1962

Zu DIN 4112:

Für die Betriebsgenehmigung, die Verlängerung der Genehmigung, die Führung des Prüfbuches und die Überwachung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hessischen Bauordnung. Allgemeine Richtlinien über den Bau und den Betrieb fliegender Bauten sind inzwischen aufgestellt und unter dem gleichen Datum bekanntgemacht worden.

Fehlerhafte Ausführungen von fliegenden Bauten können schwere Folgen für die Gesundheit der Beschäftigten und der Besucher haben. Deshalb ist für die Herstellung besondere Sachkenntnis erforderlich. Das gilt auch für alle Abänderungen, selbst wenn sie scheinbar geringfügig sind. Jede Änderung der Konstruktion, der Belastung und der Geschwindigkeiten bereits genehmigter fliegender Bauten erfordert eine Berichtigung und Prüfung der Berechnung und der sonstigen Bauvorlagen und eine neue Betriebsgenehmigung (Nachtrag).

Für die Aufstellung fliegender Bauten, insbesondere von Tribünen, muß ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um eine sorgfältige und sachgemäße Ausführung zu gewährleisten.

Fliegende Bauten, mit Ausnahme von einfachen Buden ohne Besucherverkehr, sind schwierige Bauten i. S. der BauprüfVO. Die Prüfung in statischer Hinsicht kann nur von einem Prüfamts für Baustatik vorgenommen werden.

Bei der Anwendung des Normblattes DIN 4112 ist noch folgendes zu beachten:

1. Zu Abschn. 1.1.4:

Ist beabsichtigt, von den Berechnungsgrundsätzen des Normblattes abzuweichen, so ist von den Prüfamts für Baustatik unter Vorlage eines eingehenden Berichtes meine Zustimmung einzuholen. Sind Versuche vorgesehen, so bedürfen auch diese meiner Zustimmung; dem Bericht ist das Versuchsprogramm beizufügen.

2. Zu Abschn. 3.21 und 3.22:

Die zulässige Personenzahl, für welche die Tribünen bemessen sind, ist in der Betriebsgenehmigung zu vermerken.

Fliegende Bauten, bei denen die Gefahr einer besonderen Belastung durch rhythmische Bewegungen — auch vorübergehender Art — besteht, sind gut zu versteifen. Für die Berechnung dieser Anlagen sind die senkrechten und waagerechten Lastannahmen angemessen zu erhöhen. Für Tribünen gilt DIN 1055 Blatt 3.

3. Zu Abschn. 3.3:

Auf eine sorgfältige Verankerung oder Abspannung der allein durch Eigengewicht nicht standsicheren fliegenden Bauten ist bei der Betriebsabnahme besonders zu achten, zumal in Abschn. 3.3 die Lastannahmen durch Winddruck gegenüber DIN 1055 Blatt 4 für fliegende Bauten geringer Höhe zum Teil herabgesetzt sind.

4. Zu Abschn. 3.6:

Fahrbahnen und Fahrschienen sowie alle Lager sind so auszubilden, daß die beweglichen und festen Bauteile durch Stöße nur in geringem Ausmaße beansprucht werden, damit Brüche infolge der durch die Wechselbeanspruchung stark herabgesetzten Dauerfestigkeit vermieden werden.

5. Zu Abschn. 5:

Bei Tribünen ist die Sicherheit gegen Klippen durch Wind insbesondere dann nachzuweisen, wenn Fahnenwände oder zahlreiche Flaggen an den Tribünen befestigt sind. Wegen der Windangriffsfläche bei Flaggen vgl. DIN 1055, Bl. 4, § 2.4 e. In der Betriebsgenehmigung ist zu vermerken, ob und inwieweit Fahnen oder Fahnenwände an Tribünen angebracht werden dürfen.

6. Zu Abschn. 6.22:

Der Hersteller hat in der Baubeschreibung zu bestätigen, daß nur Holz der Güteklasse I verwendet wurde.

7. Zu Abschn. 6.33:

Diese Bestimmung ist für Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen anzuwenden. Sie gilt auch für Ausbesserungsarbeiten.

8. Zu Abschn. 7:

Auf eine sorgfältige Ausführung der Unterstützung (Unterpallungen) ist zu achten, insbesondere bei fliegenden Bauten von größerer Höhe. Die Unterstützungen müssen in allen Richtungen unverschieblich sein. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden des Geländes dürfen nur geeignete unnachgiebige Unterlagen, die nicht ausweichen können, verwendet werden. Alle Verbindungen sind sorgfältig und den Beanspruchungen entsprechend auszubilden.

Als Ausgleich für Bodenunterschiede, z. B. bei Achterbahnen, werden oft Eierfässer verwendet. Sofern es sich um tragfähige Fässer handelt, die Fässer gut aufstehen und auch sonstige Gründe der Standfestigkeit (Seitenkräfte, Verspannung der Stützen, Auflagerung der Pfo-

sten auf den Fässern) nicht dagegen sprechen, ist gegen ihre Verwendung nichts einzuwenden.

Bei Tribünen sind die Längs- und Querversteifungen sorgfältig auszubilden; das gleiche gilt für Teile, welche die Tribünenlasten auf den Baugrund übertragen. Bodenschwellen müssen ausreichend biegefest und in ihrer Grundfläche so bemessen sein, daß unzulässige Setzungen des Baugrundes vermieden werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
5	4121	Sept.	1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	28. 3. 1969	S. 724
6	4178	Aug.	1978	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	5. 8. 1982	S. 1654

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4178, Ausgabe August 1978, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 6.4.3:

In Zeile 3 ist „w(t)“ durch „w“ zu ersetzen.

2.2 Bei Erteilung der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, daß der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger Glockentürme wegen ihrer besonderen Beanspruchung in geeigneten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen muß.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Jahr	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
7	4420 Teil 1	März	1980	Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste); Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 10. 1980	S. 2124
8	4420 Teil 2	März	1980	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	27. 10. 1980	S. 2124

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 4420, Ausgabe März 1980, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu DIN 4420 Teil 1

2.1.1 Gerüste und Gerüstbauteile besonderer Bauart dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 der Hessischen Bauordnung nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine Zulassung.

2.1.2 Zu Abschn. 4

Die Anmerkung zu Abschn. 4 ist nicht Bestandteil der eingeführten Norm. Das in dieser Anmerkung genannte Merkheft wird vom Fachausschuß „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften in eigener Zuständigkeit aufgestellt.

2.2 Zu DIN 4420 Teil 2

Ergänzend zur Norm DIN 4420 Teil 2 wird bezüglich des Süddeutschen Verputzgerüsts folgendes bestimmt: Das Süddeutsche Verputzgerüst darf unter den im entsprechenden Merkblatt (zu beziehen bei den für Arbeitsschutz und Unfallverhütung zuständigen Stellen, z. B. den Berufsgenossenschaften) des Fachausschusses „Bau“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften genannten Bedingungen weiter verwendet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
9			Bestimmungen für die Beurteilung von Traggerüsten	18. 11. 1977	S. 2366

2. Eine Norm für die Bemessung und Ausführung von Traggerüsten wird zur Zeit erarbeitet.

Bis zur Herausgabe dieser Norm sind folgende Bestimmungen für die Beurteilung von Traggerüsten anzuwenden:

a) Die sich auf Traggerüste beziehenden Festlegungen der Norm DIN 4420, Ausgabe Januar 1952 x, — Gerüstordnung —;

b) die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — für die Herstellung von Traggerüsten, Fassung September 1973, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1334);

c) die Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung — „Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für die zulässige Belastung und Anwendung, Fassung Juli 1972“, bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 5. September 1973 (StAnz. S. 1789).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
10		Sept.	1973	Ergänzende Bestimmungen für die Herstellung von Traggerüsten	21. 6. 1974

2. Bei der Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich —

Rüstträger und Rüststützen, die aus serienmäßig hergestellten Bauteilen nach dem Baukastensystem zusammengesetzt werden,

sind statisch schwierige Bauten, bei deren Prüfung die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik eingeschaltet werden soll.

Statische Typenprüfungen für solche Rüstträger und Rüststützen dürfen nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik oder einem anderen Landesprüfamt für Baustatik durchgeführt werden.

Bisherige bereits erstellte statische Typenprüfungen dürfen weiter verwendet werden, wenn durch die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik oder ein Landesprüfamt für Baustatik bestätigt wird, daß die statische Berechnung den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Fassung September 1973 — entspricht.

2.2 Zu Abschn. 4.1

Den Prüfbescheiden des Instituts für Bautechnik für längenverstellbare Schalungsträger können Belastungstabellen beigelegt sein. Belastungstabellen, die Ersatzlasten 175 kp/m² für 150 l fassende Fördergefäße und Ersatzlasten von 250 kp/m² für 250 l fassende Fördergefäße berücksichtigen, dürfen bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken nicht angewendet werden.

2.3 Zu Abschn. 4.4, 3. Absatz

Im Standsicherheitsnachweis sind Angaben über die Dauer des „zeitlich begrenzten Zustandes“ festzulegen.

2.4 Zu Abschn. 4.9 2. Absatz

Für hochfeste Schrauben gilt anstelle der in DIN 1050 genannten vorläufigen Richtlinien für HV-Verbindungen und den Ergänzungen dazu, für den Anwendungsbereich mit vorwiegend ruhender Belastung, die DAST-Richtlinie 010 „Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau“, Ausgabe Januar 1974.

Sind in dieser Richtung unterschiedliche Bestimmungen für Bauteile mit vorwiegend ruhender und nicht vorwiegend ruhender Belastung getroffen, so sind jeweils die für vorwiegend ruhende Belastung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

2.5 Zu Abschn. 5.3

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß vom Unternehmer des einzurüstenden Bauvorhabens der Bauaufsichtsbehörde der für die technische Koordinierung verantwortliche Vertreter zu benennen ist.

2.6 Zu Abschn. 5.5

Bei Erteilung der Baugenehmigung ist zu fordern, daß das in Abschn. 5.5 genannte Protokoll der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Dieses Protokoll ist zu den Bauakten zu nehmen.

2.7 Auf DIN 1045 — Ausgabe 1972 — Abschn. 12 — Schalungen, Schalungsgerüste, Ausschalen und Hilfsgerüste — wird besonders hingewiesen.

2.8 Im Gegensatz um Ersatzvermerk in den Vorbemerkungen zu DIN 1045 — Ausgabe Januar 1972 — gilt DIN 4420 — Ausgabe Januar 1952 x — Abschn. 4.1, 6, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28.1 und 28.3 weiter, sofern in den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4420 — Fassung September 1973 — nichts anderes bestimmt wird.

Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4420 Gerüstordnung; Ausgabe Januar 1952 x, Fassung September 1973

Anlage

Vorwort:

Die Norm 4420 — Gerüstordnung —, Ausgabe Januar 1952 x, eingeführt als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden durch Erlaß, z. B. des Hessischen Ministers des Innern vom 9. Juli 1952 (StAnz. vom 16. 7. 1955, S. 838) wird zur Zeit neu bearbeitet. Da in der Neufassung der Norm DIN 4420 nur noch die Arbeits- und Schutzgerüste behandelt werden, siehe Entwurf DIN 4420 Blatt 1 „Arbeits- und Schutzgerüste; Berechnung und bauliche Durchbildung (ausgenommen Leitergerüste)“, Ausgabe März 1973, wurde im FNBau Arbeitsausschuß „Traggerüste“ des DNA mit der Bearbeitung einer Norm über Traggerüste begonnen. Wegen des Umfangs der Arbeiten ist mit der Herausgabe dieser Norm erst später zu rechnen. Deshalb wurden vordringliche Ergänzungen zu DIN 4420 aufgestellt, die als vorläufige Richtlinie für Traggerüste vom Bundesverkehrsminister und den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekanntgemacht werden.

Im Anhang hierzu sind die bereits bauaufsichtlich eingeführten Ergänzungen zu DIN 4420 über die Verwendung prüfzeichenpflichtiger Gerüstbauteile im Bauwesen und über Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung abgedruckt.

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die in DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952), Abschn. 4, definierten Traggerüste, u. a. auch für Vorschubrüstungen, Vorbauschnäbel und ähnliche Konstruktionen sowie für aus serienmäßig hergestellten Bauteilen nach dem Baukastensystem zusammengesetzte Traggerüste und deren Verbindungsstellen und Aussteifungen, z. B. Rüstträger und Rüsttürme. Ausgenommen hiervon sind Verlegegeräte.

An Stelle von statischen Einzelnachweisen für Bauteile, die nach den technischen Baubestimmungen und den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen konstruiert und berechnet werden, können statische Typenberechnungen erstellt werden, die von einem Prüfamt für Baustatik zu prüfen sind.

Sofern für neue noch nicht allgemein gebräuchliche Bauteile von Traggerüsten der Nachweis der Brauchbarkeit nicht nach den technischen Baubestimmungen und den vorliegenden ergänzenden Bestimmungen geführt werden kann, ist die Zustimmung im Einzelfall oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich. In diesem Fall gelten die dort ausgewiesenen zulässigen Schnittkräfte unter den angegebenen Bedingungen. Für

Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, längenverstellbare Schalungsträger und Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß

werden entsprechend den Prüfzeichenverordnungen der Länder durch das Institut für Bautechnik in Berlin Prüfzeichen zum Nachweis der Brauchbarkeit der Gerüstteile erteilt. Bei Anwendung dieser Gerüstbauteile sind die Bestimmungen der jeweiligen Prüfbescheide sowie die zur Norm DIN 4420 aufgestellten ergänzenden Bestimmungen für „Baustützen aus Stahl, Schalungs-

träger, Gerüstkupplungen, Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung (Ausgabe Juli 1972)" zu beachten.

2. Vorbemerkung

Traggerüste sind Konstruktionen des Ingenieurbauwes. Ausführung, Art und Umfang der statischen Berechnung sowie der Konstruktionszeichnungen müssen den im Ingenieurbau üblichen Anforderungen genügen, daher ist u. a. stets ein prüfbarer Standsicherheitsnachweis aufzustellen. Der Kräfteverlauf und die Stabilität in allen Traggliedern müssen von der Schalung bis in den Baugrund unter Berücksichtigung aller Bauzustände verfolgt werden.

3. Konstruktion und Werkstoffe

3.1 Die Schlankheit $s_{g/l}$ mehrteiliger Stützenkonstruktionen ist bei Stahlkonstruktionen auf 40 zu begrenzen, wenn die zur Aussteifung notwendigen Verbände nicht mit stahlbaumäßigen Verbindungsmitteln nach DIN 1050 bzw. DIN 1073, DIN 4100 bzw. DIN 4101 angeschlossen sind. Für den Trägheitsradius i ist anzunehmen

$$i = \sqrt{\frac{\sum (I + F \cdot e^2)}{\sum F}}$$

mit

- I = Eigenträgheitsmoment des Einzelstabes
- F = Querschnittsfläche des Einzelstabes
- e = Abstand des jeweiligen Einzelstabes vom Systemschwerpunkt.

Bei Holzkonstruktionen ist unabhängig von der Lagerung das Verhältnis b/b (siehe Bild 1) auf 10 zu begrenzen, wenn die Nachgiebigkeit der Verbände nach DIN 1052 nicht nachgewiesen wird oder Verbindungen mit nur einem Bolzen (vgl. Abschn. 4.8) ausgeführt werden.

3.2 Kontaktstöße von Spindeln, Pressen, Hebeböcken und dgl. mit anderen Baugliedern sind bei der Festlegung des statischen Systems als gelenkig anzunehmen, sofern kein genauer Nachweis geführt wird. Mögliche Außermittigkeiten sind zu berücksichtigen.

3.3 Die Diagonalen von aussteifenden Verbänden müssen gegen die Gurte eine Neigung von mindestens 35° haben.

3.4 Bei Stützentürmen ist die Erhaltung der Querschnittsform sicherzustellen, z. B. durch waagerechte Verbände (Querschotte).

3.5 Für die Werkstoffe von Stahlkonstruktionen gilt DIN 1073, Abschn. 2.1.1. Abweichend davon darf St 33 verwendet werden. Baustähle ohne Gütenachweis sind bei der Bemessung wie Stähle der Sorte St 33 nach DIN 1050 zu behandeln.

Für Werkstoffe bei geschweißten Konstruktionen gelten die Abschn. 2.1.1 bis 2.1.4 der DIN 4100 ohne Ausnahme.

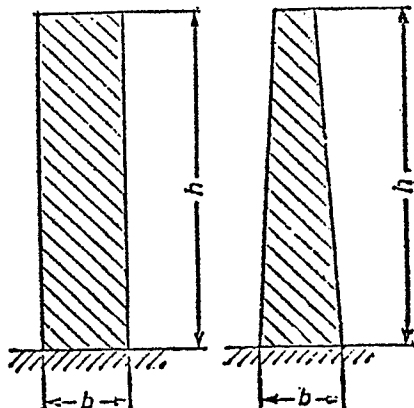
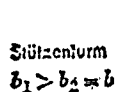


Bild 1.



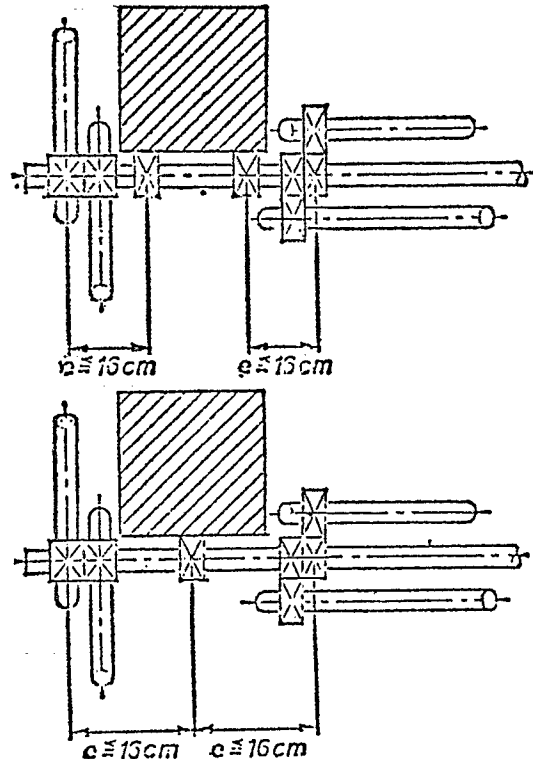
In besonderen Fällen kann zur Überprüfung der Werkstoffeigenschaften von der für die Bauaufsicht zuständigen Stelle ein Abnahmeprüfzeugnis nach DIN 50 049 - 3.1 A (z. B. Bundesbahnabnahme) verlangt werden.

3.6 Wegen der Vielzahl der zur Zeit im Gerüstbau verwendeten Arten von Stahlrohren mit einem Außendurchmesser von 48,3 mm (Stahlsorte St 33, 37, 52, 55; Wanddicken 3,2 mm, 4,05 mm) ist besonders auf die Übereinstimmung zwischen den Annahmen der Statik und der Ausführung zu achten.

3.7 Verbände aus Rohren und Kupplungen sind möglichst zentrisch anzuschließen; im allgemeinen sind Horizontalriegel direkt am aussteifenden Bauteil zu befestigen.

Zwei nebeneinanderliegende um je eine Kupplungsbreite versetzte Verbandsstäbe dürfen beiderseits des aussteifenden Baugliedes ohne besonderen Nachweis angeordnet werden (Bild 2), wenn

die äußere Kupplung nicht mehr als 16 cm vom Anschlusspunkt des Horizontalriegels entfernt ist



und Rohre mit einer Wanddicke von 4,05 mm aus St 52 mit Kupplungen, deren Beanspruchung höchstens 0,9 Mp beträgt, bzw. Rohre mit einer Wanddicke von 4,05 mm aus St 37 mit einer höchsten Beanspruchung der Kupplungen von 0,8 Mp verwendet werden.

In allen übrigen Fällen ist ein Nachweis nach Abschn. 4.11 zu führen.

4. Berechnung und Bemessung

4.1 Zusätzlich zum Eigengewicht der Schal- und Rüstkonstruktion und dem Gewicht des planmäßig aufzubringenden Frischbetons einschließlich Bewehrung ist eine lotrecht wirkende Last als Hauptlast für alle übrigen üblichen Lastwirkungen anzusetzen. Diese darf abweichend von DIN 4420, Ausgabe Januar 1952 x, Abschn. 26.231, bei Brücken und vergleichbaren Bauwerken wie folgt abgestuft werden:

- 500 kp/m² auf einer Fläche von 3,0 m x 3,0 m
- 75 kp/m² auf der Restfläche.

Schneelasten brauchen nicht in Rechnung gestellt zu werden. Im Verschiebezustand von Vorschubrüstungen ist die rechnerische Verkehrslast nach den Anweisungen der Betriebsanleitung anzunehmen; mindestens jedoch sind 50 kp/m² für Arbeitsbühnen, Laufstege usw. zusätzlich anzusetzen.

4.2 Abweichend von DIN 4420, Ausgabe 1952 x, Abschn. 26.3, ist bei allen Stützen in Höhe der Schalungsunterkante oder des Gerüstbodens zusätzlich eine äußere waagerechte Kraft als Hauptlast anzusetzen, deren Ableitung bis in den Baugrund zu verfolgen ist. Die Kraft beträgt 1/100 der von der Schalung oder dem betreffenden Gerüstboden zu tragenden lotrechten Lasten.

4.3 Für Windlasten gilt DIN 1055 Blatt 4; sie sind als Lastfall H zu behandeln.

Für den Verschiebevorgang von Traggerüsten darf der rechnerische Staudruck auf $q = 0,025 \text{ Mp/m}^2$ ermäßigt werden, wenn die Baustelle schriftlich angewiesen wird, daß nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von $v = 15 \text{ m/s}$ verschoben werden darf. Hierbei darf der Wind als Zusatzlast behandelt werden.

Sind bei längerer Verschiebedauer höhere Windgeschwindigkeiten nicht auszuschließen, muß das Verschieberüst kurzfristig gesichert werden können.

4.4 Auf Zwängungen infolge Temperatur ist zu achten. Gegebenenfalls ist ihre Auswirkung rechnerisch zu verfolgen oder durch eine entsprechende Lagerung auszuschließen.

Bei Traggerüsten für Brücken gilt für Wärmewirkungen DIN 1073, Ausgabe November 1967, Abschn. 6.1.1 und Abschn. 6.1.3 mit den hierzu ergangenen ergänzenden Bestimmungen. Bei Gerüsten mit Lagern ist außerdem nachzuweisen, daß bei den Temperaturgrenzwerten nach Abschn. 8.4 ein Versagen des Tragwerks ausgeschlossen ist.

Bei zeitlich begrenzten Zuständen darf je nach örtlicher Gegebenheit in beiden Fällen von diesen Temperaturannahmen abgewichen werden, mindestens ist jedoch mit einer Temperaturdifferenz $\Delta T = \pm 15^\circ \text{C}$ zu rechnen.

Temperaturzwängungen sind als Zusatzlast zu behandeln.

4.5 Soweit ungleiche Fundament-Setzungen bzw. -Verkantungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ihre Rückwirkungen auf das Traggerüst zu untersuchen. Dies gilt auch für Rahmenstützen, insbesondere wenn deren Einzelstiele auf verschiedenen Fundamenten gegründet sind. Nötigenfalls ist ein Baugrund-Sachverständiger hinzuzuziehen.

Setzungen sind als Zusatzlast zu behandeln.

4.6 Zum Nachweis der Gleitsicherheit dürfen Reibungskräfte nur in Ansatz gebracht werden, wenn ihr Auftreten zweifelsfrei

nachgewiesen wird. Mit den Reibungswerten nach Tabelle 1 ist dabei eine Sicherheit von $\nu = 2$ gegen Gleiten nachzuweisen.

Tabelle 1.

Reibungswerte		
Holz	— Holz	0,4
Holz	— Stahl	0,4
Holz	— Beton	0,4
Stahl	— Beton	0,2
Stahl	— Stahl	0,1
Beton	— Beton	0,7

(Diese Werte gelten nicht für die Ermittlung von Zwangsbeanspruchungen!)
Ein Zusammenwirken der Reibung mit Verbindungsmitteln darf nicht in Rechnung gestellt werden.

- 4.7 Werden Abspannungen verwendet, so ist deren Durchhang beim Standsicherheitsnachweis zu berücksichtigen.
- 4.8 Bei Holzkonstruktionen dürfen tragende Bolzenverbindungen mit nur einem Bolzen ausgeführt werden.
- 4.9 Für die Bemessung und Anordnung stahlbaumartiger Verbindungsmittel gelten DIN 1073 und DIN 4100, für brückenähnliche Konstruktionen, wie Vorschubrüstungen, Vorbaustrahlbalken und dgl., tritt DIN 4101 an Stelle von DIN 4100.
Für hochfeste Schrauben gilt DIN 1050 mit den zusätzlich ergangenen Bestimmungen. Vorgespannte hochfeste Schrauben dürfen nach dem Lösen der Verbindung nicht wieder verwendet werden.
Verbindungen mit nur einer Schraube sind erlaubt. Sie sind hinsichtlich der Lochleibungsbeanspruchung wie Gelenkbolzen zu behandeln.
- 4.10 Verbandsstäbe und ihre Anschlüsse sind für die Summe aus äußeren und ideellen Querkraften zu bemessen

$$Q = Q_a + Q_i$$

Für die ideelle Querkraft gilt:

$$Q_i = \frac{k \cdot S}{80}$$

wobei S die Summe der auf das gesamte Stützenjoch bzw. den gesamten Stützenturm wirkenden Druckkräfte (siehe Bild 3) bedeutet.

Bei Pendelstützen ist

$$k = \omega_1$$

in allen übrigen Fällen

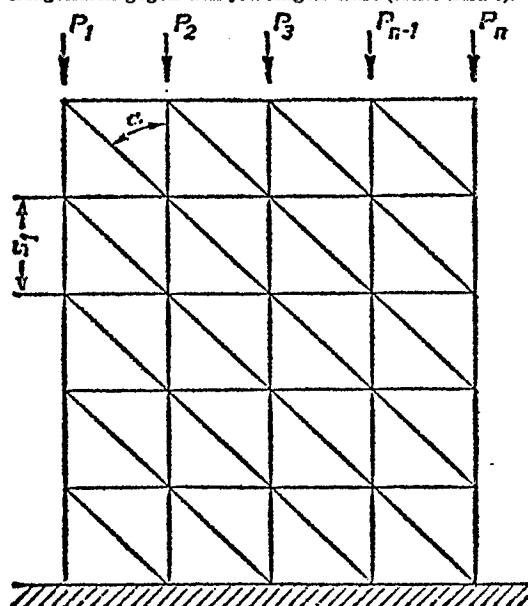
$$k = (\omega_1 - 0,8)$$

Der Beiwert ω_1 ist den Tabellen 1 oder 2 der Norm DIN 4114 Blatt 1 in Abhängigkeit vom ideellen Schlankheitsgrad λ_1 zu entnehmen.

Bei Rohrkupplungsverbänden ist, soweit kein genauere Nachweis geführt wird, wegen der Weichheit der Verbände mit

$$k = \left(1,0 + \frac{60}{s_1 \cdot \sin \alpha} \right)$$

bei allen Stahlsorten zu rechnen. Dabei bezeichnen s_1 [cm] den vertikalen Abstand der Fachwerkknoten und α den Winkel der Diagonalen gegen den jeweiligen Gurt (siehe Bild 3).



$$\text{Bild 3. } S = \sum_{i=1}^n P_i$$

Bei Verbänden aus Holz beträgt für Schlankheiten $h/b \leq 10$ (vgl. Abschn. 3.1)

$$k = 1,33.$$

Für Schlankheiten $h/b > 10$ gilt DIN 1052.

- 4.11 Sofern die Anschlüsse von Verbänden die Bedingungen nach Abschn. 3.7 nicht erfüllen, ist die Beanspruchung der Verbandsrohre nachzuweisen.

Es genügt im allgemeinen zu zeigen, daß das maximale Riegelmoment im Lastfall HZ bei Annahme eines statisch bestimmten Systems eine 1,5fache Sicherheit gegen das plastische Grenzmoment M_{p1} nach Tabelle 2 aufweist, wenn die gleichzeitig wirkenden Normalkräfte N im Lastfall HZ die angegebenen Werte nicht überschreiten. Werden für die Riegel andere Rohre z. B. aus St 33 oder St 55 verwendet, so sind die plastischen Grenzmomente und zugehörigen Normalkräfte im Verhältnis der Fließgrenzen abzumindern.

Tabelle 2

Stahlsorte	St 37	St 52	St 37	St 52
Wanddicke [mm]	3,2	3,2	4,05	4,05
M_{p1} [Mpcm]	14,7	22,0	17,4	26,1
N [Mp]	0,50	0,75	0,50	0,75

Die Lasteinleitung in Einzelstützen bzw. in die Stiele mehrteiliger Stützen ist gegebenenfalls zu untersuchen. Lasteneinleitungen in Rohre mit einem Außendurchmesser von 48,3 mm sind stets nachzuweisen.

- 4.12 Bei Stützen aus Stahl, die abweichend von DIN 1073 nicht stahlbaumartig gestoßen oder ausgesteift sind, müssen die zulässigen Schnittkräfte, die sich nach den technischen Baubestimmungen ergeben, verringert werden. Die Abminderung beträgt:
 - 10%, wenn gleichzeitig alle nachfolgend aufgeführten Einflüsse berücksichtigt werden:
 - a) Abweichung der Stützenachse von der theoretischen Systemlinie (z. B. infolge Fertigungstoleranzen, Spiel in den Stößen, Schlupf der Verbindungsmittel, Montageungenauigkeiten etc.);
 - b) Exzentrizität der Verbandsanschlüsse;
 - c) Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel;
 - d) ungewollte Exzentrizitäten bei der Lasteinleitung;

25% in allen anderen Fällen.
Für Baustützen aus Stahl mit Ausziehhvorrichtung gelten für die zulässige Last die in DIN 4420 (Ausgabe Januar 1952) ergangenen ergänzenden Bestimmungen: „Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen, Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung (Ausgabe Juli 1972)“ ohne Abminderung.

- 5. Bautechnische Unterlagen und Bestimmungen für die Baustelle
- 5.1 Für Traggerüste sind prüffähige Ausführungsunterlagen und ggf. Bedienungsvorschriften aufzustellen.
Auf den Konstruktionszeichnungen sind neben Schalung und Gründung alle wesentlichen Teile des Gerüsts, wie z. B. Knotenpunkte, Anschlüsse, Kopf- und Fußausbildungen mit Angabe zulässiger Lastaußermittigkeiten und Exzentrizitäten, Kippverbände der Längsträger, Stützenlängsverbände usw., zusammenhängend und vollständig darzustellen.
- 5.2 Die für die Baustelle bestimmten Unterlagen müssen unmittelbar erkennen lassen:
 - a) Angaben über Belastungsannahmen, wie z. B.
 - Betonierverlauf, Betoniergeschwindigkeit, Verzögerer, Setzungsannahmen.
 - Verlauf des Vorspannens und Absenkens,
 - Größe der Vorspannung bei Abspannungen;
 - b) Angaben über verwendete serienmäßig hergestellte Bauteile, wie z. B.
 - die bei der Bauausführung zu beachtenden Zulassungsbescheide und Prüfberichte,
 - Hinweise auf Montage- und Betriebsanweisungen;
 - c) Angaben über Baustoffe, wie z. B.
 - Stahlgüte,
 - Güteklasse des Holzes,
 - d) Angaben über den Baugrund, wie z. B.
 - zulässige Bodenpressung,
 - Art und Verdichtung von Aufschüttungen.
- 5.3 Der für die Bauaufsicht zuständigen Stelle ist für die technische Koordinierung vom Unternehmer des einzurüstenden Bauwerks ein verantwortlicher Vertreter zu benennen. Dieser hat auch die Ausführungsunterlagen und das unter Abschn. 5.5 genannte Protokoll mitzuunterzeichnen.
- 5.4 Für Arbeiten auf der Baustelle und in der Werkstatt sowie bei der Weiterverwendung von Gerüstteilen kann in besonderen Fällen durch die für die Bauaufsicht zuständige Stelle eine Überwachung und Abnahme durch einen besonderen Sachverständigen (wie z. B. Schweißtechnische Versuchsanstalten) verlangt werden.
- 5.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß der Auf-, Um- und Abbau sowie ggf. das Verschieben der Traggerüste durch einen besonders ausgebildeten fachkundigen Ingenieur seiner Firma oder des Nachunternehmers überwacht werden.
Nach Fertigstellung des Gerüsts ist in einem Protokoll u. a. zu bestätigen:
 - a) Die Ausführung stimmt mit den Ausführungsunterlagen überein.
 - b) Die eingebauten Teile sind unbeschädigt.
 - c) Alle Schweißarbeiten sind von Betrieben durchgeführt worden, die von einer anerkannten Stelle hinsichtlich ihrer Betriebseinrichtungen und ihres Fachpersonals überprüft wor-

¹⁾ eingeführt mit Erlaß vom 3. September 1973 (St.Anz. S. 1789).

den sind und eine Bescheinigung über den Befähigungsnachweis nach DIN 4100, Beiblatt 1 bzw. Beiblatt 2 besitzen.

Außerdem sind besondere Vorkommnisse während der Montage im Protokoll festzuhalten und die daraufhin getroffenen Maßnahmen zu begründen, wie z. B.

Ausführung von Teilen, die auf Zeichnungen nicht eindeutig dargestellt worden sind, so daß verschiedene Ausführungsmöglichkeiten bestanden.

Nachträglicher Austausch von bereits unter Last stehenden Bauteilen.

Schwierigkeiten, die Lehrgerüstgeometrie (z. B. Achsmaße, Gradienten, Sollhöhen) zu erfüllen und deren Korrektur (z. B. durch Aufbringen von Zwängungskräften).

Abweichungen von den ursprünglichen Ausführungsunterlagen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
11		Juli 1972	Richtlinien für die zulässige Belastung und Anwendung von Baustützen aus Stahl, Schalungsträgern, Gerüstkupplungen	5. 9. 1973*)	S. 1789

(4) Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung, die vor dem 1. Januar 1968 auf Grund einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellt sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Die Belastung dieser Stütze darf jedoch nicht größer sein, als sich aus der Formel

$$\text{zul } S \text{ (in kN)} = \frac{20}{l \text{ (in m)}}$$

ergibt. In dieser Formel ist l die Stützenlänge.

(5) Längenverstellbare Schalungsträger, aus Stahl, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1968 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen nach Maßgabe der noch am 31. Dezember 1965 gültigen Zulassungsbescheids verwendet werden.

(6) Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluß, für die eine noch am 31. Dezember 1965 gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt worden ist und die vor dem 1. Juli 1967 hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Prüfzeichen verwendet werden. Diese Kupplungen dürfen nur ausmittigt und mit höchstens 6 kN belastet werden; die im jeweiligen Zulassungsbescheid angegebene zulässige Belastung darf nicht überschritten werden.

Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung

(Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4420 — Gerüstordnung) — Fassung Juli 1972 —

1. Allgemeines

1.1 Als Baustützen aus Stahl im Sinne dieser Richtlinien gelten teleskopartig ausziehbare, einteilige Druckstäbe, die vorwiegend im Betonbau der unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung von Schalungselementen dienen.

Stützen als mehrteilige Druckstäbe (Rüststützen) sind nach den hierfür gültigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszubilden.

1.2 Als Schalungsträger im Sinne dieser Richtlinien gelten längenverstellbare Biegeträger aus Stahl, Holz oder Leichtmetall ohne Unterspannung, deren zulässiges Biegemoment 3,0 Mpm nicht überschreitet. Sie dienen der unmittelbaren Unterstützung der Schalung im Betonbau. Träger mit größerer Belastbarkeit und Träger mit Unterspannung (Rüstträger) sind nach den hierfür gültigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszubilden.

1.3 Gerüstkupplungen sind Vorrichtungen zur kraftschlüssigen Verbindung zweier Gerüstrohre oder von Gerüstrohren mit anderen Gerüstbauteilen sowohl bei Arbeits- und Schutzgerüsten als auch bei Traggerüsten, beim letzteren vornehmlich zum Anschluß von Verbänden, Aussteifungen und dergleichen.

2. Prüfzeichenpflicht

Nach den Vorschriften der obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder dürfen die unter Abschnitt 1 genannten Gerüstbauteile nur verwendet werden, wenn für sie ein Prüfzeichen durch das Institut für Bautechnik, Berlin, erteilt worden ist.

Die zugehörigen Prüfbescheide enthalten neben der Beschreibung des Gegenstandes Festlegungen über die zulässige Belastbarkeit, die Kennzeichnung und ggf. auch Einschränkungen hinsichtlich der Verwendbarkeit der Gerüstbauteile.

2.1 Prüfzeichen bei Schalungsträgern

Die Prüfzeichen enthalten zur Kennzeichnung den Buchstaben S und die laufende Registrierungsnummer.

2.2 Prüfzeichen bei Baustützen

Beispiel: PA VIII 3/39

Bei Prüfzeichen für Baustützen geht aus der Zahl vor dem Schrägstrich die Stützgröße mit der zugehörigen größten Auszugslänge hervor, und zwar

- Größe 1 mit Auszugslänge L 2,50 m
- Größe 2 mit Auszugslänge L 3,00 m
- Größe 3 mit Auszugslänge L 3,50 m
- Größe 4 mit Auszugslänge L 4,10 m
- Größe 4a mit Auszugslänge L 4,50 m
- Größe 5 mit Auszugslänge L 4,90 m
- Größe 6 mit Auszugslänge L 5,50 m
- Größe 7 mit Auszugslänge L 6,00 m

Die Nummer hinter dem Schrägstrich dient der Registrierung (Ordnungsnummer).

Ist dem Prüfzeichen der Kennbuchstabe G zugefügt, dann handelt es sich um Stützen mit erhöhter Tragfähigkeit. (Beispiel: PA VIII G 5/35). Sie sind außerdem dadurch gekennzeichnet,

daß die Kopf- und Fußplatten eine achteckige Form aufweisen.

Die Prüfzeichen werden an den Stützen (Kopf- und Fußplatten, an der Feineinstellung) durch Schlagstempel dauerhaft angebracht.

2.3 Prüfzeichen bei Kupplungen

Bei Normalkupplungen wird unterschieden zwischen der Belastungsgruppe A und Belastungsgruppe B sowie — wenn die Kupplungen in Verbindung mit einer unteretzten wesentlich höheren Belastung erlaubt — mit AA und BB. Stoßkupplungen werden in Belastungskategorie A und Belastungskategorie B unterteilt. Für Drehkupplungen und Parallelkupplungen ist nur eine Belastungskategorie vorgesehen. (Keine Buchstaben als Kennzeichnung).

Ist in dem Prüfzeichen zusätzlich zu den Belastungsklassen und der Registrierungsnummer eine 0 enthalten, so ist der Anwendungsbereich nach Maßgabe des Prüfbescheides eingeschränkt.

Die Prüfzeichen werden auf den Kupplungen eingeschlagen oder eingepreßt.

3. Schalungsträger

3.1 Zulässige Belastung

Die Schalungsträger sind für ein größtes Moment und eine größte Querkraft und Auflagerkraft zu bemessen. Diese sind dem im Prüfbescheid angegebenen zulässigen Moment und der zulässigen Querkraft gegenüberzustellen. Das zulässige Moment hat nur Gültigkeit für den den Prüfungen vorausgesetzten Belastungsfall, und zwar Biegebeanspruchung in Trägerebene.

Zur einfachen Handhabung können dem Prüfbescheid Belastungstabellen angefügt sein, die außerdem berücksichtigen, daß die Durchbiegung der Träger unter ständiger Last (Schalung und Rohdecke) nicht mehr als $\frac{1}{200}$ der Stützweite beträgt. In den Belastungstabellen von Schalungsträgern sind die Ersatzlasten von 175 kp/m² für 150 Liter fassende Fördergefäße und 250 kp/m² für 250 Liter fassende Fördergefäße berücksichtigt. Bei größeren Ersatzlasten p sind entsprechend den auf den Belastungstabellen aufgeführten Hinweisen Zuschläge zu machen, und zwar ist bei Ersatzlasten über 250 kp/m² die Gesamtlast q um $\Delta p = p - 250$ kp/m² zu erhöhen, bevor die zulässige Trägerspannweite der Tabelle mit 250 kp je Quadratmeter Ersatzlast entnommen wird.

3.2 Einsatz der Schalungsträger

3.2.1 Allgemeines

Im Prüfbescheid sind Angaben darüber gemacht, ob der Träger nur als Einfeldträger verwendet werden soll oder ob auch eine durchlaufende Anordnung möglich ist. Im allgemeinen sollen Schalungsträger jedoch statisch bestimmt gelagert werden und aus nicht mehr als zwei Teilen bestehen.

Werden Zwischenunterstützungen eingebaut, so darf der Träger aus nicht mehr als 3 Trägereilen zusammengesetzt werden. Die Zwischenunterstützungen dürfen nur unter dem ausziehbaren Trägereil angebracht werden.

3.2.2 End- und Zwischenunterstützung

Auf die ausreichende Bemessung des Rähms und der Unterstützung sowohl hinsichtlich der aufzunehmenden Last als auch hinsichtlich der Auflagerpressung ist besonders zu achten. Die Randrähme oder sonstigen Auflagerbauteile und die Zwischenunterstützung müssen so ausgeführt sein, daß die bei den Betonarbeiten auftretenden Seitenkräfte sicher aufgenommen werden können.

Wird ein genauer Nachweis der Endauflager und der Zwischenauflager nicht geführt, so sind diese für die höchste zulässige Auflagerkraft des Trägers zu bemessen.

3.2.3 Auflagerung

Schalungsträger sind im allgemeinen mit ganzer Klaue aufzuliegen.

a) vorwiegend auf Randholme,

b) auf Beton-, Stahlbeton-, Stahl- oder Verbundbauteile sowie auf tragfähig ausgebildete und ausgesteifte Teile der Rüstung.

c) auf Mauerwerk nur dann, wenn die Wände ausreichend nach DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — ausgesteift sind, das Mauerwerk mindestens 24 cm dick und vor der Belastung mindestens 48 Stunden lang erhärtet ist und in seinen oberen 3 Schichten unter dem Trägerauflager Voll- oder Lochsteine mit einer Mindestdruckfestigkeit auf 75 kp/cm² in Mörtel der Mörtelgruppe II nach DIN 1053, Tafel 5, Ziff. 3, vermauert sind.

4. Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrückung

4.1 Zulässige Belastung

Vor Zuteilung des Prüfzeichens sind die Stützen entsprechend den „Bau- und Prüfgrundsätzen“ unter ausmittiger Lasteintragung geprüft worden, um die unbeabsichtigte ausmittige Lasteintragung auf der Bauteile zu berücksichtigen. Die nachfolgende Regelung gilt vornehmlich für senkrecht eingebaute Stützen. Schrägstützen sind sinngemäß zu behandeln, wobei jedoch eine möglichst mittige Lasteintragung durch ausreichend große, entsprechend geneigte Kelle am Kopf und Fuß der Stütze und die Ableitung des Seitenschubes durch geeignete Bauteile und Befestigungen zu gewährleisten ist.

4.1.1 Die zulässige Belastung der Stützen mit einem in Abschn. 2.2 genannten Prüfzeichen beträgt

$$\text{zul. } S = \frac{3}{l} \text{ (in Mp)} \dots \dots (1 \text{ a})$$

bzw. für Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = \frac{4,5}{l} \text{ (in Mp)} \dots \dots (1 \text{ b})$$

*) Das Gewicht der Träger und der Schalung ist mit 25 kp/m² bereits berücksichtigt.

(*l* = eingestellte Stützenhöhe in m, und zwar unabhängig von der verwendeten Stützengröße).

- 4.1.2 Wird bei sorgfältiger Bauvorbereitung außer der auch sonst notwendigen Ermittlung der aufzunehmenden Lasten ein genauer Einschalplan mit Standortangabe der Stützen und Festlegung der Stützengrößen aufgestellt, darf die zulässige Belastung der Stütze

$$\text{zul. } S = \frac{3}{l} \cdot \frac{L}{l} \text{ (in Mp) } \dots \dots (2 \text{ a})$$

bzw. bei Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = \frac{4,5}{l} \cdot \frac{L}{l} \text{ (in Mp) } \dots \dots (2 \text{ b})$$

betragen. In Formel 2 a bzw. 2 b bedeuten *l* = die eingestellte Stützenhöhe und *L* = die größte Auszugslänge dieses Typs in m nach Abschn. 2.2.

Eine sorgfältige Bauüberwachung durch den Unternehmer ist hierbei unumgänglich.

- 4.1.3 Wird bei den Stützen durch eine entsprechende Ausbildung des Stützenkopfes und die Art der Belastung eine nahezu mittige Lasteneintragung gewährleistet und wird die Bauvorbereitung und Bauüberwachung besonders sorgfältig vorgenommen, so darf — bei Beachtung der Bestimmungen des Abschn. 4.1.2 und insbesondere der des Abschn. 4.2.3 — die zulässige Belastung

$$\text{zul. } S = 1,5 \cdot \frac{3}{l} \cdot \frac{L}{l}$$

bzw. bei Stützen der Gruppe G

$$\text{zul. } S = 1,5 \cdot \frac{4,5}{l} \cdot \frac{L}{l} \dots \dots (3 \text{ b})$$

betragen, jedoch nicht mehr als die zulässige Tragkraft der Bolzenverbindung.

(Legende der Formel siehe Abschn. 4.1.2)

- 4.1.4 Bei Schalungsgerüsten mit nachgewiesener Knickaussteifung in Höhe der Bolzenverbindung kann die zulässige Belastung auf Grund eines statischen Nachweises unter Berücksichtigung der geltenden Baubestimmungen ermittelt werden. Dabei ist auch die Art der planmäßigen Lasteintragung zu berücksichtigen. Es ist jedoch mindestens eine Ausmittigkeit der Lasteintragung von 1 cm in Rechnung zu stellen; die Bestimmungen des Abschn. 4.2.3 müssen eingehalten sein.

4.2 Einsatz der Baustützen

- 4.2.1 Die in Abschn. 4.1.1 bis 4.1.3 angegebenen Werte für die zulässige Belastung beruhen auf der Annahme, daß die Stützen am Kopf und am Fuß seitlich unverschieblich gehalten werden. Das gilt sowohl für die einzelne Stütze, die mit Hilfe von Nägeln oder dergleichen mit dem Schalungsteil (z. B. Rähm) zu verbinden ist, als auch für das ganze Gerüst, das gegen bestehende und ausreichend stand sichere Bauteile oder in sich durch ausreichende Verschwertung ausgesteift werden muß. Zum Anschluß der Verschwertung sind Verschwertungsklammern oder Gerüstkupplungen zu verwenden. An den Stützen angeschweißte Nagelplatten sind als ungeeignet nicht zulässig.

- 4.2.2 Da eine Ausmittigkeit der Lasteintragung die Tragfähigkeit der Stützen wesentlich herabsetzt, ist beim Entwurf und der Ausführung einschließlich der Überwachung von Traggerüsten auf eine möglichst mittige Lasteintragung zu achten. Aufsätze auf Stützen mit einem L-förmigen Kopf dürfen nicht verwendet werden, weil diese Aufsätze oder Kopfstücke von sich aus eine übermäßige große Ausmittigkeit erzwingen.

- 4.2.3 Voraussetzung der nach Abschn. 4.1.3 zulässigen erhöhten Belastung ist, daß

- 4.2.3.1 die Baustützen nicht einer einseitig wirkenden Last ausgesetzt werden (z. B. bei der Unterstützung von Endauflagern von Schalungsträgern),

- 4.2.3.2 die durch die Stützen aufzunehmenden Bauteile so auf die Stützenköpfe abgestimmt sind, daß kein größeres Spiel als 1,0 cm vorhanden ist (Ausmittigkeit der Lasteintragung $\leq 0,5$ cm),

- 4.2.3.3 von den Schalungsgerüsten außer Grundrisszeichnungen auch Schnittzeichnungen angefertigt werden, aus denen die Aussteifung des Gerüsts und die Art der Lasteintragung unter Darstellung des Stützenkopfes hervorgehen.

- 4.2.3.4 vor dem Betonieren der Bauteile eine Überprüfung des Gerüsts auf Übereinstimmung mit den Zeichnungen und insbesondere auf die gerade Stellung der Stützen, die Aussteifung und die Ausbildung der Stützenköpfe vornimmt, die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Gerüsts muß schriftlich (z. B. Bautagebuch) bestätigt werden.

5. Gerüstkupplungen

5.1 Zulässige Belastung

Zeile	Art der Kupplung	Klasse			
		A	AA	B	BB
		zulässige Belastung in kp			
1	Normalkupplung				
1.1	als Einzelkupplung	600	600	900	900
1.2	Einzelkupplung mit untergesetzter Kupplung	*)	1000	*)	1500
2	Stoßkupplung	300	*)	600	*)
3	Drehkupplung			600	
4	Parallelkupplung			300	

*) nicht zulässig

Die zulässigen Werte der Tabelle setzen voraus, daß die Schraubkupplungen mit einem Moment von 500 kp·cm angezogen bzw. die Keilkupplungen mit einem 300 g schweren Hammer bis zum Prellschlag festgeschlagen sind.

In dem Prüfbescheid für die Kupplungen werden noch die für Fassadengerüste wichtige Drehwinkelsteifigkeit und der insbesondere für den Anschluß von Verstrebungen für die Gesamtstandicherheit von Traggerüsten wichtige Verschiebmodul angegeben.

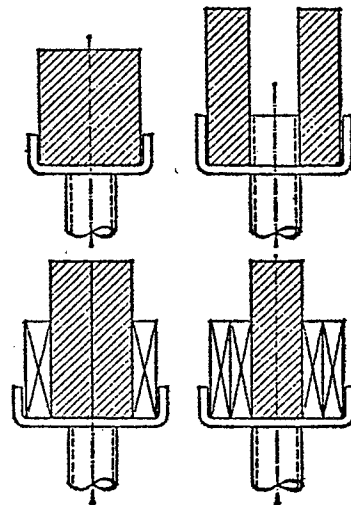
5.2 Einsatz der Gerüstkupplungen

- 5.2.1 Die Verbindung zweier Rohre im Gerüstbau — Arbeits- und Schutzgerüste sowie Traggerüste — soll so gestaltet werden, daß Normalkupplungen verwendet werden können. Im übrigen dürfen Drehkupplungen nur dort verwendet werden, wo Rohre nicht rechtwinklig mit Normalkupplungen angeschlossen werden können.

- 5.2.2 Im Traggerüstbau dürfen die aufzunehmenden Lasten nicht durch Kupplungen unmittelbar übertragen werden. Die Kupplungen dürfen nur zum Anschluß von Aussteifungen und Verbänden dienen.

Zu Abschn. 4.2.3.2:

Beispiele für konstruktive Maßnahmen zur Verringerung der Ausmittigkeit der Lasteintragung



Die Summe der eingelegten Teile darf höchstens 1,0 cm kleiner als die Maulweite sein.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
12	11 535 Bl. 1	Juli 1974	Gewächshäuser, Grundsätze für Berechnung und Ausführung	22. 11. 1976 S. 2124

2. Bei Anwendung der Norm DIN 11 535 Blatt 1, Ausgabe Juli 1974, ist folgendes zu beachten:

Die Abschn. 4.3.1 bis 4.3.4 der Norm sind nicht mehr anzuwenden. Die Schneelast ist entsprechend DIN 1055 Teil 5 anzunehmen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
	11 622	Aug. 1973	Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	30. 10. 1974*) S. 2130
13	Bl. 1	Aug. 1973	dgl. — Allgemeine Richtlinien für Hoch- und Tiefbehälter	
14	Bl. 2	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterbehälter aus Formsteinen, Stahlbetonfertigteilen und Stahlbeton	30. 10. 1974*) S. 2130
15	Bl. 3	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterhochbehälter aus Holz	30. 10. 1974*) S. 2130
16	Bl. 4	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterbehälter aus Stahl	30. 10. 1974*) S. 2130

2. Bei Anwendung der Norm DIN 11 622, Ausgabe August 1973, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Von DIN 11 622 abweichende Konstruktionen gelten als neue Bauart. Sie bedürfen meiner Zustimmung nach § 27 HBO, sofern die Eignung nicht durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen ist oder bauaufsichtliche Richtlinien erlassen wurden.

- 2.2 Zu Blatt 1 Abschn. 1 — Geltungsbereich

Es bestehen keine Bedenken, die Norm DIN 11 622 auf die Berechnung und Konstruktion für nach Art. Nutzung und Beanspruchung vergleichbare Behälter, z. B. für Güllesilos sinngemäß anzuwenden.

- 2.3 Zu Blatt 2

- 2.3.1 Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich

Die Norm darf auch für Gärfutterbehälter aus Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge angewendet werden. Es gilt DIN 4219 — Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge, Aug. Dez. 1979, eingeführt mit Erlaß vom 19. August 1980 (StAnz. S. 1596) sinngemäß.

2.3.2 Zu Abschn. 2.2.2 Abs. 2 und zu Abschn. 5.1.2 Abs. 4
Für Behälter mit rechteckigem Querschnitt ist hinsichtlich der Druckfestigkeit der Steine und der Bemessung der Abschn. 20.2.6 von DIN 1045 Ausgabe Januar 1972 uneingeschränkt anzuwenden.

2.3.3 Zu Abschn. 5.1.2 Abs. 5
Der Nachweis zur Beschränkung der Rißbreiten nach Abs. 5 tritt an die Stelle der nach Abschn. 17.6.3 nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, erforderlichen Nachweise zur Verminderung der Rißbildung unter Gebrauchslast.

2.4 Zu Blatt 4

2.4.1 Zu Abschn. 3.1

Stahlblechteile mit sichtbaren Einbeulungen dürfen nicht verwendet werden.

2.4.2 Zu Abschn. 3.3.3

Mittels hochfester Schrauben vorgespannte Klebeverbindungen (VK-Verbindungen) müssen durch anerkannte Materialprüfanstalten geprüft werden.

Bei den Untersuchungen müssen die Proben mit 1,5facher Last bei 70° C über 1000 h belastet sein und anschließend ohne Entlastung bei gleicher Temperatur bis zum Bruch belastet werden. Die zulässige Scherspannung ist mit einer 4fachen Sicherheit gegen die 5%o Fraktile dieser Bruchspannungen anzunehmen.

2.4.3 Zu Abschn. 5 — Korrosionsschutz

Die Eignung des Korrosionsschutzsystems ist in jedem Fall durch Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin, oder des Staatlichen Materialprüfungsamts Nordrhein-Westfalen, Dortmund, nachzuweisen, und zwar auch bei Verwendung eines Korrosionsschutzes nach DIN 4115.

3. Überwachung (Güteüberwachung)

Für die Verwendung der Formsteine und Stahlbetonfertigteile nach Blatt 2 dieser Norm ist der Nachweis der ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 30 HBO wird bestimmt, daß nur solche Formsteine und Stahlbetonfertigteile verwendet werden dürfen, deren Herstellung im Werk einer ständigen Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung unterliegt.

Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle durchzuführen. Ein Verzeichnis dieser Stellen wird in den Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin, abgedruckt.

Beton für Gärfutterbehälter gilt als Beton mit besonderen Eigenschaften im Sinne von DIN 1045 Abschn. 6.5.7.1 in Verbindung mit Abschn. 6.5.7.4 und darf zur Herstellung von Gärfutterbehältern nur verwendet werden, wenn eine Güteüberwachung wie für Ortbeton B II durchgeführt wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
17	18 168 Teil 1	Okt. 1981	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	13. 10. S. 1933 1982

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 168 Teil 1, Ausgabe Oktober 1981, ist folgendes zu beachten:

2.1 Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken gelten als „nichttragende und nichtaussteifende Bauteile“ und bedürfen nach § 1 Nr. 10 der Freistellungsverordnung vom 29. Oktober 1979 (GVBl. I S. 234) außerhalb von Rettungswegen bei geeigneter Unterkonstruktion keiner Baugenehmigung, wenn hinsichtlich Brand-, Wärme- oder Schallschutz Anforderungen nicht erhoben werden.

2.2 Zu den Abschn. 6.2.2.1 und 6.3.1

Bis zur Herausgabe von DIN 18 168 Teil 2 „Nachweis der Tragkraft von Unterkonstruktionen und Abhängern aus Metall“ kann bei folgendem amtlichen Prüfanstalten ein Prüfzeugnis beantragt werden:

- Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz Beethovenstraße 52, 3300 Braunschweig
- Institut für Massivbau der TH Darmstadt Alexanderstraße 5, 6100 Darmstadt
- Forschungs- und Materialprüfanstalt Baden-Württemberg — Otto-Graf-Institut — Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80.

2.3 Zu den Abschn. 8.2.3 und 8.3

Die Verwendung von Dübeln zur Befestigung der leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken an Massivdecken sowie die Verwendung von neuartigen Befestigungsmitteln für die Verankerung der Unterkonstruktion an Stahl- und Stahltrapezprofilen wie z. B. Blechschrauben, Bohrschrauben, gewindefurchenden Schrauben, Hohlmuttern oder Setzbolzen bedarf im Sinne von § 27 HBO eines Nachweises der Brauchbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Ein „Verzeichnis der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübel“ wird beim Institut für Bautechnik in Berlin geführt und in dessen „Mitteilungen“ (Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1000 Berlin/8000 München) veröffentlicht.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
18	18 515	Juli 1970	Fassadenbekleidung aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und keramischen Baustoffen, Richtlinien für die Ausführung	13. 9. S. 1793 1973

2. Bei Anwendung der Norm DIN 18 515, Ausgabe Juli 1970, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Abschn. 1.4.1 — Verankern

Alle Verankerungsmittel müssen aus nichtrostendem Stahl der in der Fußnote 3 der Norm genannten Werkstoffnummern nach DIN 17 440 (Vornorm — nichtrostende Stähle — Gütevorschriften) bestehen. Bis zum Vorliegen von Zulassungen und einheitlichen Richtlinien für die Prüfung und Anwendung von Spreizdübeln im Bauwesen ist die zulässige Tragkraft von Spreizdübeln für den jeweiligen Verankerungsgrund auf Grund von Versuchen bei einer amtlich anerkannten Prüfanstalt aus mindestens 10 Versuchen zur Bestimmung der Tragfähigkeit mit 5facher Sicherheit gegen den kleinsten Versuchswert der Tragfähigkeit festzulegen (s. auch Fußnote 1 der Norm). Werden metallische Spreizdübel verwendet, kann beim Nachweis ihrer Eignung auf Brandversuche verzichtet werden.

2.2 Zu Abschn. 1.6.2 — Standsicherheitsnachweis

Bei der Bemessung der Verankerungsmittel aus nichtrostendem Stahl sind die zulässigen Spannungen für die Verankerungsmittel nach DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Abschn. 19.8.7 zugrunde zu legen. Für den Verankerungsgrund dürfen unter der Druckbeanspruchung der Verankerung folgende zulässige Druckspannungen angesetzt werden:

$$\text{Verankerungsgrund Beton: } \sigma_{zul} = \frac{\beta_R}{2,1} \cdot \sqrt{\frac{F}{F_1}}$$

entsprechend DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) Abschn. 17.3.3

β_R ist DIN 1045, Ausgabe Januar 1972, Tabelle 13, zu entnehmen;

das Verhältnis $\frac{F}{F_1}$ ist ≤ 3 einzusetzen.

Verankerungsgrund Mauerwerk:

Die zulässigen Druckspannungen unter der Verankerung dürfen mit $1,5 \cdot \sigma$ zul. angesetzt werden; dabei ist σ zul. DIN 1053 (Ausgabe November 1974), Tabelle 5, zu entnehmen. In Hohlblockmauerwerk und Mauerwerk aus Langlochziegeln mit geringen Wanddicken der Steine und großen Lochquerschnitten darf keine Verankerung vorgenommen werden. Für die Ermittlung der Spannungen im Verankerungsgrund darf eine rechteckige Spannungsverteilung auf ein Drittel der Ankereinsbindelänge angenommen werden. Für die Berechnung der hierfür zugrunde zu legenden Auflagerkraft kann vereinfacht angenommen werden, daß der gegenseitige Abstand der Auflagerreaktionen im Ankerloch $\frac{1}{3}$ der Ankereinsbindelänge beträgt. Bei gedrehten Ankerankern entsprechend Bild 2 DIN 18 515 ist beim rechnerischen Standsicherheitsnachweis der Einfluß der Drehung der Anker auf die Tragfähigkeit durch Versuche nachzuweisen. Gegenüber dem Kleinstwert aus mindestens 3 Versuchen ist die zulässige Tragkraft mit mindestens 2facher Sicherheit festzulegen, falls sich aus dem rechnerischen Standsicherheitsnachweis nicht kleinere Tragfähigkeiten ergeben.

2.3 Zu Abschn. 1.7.2 — Angemörtelte Bekleidungen

Bei nicht hinterlüfteten, angemörtelten Bekleidungen, bei denen zwischen Verankerungsgrund und Bekleidung sich eine weiche Wärmedämmschicht befindet, sogenannte schwimmende Verlegung, ist die Verankerung entsprechend Abschn. 1.6.2 der Norm nachzuweisen.

2.4 Zu Abschn. 2.1 — Mindestdicken der Platten

Die Ermittlung der Biegebruchfestigkeit der Platten bzw. der Bruchfestigkeit im Bereich der Ankerdornlöcher muß bei vorwiegend homogenen Platten durch 5 Versuche, bei inhomogenen Platten durch mindestens 10 Versuche erfolgen. Maßgebend für die Festlegung der Sicherheit ist der Kleinstwert der Versuche.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
19		Fassung März 1975	Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit oder ohne Unterkonstruktion Hinweis auf Ausgabe August 1975	29. 4. S. 876 1975 4. 5. S. 898 1975

2. Bei Anwendung der „Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion“ — Fassung März 1975 — ist folgendes zu beachten.

2.1 Zu den Abschn. 2.2.1, 2.2.4, 2.4.5.1 und 7.1

Die Prüfung der Fassadenbekleidungs-elemente und der Unterkonstruktionen kann nur von Prüfstellen durchgeführt werden, die in einem beim Institut für Bautechnik, Berlin, geführten Verzeichnis benannt sind. Das Verzeichnis dieser Prüfstellen wird in den „Mitteilungen“ des Instituts für Bautechnik veröffentlicht und jeweils ergänzt.

2.2 Zu den Abschn. 6.2 und 6.3

Die erforderlichen Werkszeugnisse sind zu den Bauakten zu nehmen.

2.3 Zu den Abschn. 7.2 und 7.3

Die erforderlichen Prüfzeugnisse sind mit den Bauunterlagen einzureichen und zu den Bauakten zu nehmen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
20		Fassung März 1975	Richtlinie für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	29. 9. S. 1974 1975

2. Ankerschienen dürfen ohne weitere Nachweise verwendet werden, wenn die Bedingungen der Richtlinien eingehalten werden.

Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis

— Fassung März 1975 —

1. Die angehängten Lasten dürfen als Flächenlast bis zu 100 kp/m² (1 kN/m²) betragen; das heißt, auf 1 m² dürfen die Lasten auf eine oder mehrere Ankerschienen 100 kp (1 kN) nicht überschreiten.
2. Der Stahl der Ankerschienen und der Verankerungsbügel muß mindestens den Anforderungen des Baustahls St 37 genügen.
3. Bei einer Flächenlast bis 50 kp/m² (0,5 kN/m²) darf das Widerstandsmoment der Ankerschienenquerschnitte nicht kleiner sein als $W_{1,2} = 0,20 \text{ cm}^3$, bei einer Flächenlast bis 100 kp/m² (1 kN/m²) nicht kleiner als $W_{1,2} = 0,35 \text{ cm}^3$.
4. Bei Stahlbetonkonstruktionen dürfen die Ankerschienen nur in Normalbeton mindestens der Festigkeitsklasse Bn 150 eingebaut werden.
- 4.1 Die Ankerschienen müssen mindestens alle 25 cm durch Verankerungsbügel mit einem Querschnitt von mindestens 15/1,5 mm und zwei Haftenden von je 15 cm Länge in Beton gehalten sein.
- 4.2 Der Überstand an den Enden, vom letzten Verankerungsbügel gemessen, darf höchstens 5 cm betragen.
- 4.3 Der Randabstand zwischen der Ankerschiene und einer freien Betonkante darf 5 cm nicht unterschreiten.
5. An Stahl- oder Holzkonstruktionen müssen die Ankerschienen mindestens alle 25 cm durch gebräuchliche Verbindungsmittel gehalten sein. Die Befestigung muß mittig oder symmetrisch zur Ankerschienenachse angebracht sein.
6. Für den Korrosionsschutz der Ankerschienen in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gilt DIN 415. In Spannbetonbauteilen dürfen keine verzinkten Ankerschienen angeordnet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
21		Fassung Juni 1975	KTA-Regel 2201.1 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen — Grundsätze	22. 12. 1976 S. 101

2. Bei Anwendung der KTA-Regel 2201.1 ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen wird auf die „Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen“ — Fassung Juli 1974 —, bauaufsichtlich eingeführt am 23. April 1975 (StAnz. S. 888) und die Ergänzenden Bestimmungen zu vorgenannten Richtlinien — Fassung November 1975 —, bauaufsichtlich eingeführt am 22. Dezember 1975 (StAnz. 1976 S. 106) verwiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
22			Richtlinien für die Herstellung und Anwendung von unbewehrten Elastomerlagern	5. 9. 1973*) S. 1787

2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten dürfen nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit nach § 27 HBO nachgewiesen ist. Dies gilt auch für Elastomer-Lager im Sinne dieser Richtlinien, die nicht die in Abschn. 2.2.1.1 vorgeschriebene Baustoffzusammensetzung haben.
 - 2.2 Für die Güteüberwachung gelten als anerkannte Stellen die folgenden Materialprüfanstalten:
 - 2.2.1 Für die Prüfung der physikalischen Eigenschaften nach Abschn. 2.2.1.2 bis 2.2.1.4 der Richtlinien:
 - Institut für Bauforschung der Rhein. Westf. Technischen Hochschule Aachen
5100 Aachen, Templer-Graben 55
 - Institut für Bau von Landverkehrswegen
Technische Universität München
8000 München 2, Arcisstraße 21
 - Institut für Beton- und Stahlbetonbau
Amtl. Materialprüfanstalt Universität Karlsruhe
7500 Karlsruhe, Kaiserstraße 12
 - Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
 - Institut für Werkstoffkunde (B)
Technische Universität Hannover
3000 Hannover, Appelstraße 24 a
 - 2.2.2 Die Prüfung der chemischen Eigenschaften nach Abschn. 2.2.1.1 wird unter Federführung und auf Veranlassung einer der oben aufgeführten Materialprüfanstalten von der Bundesanstalt für Materialprüfung
1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87 durchgeführt.
 - 2.3 Überwachungsverträge bedürfen meiner Zustimmung.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
Abschn. 4: Bautenschutz				
4.1 Brandschutz				
1	4102 Teil 1	Mai 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	1. 9. 1982 S. 1717

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
2	Teil 2	Sept. 1977	—; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978 S. 291
3	Teil 3	Sept. 1977	—; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978 S. 291
4	Teil 5	Sept. 1977	—; Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978 S. 291
5	Teil 6	Sept. 1977	—; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978 S. 291
6	Teil 7	Sept. 1977	—; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978 S. 291

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 1 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Da sich das Brandverhalten eines Baustoffs im Verbund mit anderen Stoffen ändern kann, ist in Prüfbescheiden für nichtbrennbare (Klasse A) und schwerentflammbare (Klasse B 1) Baustoffe angegeben, für welchen Verbund der Nachweis geführt ist und gegebenenfalls für welche Verwendung des Baustoffs mit anderen Stoffen ein besonderes Prüfzeichen erforderlich ist. Das gilt sinngemäß auch für den Nachweis durch Prüfzeugnis für normalentflammbare Baustoffe (Klasse B 2) und nichtprüfzeichenpflichtige nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A).
- 2.2 Auf die in DIN 4102 Teil 1 Abschn. 7 geforderte Kennzeichnung wird hingewiesen. Bei Baustoffen, die danach der Kennzeichnung bedürfen und nicht gekennzeichnet sind, ist für die Beurteilung der Brauchbarkeit in bezug auf das Brandverhalten die Vorlage eines Prüfzeugnisses zu verlangen, sofern nicht ein Prüfzeichen und die Vorlage eines Prüfbescheides verbunden mit dem entsprechenden Überwachungsnaehweis erforderlich ist.

3. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:

- 3.1 Der Nachweis der Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 Teil 2, Abschn. 4, durch ein Prüfzeugnis gilt nur für das geprüfte und im Prüfzeugnis beschriebene Bauteil. Wegen der unterschiedlichen Beanspruchung während des Brandversuchs ist es nicht zulässig, das Ergebnis der Versuche auch auf andere Bauteile zu übertragen, zum Beispiel ein Prüfzeugnis über den Brandversuch an einer Stütze auf einen Biegeträger und umgekehrt, selbst wenn die gleiche Ummantelung gewählt sein sollte.
- 3.2 Folgende Benennungen in bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen den in DIN 4102 Teil 2, Abschn. 3.8.2, Tabelle 2, angegebenen Benennungen:

1	2	3	
Bauaufsichtliche Benennung	Benennung nach DIN 4102	Kurzbezeichnung	
1	feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30 — B
2	feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 — AB
3	feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30 — A
4	feuerbeständig	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 — AB
5	feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Bauteilen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90 — A

3.3 Für folgende Baustoffe und Bauteile ist eine Beurteilung der Brauchbarkeit zur Herstellung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102 Teil 2, allein nicht möglich; sie dürfen daher, sofern sie nicht in DIN 4102, Teil 4, beschrieben sind, nur verwendet oder angewendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:

- a) Beschichtungen, Folien und ähnliche Schutzschichten, die im Innern, auf der Oberfläche oder in Fugen von Bauteilen angeordnet werden und die erst durch eine Temperaturbeanspruchung wirksam werden (z. B. dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen),
- b) Verglasungen der Feuerwiderstandsklasse F, die erst durch eine Temperaturbeanspruchung ihre Brandschutzwirkung erreichen,
- c) Putzbelegungen, die brandschutztechnisch notwendig sind und die nicht durch Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. ä.) am Bauteil gehalten werden,
- d) Unterdecken und Wände als Begrenzungen von Rettungswegen, wenn diese ein Konstruktionseinheit bilden (Rettungstunnel),
- e) besondere Vorkehrungen gegen eine Brandübertragung durch gebündelte elektrische Leitungen (Abschottungen) und durch Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen mit lichten Durch-

messern von mehr als 50 mm Durchmesser bei Durchführung durch Bauteile, die raumschließend und mindestens feuerbeständig sein müssen.

4. Bei Anwendung der Norm DIN 4102, Teil 3, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:
Brandwände, deren Beurteilung nach DIN 4102, Teil 3, allein nicht möglich ist, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
5. Bei Anwendung der Norm 4102, Teil 5, Ausgabe September 1977, ist folgendes zu beachten:
Nicht genormte Bauarten von Feuerschutzabschlüssen und Abschlüssen in feuerbeständigen Fahrstachtwänden sowie gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen (Feuerwiderstandsklasse G) dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck nachgewiesen ist, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
6. Bei Verwendung der nach DIN 4102, Teil 6, Ausgabe September 1977, geprüften Lüftungsleitungen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden, die in Kürze erlassen werden, zu beachten.
7. Für Baustoffe und Bauteile, die in DIN 4102, Blatt 4, nicht genannt sind, ist der Nachweis über Brandversuche nach DIN 4102 zu führen. Im bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt werden, die in einem Verzeichnis beim Institut für Bautechnik, Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30, geführt werden, das in seinem Mitteilungsblatt veröffentlicht und jeweils ergänzt wird. Sind Brandversuche nach DIN 4102 nicht möglich oder nicht notwendig, weil bereits übertragbare Versuchsergebnisse vorliegen, so kann der Nachweis auch durch ein Gutachten dieser Prüfstelle geführt werden.
Die Bestimmungen über einen besonderen Nachweis durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Prüfzeichen bleiben unberührt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
			Ergänzung Feuerbeständige Wände bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden	30. 10. 1981 S. 2271

- 3.4 Bei ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden können als feuerbeständige Gebäudetrennwände Doppelwände der Feuerwiderstandsklasse F 90-AB oder F 90-B verwendet werden. Dabei muß jede Wand für sich folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) bei Beanspruchungen von innen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30,
 - b) bei Brandbeanspruchung von außen die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
7	4102 Bl. 4	März 1981	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	9. 6. 1981 S. 1365

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Norm enthält eine Zusammenstellung der Baustoffe und Bauteile, für die der Nachweis ihres Brandverhaltens erbracht ist. Anforderungen auf Grund anderer technischer Baubestimmungen oder z. B. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse sind zusätzlich zu beachten. Wegen des Nachweises für Baustoffe und Bauteile, die nicht in DIN 4102 Teil 4 genannt sind, siehe Erlaß vom 24. Januar 1978 (St.Anz. 291).
 - 2.2 Zu Abschn. 7.3 — Lüftungsleitungen
Neben den in dieser Norm enthaltenen Festlegungen für Lüftungsleitungen sind die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (s. Erlaß vom 23. März 1978 — St.Anz. S. 763 —) zu beachten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz				
1	4108 Teil 2 — ohne Abschn. 6 und 7 —	Aug. 1981	Wärmeschutz im Hochbau; Wärmedämmung und Wärmespeicherung, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13. 10. 1982 S. 1932
2	4108 Teil 3 — ohne Abschn. 4 —	Aug. 1981	—; Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	13. 10. 1982 S. 1932
3	4108 Teil 4	Aug. 1981	—; Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	13. 10. 1982 S. 1932

Hingewiesen wird darauf, daß die Normen DIN 4108 Teil 2 und Teil 4 nach der Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung) der Bundesregierung vom 24.

Februar 1982 (BGBl. I S. 209) für den Nachweis des energiesparenden Wärmeschutzes ebenfalls anzuwenden sind

2. Bei Anwendung der Normen DIN 4108 Teil 2 bis 4, Ausgabe August 1981, ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Teil 2: —;
Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung
Zu Abschn. 6:
Wärmeschutz im Winter; Energiesparender Wärmeschutz von Gebäuden
Dieser Abschn. wird von der Einführung ausgenommen. Anforderungen an den energiesparenden Wärmeschutz von Gebäuden sind in der Wärmeschutzverordnung (s. Hinweis in Abschn. 1 dieses Erlasses) enthalten. Für den Vollzug dieser Verordnung gilt mein Erlaß vom 24. Mai 1982 (St.Anz. S. 1184).
Zu Abschn. 7:
Empfehlungen für den Wärmeschutz im Sommer
Dieser Abschn. wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
 - 2.2 Zu Teil 3: —;
Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung
Zu Abschn. 4:
Schlagregenschutz von Wänden
Dieser Abschn. wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.
 - 2.3 Zu Teil 4: —;
Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte
Zu Abschn. 1:
Anwendungsbereich und Zweck
1a) Andere Rechenwerte und Rechenwerte für andere Stoffe als die, die in DIN 4108 Teil 4 Tabelle 1 und 3 genannt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.
b) Für neue, noch nicht allgemein gebräuchliche und bewährte Baustoffe und Bauteile (s. § 28 HBO) werden die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit oder des Wärmedurchlaßwiderstandes in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen festgelegt. Diese Rechenwerte werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.
Zu Abschn. 3:
Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte
Tabelle 3:
Rechenwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für Verglasungen (k_v) und für Fenster und Fenstertüren einschließlich Rahmen (k_f)
hier: Fußnote 4
Bei den durch Fußnote 4 gekennzeichneten Rechenwerten des Wärmedurchgangskoeffizienten von Fenstern k_f , darf bis zum 31. Dezember 1983 übergangsweise noch $k_f = 3,5 \text{ W/(m}^2\text{K)}$ gerechnet werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum St.Anz.
4	4109 Bl. 1	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau; Begriffe	4. 12. 1964 S. 111
5	4109 Bl. 2	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen	4. 12. 1964 S. 111

3. Prüfung und Nachweis des Schallschutzes
Bei der Prüfung und beim Nachweis des Schallschutzes in Gebäuden ist besonders zu beachten:
 - 3.1 Bauvorlagen und Prüfung der Bauvorlagen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 1)
Die in DIN 4109 Bl. 2 Abschn. 1 genannten Angaben müssen in den nach § 90 Abs. 2 HBO vorzulegenden Unterlagen enthalten sein. Die Angaben können unmittelbar in die Zeichnungen eingetragen werden oder in einer besonderen Zusammenstellung aufgeführt sein. Die schalltechnischen Unterlagen sollen von derselben Stelle geprüft werden, die auch die statische Berechnung prüft. Für Bauvorhaben nach DIN 4109 Bl. 2 Tabelle 1 Abschn. 1.3 bis 1.5 wird empfohlen, zur Prüfung der Schallschutzmaßnahmen einen Sachverständigen für Schallschutzfragen heranzuziehen.
 - 3.2 Anforderungen an den Schallschutz (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 2, 3 und 5)
 - 3.2.1 Die in Blatt 2 angegebenen Mindestwerte des Schallschutzes (z. B. in Tabelle 1 Spalte b, c₁ und c₂ und in Abschn. 3) geben die bauaufsichtlich notwendigen Anforderungen an den Schallschutz wieder.
 - 3.2.2 Die in DIN 4109 Blatt 2 Tabelle 1 Spalte d, e₁ und e₂ aufgeführten Werte für einen erhöhten Schallschutz können von den Bauaufsichtsbehörden nicht verlangt werden. Sie stellen Vorschläge für Bauherren und Entwurfsverfasser dar, deren Erfüllung im Interesse einer Qualitätsverbesserung im Wohnungsbau jedoch empfohlen wird.
 - 3.2.3 Um die Übertragung von Geräuschen aus haustechnischen Anlagen und gewerblichen Betrieben in fremde Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume ausreichend zu dämmen, sind die von ihnen herrührenden, in Aufenthaltsräumen auftretenden Hörschallstärken nach Blatt 2 Abschn. 5 begrenzt. Bei Prüfungen sind die dort genannten Werte zugrunde zu legen (vgl. auch Abschn. 4 dieses Erlasses).
 - 3.3 Nachweis des Schallschutzes; Eignungs- und Güteprüfungen (DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4)
 - 3.3.1 Die in Blatt 3 als ausreichend dargestellten Ausführungen dürfen ohne besondere Eignungsprüfung verwendet werden. Für

andere Ausführungen muß mit den Bauvorlagen ein Zeugnis über ihre Eignung (Blatt 3, Einleitung) vorgelegt werden.

Eignungsprüfungen sind bei den Prüfstellen der Gruppe I der anliegenden Verzeichnisse durchzuführen (Anlage 1). Für Güteprüfungen im bauaufsichtlichen Verfahren sind Prüfstellen der Gruppen I und II heranzuziehen (Anlagen 1 und 2). Eine Erweiterung des Verzeichnisses bleibt vorbehalten.

Bei der Beurteilung von Zeugnissen über Eignungs- und Güteprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden ist zu beachten, daß die Anforderungen gegenüber der früheren Fassung der Norm teilweise erhöht worden sind (vgl. Blatt 2 Tabelle 1 und Abschn. 4.1.2.1).

- 3.32 Prüfzeugnisse für Eignungs- und Güteprüfungen sind nur dann anzuerkennen, wenn für die Darstellung des Gesamtergebnisses einheitliche Vordrucke nach DIN 4109 Blatt 5 Bild 12a bis c verwendet wurden. Prüfungen des Luft- und Trittschallschutzes sind nach DIN 52 210 — Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes — durchzuführen; Ältere Zeugnisse können bei Eignungsprüfungen noch anerkannt werden, wenn die Zeugnisse den Vordruck in DIN 52 210 und wenn die Ergebnisse den Anforderungen nach DIN 4109 Blatt 2 entsprechen.

Es ist jedoch zu beachten, daß Zeugnisse für Eignungsprüfungen nur 3 Jahre gelten und nur verlängert werden, wenn eine Nachprüfung der Eignung im Bauwerk entsprechend DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 4.1.2.5 durchgeführt wird.

Das in meinem Erlaß vom 26. Oktober 1956 (StAnz. S. 1159) für die überschlägliche Prüfung am Bau empfohlene Vergleichshammerwerk (VH), das in Verbindung mit dem Norm-Hammerwerk mit Handbetrieb (NHH) gestattet, mit dem Ohr den ausreichenden Trittschallschutz einer Decke festzustellen, ist auf ein Trittschallschutzmaß von 0 dB abgestimmt und kann daher in der bisherigen Ausführung nur noch für Güteprüfungen verwendet werden, die erst 2 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks durchgeführt werden.

Das Geräusch des Vergleichshammerwerks wird dabei verglichen mit dem durch die Decke dringenden, von einem Norm-Hammerwerk erzeugten Geräusch. Ist das Geräusch, das durch die Decke dringt, leiser, so hat die Decke ein Trittschallschutzmaß, das größer als 0 dB ist, läßt sich mit Sicherheit kein Unterschied zwischen den von beiden Geräten erzeugten Geräuschen feststellen, so ist das Trittschallschutzmaß der Decke gleich 0.

Ist das Geräusch lauter als das vom Vergleichshammerwerk erzeugte, so ist die Trittschallschutzmaß kleiner als 0 dB. In solchen Fällen ist eine Güteprüfung nach DIN 52 210 von einer der im Anhang aufgeführten Prüfstellen durchzuführen.

- 3.4 Einstufung von Massivdecken ohne Deckenauflagen (DIN 4109 Blatt 3 Abschn. 1.1)

In die Massivdeckengruppen I und II können neben den in den Bildern 1 und 2 dargestellten Decken auch Decken aufgenommen werden, die in akustisch nur unwesentlichen Einzelheiten von den in den Bildern 1 und 2 gezeigten Beispielen abweichen (z. B. etwas andere Form der Balken, Rippen oder Hohlkörper). In Zweifelsfällen ist ein Zeugnis einer für Eignungsprüfungen amtlich anerkannten Prüfstelle erforderlich.

4. Übergangsfrist betr. DIN 4109 Blatt 2 Abschn. 5.2

Die Werte für die Begrenzung der höchstzulässigen Lautstärke nach Blatt 2 Abschn. 5.2, die durch Geräusche aus haustechnischen Einzelanlagen (insbesondere bei Wasser- und Abwasseranlagen) in fremden Aufenthaltsräumen auftreten kann, sind erst ab 1. Juli 1964 anzuwenden.

5. Ergänzung betr. DIN 4109 Blatt 4 Abschn. 4.2

Für das Abdecken der Dämmschichten gilt:

Absatz 1: Die 250er nackte Bitumpappe muß einen Bruchwiderstand von mindestens 10 kp und eine Dehnung von mindestens 2% haben. Die Prüfungen sind nach DIN 52 123 — Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren — durchzuführen.

Absatz 2: Bei geprägten Polyäthylenfolien bezieht sich die Mindestdicke von 0,20 mm auf die Gesamtdicke der Folie. Bei anderen — glatten oder geprägten — Kunststoffolien gelten für Mindestdicke und Mindestfestigkeit jeweils die entsprechenden Werte der Polyäthylenfolien.

Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

siehe Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Nr. 2/1981 S. 42

Lfd. Nr. (Bl.)	DIN Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
		Ergänzung (Armaturen und Geräte der Wasserinstallation)	28.1. 1969 S. 267

Zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — Blatt 2 „Anforderungen“ (Ausgabe September 1962)

wird als Ergänzung nachstehendes bestimmt:

1. Zu Blatt 2 Abschn. 5.2 „Schallschutz bei haustechnischen Einzelanlagen“

1.1 Anforderungen an den Schallschutz bei Wasserinstallationen

Abweichend von Abschn. 5.2 darf bis auf weiteres bei Geräuschen aus der Betätigung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation und bei den hierbei entstehenden Ein- und Auslaufgeräuschen der zulässige Schallpegel in fremden Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen höchstens 35 dB (A)¹⁾ sein. Beträgt der Ruhedruck der Anlage mehr als 60 m WS, so ist der vor der Armatur oder dem Gerät auftretende Fließdruck durch Einbau von geräuscharmen Druckminderern entsprechend herabzusetzen, sofern nicht durch andere Maßnahmen (z. B. Einbau von Wasserschalldämpfern, Strahlreglern, Drosselinsätzen) die Einhaltung des höchstzulässigen Schallpegels von 35 dB (A) gewährleistet ist.

Die Erlasse vom 10. Dezember 1965 (StAnz. 1966 S. 45) und vom 21. März 1968 (StAnz. S. 610), nach denen bei allen haustechnischen

Einzelanlagen nachts eine vorläufige Höchstlautstärke von 35 DIN-Phon nach DIN 5045²⁾ zugelassen war, werden durch diesen Erlaß gegenstandslos und aufgehoben.

1.2 Nachweis ausreichenden Schallschutzes bei Wasserinstallationen

Die Anforderungen nach Nr. 1.1 dieses Erlasses gelten bei sachgemäß ausgeführten Wasserinstallationen³⁾ als erfüllt, wenn nach Nrn. 1.3 und 1.4 dieses Erlasses geprüfte und in die Gruppe I oder II eingestufte und mit I bzw. II gekennzeichnete Armaturen und Geräte entsprechend der vorhandenen Grundrißanordnung nach der Tabelle in Nr. 1.4 dieses Erlasses eingebaut werden. In den Zeichnungen der Bauvorlagen muß eingetragen sein, welche Armaturen- oder Gerätegruppe an den einzelnen Stellen zu verwenden ist. Muß in besonderen Fällen im Gebäude nachgeprüft werden, ob die Anforderungen nach Nr. 1.1 dieses Erlasses erfüllt sind, so ist die Messung des Geräuschpegels nach DIN 52 219 — Bauakustische Prüfungen, Messung von Installationsgeräuschen am Bau — (zur Zeit noch Entwurf) — durchzuführen.

1.3 Verfahren zur Einstufung der Armaturen und Geräte nach ihren Geräuschen und ihre Kennzeichnung

Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 sind

Auslaufarmaturen (auch Mischbatterien)

Gas- und Elektrogeräte zum Bereiten von warmem und heißem Wasser

Abortspülkästen einschl. Füllventil

Druckspüler

Durchgangsgarnituren (Absperrventile, Drosselventile, Druckminderer)

prüfzeichenpflichtig, soweit sie in haustechnischen Einzelanlagen eingebaut werden, die den Anforderungen des Normblattes DIN 4109 Blatt 2, Abschn. 5.2 und der Nr. 1.1 dieses Erlasses genügen müssen.

Mit der Zuteilung des Prüfzeichens werden die Armaturen und Geräte in die Gruppe I oder II (vgl. Nr. 1.4 dieses Erlasses) eingestuft und müssen ihrer Gruppe entsprechend mit I oder II, dem Prüfzeichen und einer Herstellerangabe gekennzeichnet sein. Das Zeichen I oder II muß auch nach dem Einbau noch sichtbar sein. Die Prüfung ist nach der Vornorm DIN 52 218 — Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation im Laboratorium — durch eines der in der Fußnote ⁵⁾ dieses Erlasses genannten Institute durchzuführen. Das Zeugnis muß den Formblättern 1 bzw. 2 nach der Vornorm DIN 52 218 mit der Maßgabe entsprechen, daß die Einstufung in die Armaturen- bzw. Gerätegruppe I oder II angegeben sein muß.

1.4 Einstufung der Armaturen und Geräte und ihre Zuordnung zu den Wohnungsgrundrissen

In den Spalten 1 bis 3 der nachstehenden Tabelle sind die in Nr. 1.3 dieses Erlasses genannten Armaturen und Geräte entsprechend ihrem nach der Vornorm DIN 52 218 gemessenen Armaturengeräuschpegel in die Gruppe I oder II eingeteilt. In Spalte 4 sind die zugehörigen Grundrißanordnungen von **G e s c h o ß w o h n u n g e n** angegeben.

Einstufung der Armaturen und Geräte in die Gruppe I oder II und ihre Zuordnung zu den Grundrißanordnungen bei Geschößwohnungen.

Spalte 1	2	3	4	
Zeile	Armaturen bzw. Gerätegruppe	Armaturen-geräuschpegel L _{AG} für den kennzeichnenden Fließdruck nach DIN 52 218	Kennzeichnung	Verwendbar für Grundrisse der
1	I	≤ 20 dB (A)*	I	Anordnung I und II nach Bild 1 bzw. 2
2	II	≤ 30 dB (A)*	II	Anordnung II nach Bild 2

*) Bei den in DIN 52 218 Abschn. 4.2 bis 4.6 genannten oberen Grenzen des Fließdruckes dürfen diese Werte bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

Grundrißanordnung I (bauakustisch ungünstig) liegt vor, wenn Armaturen, Geräte oder Rohrleitungen an Wänden befestigt sind, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (Bilder 1 a bis c). Grundrißanordnung II (bauakustisch günstig) liegt vor, wenn keine Armaturen, Geräte oder Rohrleitungen an Wänden befestigt sind, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (Bilder 2 a bis c).

1) Nach DIN 45 633 Blatt 1 — Präzisionssschallpegelmessung; Anforderungen —. Der Zusatz „(A)“ bedeutet, daß die Bewertungskurve A zugrunde gelegt wird.

2) Das Normblatt DIN 5045 — Meßgerät für DIN-Lautstärken; Richtlinien — ist durch DIN 45 633 Blatt 1 ersetzt worden; „DIN-phon“ ist in „dB (A)“ umbenannt worden.

3) Vgl. Ergänzung zu DIN 4109 Blatt 5, Abschn. 4.2.2 in Nr. 2 dieses Erlasses.

4) Antrag auf Zuteilung von Prüfzeichen sind zu richten an das Institut für Bautechnik in Berlin, 1000 Berlin 30, Reichpietschufer 72 bis 76.

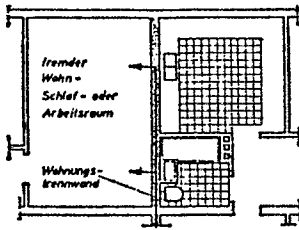
5) Für die Prüfung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation nach DIN 52 218 kommen z. Z. in Betracht:

1. Bundesanstalt für Materialprüfung, 1000 Berlin 45, Unter den Eichen 87,
2. Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig, Amtl. Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, 3300 Braunschweig, Beethovenstraße 52,
3. Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186,
4. Institut für Techn. Physik der Fraunhofer-Gesellschaft, 7000 Stuttgart-Degerloch, Königstraße 74.

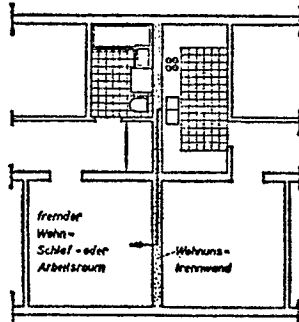
Bild 1: Grundriß-Anordnung I

Armatur oder Rohrleitung an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (starke Übertragung).

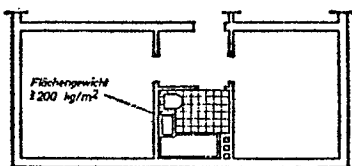
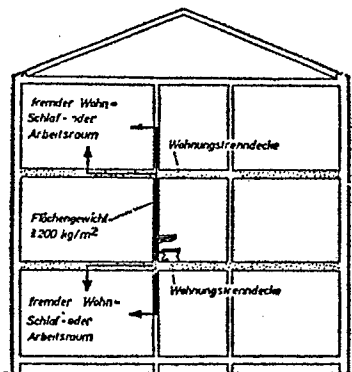
Beispiele:



a) Armatur oder Rohrleitung an Wohnungstrennwand; fremder Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum grenzt unmittelbar an, besonders starke Übertragung. Hauptabflußleitungen nicht in die Wand legen.



b) Armatur oder Rohrleitung an Wohnungstrennwand; fremder Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum grenzt mittelbar an, starke Übertragung.

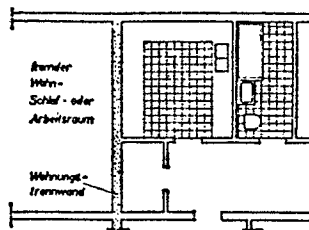


c) Armatur oder Rohrleitung an Trennwand, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzt; starke Übertragung zum fremden Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum im darunter- und darüberliegenden Geschöß. Hauptabflußleitungen nicht in die Wand legen.

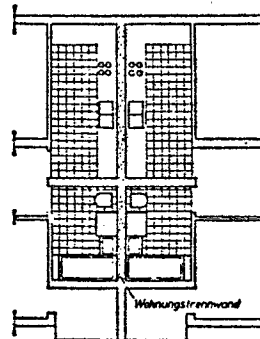
Bild 2: Grundriß-Anordnung II

Armatur oder Rohrleitung nicht an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen (um 5 bis 10 dB [A] geringere Übertragung).

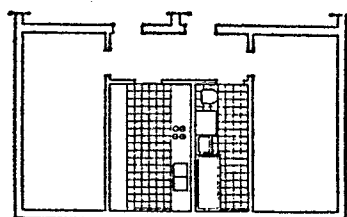
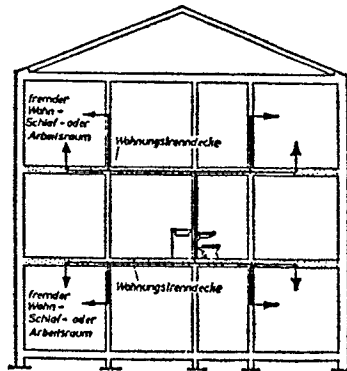
Beispiele:



a) Armatur oder Rohrleitung nicht an Wohnungstrennwand (und nicht an Wänden, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzen).



b) Armatur oder Rohrleitung zwar an Wohnungstrennwand, jedoch keine Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsräume an Wohnungstrennwand angrenzend.

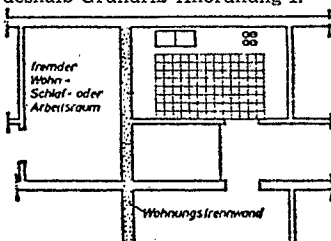


c) Armatur oder Rohrleitung nicht an Trennwand, die einen Wohn-, Schlaf- oder Arbeitsraum begrenzt, sondern an Zwischenwand zwischen Bad und Küche.

Bei Grundrißanordnungen, die zwischen den Anordnungen I und II liegen (Bild 3) müssen Armaturen und Geräte der Gruppe I verwendet werden.

Bild 3:

Armatur oder Rohrleitung in der Nähe der Wohnungstrennwand, deshalb Grundriß-Anordnung I.



Den Grundrissen der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) können auch Armaturen oder Geräte der Gruppe II zugeordnet werden, jedoch nur in Verbindung mit einem Wasserschalldämpfer, dessen mit dem Installationsgeräuschnormal (IGN) nach DIN 52 218

geprüfte Geräuschminderung mindestens 10 dB (A) beträgt (Kennzeichnung: D).

Bei Einfamilien-Reihenhäusern und solchen Gebäuden, in denen sich nur zum Teil Wohnungen oder in denen sich Aufenthaltsräume anderer Art, z. B. Büroräume, befinden, sind die Tabelle und die Bilder 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

Bei Gebäuden mit durchgehender Gebäudetrennfuge nach DIN 4109, Blatt 3, Abschn. 1.3.2. Bild 9, können — hinsichtlich der Geräuschübertragung in das Nachbargebäude — Armaturen oder Geräte der Gruppe II auch den ungünstigen Grundrißanordnungen I unter der Voraussetzung zugeordnet werden, daß keine Wasserleitungsrohre durch die Gebäudetrennwände hindurchgeführt werden.

2. Zu Blatt 5, Abschn. 1 „Hinweise für die Grundrißplanung“ und Abschn. 4 „Schallschutz bei Wasserleitungen“

Infolge der Ergänzung zu Abschn. 5.2 Bl. 2 DIN 4109 nach Nr. 1 dieses Erlasses ergeben sich nachstehende Ergänzungen und Änderungen:

Zu Abschn. 1: (Hinweise für die Grundrißplanung)

Die Hinweise für die Grundrißplanung werden durch die Angaben in Nr. 1.4 dieses Erlasses (mit Tabelle und den Bildern 1 bis 3) über die Zuordnung von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation zu den Grundrissen von Wohnungsbauten ergänzt.

Zu Abschn. 4.2.1: (Verwendung von geräuscharmen Armaturen)

In den letzten Jahren wurden Armaturen entwickelt und in den Handel gebracht (z. B. Auslaufarmaturen, Spülkästen und Druckspüler), die — unter Umständen in Verbindung mit Wasserschall-dämpfern — den Anforderungen der Gruppe I oder II der Tabelle in Nr. 1.4 dieses Erlasses entsprechen und daher bei Grundrissen der Anordnung I bzw. II verwendet werden können, auch in den Fällen nach DIN 4109 Blatt 5, Abschn. 4.3.5, letzter Absatz.

Zu Abschn. 4.2.2:

Nach neueren Erkenntnissen ist es nicht erforderlich, zur Verminderung von Geräuschen größere Rohrquerschnitte zu wählen, als hydraulisch notwendig sind, auch nicht bei Anlagen nach DIN 4109 Blatt 5 Abschn. 4.3.5 letzter Absatz.

Jedoch können bei Verwendung zahlreicher Fittings in ungünstiger Ausführung (z. B. bei den Verzweigungen im Bereich der Stockwerksleitungen) bei Armaturen mit einer Wasserentnahme von mehr als 0,5 l/sec und bei Grundrissen der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) die Strömungsgeräusche in den Leitungen selbst (Leitungselengeräusche) bereits störend wirken.

Absperrventile sollen im normalen Betrieb immer voll geöffnet sein.

Zu Abschn. 4.2.3:

Die in diesem Abschnitt genannten Maßnahmen zur Verminderung des Ruhe- bzw. Fließdruckes vor den Armaturen und Geräten werden nach dem vorletzten Absatz der Nr. 1.1 dieses RdErl. beim Überschreiten eines Ruhedruckes von 60 m WS gefordert.

Zu Abschn. 4.3.1 und 4.3.2:

Rohrschellen-Isolierungen bei Rohren vor der Wand und Rohrummantelungen bei Rohren in der Wand sind in vielen Fällen wirkungslos, z. B. weil die Armatur oder das Gerät in der Regel fest mit der Wand verbunden ist oder andere Schallbrücken entstehen. Eine wesentliche Geräuschkürzung ist nur dann zu erwarten, wenn Armatur bzw. Gerät nicht an derselben Wand befestigt sind, wie die Rohre. Hauptabflüßrohre sollen insbesondere bei Grundrissen der Anordnung I (bauakustisch ungünstig) nicht in den Wänden verlegt werden (siehe Bild 1 in Nr. 1.4 dieses RdErl.).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
			Ergänzende Bestimmungen (Luft- und Trittschallschutz in Schulen)	3. 9. 1976 S. 1732

2. Bei Schulen und vergleichbaren Unterrichtsstätten braucht künftig Tabelle 1, Abschn. 1.5, der Norm DIN 4109 Blatt 2, Ausgabe September 1962, nicht mehr angewendet zu werden. Statt dessen gelten die in der folgenden Tabelle aufgeführten Mindestanforderungen an den Luft- und Trittschallschutz.

Spalte a	b	c ₁	c ₂
Zeile	Bautelle	Luftschallmaß LSM in dB	Trittschallschutzmaß TSM in dB unmittelbar nach Fertigstellung des Baues
1.5	Schulen		
21	Decken zwischen Unterrichtsräumen und dgl. einschl. der Flure	+3	+13 ^{b)} +10 ^{b)}
22	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl.	-5 ^{b)}	—
23.1	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und Fluren	-5 ^{b)}	—
23.2	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und Treppenträumen	0	—
24	Wände zwischen Unterrichtsräumen und dgl. und „lauten“ Räumen (z. B. Sporthallen, Musikräume, Werkräume)	+3 ^{b)}	—

1) Entsprechend DIN 4109 am Bau gemessen einschließlich aller Nebenwege
 2) Gilt auch für waagerechte und schräge Trittschallübertragungen, z. B. von Fluren zu Unterrichtsräumen.
 3) Neben der Direktübertragung sind die Übertragungen des Schalls über Nebenwege (z. B. bei leichten Wänden über die Hohlräume von untergehängten Decken oder aufgeständerten Fußböden oder über durchgehende schwimmende Estriche) zu beachten. Das bedingt in der Regel ein höheres Luftschallschutzmaß für die Wand bei der Eignungsprüfung.
 4) Dieser Wert gilt für die Wand ohne Tür. Für die Wand einschließlich der vom Flur zum Unterrichtsraum in der Regel vorhandenen Tür darf das Luftschallschutzmaß, am Bau gemessen, bis zu -15 dB betragen. (Dieser Wert soll später erhöht werden, was nur durch Verbesserung des Schallschutzes der Türen erreicht werden kann.)
 5) Es ist darauf zu achten, daß dieser Weg durch eine Nebenwegübertragung über Flurwände oder Flurtüren nicht verschlechtert wird. Etwa vorhandene Türen vom „lauten“ und vom Unterrichtsraum zum Flur sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden oder so ausgebildet sein, daß eine Schallübertragung über diesen Weg verhindert wird.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
6	4109 Bl. 3	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele	4. 12. 1963 ^{a)} S. 111
7	4149 Teil 1	April 1981	Bauten in deutschen Erdbebengebieten; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	1. 9. 1982 S. 1717

2. Bei Anwendung der Norm DIN 4149 Teil 1, Ausgabe April 1981, ist folgendes zu beachten:

- Zu Abschn. 6:
- 2.1 Bei Bauvorhaben in Erdbebengebieten ist der Standsicherheitsnachweis für den Lastfall Erdbeben zusammen mit den anderen Unterlagen gemäß Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), vorzulegen. Auf die Vorlage kann bei Gebäuden der Bauwerksklasse 1 unter Voraussetzungen nach Abschn. 6 verzichtet werden.
- 2.2 Bei Wohngebäuden und Gebäuden ähnlicher Nutzung (z. B. Bürogebäuden) der Bauwerksklasse 1 mit einer größeren Anzahl der Geschosse als nach Tabelle 1 ist der Standsicherheitsnachweis nach den Abschn. 7 bis 9 zu führen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
----------	-----------	---------	-------	---

4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

1	4031	März 1978	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	15. 11. 1982 S. 2139
2	4117	Nov. 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961 S. 839
3	4122	März 1978	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien, Richtlinien	15. 11. 1982 S. 2163
4	55 928	Fassung März 1965	Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien	14. 9. 1970 S. 2023
5	68 800 Bl. 1	Mai 1974	Holzschutz im Hochbau; Allgemeines	7. 11. 1975 ^{a)} S. 2113
6	68 800 Bl. 2	Mai 1974	—; Vorbeugende bauliche Maßnahmen	7. 11. 1975 ^{a)} S. 2113
7	68 800 Bl. 4	Mai 1974	—; Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pilz- und Insektenbefall	7. 11. 1975 ^{a)} S. 2113

2. Bei Anwendung der Norm DIN 68 800 Blatt 1, 2 und Blatt 4, Ausgabe Mai 1974, ist folgendes zu beachten:

2.1 Zu Blatt 1 Abschn. 5 — Anforderungen an den Ausführenden.— Für alle Holzbauteile, an denen chemische Holzschutzmaßnahmen durchgeführt wurden, ist vom ausführenden Unternehmer eine Bescheinigung auszustellen, daß die Holzschutzmaßnahmen nach DIN 68 800 durchgeführt wurden. Die Bescheinigung muß die unter Abschn. 5.2 der Norm geforderten Angaben enthalten. Die Bescheinigung ist zu den Bauakten zu nehmen.

Bei im Werk vorgefertigten Holzbauteilen, die werksseitig mit Holzschutzmitteln versehen auf die Baustelle geliefert wurden, sind die vorgenannten Angaben vom Werk in einer mitzuliefernden Bescheinigung aufzuführen.

Bei nur teilweise werksseitiger Behandlung von Holzbauteilen (Güteüberwachung) der Herstellung von Wand-, Decken- und Dachtafeln nach den Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 1052 — Holzhäuser in Tafelbauart —⁽⁴⁾ überachtet werden, ist eine besondere Bescheinigung nicht erforderlich.

Bei nur teilweise werksseitiger Behandlung von Holzbauteilen ist eine entsprechende Bescheinigung mitzuliefern; der ausführende Unternehmer an der Baustelle hat seinerseits eine diesbezügliche Bescheinigung über die dort zusätzlich ausgeführten Arbeiten auszustellen (z. B. auch über Nachbehandlung von Bearbeitungs- und Schnittflächen von werksseitig getränkt angelieferten Bauhölzern nach DIN 68 800 Blatt 3 Abschn. 5.9 Abs. 1).

2.2 Zu Blatt 2

2.2.1 Zu Abschn. 5 — Holzwerkstoffklassen, Anforderungen — Die Bestimmungen des Abschn. 5 sind bei Anwendung von Holzwerkstoffen für tragende und aussteifende Zwecke nach DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung⁽⁵⁾ den „Richtlinien für Holzhäuser in Tafelbauart — Bemessung und Ausführung —⁽⁴⁾“, künftig DIN 1052 Blatt 3, und den „Vorläufigen Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Dachschalungen aus Holzspanplatten und Bau-Furnierplatten⁽⁴⁾“, künftig DIN 1052 Blatt 4,

Zu beachten.

1) s. Erlaß vom 28. Februar 1974 (StAnz. S. 573)
 2) eingeführt mit Erlaß vom 19. November 1970 (StAnz. 1971, S. 112)
 3) eingeführt mit Erlaß vom 1. November 1963 (StAnz. 1964 S. 151)
 4) eingeführt mit Erlaß vom 25. Januar 1968 (StAnz. S. 371)

- 2.2.1.1 Zu Tabelle 1 — Zuordnung der Plattentypen zu den Holzwerkstoffklassen —
Bei Furnierplatten in der Verleimungsart IW 67 nach DIN 68 705 Blatt 3 und Bau-Tischlerplatten in den Verleimungsarten IW 67 und AW 100 nach DIN 68 705 Blatt 4 sind der Holzwerkstoffklasse 20 zuzuordnen.

Werden Strangpreßplatten vom Typ SV 2 und SR 2 nach DIN 68 764 Blatt 1 und TSV 2 nach DIN 68 764 Blatt 2 für den Bereich der Holzwerkstoffklasse 100 nicht in den Abmessungen, wie sie das Werk verlassen, angewendet, sondern ausnahmsweise auf der Verwendungsstelle geschnitten oder gefräst, so ist an den Rändern ein mindestens 15 mm breiter Vollholzeinleimer oder ein gleichwertiger Feuchtigkeitsschutz anzuordnen.

- 2.2.1.2 Zu Tabelle 2 — Beispiele für die Anwendung der Holzwerkstoffklassen nach Abschn. 5.1 bis 5.3 —

Bei Verwendung von Holzwerkstoffen für tragende und aussteifende Zwecke sind die Anwendungsbereiche der Tabelle 2 einzuhalten.

Bei Bekleidungen aus Holzwerkstoffen, die keine tragenden und aussteifenden Aufgaben im Bauwerk zu erfüllen haben, soll die Tabelle 2 ebenfalls angewendet werden.

- 2.3 Zu Blatt 4

- 2.3.1 Zu Blatt 4 Abschn. — Holzschutzmittel und Verfahren

- 2.3.1.1 Zu Blatt 4 Abschn. 3.1

Nach § 1 Gruppe 5 der Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146) dürfen Holzschutzmittel nur verwendet werden, wenn sie ein Prüfzeichen haben.

Prüfzeichen für Holzschutzmittel werden vom Institut für Bautechnik, Berlin, erteilt. Ein Verzeichnis der Holzschutzmittel mit Prüfzeichen wird vom Institut für Bautechnik beim Verlag E. Schmidt, Berlin, Bielefeld, München, herausgegeben. Das Institut für Bautechnik gibt die Holzschutzmittel mit Prüfzeichen ferner in den Mitteilungen des Instituts, Verlag W. Ernst & Sohn, 1000 Berlin, bekannt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
8	68 800 Teil 3	Mai 1981	—; Vorbeugender chem. Schutz von Vollholz	15. 11. 1982	S. 2163

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 68 800 Teil 3, Ausgabe Mai 1981, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 6.1 mit Tabelle 1:

Eine unzulässige Feuchtigkeitseinwirkung kann ausgeschlossen werden:

- a) bei Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen, wenn die Decken nach ihrer Errichtung umgehend vor Niederschlägen geschützt werden und wenn Undichtigkeiten des Daches nicht unmittelbar zu einer Durchfeuchtung der Decke führen, z. B. bei Anordnung einer Unterspannbahn;
- b) bei Innenwänden von Küchen und Bädern und Decken unter ihnen — ausgenommen gesonderte Duschbereiche —, wenn die Bauteile gegen das Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sind und eine ungehinderte Abgabe evtl. dennoch eindringender Feuchtigkeit möglich ist.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
5. Haustechnische Anlagen					
5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen					
1	1986 Teil 1	Sept.	1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Technische Bestimmungen für den Bau	16. 9. 1980 S. 1902
2	1986 Teil 2	Sept.	1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten und Nennweiten für Rohrleitungen	16. 9. 1980 S. 1902
3	1986 Teil 4	Sept.	1978	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe	16. 9. 1980 S. 1902

2. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986 Teil 1, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu Abschn. 3.12

Abschn. 3.12 schließt die Mitbenutzung der Entwässerungsanlage zur Bodenentwässerung von Mittel- und Großgaragen für deren Entlüftung nicht aus.

- 2.2 Zu Abschn. 6.2.3

Abschn. 6.2.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

- 2.3 Zu den Abschn. 7.1.9 und 7.1.10

Die Abschn. 7.1.9 und 7.1.10 sind nicht anzuwenden. Statt dessen ist Nr. 9.1 der Richtlinie für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau (RbBH) vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1204) zu beachten.

- 2.4 Zu Abschn. 7.4.2

Abschn. 7.4.2 ist nicht anzuwenden.

3. Bei der Anwendung der Norm DIN 1986 Teil 2, Ausgabe September 1978, ist folgendes zu beachten:

Die Norm enthält keine Einzelbestimmungen über die größten zulässigen Durchmesser der Leitungen der Bodenentwässerung von Mittel- und Großgaragen; dementsprechend bestehen keine Bedenken, wenn die Leitungen von kombinierten Entlüftungs- und Entwässerungsanlagen im Hinblick auf die Lüftungstechnischen Belange bemessen werden. Der Bemessungsgrundsatz für Leitungen in der Norm DIN 1986 Teil 2 Abschn. 3.4 bedarf für vorgenannten Anlagen keiner Beachtung, da durch die Leitungen allenfalls eingeschlepptes Niederschlagswasser mit geringer Verschmutzung, insbesondere Tauwasser von eingeschlepptem Schnee, abfließt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
4	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957*	S. 1244
5	4041	Jan. 1957	Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957*	S. 1244

„Fettabscheider dürfen nur eingebaut werden, wenn sie ein vom Institut für Bautechnik in Berlin erteiltes Prüfzeichen haben (§ 1 Gruppe 2 der Prüfzeichenverordnung vom 18. Mai 1977 [GVBl. I S. 267], geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 [GVBl. I S. 282]).“

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
6	4043	Juli 1981	Heizölsperren, Heizölabscheider, Baugrundsätze, Einbau, Betrieb	6. 8. 1964*	S. 1086

Das Normblatt DIN 4043 gilt sowohl für werkmäßig hergestellte Heizölsperren und Heizölabscheider als auch für Heizölabscheider, die an der Einbaustelle hergestellt werden.

Für Heizölabscheider, die an der Einbaustelle hergestellt werden, ist eine Baugenehmigung erforderlich. Für die Prüfung solcher Heizölabscheider gilt Abschn. 6.1.3. Dort ist die Wendung „Abschn. 4.1.1“ durch die Wendung „Abschn. 6.1.1“ zu ersetzen (Druckfehler).

Werkmäßig hergestellte Heizölsperren und Heizölabscheider sind nach § 1 Gruppe 2 der Prüfzeichenverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 267), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), prüfzeichenpflichtig. Bei den Bauabnahmen ist deshalb darauf zu achten, daß nur mit Prüfzeichen versehene Gegenstände eingebaut werden.

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen und Lagerstätten für Öl sowie in anderen Räumen, in die Öl ablaufen kann, sind Heizölsperren nach DIN 4043 einzubauen, wenn ein Bodenablauf vorhanden ist.

In anderen Räumen oder Lagerstätten mit Bodenabläufen, z. B. in Werkstätten oder im Freien, sind Heizölabscheider nach DIN 4043 einzubauen, wenn damit zu rechnen ist, daß neben Wasser auch Heizöl anfällt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--	--------------

7	19 520	Mai 1964	1964	Abwässer aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung unter Ausschluß der Abschn. 4.1.3 und 4.1.4	15. 7. 1965 S. 998
---	--------	----------	------	---	--------------------

Erläuternd zu Abschn. 4.1.5 des Normblattes wird darauf hingewiesen, daß die Versenkung von Krankenhausabwasser in den Untergrund (DIN 4261, Abschn. 2.4 und 6.4) nur in den Fällen gestattet werden kann, in denen eine Ableitung in einen Vorfluter oder in eine gemeindliche Kanalisation nicht möglich ist und eine biologische Behandlung und Desinfektion des Abwassers durchgeführt wird. Auch bei diesen Sonderfällen soll ein strenger Maßstab angelegt werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
----------	-----------	---------	-------	--	--------------

1	VDE 0210	Mai 1969	1969	5.2 Elektrische Anlagen Bestimmungen für den Bau von Starkstromfreileitungen über 1 kV §§ 9, 10 und 14	4. 3. 1971 S. 588
---	----------	----------	------	---	-------------------

2. Bei Anwendung der VDE-Vorschrift 0210 ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Zu § 9 c Abschn. 2.3 (Stahlmaste; Schweißnähte)

- 2.1.1 Bei zusammengesetzten Belastungen sind die Hauptspannungen nach den Formeln (1), (1 a), (2) und (3) zu ermitteln.

$$\sigma_n = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{\max M}{W_{schw}}\right)^2 + 4 \left(\frac{A}{\sum(a \cdot l)}\right)^2} \right]$$

M zul σ_{schw} [1]

$$\sigma_n = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{M}{W_{schw}} + \sqrt{\left(\frac{M}{W_{schw}}\right)^2 + 4 \left(\frac{\max A}{\sum(a \cdot l)}\right)^2} \right]$$

M zul σ_{schw} [1c]

$$\sigma_n = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J}\right)^2 + 4 \left(\frac{Q \cdot S}{J \cdot \sum a}\right)^2} \right]$$

M zul σ_{schw} [2]

$$\sigma_n = \frac{1}{2} (\sigma + \sqrt{\sigma^2 + 4\tau^2})$$

$$= \frac{1}{2} \left[\frac{\max M \cdot c}{J} + \sqrt{\left(\frac{\max M \cdot c}{J}\right)^2 + 4 \left(\frac{Q}{i \cdot h}\right)^2} \right]$$

M zul σ_{schw} [3]

2.1.2 Für geschweißte Stahlbauteile von Starkstromfreileitungen sind abweichend von DIN 4100 Tabelle 2 (Ausgabe Dezember 1968) folgende Spannungen zulässig:

Tabelle:

Zulässige Spannungen in kp/cm² für geschweißte Verbindungen (zul_{schw} und zul_{rschw})

1 Zelle	2 Nahtart und ggf. Bauteile	3 Art der Beanspruchung	4 Stahlsorte	
			St 37	St 52
1	Stumpfnah 100% durchstrahl	Zug axial und bei Biegung	1600	2400
2		Druck axial und bei Biegung	1400	2100
3		Schub	900	1350
4	Stumpfnah 50% durchstrahl	Zug, Druck axial und bei Biegung	1400	2100
5		Schub	900	1350
6	Stumpfnah nicht durchstrahl	Zug axial und bei Biegung	1100	1700
7		Druck axial und bei Biegung	1400	2100
8		Schub	900	1350
9	Kehlnah	Zug, Druck, Schub	900	1350
10	Kehlnah am biegefesten Trägeranschluß	Hauptspannung (nach Gl. 1, 1 a)	1100	1700
		Schub	900	1350
12	Längsnähte (Kehl- und Stumpfnähte) z. B. Halsnähte Stegblechlängsstoß Verbindungsnahte zwischen Gurtpl.)	Hauptspannung (nach Gl. 2)	1400	2100
13		Schub	900	1350
14	Stumpfnah am Stegblech-Querstoß 50% durchstrahl	Hauptspannung (nach Gl. 3)	1400	2100
15		Schub	900	1350

2.1.3 Alle übrigen Bestimmungen von DIN 4100 — geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dezember 1968 — sind sinngemäß auch für geschweißte Stahlbauteile von Starkstromfreileitungen anzuwenden.

2.2 Zu § 9 c Abschn. 2.6 (Stahlmaste; Knicklänge von Diagonalstäben)

2.2.1 Die nach Satz 2 angegebene Knicklänge für Diagonalstäbe von $s_k = 0,9$ s gilt nur für die Diagonalstäbe, die eine ausreichende Einspannung in Knickrichtung besitzen.

Diese Einspannung kann als gegeben angesehen werden, wenn die Eckstiele und Diagonalstäbe aus Winkelprofilen hergestellt werden.

Mit einer Knicklänge von $s_k = 1,0$ s muß jedoch gerechnet werden, wenn die Diagonalstäbe aus Rundrohren mit flachen Diagonalenden und Anschlüssen an die Eckstiele durch je eine Schraube hergestellt werden.

2.2.2 Der Kreuzungspunkt der Diagonalstäbe ist nur dann als ein in der Trägerebene und senkrecht dazu festliegender Punkt nach Satz 3 zu betrachten, wenn außer der ordnungsgemäßen Verbindung der sich kreuzenden Stäbe,

a) die Zugkraft des einen Diagonalstabes mindestens so groß ist wie die gleichzeitig auftretende Druckkraft des anderen Diagonalstabes,

b) die Diagonalstäbe gleich lang sind und sich in der Mitte der Stablängen kreuzen.

2.2.3 Die Aussteifung von Diagonalstäben durch Sekundärfachwerk nach Satz 4 ist ausreichend, wenn sie mindestens in den Drittelpunkten gehalten werden.

2.3 Zu § 10 Gründungen

2.3.1 Vor Beginn von Leitungsneubauten sind entlang der Leitungsstrecke die Bodenverhältnisse durch Aufschlußbohrung oder Schürfruben zu untersuchen. Nach den Ergebnissen dieser Untersuchungen sind die Fundamente zu bemessen.

2.3.2 Bei der Gründung von Fachwerkmasten auf Einzelfundamenten, welche die Zugbelastung durch Ankerwirkung oder Pfahlwirkung (Mantelreibung) auf den umgebenden Boden übertragen, ist durch Probelastungen an Versuchsfundamenten nachzuweisen, daß die vorgesehenen Fundamente geeignet sind, bei den gegebenen Bodenverhältnissen die geforderte Standsicherheit zu gewährleisten. Hierbei sind die in der VDE 0210 und die in Tabelle 8 von DIN 1054 — Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds — Ausgabe November 1976 — geforderten Sicherheitswerte einzuhalten.

Auf diese Nachweise kann verzichtet werden, wenn für die vorgesehenen Fundamente bei entsprechenden Bodenverhältnissen vergleichbare Ergebnisse von Probelastungen vorliegen.

2.4 Zu § 14 Abstände und zugehörige Bestimmungen für die Leitungsführung im Bereich von baulichen Anlagen und Verkehrsräumen

Bei der Genehmigung von baulichen Anlagen unter oder in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände nach § 14 zu achten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum St.Anz.
5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen					
1	4751 Bl. 1	Nov. 1962	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C	13. 10. 1980	S. 2054
2	4751 Bl. 2	Sept. 1968	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980	S. 2054
3	4751 Teil 3	März 1976	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwanglauf-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (≈ 130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung	13. 10. 1980	S. 2054

Von der Einführung sind ausgenommen:

Teil 1: Abschn. 1.1 Abs. 3 Satz 1
Abschn. 3.1 Abs. 4
Abschn. 5.1 Abs. 3

Teil 2: Abs. 2 der Vorbemerkung
Abschn. 9.1

Teil 3: Abschn. 9.1 Satz 1.

In Teil 2 Abschn. 6.1.5 sind die Verweisungen auf die Abschn. 3 b und c durch die Verweisung auf den Abschn. 3 c zu ersetzen (Druckfehler).

2. Bei der sicherheitstechnischen Prüfung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C ist unabhängig von der Art der Beheizung der Wärmeerzeuger folgendes zu beachten:

2.1 Wärmeerzeuger

Unabhängig von der höchsten Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, muß für den Wärmeerzeuger nachgewiesen sein, daß er als Heißwassererzeuger mit einer Vorlauftemperatur von 110° C oder mehr und für den größten im Wärmeerzeuger auftretenden Gesamtdruck geeignet ist. Bei der Berechnung des größten auftretenden Gesamtdruckes muß für geschlossene Wasserheizungsanlagen ein Satteldampfdruck von 0,5 bar auch dann berücksichtigt werden, wenn eine höchstzulässige Vorlauftemperatur von weniger als 110° C beantragt wird; bei offenen Wasserheizungsanlagen braucht unabhängig von der höchstzulässigen Vorlauftemperatur, mit der die Anlage betrieben werden soll, ein Satteldampfdruck nicht berücksichtigt zu werden. Wärmeerzeuger in geschlossenen Anlagen nach DIN 4751 Teil 2 müssen für einen zulässigen Gesamtüberdruck von mindestens 3 bar geeignet sein.

Im übrigen sind geeignet:

- a) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die nach § 14 der Dampfkesselverordnung (DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung genügt das vorgeschriebene Kesselschild mit dem Zulassungskennzeichen,
- b) für alle Heizungsanlagen nach Teil 1, 2 und 3 Wärmeerzeuger, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24

DampfkV geprüft worden sind, und Wärmeerzeuger, die — sofern sie nicht Dampfkessel im Sinne von § 2 Abs. 2 DampfkV sind — im Einzelfall von einem Sachverständigen einer Technischen Überwachungsorganisation geprüft worden sind; als Nachweis der Eignung gilt jeweils die Prüfbescheinigung des Sachverständigen,

- c) für offene Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 sowie für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 — sofern die Sicherheitstemperaturbegrenzer auf nicht mehr als 100° C eingestellt sind — Wärmeerzeuger, die den Güte- und Prüfbestimmungen für Stahlheizkessel RAL-RG 610 entsprechen; als Nachweis hierfür gilt das dementsprechende Kesselschild in Verbindung mit dem Stahlheizkessel-Gütezeichen RAL-RG 610.
- d) für Heizungsanlagen nach Teil 1 und 2 indirekt mittels Dampfes oder Heißwasser beheizte Wärmeerzeuger, die nach § 9 der Druckbehälterverordnung (DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173) geprüft worden sind — als Nachweis der Eignung gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen — oder für die in § 9 DruckbehV angeführte Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen,
- e) für Heizungsanlagen nach Teil 3 Wärmeerzeuger, die das DIN-DVGW-Zeichen mit Registernummer tragen.

Brauchwassererwärmer in Wärmeerzeugern von Heizungsanlagen nach Teil 2 Abschn. 5.1.2 (Anlagen für feste Brennstoffe mit thermischer Ablaufsicherung) sind geeignet, wenn sie einer Baumusterprüfung nach Teil 2 Abschn. 9.3 unterzogen worden sind. Als Nachweis hierfür gilt eine Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 24 c Abs. 1 GewO. Dies gilt nicht, sofern der Brauchwassererwärmer als Bestandteil des Wärmeerzeugers in dessen Bauartzulassung eingeschlossen ist. Abs. 2 bleibt unberührt.

2.2 Sicherheitsventile

Sicherheitsventile müssen nachweislich den Anforderungen der SR-Sicherheitsventile, Blatt 2, Ausgabe Mai 1974 (BARBBL. Fachteil Arbeitsschutz 1974 S. 156, letzte Änderung BARBBL. S. 61) entsprechen: als Eignungsnachweis dient das auf dem Ventil angebrachte Bauteilkennzeichen.

2.3 Druckausdehnungsgefäße

Für geschlossene Heizungsanlagen nach Teil 2 und 3 sind geeignet

- a) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 14 DampfkV der Bauart nach zugelassen sind; als Nachweis der Zulassung gilt das vorgeschriebene Schild mit Zulassungskennzeichen,
- b) Druckausdehnungsgefäße, die im Einzelfall von einem Sachverständigen nach § 24 DampfkV geprüft worden sind; als Nachweis gilt die Prüfbescheinigung des Sachverständigen,
- c) Druckausdehnungsgefäße, die nach § 9 DruckbehV geprüft worden sind — als Nachweis gilt das nach § 14 DruckbehV vorgeschriebene Prüfzeichen — oder für die in § 9 DruckbehV angeführten Registrierungen und Bescheinigungen vorliegen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
4	18 017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschichtenanlagen	27. 10. S. 1378 1960

Wie aus der Vorbemerkung zur Norm hervorgeht, können die darin behandelten Lüftungsarten bei Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster, für deren Benutzung höchstens sechs Personen in Betracht kommen, sowie für innenliegende Ausgußkammern und ähnliche Räume angewendet werden. Eine Ausnahme von den baurechtlichen Vorschriften nach § 55 Abs. 4 und § 58 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) sollte daher nur erteilt werden bei

- a) Wohnungen mit höchstens drei Aufenthaltsräumen, die in der Regel mit höchstens sechs Personen belegt sind, und
- b) Betrieben des Beherbergungsgewerbes für die den Übernachtungsräumen zugeordneten Innenbäder und -aborte.

Die Ausnahme ist an die Auflage zu knüpfen, daß die Lüftungsanlage entsprechend einer der beiden in der Norm behandelten Lüftungsarten ausgeführt wird.

Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 1 mit Zuluft aus einem Nebenraum — meist aus dem Wohnflur — können u. U. gewisse den Wohnwert mindernde Erscheinungen für die Bewohner auftreten. Undichte Stellen am Wohnungsabschluß, durch die bei diesen Anlagen Luft vom Treppenraum in den Wohnflur nachgesaugt wird, können zu erhöhten Verschmutzungen oder Geräusch- und Geruchsbelästigungen führen. Durch eine im Sinne der DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau — ausgeführte „ringsum dicht schließende“ Wohnungsabschlußtür ist jedoch diesen Nachteilen zu begegnen.

Bei Lüftungsanlagen nach Abschn. 2 mit Querkanal und unterem Zuluftschacht werden die vorgenannten Nachteile weitgehend vermieden, weil sich der Lüftungsvorgang bei diesen Anlagen — mit Ausnahme der Lüftungsöffnungen bei Aufstellung von Gasfeuerstätten — auf den innenbelüfteten Raum beschränkt und die übrigen Räume der Wohnung nicht beeinträchtigt werden. Diese Lüftungsart empfiehlt sich daher vorwiegend für Wohnungen an Straßen mit größerem Verkehrslärm und in Gegenden mit größerer Luftverunreinigung. Der in Abschn. 2.3 behandelte und in Bild 5 dargestellte Querkanal muß jedoch nicht von Außenwand zu Außenwand durchgeführt, sondern kann einseitig angelegt werden,

Bei Aufstellung von Gasfeuerstätten nach Abschn. 1.41 und 2.54 gelten zusätzlich die Vorschriften der Feuerungsverordnung — FeuVO vom 21. Juni 1977 (GVBl. S. 293) sowie die Bestimmungen der DVGW-TRGI 1972. Werden dabei Abluftschächte als Abgasschornsteine benutzt, so unterliegen sie als solche der Kehrpflicht.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
5	18 017 Bl. 3	Aug. 1970	Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster mit Ventilatoren	9. 3. S. 734 1972*

2. Bei der Anwendung des Normblatts ist folgendes zu beachten:

- 2.1 Nach § 55 Abs. 4 und § 56 Abs. 2 HBO sind Baderäume und Aborte durch Fenster ausreichend zu belichten und zu be- und entlüften; Ausnahmen können für Baderäume und Aborte mit Wasserspülung und Geruchverschluss zugelassen werden, wenn eine wirksame sonstige Be- und Entlüftung gesichert ist und gesundheitliche Schäden nicht zu erwarten sind.

Eine ausreichende Lüftung ist durch Lüftungsanlagen, die den Anforderungen gemäß DIN 18 017 entsprechen, gewährleistet (s. auch Erlasse über die Einführung der Normblätter DIN 18 017 Blatt 1 — Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschichtenanlagen — Ausgabe März 1960 vom 27. Oktober 1960 — StAnz. S. 1378 —).

Die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 HBO ist bei Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 nur unter der Auflage zuzulassen, daß die Anlagen ganztägig betrieben werden.

- 2.2 Nach § 62 Abs. 6 HBO sind Aufenthaltsräume durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend zu erhellen und genügend zu be- und entlüften.

Eine ausreichende Lüftung ist bei Beachtung von Abschn. 2.3 durch Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 mit einer Abluftöffnung für einen Volumenstrom von mindestens 50 m³/h gewährleistet. Der Volumenstrom von Zentralentlüftungsanlagen kann in der Nachtzeit herabgesetzt werden, höchstens jedoch um 50 %. Fensterlose Kochnischen müssen mit einem Aufenthaltsraum in unmittelbarer offener Verbindung stehen. Die Öffnung darf nicht durch eine Tür abgeschlossen werden.

Die Befreiung ist bei Zentralentlüftungsanlagen nach vorstehender Norm nur unter der Auflage zu gewähren, daß die Anlagen ganztägig betrieben werden.

- 2.3 Das Normblatt DIN 18 017 Blatt 3 setzt voraus, daß die Undichtheit der Fenster und Türen genügend Außenluft nachströmen läßt. Jedoch sollen die Entlüftungsanlagen, auf das Volumen der Wohnungen bezogen, keinen größeren Luftwechsel als 1,75 pro Std. erzeugen. Bei größeren Luftwechseln ist damit zu rechnen, daß die Benutzer der Wohnungen unzumutbar belästigt und ihre Gesundheit gefährdet wird.

- 2.4 Offene Feuerstätten dürfen in Wohnungen, die durch Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 entlüftet werden, nicht aufgestellt sein. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Verbrennungsraum zur zugehörigen Wohnung hin völlig abgeschlossen und dicht ist (z. B. Außenwand-Gasfeuerstätten).

- 2.5 Lüftungsleitungen, die mit der Druckseite eines Ventilators verbunden sind, dürfen außer Reinigungs- und Auslaßöffnungen keine Öffnungen haben.

- 2.6 Werden zur Prüfung der Bauvorlagen, zur Bauüberwachung und zur Schlußabnahme der Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 Sachverständige herangezogen, kommen die Technischen Überwachungsämter, der Technische Überwachungsverein Frankfurt/Main und unabhängige Sachverständige für Lüftungstechnik in Betracht.

- 2.7 Der rechnerische Nachweis der ausreichenden Volumenströme für Lüftungsanlagen nach DIN 18 017 Blatt 3 kann entsprechend DIN 18 017 Blatt 4 — Lüftung von Bädern und Spülalaboren ohne Außenfenster mit Ventilatoren; Rechnerischer Nachweis der ausreichenden Volumenströme — (Ausgabe Juni 1971) geführt werden.

- 2.8 Zur Prüfung der Eignung der vorgesehenen Ventilatoren entsprechend Abschn. 4.7 von DIN 18 017 Blatt 3 ist eine unabhängige Prüfstelle, z. B. ein Technisches Überwachungsamt oder der Technische Überwachungsverein Frankfurt/Main heranzuziehen. Die Eignung kann auch auf Grund eines mit den Bauvorlagen eingereichten Kennfeldes beurteilt werden, dessen Richtigkeit von einer derartigen Prüfstelle bestätigt ist. Hinsichtlich der Gesamtdruckabnahmen in Drosselrichtungen und Schalldämpfern kann von den Angaben der Hersteller ausgegangen werden.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
6	DVGW-TRGI	1972	Technische Regeln für Gas-Installationen Abschn. 4.2 bis 4.4 und 5	16. 11. S. 2154 1972

Bei Anwendung der DVGW-TRGI 1972 sind die Vorschriften der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (GVBl. I S. 65), vorrangig zu beachten. Auf die Änderung des Arbeitsblattes G 600 — Ausgabe Februar 1981 — wird hingewiesen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht Datum StAnz.
7	TRF	1969	Techn. Regeln Flüssiggas	17. 2. S. 476 1971

- 2. Die 1. Auflage 1969 enthält in einigen Ausfertigungen noch Druckfehler. Außerdem bedarf es noch zusätzlicher Hinweise. Deshalb wird folgendes bestimmt:

- a) In der Tabelle 2 Spalte 2 Zeile 5 (S. 22) sind „ortsbewegliche Behälter“ aufgeführt. Der etwa außerdem noch aufgeführte Begriff „Fässer“ ist zu streichen, weil ortsbewegliche Behälter außer Flaschen auch Fässer umfassen.

- b) In Abschn. 6.5.3 Abs. 3 Satz 1 (S. 49) ist festgelegt, daß in Räumen über 12 m³ Inhalt Großwasserheizer mit einer Nennbelastung über 390 kcal/min aufgestellt werden dürfen. Diese Fassung könnte so verstanden werden, daß dies nicht für Großwasserheizer geringerer Nennbelastung gilt; das ist jedoch nicht der Fall. Zwischen die Worte „Großwasserheizer“ und „mit“ ist deshalb das Wort „auch“ einzufügen.

- c) Nach Abschn. 6.5.5 Abs. 2 Satz 1 (S. 49) ist die obere Lüftungsöffnung in einer bestimmten Mindesthöhe über dem Fußboden anzubringen. Diese Maß muß 1,8 m betragen. Eine etwa andere Maßzahl ist entsprechend zu berichtigen.

- d) Nach Tabelle 4 (S. 51) Spalte „Großwasserheizer nur mit Abgasanlage bis 390 kcal/min Nennbelastung“ Zeile „Raumgrößen“

12–30 m³ sind Großwasserheizer nur zulässig mit Lüftungseinrichtungen von je 150 cm², wenn der Rauminhalt in m³ kleiner ist als das 7,5fache des Anschlußwertes in kg/h. Ein etwa anderer Wortlaut ist entsprechend zu berücksichtigen.

- e) In den Diagrammen 1 bis 4 (S. 63 bis 66) sind als höchste wirksame Schornsteinhöhe (vgl. N. 2.14.6 TRF) 8 m dargestellt. In der Erläuterung des Formelzeichens h in Abschn. 7.6.2.2 (S. 61) ist h als wirksame Schornsteinhöhe in m angegeben. Um die Formel in Übereinstimmung mit den Diagrammen zu bringen, ist bei größerer wirksamer Schornsteinhöhe als 8 m für h der Wert 8 m einzusetzen.
 - f) Nach Abschn. 7.6.2.4 (S. 61) kann der erforderliche Mindestquerschnitt A gemäß Abschn. 7.6.2.2 für einen geraden Abgasschornstein in Abhängigkeit von seiner Höhe h und der Gesamtnennheizleistung Q_n aus den Diagrammen 1 bis 4 entnommen werden. Formel und Diagramme können jedoch auch für die Bemessung gezogener Abgasschornsteine verwendet werden, obwohl die Schrägföhrung nicht in der Formel berücksichtigt ist.
3. Ortsfeste Flüssiggasbehälter über 5 cbm bedürfen wiederkehrender Prüfungen. Die Prüfungen werden von den Technischen Überwachungsämtern vorgenommen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden unterrichten jeweils das zuständige Technische Überwachungsamt von der Baugenehmigung unter Befügung einer Ausfertigung des Bauscheins und der den Flüssiggasbehälter betreffenden Bauvorlagen. Im Baugenehmigungsverfahren ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen.

Die Techn. Regeln Flüssiggas (TRF 1969) liegen zwischenzeitlich in der 9. Auflage 1979 vor.

Abschn. 4 der TRF 1969 ist durch das DVGW-Arbeitsblatt G 601 Flüssiggas-Versorgungsanlagen mit ortsfesten Behältern, Ausgabe Oktober 1982, ersetzt worden (Angleichung an die Vorschriften der Druckbehälterverordnung für den nichtgewerblichen Bereich).

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
			Ergänzung	17. 8. 1972	S. 1585
			Änderung Abschn. 4.4.1.2 – 4.4.2.6	16. 1. 1975	S. 412

- 1. Die Abschn. 4.4.2.2 bis 4.4.2.6 TRF 1969 (Seiten 26 und 27) sind nicht mehr anzuwenden und durch folgende Regelung zu ersetzen:
- 1.1 Schutzzonen sind der Inhalt gerader Kreiskegel über der Erdoberfläche um Behälteranschlüsse – außer blindgeschlossenen – und Armaturen. Die Grundflächenradien R müssen der Tabelle entsprechen. Die Kreiskegelspitzen müssen 2 m über den Behälteranschlüssen bzw. den Armaturen liegen (Bild 2).
- 1.2 Die Grundfläche der Schutzzone eines oberirdischen Behälters erstreckt sich allseitig um das Maß G über die Projektion des Behälters auf die Erdoberfläche; es muß der Tabelle entsprechen. Darüber hat die Schutzzonengrenzung die Form eines Zeltes, dessen Plane von einer den Behälter im Abstand von 1 m umgebenden Fläche unterstützt wird (Bild 1).

Tabelle

Aufstellungsart	oberirdisch		unterirdisch			
	Gasentnahme aus der flüssigen Phase		ausschließlich aus der Gasphase		beliebig	
Rauminhalt des Behälters	bis 5000 l	über 5000 l	bis 5000 l	über 5000 l	über 15 000 l	über 10 000 l
	jedoch jeweils bis höchstens 100 000 l					
R gemäß Abschn. 1.1	5 m	10 m	3 m	5 m	10 m	3 m
G gemäß Abschn. 1.2	2,5 m	5 m	1,5 m	2,5 m	5 m	—

- 1.3 An höchstens zwei Seiten kann die Schutzzone durch Wände eingeschränkt werden, wegen der Nähe von Gebäuden jedoch nur, wenn sich innerhalb der Projektion der Behälter auf die Gebäudeaußenwand und darüber keine Türen, Fenster oder ähnliche Öffnungen befinden und wenn der Abstand zwischen dem Gebäude und Behältern bei einem Rauminhalt der Behälter bis zu 15 000 l mindestens 1 m, bei größerem Rauminhalt mindestens die Hälfte des jeweils erforderlichen Schutzabstandes beträgt. Die Wände müssen sich soweit erstrecken, daß der Weg waagrecht strömenden Flüssiggases zur freien Umgrenzung der Schutzzone (Kriechweg) durch deren Einschränkung nicht verkürzt wird; für die Ermittlung der mindestens erforderlichen Wandhöhen für Schutzzonen gemäß Abschn. 1.1 kann die Kreiskegelhöhe jedoch um 1 m verringert werden. Die Wände müssen innerhalb der Schutzzone mindestens feuerhemmend sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dürfen keine Fenster, Türen oder ähnliche Öffnungen zu Gebäuden haben.
- 1.4 In der Schutzzone dürfen sich keine Zündquellen, keine brennbaren Stoffe sowie keine baulichen Anlagen befinden, die nicht zur Behälteranlage gehören, insbesondere keine Fenster, Türen, Kelleröffnungen, Luftschrächte, Lichtschrächte und Gruben, Kanaleinläufe mit Flüssigkeitsverschluß und elektrische Anlagen entsprechend VDE 0165 sind jedoch zulässig. Ebenfalls zulässig sind Bäume und Sträucher, sofern von Armaturen und Behältern ein

Abstand von mindestens $\frac{R}{2}$ bzw. $\frac{G}{2}$ entsprechend Abschn. 1.1 und 1.2 eingehalten wird.

- 2. Das in Abschn. 4.4.4.5 TRF 1969 (S. 28) geforderte Maß 5 m kann durch das Maß 3 m ersetzt werden, wenn der Gesamt-rauminhalt der Behälter im Aufstellungsraum 0,5 m³ nicht übersteigt oder wenn den Behältern Gas ausschließlich aus der Gasphase entnommen wird.

- 3. Über Abschn. 6.2.1.3 TRF 1969 (S. 45) hinaus muß jeder Brenner der Geräte und Feuerstätten eine Flammenüberwachung haben; dies gilt nicht für Handbrenner sowie für Brenner und Zündflammenbrenner, deren Anschlußwert 50 g/h nicht überschreitet.

Bild 1: Schutzzone eines oberirdischen Behälters

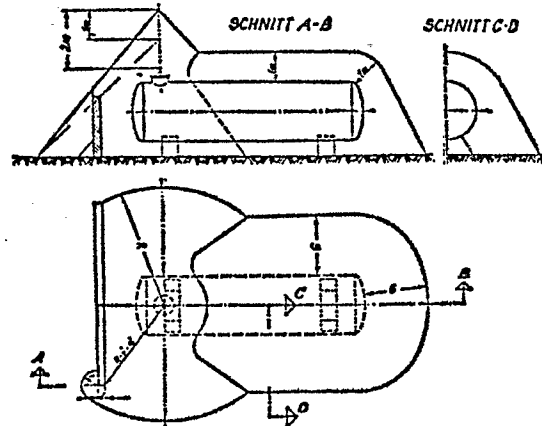
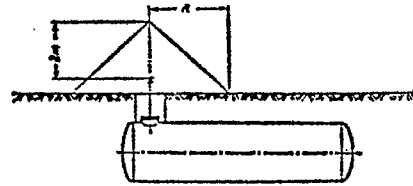


Bild 2: Schutzzone eines unterirdischen Behälters



Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
			Änderung über der ZIGW-Verlag, 6000 Frankfurt am Main, Zeppelinallee 38, bezogen werden.	22. 1. 1976	S. 324

Die neue Fassung der Abschn. 6.5.2 und 6.5.3 der TRF 1969 ist nachstehend als Anlage abgedruckt, kann aber in weiteren Stücken auch beim ZIGW-Verlag, 6000 Frankfurt am Main, Zeppelinallee 38, bezogen werden.

Änderungen der „Technischen Regeln Flüssiggas“ – TRF 1969 – Installation von Durchlauf-Wasserheizern nur noch mit Anschluß an eine Abgasanlage

In Abstimmung mit dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (DVGW-TRGI. 1972) werden die TRF 1969 wie folgt geändert:

- 6.5.2 Kleinwasserheizer mit offener Verbrennungskammer
Dieser Abs. wird ersatzlos gestrichen.
Der Abschn. 6.5.3 erhält folgende neue Fassung:
- 6.5.3 Durchlauf-Wasserheizer mit offener Verbrennungskammer
Die Abgase von Durchlauf-Wasserheizern sind über eine Abgasanlage abzuführen.
In Räumen bis 6 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer nicht aufgestellt werden.
In Räumen über 6 bis 8 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer bis zu einer Nennwärmebelastung von insgesamt 300 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach Abschn. 6.5.5 haben.
In Räumen über 8 m³ bis 12 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer bis zu einer Nennwärmebelastung von insgesamt 400 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen Lüftungseinrichtungen nach Abschn. 6.5.5 haben.
In Räumen über 12 m³ Inhalt dürfen Durchlauf-Wasserheizer mit einer Nennwärmebelastung über 400 kcal/min aufgestellt werden. Die Räume müssen entweder Lüftungseinrichtungen nach Abschn. 6.5.5 haben, oder der Inhalt der Räume muß mindestens in m³ das 7,5fache des Anschlußwertes in kg/h der Wasserheizer betragen.

Tabelle 4 – Übersicht über die Aufstellung von Durchlauf-Wasserheizern auch in Verbindung mit Heizöfen – ist gestrichen.

Diese Änderungen der TRF 1969 treten ab 1. Oktober 1975 in Kraft. Bei Anwendung der TRF 1969 sind die Vorschriften der Feuerungsverordnung – FeuVO vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (GVBl. I S. 65), vorrangig zu beachten.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse für die Bauaufsicht	Datum StAnz.
1	277 Bl. 1	Mai 1973	6. Verschiedenes Grundflächen und Rauminhalte von Hochbauten, Begriffe, Berechnungsgrundlagen	26. 2. 1975	S. 575

- 2. Die Norm DIN 277 Blatt 1, Ausgabe Mai 1973, ist im bauaufsichtlichen Bereich für die Ermittlung von Grundflächen und des umgebauten Raumes anzuwenden. Sie ist der Berechnung der Gebühren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Prüfung statischer Berechnungen zugrunde zu legen. Sie wird bereits bei statistischen Ermittlungen zur Feststellung der durchschnittlichen Rohbaukosten benutzt.

Anlage 2

Liste von Baustoffnormen und anderen technischen Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung)

Gliederung:

- Abschn. 1 Baustoffe für Wände, Decken, Dachplatten und Schornsteine
 Abschn. 2 Bindemittel
 Abschn. 3 Mörtel und Beton, Zuschläge, Zusatzstoffe
 Abschn. 4 Betonstähle
 Abschn. 5 Baustoffe für Abdichtungen und Dacheindeckungen
 Abschn. 6 Holz und Holzwerkstoffe
 Abschn. 7 Dämmstoffe und Leichtbauplatten
 Abschn. 8 Brandschutz
 Abschn. 9 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten
 Abschn. 10 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

1 Baustoffe für Wände, Decken, Dachplatten und Schornsteine

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
DIN 105	7.69	Mauerziegel; Vollziegel und Lochziegel	Die Überwachung der Herstellwerke und die Kennzeichnung der Ziegel sind sinngemäß nach DIN 105 Teil 2 durchzuführen. Bei Verwendung von Ziegeln für Ziegelfertigbauteile ist zusätzlich DIN 1053 Teil 4, Ausgabe 9.78, Anhang A.2, zu beachten. Die Bezeichnung von Ziegeln mit Abmessungen nach DIN 1053 Teil 4 Anhang A.2 ist wie folgt zu ergänzen: ... DIN 105/DIN 1053/4 A.2
Teil 2	1.72	—; Leichtziegel	Zu Abschn. 4 — Überwachung (Güteüberwachung): Nach DIN 105 Teil 2 hergestellte und überwachte Ziegel sind mit Lieferscheinen auszuliefern, auf denen das Herstellwerk, die Steinfestigkeitsklasse und Rohdichtegruppe und das DIN-Zeichen mit Nummer anzugeben sind. Bei Verwendung von Leichtziegeln für Ziegelfertigbauteile ist zusätzlich DIN 1053 Teil 4, Ausgabe 9.78, Anlage A.2, zu beachten.
Teil 3	7.75	—; Hochfeste Ziegel und Klinker	—
DIN 106 Teil 1	9.80	Kalksandsteine; —; Vollsteine, Lochsteine, Blocksteine, Hohlblocksteine	1 Zu Abschn. 7.3, Tabelle 8 Entgegen der Einschränkung durch Fußnote 2 dürfen die Formfaktoren auch für Steine der Druckfestigkeitsklasse 4 angewendet werden. 2 Zu Abschn. 8.2.3 Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Prüfungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
Teil 2	11.80	—; Vormauersteine und Verblender	—
DIN 274 Teil 1	4.72	Asbestzement-Wellplatten; Maße, Anforderungen, Prüfungen	—
Teil 4	8.78	Asbestzementplatten; Ebene Tafeln, Maße, Anforderungen, Prüfungen	Zu Abschn. 6: Die Kennzeichnung muß auch die Angabe der Tafelklasse enthalten:
DIN 278	9.78	Tonhohlplatten (Hourdis) und Hohlziegel, statisch beansprucht	—
DIN 398	6.76	Hüttensteine; Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	—
DIN 1057	8.69	Mauersteine für freistehende Schornsteine	Bei Anwendung von DIN 1057 ist zu beachten: 1 Zu Abschn. 1.2 — Vollziegel Statt dieses Abschn. ist folgende Fassung anzuwenden: Vormauerziegel VMz 1,8/12 (150) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 1,8/20 (250) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 1,8/28 (350) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/12 (150) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/20 (250) NF DIN 105 Vormauerziegel VMz 2,0/28 (350) NF DIN 105 Vollklinker KMz 28 (350) NF DIN 105 2 Zu Abschn. 1.2.2 — Kalksandsteine Statt dieses Abschn. ist folgende Fassung anzuwenden: Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/12 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/20 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 1,8/28 (350) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/12 (150) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/20 (250) NF DIN 106 Kalksand-Vollstein VKSV 2,0/28 (350) NF DIN 106 3 Zu Abschn. 1.2.3 — Hüttensteine Statt dieses Abschn. ist folgende Fassung anzuwenden: Hütten-Vollstein VHSV 1,8/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 1,8/20 (250) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,0/20 (250) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/12 (150) NF DIN 398 Hütten-Vollstein VHSV 2,2/20 (250) NF DIN 398 4 Zu Abschn. 2 — Maße und Bezeichnung der Radial-Steine Unter dem Bild muß es statt „Radial-Klinker“ „Radial-Vollklinker“ heißen. 5 Zu Abschn. 3 — Druckfestigkeit und Rohdichte der Radial-Steine Statt Tabelle 2 der DIN ist folgende Tabelle anzuwenden:

Die in der Liste aufgeführten Baustoffnormen mit den zusätzlichen Anforderungen in Spalte 4 sind ebenfalls Technische Baubestimmungen, jedoch ohne Verwendungsanforderungen wie die in Anlage 1 aufgeführten Normen. Sie sind gleichzeitig Richtlinien für die Über-

wachung, wenn sie Baustoffe und Bauteile beschreiben, für deren Herstellung nach § 30 HBO in Verbindung mit § 1 Überwachungsverordnung eine Überwachung vorgeschrieben ist.

1 Bezeichnung	2 Ausgabe	3 Titel	4 Zusätzliche Festlegungen				
noch DIN 1 057			Stein-Art	Kurz- zeichen	Mittel- wert kp/cm ²	Druck- festigkeit (luft- trocken) kleinster Einzelwert kp/cm ²	Rohdichte Mittelwert kg/dm ³
			Radial- Hartklinker	R 39 (450)	450	400	mindestens 1,90
			Radial- Vollklinker	R 28 (350)			mindestens 1,90
			Radial- Vollziegel	Rz 28 (350)	350	300	2,00 bzw. 1,80
			Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 28 (350)			
			Radial- Vollziegel	Rz 20 (250)	250	200	2,00 bzw. 1,80
			Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 20 (250)			
			Radial- Vollziegel	Rz 12 (150)	150	120	2,00 bzw. 1,80
			Radial- Kalksand- Vollstein	Rs 12 (150)			

- 6 Zu Abschn. 6.4 Frostbeständigkeit
Statt dieses Abschn. ist folgende Fassung anzuwenden:
Die Prüfung ist nach DIN 105 — Ausgabe Juli 1969 —, Abschn. 2.6, bzw. DIN 106, Abschn. 5.4, vorzunehmen.
- 7 Zu Abschn. 8 Gütesicherung der Radial-Steine
Statt dieses Abschn. ist folgende Fassung anzuwenden:
Güteüberwachung der Radial-Steine
- a) Allgemeines
Die Einhaltung der in den Abschn. 2 bis 4 geforderten Eigenschaften sowie die Kennzeichnung nach Abschn. 5 ist durch eine Güteüberwachung, bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, zu sichern. Die dazu erforderlichen Prüfungen sind nach Abschn. 6 dieser DIN durchzuführen.
- b) Eignungsnachweis
Vor Aufnahme der Erzeugung bzw. vor der ersten Auslieferung von Radialsteinen ist umfassend nachzuweisen, daß die Radialsteine den Anforderungen der Abschn. 2 bis 4 der DIN entsprechen und die Werkseinrichtung und das Fachpersonal Gewähr für die gleichmäßige Einhaltung der Gütebestimmungen bieten.
- c) Eigenüberwachung
Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften der Radialsteine im Werk zu überwachen, und zwar die Abmessungen an 5 verschiedenen Steinformaten einmal wöchentlich (die zu überprüfenden Steinformate sind hierbei möglichst häufig zu wechseln). Die Rohdichte für jede gefertigte Steinart einmal wöchentlich. Die Druckfestigkeit je Druckfestigkeitsklasse einmal wöchentlich (14-tägig).
Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (Nr. 7 d) auf Verlangen vorzulegen.
- d) Fremdüberwachung
- d) 1 Umfang
Durch eine anerkannte Güteschutzgemeinschaft oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Materialprüfanstalt ist die Eigenüberwachung mindestens zweimal jährlich nachzuprüfen. Hierbei sind außerdem die Abmessungen und die Steinrohddichte an je zehn Steinen, die Druckfestigkeit an je zehn Proben (20 Steinen) je Güteklasse zu prüfen.
- d) 2 Probenahme
Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat wahllos zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Proben ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen und durch den Betriebsleiter bzw. seinen Vertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der Probe beizufügen.
- d) 3 Prüfbericht
Der Prüfbericht soll unter Hinweis auf diese DIN folgende Angaben enthalten:
- Lieferwerk
 - Bezeichnung des Gegenstandes (DIN-Bezeichnung)
 - Ergebnis der Überprüfung der Aufzeichnung über die Eigenüberwachung
 - Ergebnis der durchgeführten Prüfungen
 - Feststellung über die Normgerechtigkeit der Proben
 - Prüfdatum
- e) Kennzeichnen
Die Radialsteine sind entsprechend Abschn. 5 dieser DIN zu kennzeichnen. Außerdem sind eine evtl. Verpackung der Steine sowie die Lieferschein vom Hersteller mit dem Firmenzeichen und der Aufschrift „güteüberwacht durch ...“ oder dem Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft dauerhaft zu kennzeichnen.

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4																					
DIN 4 158	5.78	Zwischenbauteile aus Beton, für Stahlbeton und Spannbetondecken	—																					
DIN 4 159	4.78	Ziegel für Decken und Wandtafeln, statisch mitwirkend	Zu Abschn. 10 — Überwachung (Gütelüberwachung): Bei Verwendung von Ziegeln nach DIN 4159 i. V. mit DIN 1053 Teil 4, Ausgabe 9.78, ist auf dem Lieferschein die Bezeichnung wie folgt zu ergänzen: ... DIN 4159/DIN 1053/4 A.1 — ...																					
DIN 4 160	8.78	Ziegel für Decken, statisch nicht mitwirkend	—																					
DIN 4 165	12.73	Gasbeton-Blocksteine	Bei Anwendung der Norm DIN 4165 Ausgabe Dezember 1973 ist folgendes zu beachten: 1 Gasbeton-Blocksteine nach dieser Norm bedürfen abweichend von Abschn. 3 der Norm DIN 4164 Ausgabe Oktober 1951 — Gas- und Schaumbeton; Herstellung, Verwendung und Prüfung, Richtlinien — (bauaufsichtlich eingeführt mit Erlaß vom 15. Oktober 1974 [StAnz. S. 1988]) keiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. 2 Gasbeton-Plansteine für die Verwendung im Dünnbettverfahren sind in DIN 4165 nicht erfaßt. Sie bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. 3 Zu Abschn. 4. — Gestalt, Maße; Tabelle 2 Steinmaße Es darf auch eine Steinbreite von 365 mm und eine Steinhöhe von 175 mm angewendet werden, so daß Tabelle 2 folgende Fassung erhält:																					
			<table border="1"> <thead> <tr> <th>Länge ±3</th> <th>Breite ±3</th> <th>Höhe ±3</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>490</td> <td>115</td> <td>240</td> </tr> <tr> <td>615</td> <td>175</td> <td>175</td> </tr> <tr> <td></td> <td>240 300¹⁾</td> <td></td> </tr> <tr> <td>490</td> <td>365</td> <td>240²⁾</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>175</td> </tr> <tr> <td>615</td> <td>300</td> <td>115</td> </tr> </tbody> </table>	Länge ±3	Breite ±3	Höhe ±3	490	115	240	615	175	175		240 300 ¹⁾		490	365	240 ²⁾			175	615	300	115
Länge ±3	Breite ±3	Höhe ±3																						
490	115	240																						
615	175	175																						
	240 300 ¹⁾																							
490	365	240 ²⁾																						
		175																						
615	300	115																						
			1) Gasbeton-Blocksteine in dieser Breite und von 615 mm Länge nur in Festigkeitsklasse G 2 (25) (Rohdichte 0,50 kg/m ³) 2) Gasbeton-Blocksteine in dieser Höhe und von 490 mm Länge sowie von 365 mm Breite nur in Festigkeitsklasse G 4 (50) (Rohdichte 0,70 kg/dm ³)																					
DIN 4 166	12.73	Gasbeton-Bauplatten; unbewehrt	—																					
DIN 4 243	3.78	Betongläser; Anforderungen, Prüfung	—																					
DIN 18 148	10.75	Hohlwandplatten aus Leichtbeton	—																					
DIN 18 149	3.75	Lochsteine aus Leichtbeton	—																					
DIN 18 150	9.79	Baustoffe und Bauteile für Hausschornsteine;	—																					
Teil 2 Vornorm		Formstücke aus Leichtbeton, Prüfung und Überwachung	—																					
DIN 18 151	2.79	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	Zu Abschn. 4.2 — Zuschläge, Abschn. 9.2 — Fremdüberwachung und Abschn. 10 — Lieferschein: Werden die Hohlblocksteine unter Zumischung von Zuschlägen mit dichtem Gefüge aus Quarzsand hergestellt, so ist wegen des Einflusses des Quarzsandes auf den Rechenwert der Wärmeleitfähigkeit auf dem Lieferschein gem. Abschn. 10 der Norm folgender Hinweis unter der Bezeichnung der gelieferten Steine aufzunehmen: „mit Quarzsandzuschlag“. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist die Art des Zuschlags und die Bezeichnung auf dem Lieferschein zu kontrollieren. Rechenwerte für die Wärmeleitfähigkeit von Vollsteinen und Vollblöcken aus Leichtbeton werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.																					
DIN 18 152	12.78	Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton	—																					
DIN 18 153	2.79	Hohlblocksteine aus Beton	—																					
DIN 18 162	8.76	Wandbauplatten aus Leichtbeton; unbewehrt	—																					
DIN 18 163	6.78	Wandbauplatten aus Gips; Eigenschaften, Anforderungen, Prüfung	—																					
DIN 18 175	5.77	Glasbausteine; Anforderungen, Prüfung	—																					
DIN 18 180	8.78	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung	—																					
DIN 18 184	6.77	Gipskarton-Verbundplatten	—																					
2 Bindemittel																								
DIN 1 060	12.67	Baukalk	—																					
DIN 1 164 Teil 1—8	11.78	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement	Bei Anwendung der Norm DIN 1164 Teil 1 und 2 ist zu beachten: 1 Zu DIN 1164 Teil 1 1.1 Zu Abschn. 1.2 Als Zement mit besonderen Eigenschaften gilt auch Zement mit niedrigem wirksamen Alkaligehalt (Na-Zemente). Diese Zemente erhalten zusätzlich die Kennbuchstaben NA. 1.2 Zu Abschn. 4 Als NA-Zemente gelten a) Portlandzement mit einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 0,60 Gew.-% Na ₂ O-Äquivalent, b) Hochofenzement mit mindestens 65 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 2,00 Gew.-% Na ₂ O-Äquivalent, c) Hochofenzement mit mindestens 50 Gew.-% Hüttensand und einem Gesamtalkaligehalt von höchstens 1,10 Gew.-% Na ₂ O-Äquivalent, Auch NA-Zemente dürfen als Zemente der Festigkeitsklasse 25 (s. Abschn. 4.4 Tabelle 2 i. V. mit Fußnote *) hergestellt werden. 1.3 Zu Abschn. 5 NA-Zemente sind beispielsweise wie nachstehend zu bezeichnen: Zement DIN 1164 — PZ 35 F — NA Zement DIN 1164 — HOZ 35 L — NA																					

1	2	3	4
Bezeichnung	Ausgabe	Titel	Zusätzliche Festlegungen
noch DIN 1 164 Teil 1—8			2 Zu DIN 1164 Teil 2 Im Rahmen der Überwachung (Güteüberwachung) der Herstellung der NA-Zemente sind zusätzlich nachstehende Prüfungen durchzuführen: 2.1 Zu Abschn. 3 Bei der Eigenüberwachung mindestens zweimal wöchentlich Bestimmung des NA_2O -Äquivalents und bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3). 2.2 Zu Abschn. 4 Bei der Fremdüberwachung mindestens einmal halbjährlich Bestimmung des NA_2O -Äquivalents und bei Hochofenzement außerdem Bestimmung des Hüttensandgehaltes (entsprechend DIN 1164 Teil 3). Zu Abschn. 3.1.2: Neben den unter a) bis d) genannten Angaben müssen die Vorderseiten der Säcke mit der Markenbezeichnung, einem Überwachungsvermerk und einem Überwachungszeichen versehen sein.
Richtlinie zu DIN 1 164	9.81	Ergänzende Richtlinien für die Überwachung (Güteüberwachung) von Zement nach DIN 1164	
DIN 1 168 Teil 1+2	5.75+ 7.75	Baugipse	—
DIN 4 207	2.72	Mischbinder	—
DIN 4 211	12.76	Putz- und Mauerbinder	—
3 Mörtel und Beton, Zuschläge, Zusatzstoffe			
DIN 1 048 Teil 1	12.78	Prüfverfahren für Beton; Frischbeton; Festbeton gesondert hergestellter Probekörper	—
Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1 048 Teil 1	5.74	Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbeton-Masten — Anleitung für den Gütenachweis von Schleuderbeton-Masten	—
DIN 1 084 Teil 1, 2 und 3	12.78	Überwachung (Güteüberwachung) im Beton- und Stahlbetonbau	—
DIN 4 226 Teil 1, 2 und 3	12.71	Zuschlag für Beton	1 Wegen der Ermittlung der Kernwerte für die Kornverteilung oder den Wasseranspruch siehe neben DIN 4226 Teil 1, Fußnote 2, auch DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, Abschn. 6.2.2.1, Fußnote 7. 2 Wird Betonzuschlag vom Hersteller über Dritte auf die Baustelle geliefert, so ist eine Kopie des Lieferscheines des Herstellers zu übergeben. Ist das — z. B. wegen Lieferung über Lager — nicht möglich, so muß der Dritte auf seinem Lieferschein versichern, daß er Betonzuschlag nur aus Werken bezieht, die einer Überwachung (Güteüberwachung) unterliegen. Diese Werke sind auf dem Lieferschein anzugeben; die Angabe kann verschlüsselt werden.
4 Betonstähle			
DIN 488 Teil 1	4.72	Betonstahl —; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichen	Bei Anwendung der Norm DIN 488, Ausgabe April 1972, ist folgendes zu beachten:
Teil 2	4.72	—; Betonstabstahl, Abmessungen	1 Die Anforderungen von DIN 488 Blatt 1, Tabelle 1, Zeilen 4 und 5, Spalten 5, 6 und 7 gelten nur für geschweißte Betonstahlmatten, die bei nicht vorwiegend ruhender Belastung verwendet werden. Solche Betonstahlmatten müssen vom Werk unmittelbar auf die Baustelle geliefert werden. Sie müssen durch besondere Schilder gekennzeichnet sein, die ebenso wie der Lieferschein folgenden Vermerk tragen müssen: „Geignet für nicht vorwiegend ruhende Belastung.“
Teil 3	4.72	—; Betonstabstahl, Prüfungen	2 Das in DIN 488 Blatt 4, Abschn. 1.2 angegebene Durchmesserverhältnis $\frac{d_{el}}{d_{e2}} \geq 0,7$ gilt bei Doppelstäben auch für $d_{e2} \leq 8,5$ mm.
Teil 4	4.72	—; Betonstahlmatten, Aufbau	3 An Stelle der in DIN 488 Blatt 4, Abschn. 3, geforderten Angabe der Mattenbezeichnung dürfen auch Kennziffern nach den Mattenlisten des Herstellers verwendet werden.
Teil 5	4.72	—; Betonstahlmatten, Prüfungen	4 Beim Scherversuch nach DIN 488 Blatt 5, Abschn. 3.1.2, sind die die Nennquerschnitte der Stäbe in Rechnung zu stellen. 5 Der letzte Satz von DIN 488 Blatt 5, Abschn. 3.1.5, ist zu streichen (Druckfehler).
Teil 6 Vornorm	8.74	—; Überwachung (Güteüberwachung)**	Der Bescheid über die Zuteilung des Werkkennzeichens gilt zugleich als Nachweis der Überwachung (Güteüberwachung). Überwachung von Betonstahl BSt 500/550 GK, PK und RK in Ringen zur Herstellung geschweißter Bewehrungskörbe von Stahlbetonrohren und Stahlbetondruckrohren nach DIN 4035, Ausgabe September 1976 1 Betonstahl BSt 500/550 GK, PK und RK, der in Ringen zur Herstellung geschweißter Bewehrungskörbe von Stahlbetonrohren und Stahlbetondruckrohren nach DIN 4035 geliefert wird, muß hinsichtlich Durchmesser, Form, mechanischen Eigenschaften einschließlich der Dauerschwingfestigkeit, Schweißbeignung und Werkkennzeichen DIN 488 Teil 1 und 4 entsprechen. — Als Lieferwerke kommen nur solche in Frage, die die Dauerschwingfestigkeit an geschweißten Matten nachgewiesen haben und einen entsprechenden Bescheid über die Zuteilung eines Werkkennzeichens besitzen. 2 Die Überwachung des Ringmaterials im Herstellerwerk erfolgt sinngemäß nach DIN 488 Teil 6 (Vornorm) in Verbindung mit DIN 488 Teil 5. 3 Der Prüfumfang der Eigenüberwachung wird abweichend von DIN 488 Teil 6 (Vornorm), Tabelle 2, unter Bezug auf die Liefermenge wie folgt festgelegt: Liefermenge ≤ 5 t: je Nenndurchmesser 2 Versuche, Liefermenge ≥ 5 t: je 5 t und Nenndurchmesser 1 Versuch, und zwar jeweils für die Querschnittbestimmung, die Bestimmung der Oberflächengestaltung, den Zugversuch und den Rückbiegeversuch bzw. Fallversuch. 4 Dauerschwingversuche sind im Rahmen der Fremdüberwachung sinngemäß nach DIN 488 Teil 6 (Vornorm) Abschn. 4.3.2 durchzuführen.

*) Betonstahl I bedarf keiner Überwachung (Güteüberwachung)

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
noch DIN 488 Teil 6 Vornorm			5 Die Prüfergebnisse sind sowohl im Rahmen der Eigen- als auch Fremdüberwachung getrennt von den Ergebnissen für Betonstahlmatten aufzeichnen und zu bewerten. 6 Die Bezeichnung z. B. eines Betonstahls mit 8 mm Nenndurchmesser aus BSt 500/550 RK und Lieferung im Ring lautet: Betonstahl 8 DIN 488 — BSt 500/550 (BSt 50/55 RK) — Ring 7 Die Lieferung von Betonstahl im Ring zur Herstellung geschweißter Bewehrungskörbe von Stahlbetonrohren und Stahlbetondruckrohren nach DIN 4035 darf nur vom Hersteller des Betonstahls direkt zum Weiterverarbeiter erfolgen. — Für die Lieferscheine gilt DIN 488 Teil 6 (Vornorm), Abschn. 5.1.
DIN 4 099 Teil 2 Vornorm	12.78	Schweißen von Betonstahl; Widerstandspunktschweißungen an Betonstählen in Werken; Ausführung und Überwachung	
5 Baustoffe für Abdichtungen und Dacheindeckungen			
DIN 16 729	*)	Kunststoff-Dach und Dichtungsbahnen; Dichtungsbahnen aus Ethylen-copolymerisat-Bitumen (ECE), Anforderungen, Prüfung	Die Überwachung ist sinngemäß nach DIN 16 725**) durchzuführen.
DIN 16 935	5.71	Polysisobutyl-Bahnen für Bautenabdichtungen; Anforderungen; Prüfung	w. o.
DIN 16 937	5.71	PVC weich (Polyvinylchlorid weich)-Bahnen, bitumenbeständig, für Bautenabdichtungen; Anforderungen, Prüfung	w. o.
DIN 16 938	5.71	PVC weich (Polyvinylchlorid weich)-Bahnen, nicht bitumenbeständig, für Abdichtungen; Anforderungen, Prüfung	w. o.
DIN 18 190		Dichtungsbahnen für Bauwerksabdichtungen;	
Teil 1	7.75	—; Dichtungsbahnen mit Rohfilzeinlage, Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
Teil 2	7.75	—; Dichtungsbahnen mit Jutegewebeeinlage, Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
Teil 3	7.75	—; Dichtungsbahnen mit Glasgewebeeinlage, Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
Teil 4	7.75	—; Dichtungsbahnen mit Metallbandeinlage, Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
Teil 5	7.75	—; Dichtungsbahnen mit Polyäthylenterephthalat-Folien-Einlage, Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 18 540		Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendichtungsmassen	—
Teil 2	1.80	—; Fugendichtungsmassen, Anforderungen und Prüfungen für Fugendichtungsmassen	—
DIN 52 121	3.77	Teerdachbahnen mit Rohfilzeinlage; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 126	3.77	Nackte Teerbahnen; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 128	3.77	Bitumendachbahnen mit Rohfilzeinlage; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 129	3.77	Nackte Bitumenbahnen; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 130	9.78	Bitumen-Dachdichtungsbahnen; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 131	9.78	Bitumen-Schweißbahnen; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
DIN 52 140	3.77	Teer-Sonderdachbahnen und Teer-Bitumendachbahnen; Begriff, Bezeichnung, Anforderungen	—
6 Holz und Holzwerkstoffe			
DIN 68 705		Sperrholz;	Jeweils zu Abschn. 3.2.1: Helle tropische Holzarten, z. B. Limba und Abachi, dürfen für Sperrholz nach diesen Normen nicht verwendet werden.
Teil 3	12.81	—; Bau-Furniersperrholz	
Teil 4	12.81	—; Bau-Stabsperrholz; Bau-Stäbchensperrholz	
DIN 68 754		Harte und mittelharte Holzfaserverplatten für das Bauwesen; Holzwerkstoffklasse 20	—
Teil 1	2.76		
DIN 68 763	7.80	Spanplatten; Flachpreßplatten für das Bauwesen; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschn. 4 — Plattentypen Sollen Holzspanplatten mit anderen als mit den in Abschn. 4 bei den jeweiligen Normtypen angegebenen Bindemitteln hergestellt werden, so bedürfen die Platten eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
DIN 68 764		Spanplatten; Strangpreßplatten für das Bauwesen;	
Teil 1	9.73	—; —; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	Zu Abschn. 3.2 Die Verwendung von Spanplatten mit anderen als den in Abschn. 3.2 genannten Bindemitteln bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Teil 2	9.74	—; —; Beplankte Strangpreßplatten für die Tafelbauart	Zu Abschn. 1 — Geltungsbereich — Strangpreßplatten sind mit den in Abschn. 1 beschriebenen Beplankungen zu versehen. Strangpreßplatten mit anderen Beplankungen bedürfen eines Nachweises der Brauchbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
Richtlinien	3.72	Richtlinien für die einheitliche Überwachung von Wand-, Decken- und Dachtafeln für Tafelbauarten	

*) Z. Z. noch Entwurf Ausgabe 6.80

**) Z. Z. noch Entwurf Ausgabe 5.76

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
noch DIN 68 784			
Richtlinie	4.80	Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe (Anhang zu der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“) (abgedruckt in StAnz. 1981 S. 1361)	—
7 Dämmstoffe und Leichtbauplatten			
DIN 1 101	3.80	Holzwohle-Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	—
DIN 1 104 Teil 1	3.80	Mehrschicht-Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwohle; Maße, Anforderungen, Prüfung	Zu Abschn. 6: Bei jeder Verpackungseinheit ist zusätzlich die Wärmeleitfähigkeitsgruppe des verwendeten Schaumstoffs nach DIN 18 164 Teil 1 anzugeben.
DIN 18 161 Teil 1	12.76	Korkerzeugnisse als Dämmstoff für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	—
DIN 18 164		Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen;	—
Teil 1	6.79	—; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	
Teil 2	6.79	—; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	
DIN 18 165		Faserdämmstoffe für das Bauwesen;	
Teil 1	1.75	—; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	
Teil 2	1.75	—; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	
DIN 18 174	1.81	Schaumglas als Dämmstoff für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	—
8 Brandschutz			
DIN 18 082 Teil 1	12.76	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1; Bauart für Größenbereich A	Bei Anwendung der Norm DIN 18 082 Teil 1, Ausgabe Dezember 1976, ist folgendes zu beachten: 1 Türen, die nicht in den Einzelheiten (z. B. Schlösser, Dämmstoffe) dieser Norm entsprechen, dürfen als feuerhemmende Türen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§ 27 und 28 HBO, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, geführt ist. Das gilt auch für Türen, deren Rohbaurichtmaße die in der Norm angegebenen Grenzwerte unter- oder überschreiten, selbst wenn sie im übrigen die Anforderungen der Norm erfüllen. 2 Federbänder sind nach DIN 18 262 — Einstellbares, nichttragendes Federband für Feuerschutztüren — auszubilden. Andere Federbänder dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung für diesen Verwendungszweck durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle nachgewiesen ist. Die Federbänder müssen gekennzeichnet sein*) Für Konstruktionsbänder, Drücker und Beschläge, die der Norm DIN 18 082 Teil 1, Abschn. 5.2.1 und 5.3.5 nicht entsprechen, sowie für Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, die nicht DIN 18 263 entsprechen (auch Bodentürschließer), gilt die gleiche Regelung. 3 Zusatzgeräte, die das selbsttätige Schließen der Türen zeitweise verhindern, wie Schließzeitverzögerer oder Feststellanlagen, die infolge Temperaturerhöhung oder Rauch den Feuerschutzabschluß freigeben, dürfen bei feuerhemmenden Türen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis der Brauchbarkeit nach §§ 27 und 28 HBO, insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung geführt ist. An Feuerschutzabschlüssen von Räumen, in denen mit Verpuffungen, Explosionen oder sonstigen schnellen Verbrennungen gerechnet werden muß (explosionsgefährdete Räume), dürfen solche Zusatzgeräte nicht verwendet werden.
Teil 2	12.76	—; Mineralfaser-Einlagen	—
DIN 18 090	2.69	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahr- schächte mit feuerbeständigen Wänden	Bei Anwendung der Normen DIN 18 090, DIN 18 091, Ausgabe Februar 1969, und DIN 18 092, Ausgabe Mai 1963, ist folgendes zu beachten: 1 Eine Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse ist nur ausgeschlossen, wenn der Fahrkorb im wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) hergestellt ist. Für die Ausbildung des Fahrkorbs gilt Abschn. 1 (einschließlich Fußnote 2) der genannten Normen. 2 Die Schutzwirkung wird nur erfüllt, wenn am oberen Ende des Fahrschachtes Rauchabzugsöffnungen angeordnet sind, die eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundfläche des Fahrschachtes, mindestens jedoch von 0,10 m ² haben. Die Fläche der Seildurchführung kann auf den Entlüftungsquerschnitt angerechnet werden. Auf diese Forderung kann verzichtet werden, wenn ein durch Rauch- und Temperaturfühler gesteuerter, auch bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung anspringender Ventilator ausreichender Leistung Rauch und heiße Gase unmittelbar ins Freie befördert. Der Ventilator muß spätestens in Gang gesetzt werden, wenn die Lufttemperatur im Fahrschacht 70° C erreicht. Dies gilt auch dann, wenn die Aufzugsanlage abgeschaltet ist. 3 Mehrere Türen nach diesen Normen dürfen nur dann nebeneinander angeordnet werden, wenn sie durch feuerbeständige Bauteile getrennt und an diesen befestigt sind.
DIN 18 091	2.69	Aufzüge; Horizontal- und Vertikal- Schiebetüren für Fahr- schächte mit feuer- beständigen Wänden	
DIN 18 092	5.63	Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahr- schächte mit feuerbeständigen Wänden	
DIN 18 250		Schlösser; Einsteckschlösser für Feuer- schutzabschlüsse ;	—
Teil 1	7.79	—; —; Einfallenschloß	—
Teil 2	7.79	—; —; Dreifallenschloß	—

*) Z. Z. kommen hierfür das Staatl. Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 4600 Dortmund 41, und die Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80, in Betracht.

Bezeichnung 1	Ausgabe 2	Titel 3	Zusätzliche Festlegungen 4
DIN 18 262	5.69	Einstellbares, nicht tragendes Federband für Feuerschutztüren	
DIN 18 263		Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung für Feuerschutztüren	
Teil 1	3.80	—; —; Kurbeltrieb-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfungen	
Teil 2	3.80	—; —; Zahntrieb-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfungen	
Teil 3	5.81	—; —; Boden-Türschließer, Größenbestimmung, Anforderungen, Prüfung	--
9 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten			
DIN 6 600	6.78	Behälter (Tanks) aus metallischen Werkstoffen für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten; Begriffe, Geltungsbereich, Güteüberwachung	

In der Anlage zur Prüfzeichenverordnung vom 8. Juni 1982 (GVBl. I S. 146) sind Normen über Rohre und Formstücke zur Ableitung von Abwasser, über Becken und Abflüsse, Geruchverschlüsse etc. aufgeführt.

Nach diesen Normen hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen bedürfen keines Prüfzeichens, wenn sich der Hersteller einer Überwachung (Güteüberwachung) gemäß § 30 HBO unterzieht und die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise den Namen des Herstellers oder sein Firmenzeichen und die DIN-Bezeichnung tragen.

Rohre und Formstücke

DIN 1 230 Teil 1	—	Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Maße
DIN 1 230 Teil 2	—	Steinzeug für die Kanalisation; Rohre und Formstücke mit Muffe, Technische Lieferbedingungen
DIN 4 032	—	Betonrohre und -formstücke; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 4 034	—	Schachtringe, Brunnenringe, Schachthälse, Übergangsringe, Auflageringe aus Beton; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 4 035	—	Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 4 062	—	Kalt verarbeitbare plastische Dichtstoffe für Abwasserkanäle und -leitungen; Dichtstoffe für Bauteile aus Beton, Anforderungen, Prüfung und Verarbeitung
DIN 19 501	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohre
DIN 19 502	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Bogen
DIN 19 503	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 45°
DIN 19 504	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 70°
DIN 19 505	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Abzweige 87°, Einlaufwinkel 70°
DIN 19 506	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Sprungrohre
DIN 19 507	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsröhre
DIN 19 508	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Blatt 1 Reinigungsrohre mit runder Öffnung, für Falleitungen, Zusammenstellung
DIN 15 509 Blatt 1	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung, für Grund-, Sammel- und Falleitungen, Zusammenstellung
DIN 19 510	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Übergangsbogen 90°
DIN 19 511 Blatt 1	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffendeckel, Zusammenstellung
DIN 19 511 Blatt 3	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrverschlüsse, Muffenstopfen
DIN 19 512	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Doppelabzweige, 45° und 70°
DIN 19 513	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Verbindungsstücke
DIN 19 531	—	Rohre und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 538	—	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 560	—	Rohre und Formstücke aus Polypropylen (PP) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 561	—	Rohre und Formstücke aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
DIN 19 830	—	Asbestzement-Abflußrohre und Formstücke; Herstellung, Gütebestimmung, Prüfverfahren

Bodenabflüsse, Deckenabflüsse, Badabflüsse, Geruchverschlüsse und Kellerabflüsse

DIN 591 Blatt 1	—	Kellerabflüsse mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
DIN 1 378 Blatt 1	—	Bodenablauf mit Glockengeruchverschluss; Zusammenstellung

DIN 4 284 Blatt 1	—	Bodenablauf mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
DIN 19 514	—	Gußeiserne Abflußrohre (GA); Rohrgeruchverschlüsse; Nennweiten 50, 70 und 100
EIN 19 586 Blatt 1	—	Deckenabflüsse, niedrig, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
EIN 19 587 Blatt 1	—	Deckenabflüsse, hoch, mit innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
EIN 19 588 Blatt 1	—	Badabflüsse mit oberem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung
DIN 19 589 Blatt 1	—	Badabflüsse mit seitlichem Zulauf und innenliegender Reinigungsöffnung; Zusammenstellung

Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1, die aus gebräuchlichen und bewährten Baustoffen in gebräuchlicher und bewährter Bauart hergestellt sind; Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.

Baustoffe, die in DIN 4102 Teil 4 als schwerentflammbar Baustoffe (Baustoffklasse B 1) aufgeführt sind; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur erforderlich, soweit DIN-Normen über die Baustoffe eine Überwachung vorsehen.

Behälter

DIN 6 608 Teil 1	—	Liegende Behälter aus Stahl, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 608 Teil 2	—	Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 616	—	Liegende Behälter aus Stahl, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 618 Teil 1	—	Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 618 Teil 2	—	Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, ohne Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 618 Teil 3	—	Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, mit Leckanzeigeflüssigkeit, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 619 Teil 1	—	Stehende Behälter aus Stahl, einwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 619 Teil 2	—	Stehende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
DIN 6 620 Teil 1	—	Batteriebehälter aus Stahl, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III, Behälter
DIN 6 622 Teil 1	—	Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
DIN 6 622 Teil 2	—	Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung von Heizöl
DIN 6 623 Teil 1	—	Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, einwandig
DIN 6 623 Teil 2	—	Stehende Behälter aus Stahl, mit weniger als 1000 Liter Volumen, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, doppelwandig
DIN 6 624 Teil 1	—	Liegende Behälter aus Stahl, von 1000 bis 5000 Liter Volumen, einwandig und doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III
DIN 6 624 Teil 2	—	Liegende Behälter aus Stahl von 1000 bis 5000 Liter Volumen, doppelwandig, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefährklasse A III
DIN 6 625 Teil 1	—	Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl und Dieselmotortreibstoff, Bau- und Prüfungsgrundsätze.

Betonzusatzstoffe

DIN 4 226 Teil 1	—	Zuschlag für Beton; Zuschlag mit dichtem Gefüge — jedoch nur Gesteinsmehl aus natürlichem Gestein
DIN 51 043	—	Traß; Anforderung, Prüfung

Elektrische Heißwasserbereiter nach DIN 44 899 Blatt 6 — Elektrische Heißwasserbereiter, 5 bis 120 l Inhalt, Richtlinien für die geräuscharme Ausführung —; die Überwachung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erforderlich.

Maßgebend sind die DIN-Normen in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden auf Normblätter (Bau-Normen) des Deutschen Instituts für Normung oder auf sonstige Richtlinien*)

Gliederung:

- Abschn. 1 Lastannahmen im Hochbau
- Abschn. 2 Baustoffe
- Abschn. 3 Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen
 - 3.1 Baugrund
 - 3.2 Mauerwerk
 - 3.3 Schornsteinbau
 - 3.4 Beton- und Stahlbetonbau
 - 3.5 Stahl- und Metallbau
 - 3.6 Holzbau
 - 3.7 Brückenbau
 - 3.8 Sonderbauten
- Abschn. 4 Bautenschutz
 - 4.1 Brandschutz
 - 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
 - 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge
- Abschn. 5 Haustechnische Anlagen
 - 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
 - 5.2 Elektrische Anlagen
 - 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Abschn. 6 Verschiedenes

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	
			Abschn. 1: Lastannahmen im Hochbau	
			Abschn. 2: Baustoffe	
1	1115	Mai 1977	Betondachsteine, Anforderungen, Prüfung, Überwachung	
2	18 550 Beibl.	Juni 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung — Erläuterungen	
			Abschn. 3: Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen	
			3.1 Baugrund	
1	1054 Beibl.	Nov. 1976	Baugrund; zulässige Belastungen des Baugrunds; Erläuterungen	
2	4014 Teil 1 Beibl.	Aug. 1975	Bohrpfähle herkömml. Bauart, Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung, Erläuterungen	
3	4017 Teil 1 Beibl.	Aug. 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen; Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	
4	4017 Bl. 2 Beibl.	Aug. 1979	Baugrund; Grundbruchberechnungen von schräg und außermittig belasteten Flachgründungen; Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	
5	4026 Beibl.	Aug. 1975	Ramppfähle, Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung, Erläuterungen	
6	Vornorm 4084 Beibl.	Okt. 1974	Baugrund; Standsicherheitsberechnung bei Stützbauwerken bzw. Böschungen zur Verhinderung von Gelände- bzw. Böschungsbrech, Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	
7	4093	Juni 1962	Grundbau, Einpressungen in Untergrund und Bauwerke, Richtlinie für Planung und Ausführung	
8	4094 Bl. 1	Nov. 1974	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Maße und Arbeitsweise der Geräte	
9	Vornorm 4094 Bl. 2	Mai 1980	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Anwendung und Auswertung	
10	4095 Beibl.	Dez. 1973	Baugrund; Dränung des Untergrundes zum Schutz von baulichen Anlagen; Planung und Ausführung, Beispiele	
11	4107	Jan. 1978	Baugrund; Setzungsbeobachtungen an entstehenden und fertigen Bauwerken	
12	18 196	Juni 1970	Erdbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen	
			3.2 Mauerwerk	
			3.3 Schornsteinbau	
			3.4 Beton- und Stahlbetonbau	
			3.5 Stahl- und Metallbau	
1			Erläuterungen zu den Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau	
2		April 1973	Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten	
3	4114 Bl. 2	Febr. 1953 x	Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Richtlinien	
			Ergänzende Bestimmungen	
4	4119 Teil 2	Febr. 1980	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen, Berechnungen	
5	4132 Beibl.	Febr. 1981	Kranbahnen; Stahltragwerke Grundsätze für die Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung, Erläuterungen	
			3.6 Holzbau	
			3.7 Brückenbau	
1	1072 Beibl.	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken; Erläuterungen	
			Fassung Jan. 1976	
2	1073 Beibl.	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen, Erläuterungen	
3	1076	Dez. 1959	Straßen- und Wegbrücken; Richtlinien für die Überwachung und Prüfung	
			3.8 Sonderbauten	
1	4025	Okt. 1958	Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer), Hinweise für die Bemessung und Ausführung	
2	4112 Beibl.	Okt. 1962	Fliegende Bauten, Bemessung und Ausführung; Erläuterungen zu den Richtlinien	
			Abschn. 4: Brandschutz	
			4.1 Brandschutz	
			4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz	
1	4109 Bl. 5	April 1963	Schallschutz im Hochbau Erläuterungen	
2	4149 Beibl. 1	April 1981	Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Zuordnung von Verwaltungsgebieten zu den Erdbebenzonen	
			4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge	
			Abschn. 5: Haustechnische Anlagen	
			5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen	
1	1988	Jan. 1962	Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technischen Bestimmungen für Bau und Betrieb	
2	4033	Nov. 1979	Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren — Richtlinien für die Ausführung	
			5.2 Elektrische Anlagen	
			5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen	
1	1946 Bl. 1	April 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Grundregeln	
2	1946 Bl. 2	April 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Lüftung von Versammlungsräumen	
3	4787 Teil 1 und Teil 2	Dez. 1975	Ölbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung	
			Abschn. 6: Verschiedenes	

*) Die Kenntnis dieser Normblätter ist geeignet, den Bauaufsichtsbehörden die Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung der Bauausführung zu erleichtern. Die Hinweise sind nicht als „eingeführte Technische Baubestimmungen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 HBO anzusehen.

Anlage 4

Übersicht der für die Bauaufsicht im Lande Hessen als Technische Baubestimmung eingeführten oder als Richtlinien für die Überwachung oder als Hinweise geltenden Bauvorschriften und sonstigen Bestimmungen

(Richtlinien für die Überwachung sind mit L, - Liste der Baustoffnormen, Hinweise sind mit H gekennzeichnet)

DIN	Abschn.)*	DIN	Abschn.)*	DIN	Abschn.)*	DIN	Abschn.)*
105 Teil 1	1 L	4 099 Teil 2 Vornorm	4 L	18 153		18 263 Teil 3	8 L
105 Teil 2	1 L	4 100	3.5	18 159 Teil 1	2	18 515	3.8
105 Teil 3	1 L	4 100 Beiblatt 1	3.5	18 159 Teil 2	2	18 530 Vornorm	3.4
106 Teil 1	1 L	4 100 Beiblatt 2	3.5	18 160 Blatt 2	3.3	18 540 Teil 2	5 L
106 Teil 2	1 L	4 101	3.7	18 161	7 L	18 550	2
274 Blatt 1	1 L	4 102 Teil 1	4.1	18 162	1 L	18 550 Beibl.	2 H
274 Blatt 2	2	4 102 Teil 2	4.1	18 163	1 L	18 551	3.4
274 Teil 4	1 L	4 102 Teil 3	4.1	18 164 Teil 1	7 L	19 520	5.1
277 Blatt 1	6	4 102 Teil 4	4.1	18 164 Teil 2	7 L	51 043 Blatt 1	3 L
273	1 L	4 102 Teil 5	4.1	18 165 Teil 1	7 L	52 121	5 L
398	1 L	4 102 Teil 6	4.1	18 165 Teil 2	7 L	52 126	5 L
488 Blatt 1	4 L	4 102 Teil 7	4.1	18 168 Teil 1	3.8	52 128	5 L
488 Blatt 2	4 L	4 103	3.8	18 174	7 L	52 129	5 L
488 Blatt 3	4 L	4 107	3.1 H	18 175	1 L	52 130	5 L
488 Blatt 4	4 L	4 108 Teil 2	4.2	18 180	1 L	52 131	5 L
488 Blatt 5	4 L	4 108 Teil 3	4.2	18 181	2	52 140	5 L
488 Teil 6	4 L	4 108 Teil 4	4.2	18 184	1 L	55 928	4.3
1 000	3.5	4 109 Blatt 1	4.2	18 190 Teil 1	5 L	68 140	3.8
1 045	3.4	4 109 Blatt 2	4.2	18 190 Teil 2	5 L	68 705 Teil 3	6 L
1 048 Blatt 1	3 L	4 109 Blatt 3	4.2	18 190 Teil 3	5 L	68 705 Teil 4	6 L
1 050	3.5	4 109 Blatt 5	4.2 H	18 190 Teil 4	5 L	68 754 Teil 1	6 L
1 052 Blatt 1	3.6	4 112	3.8	18 190 Teil 5	5 L	68 763	6 L
1 052 Blatt 2	3.6	4 112 Beiblatt	3.8 H	18 196	3.1 H	68 764 Teil 1	6 L
1 053 Teil 1	3.2	4 113	3.5	18 250 Teil 1	8 L	68 764 Teil 2	6 L
1 053 Teil 4	3.2	4 114 Blatt 1	3.5	18 250 Teil 2	8 L	68 800 Blatt 1	4.3
1 054	3.1	4 114 Blatt 2	3.5 H	18 262	8 L	68 800 Blatt 2	4.3
1 054 Beiblatt	3.1 H	4 115	3.5	18 263 Teil 1	8 L	68 800 Teil 3	4.3
1 055 Teil 1	1	4 117	4.3	16 263 Teil 2	8 L	68 800 Teil 4	4.3
1 055 Teil 2	1	4 119 Blatt 1	3.5				
1 055 Blatt 3	1	4 119 Blatt 2	3.5 H				
1 055 Blatt 4	1	4 121	3.8				
1 055 Teil 5	1	4 122	4.3				
1 055 Blatt 6	1	4 123	3.1				
1 056 Blatt 1	3.3	4 124	3.1				
1 056 Blatt 2	3.3	4 125 Blatt 1	3.1				
1 057	1 L	4 125 Teil 2	3.1				
1 058	3.3	4 131	3.5				
1 059	2 L	4 132	3.5				
1 072	3.7	4 132 Beiblatt 1	3.5 H				
1 072 Beiblatt	3.7 H	4 133	3.3				
1 073	3.7	4 149 Teil 1	4.2				
1 073 Beiblatt	3.7 H	4 149 Beiblatt 1	4.2 H				
1 074	3.7	4 158	1 L				
1 076	3.7 H	4 159	1 L				
1 079	3.7	4 160	1 L				
1 084 Teil 1	3 L	4 164	2				
1 084 Teil 2	3 L	4 165	1 L				
1 084 Teil 3	3 L	4 166	1 L				
1 101	7 L	4 178	3.8				
1 104 Teil 1	7 L	4 207	2 L				
1 115	2 H	4 208	2				
1 164 Blatt 1	2 L	4 211	2 L				
1 164 Blatt 2	2 L	4 219 Teil 1	3.4				
1 164 Blatt 3	2 L	4 219 Teil 2	3.4				
1 164 Blatt 4	2 L	4 223	3.4				
1 164 Blatt 5	2 L	4 226 Blatt 1	3 L				
1 164 Blatt 6	2 L	4 226 Blatt 2	3 L				
1 164 Blatt 7	2 L	4 226 Blatt 3	3 L				
1 164 Blatt 8	2 L	4 227 Teil 1	3.4				
1 168 Teil 1	2 L	4 227 Teil 5	3.4				
1 168 Teil 2	2 L	4 232	3.4				
1 946 Blatt 1	5.3 H	4 242	3.2				
1 946 Blatt 2	5.3 H	4 243	1 L				
1 986 Teil 1	5.1	4 420 Teil 1	3.8				
1 986 Teil 2	5.1	4 420 Teil 2	3.8				
1 986 Teil 4	5.1	4 751 Blatt 1	5.3				
1 988	5.1 H	4 751 Blatt 2	5.3				
3 397	3.8	4 751 Teil 3	5.3				
4 014 Teil 1	3.1	4 787 Teil 1	5.3 H				
4 014 Beiblatt	3.1 H	4 787 Teil 2	5.3 H				
4 017 Teil 1	3.1	6 600	9 L				
4 017 Teil 2	3.1	11 535 Blatt 1	3.8				
4 017 Teil 1 Beiblatt	3.1 H	11 622 Blatt 1	3.8				
4 017 Blatt 2 Beiblatt	3.1 H	11 622 Blatt 2	3.8				
4 018	3.1	11 622 Blatt 3	3.8				
4 024	3.8	11 622 Blatt 4	3.8				
4 025	3.8 H	15 018 Teil 1	3.5				
4 026	3.1	15 018 Teil 2	3.5				
4 026 Beiblatt	3.1 H	15 019	3.5				
4 031	4.3	16 729	5 L				
4 033	5.1 H	16 935	5 L				
4 035	3.4	16 937	5 L				
4 040	5.1	16 938	5 L				
4 041	5.1	18 017 Blatt 1	5.3				
4 043	5.1	18 017 Blatt 3	5.3				
4 074 Blatt 1	2	18 082 Teil 1	8 L				
4 074 Blatt 2	2	18 082 Teil 2	8 L				
4 084 Blatt 1 Vornorm	3.1	18 090	8 L				
4 084 Blatt 2	3.1	18 091	8 L				
4 084 Beiblatt Vornorm	3.1 H	18 092	8 L				
4 093	3.1 H	18 148	8 L				
4 094 Blatt 1	3.1 H	18 149	1 L				
4 094 Blatt 2 Vornorm	3.1 H	18 150 Teil 1	2				
4 095	3.1	18 150 Teil 2, Vornorm	1 L				
4 095 Beiblatt	3.1 H	18 151	1 L				
4 099 Blatt 1	3.4	18 152	1 L				

*) im Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen bzw. der Hinweise bzw. in der Liste der Baustoffnormen

Erg. Bestimmungen — Anhang zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonmasten — Anleitung für den Gütenachweis von Schleuderbetonmasten

Vollstreckung durch die Finanzämter zugunsten des Landes sowie zugunsten des Bundes auf Grund von Verwaltungsakten der Dienststellen des Landes Hessen

Bezug: Erlasse vom 10. Dezember 1979 (StAnz. S. 2482),
- 9. März 1978 (StAnz. S. 676) und 4. Oktober 1982
(StAnz. S. 1936)

Mit dem Erlaß vom 4. Oktober 1982 habe ich für Amtshilfersuchen an die Finanzämter einen Vordrucksatz eingeführt. Abweichend von der Regelung bitte ich jedoch die Kassen und Dienststellen (ausgenommen die Finanzämter), die Vordrucksätze nicht von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, sondern von der Landesbeschaffungsstelle Hessen unter der Lager-Nr. 6.326 anzufordern.

Wiesbaden, 21. Dezember 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2067 A — III C 4a
StAnz. 2/1983 S. 129

Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Landes Hessen (Kfz-Bestimmungen)

Bezug: Erlaß vom 28. August 1969 (StAnz. S. 1581, 1585)

Die nachstehende Neufassung der Bestimmungen über Anschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Landes Hessen bringt gegenüber der bisherigen Regelung folgende wesentliche materielle Änderungen:

- Einschränkung der Zubehörliste (Nr. 4)
- Freistellung der Fahrer bei Fremdschäden (Nr. 11)
- Beschränkung der Haftung eines Selbstfahrers für Eigenschäden auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (Nr. 11)
- Wegfall eines der zwei Kostenblätter (Nr. 14, Anlage 1)
- Wegfall der Haftungsverzichtserklärung bei Mitnahme von Privatpersonen, da von Personen, deren Mitnahme im Interesse des Landes liegt, ohnehin keine entsprechende Erklärung verlangt werden kann (Nr. 21)
- Erleichterung der Anerkennung als „Selbstfahrer“ (Nr. 23)
- Änderung des Abrechnungs- und Überweisungsverfahrens der VELEG (Nr. 41-43)

Inhalt:

Geltungsbereich	Nrn. 1— 2
Beschaffung der Dienstfahrzeuge	Nrn. 3— 4
Zuweisung der Dienstfahrzeuge	Nrn. 5— 6
Verwaltung der Dienstfahrzeuge	Nrn. 7—16
Einsatz der Dienstfahrzeuge	Nrn. 17—21
Führen der Dienstfahrzeuge	Nrn. 22—29
Aussonderung und Verwertung der Dienstfahrzeuge	Nrn. 30—44
Schlußbestimmungen	Nrn. 45—46

Geltungsbereich

1. Diese Bestimmungen gelten für alle Dienstfahrzeuge, deren Halter eine Dienststelle des Landes Hessen (Behörde oder Einrichtung) ist; ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei.
Für Fahrzeuge des friedensmäßigen Katastrophenschutzes gelten auch die Richtlinien für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der landeseigenen Ausrüstung für den friedensmäßigen Katastrophenschutz im Lande Hessen vom 1. Oktober 1970 (StAnz. S. 2086), neu in Kraft gesetzt mit Erlaß vom 9. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 5).
Für Dienstfahrzeuge des Landesamtes für Verfassungsschutz gelten diese Bestimmungen, soweit nachrichtendienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für die Dienstfahrzeuge des Ministerpräsidenten, der Staatsminister, der Staatssekretäre und des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs gelten die Nrn. 7 bis 16 und 22 bis 44.
2. Kraftfahrer im Sinne dieser Bestimmungen sind Berufskraftfahrer und Selbstfahrer. Berufskraftfahrer sind Beschäftigte, bei denen das Führen von Kraftfahrzeugen zu

den ständigen Arbeitspflichten gehört. Selbstfahrer sind Beschäftigte, denen zur Durchführung ihrer Dienstgeschäfte ein Dienstfahrzeug zugewiesen ist, das sie selbst führen, und Beschäftigte, die nur gelegentlich ein Dienstfahrzeug führen.

Beschaffung der Dienstfahrzeuge

3. Dienstfahrzeuge nebst Zubehör sind nach Maßgabe des Haushaltsplans durch die mittelbewirtschaftende Stelle unter Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle zu beschaffen (siehe Erlasse des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. September 1975 — StAnz. S. 1880 — und vom 1. Juni 1978 — StAnz. S. 1169 —). Neuanschaffungen sind nur zulässig, wenn der Bedarf nicht aus den nach Nr. 6 entbehrlichen Fahrzeugen anderer Dienststellen gedeckt werden kann.
4. Dienstfahrzeuge sind in einfacher Serienausführung unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks zu beschaffen, mit der in der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) vorgeschriebenen Ausrüstung zu versehen sowie mit retroreflektierenden amtlichen Kennzeichen, einer heizbaren Heckscheibe, einer Verbundglas-Windschutzscheibe, Automatik-Sicherheitsgurten, Kopfstützen und mit den in der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ GUV 5.1 vorgesehenen Warnwesten auszurüsten. Von der Ausstattung mit Kopfstützen für die hinteren Sitze ist bei Fahrzeugen, in denen regelmäßig nicht mehr als ein Beifahrer mitfährt, abzusehen.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können zusätzlich beschafft werden:

- abblendbarer Innenspiegel,
- Abschleppseil,
- abschließbarer Tankdeckel,
- Ersatzkeilriemen,
- Feuerlöscher,
- Fußmatten,
- H 4-Beleuchtung,
- M + S Reifen auf Felgen und/oder Schneeketten,
- Nebelschlußleuchte,
- Rückfahrerscheinwerfer,
- Scheibenwischer für Heckscheibe bei Kombi-Fahrzeugen,
- Werkzeuge zur Ergänzung des Bordwerkzeuges.

Dienstfahrzeuge, die nicht nur gelegentlich die Autobahn benutzen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Rundfunkempfängern ausgestattet werden. Die Beschaffung weiterer Ausrüstungsgegenstände ist nur mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen zulässig.

Die Ausstattung der technischen Fahrzeuge bestimmt der jeweilige Fachminister.

Zuweisung der Dienstfahrzeuge

5. Dienstfahrzeuge werden Dienststellen zur Durchführung von Dienstfahrten oder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zugewiesen.
Die ständige Mitbenutzung durch andere Dienststellen des Landes kann angeordnet werden. Liegen Dienststellen räumlich eng beieinander, soll eine Fahrbereitschaft gebildet werden; die Entscheidung treffen die jeweiligen Fachminister.
6. Wird ein Dienstfahrzeug kurzfristig nicht gebraucht, ist es anderen Landesdienststellen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Die übernehmende Dienststelle trägt nur die Kosten der laufenden Benutzung.
Wird es auf Dauer nicht mehr benötigt, ist nach Nr. 30 zu verfahren.

Verwaltung der Dienstfahrzeuge

7. Dienstfahrzeuge werden von den Dienststellen verwaltet, denen sie zur dauernden Benutzung zugewiesen wurden. Soweit für die Verwaltung der Dienstfahrzeuge besondere technische oder wirtschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, ist der kraftfahrtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) zu beteiligen.
8. Der Dienststellenleiter hat die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Er ist insbesondere dafür ver-

antwortlich, daß sich die Dienstfahrzeuge jederzeit in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden. Er hat die Kraftfahrer zu beaufsichtigen und mindestens jährlich über alle einschlägigen Vorschriften einschließlich der Kfz-Unfallrichtlinien vom 17. Mai 1978 (StAnz. S. 1081) zu unterrichten.

Der Dienststellenleiter kann die Wahrnehmung der ihm nach diesen Bestimmungen obliegenden Aufgaben einem Beschäftigten der Dienststelle übertragen.

9. Abzeichen, Aufkleber u. ä. dürfen auf Dienstfahrzeugen nicht angebracht werden.
10. Für Dienstfahrzeuge und Anhänger ist weder eine Kfz-Haftpflicht- noch eine Fahrzeugversicherung abzuschließen. Dienstfahrzeuge sind dem Hessischen Minister der Finanzen von der Halterdienststelle mit Vordruck LBSt. 1.106 in einfacher Ausfertigung und ohne Anschreiben zur Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes Hessen zu melden. Entsprechendes gilt, wenn Dienstfahrzeuge ein anderes amtliches Kennzeichen erhalten, an eine andere Dienststelle übergeben oder ausgesondert werden. Vor einer Dienstfahrt in Länder, in denen eine Grüne Versicherungskarte verlangt wird, ist eine solche rechtzeitig unter Angabe des amtlichen Kennzeichens, der Art und des Fabrikats des Dienstfahrzeugs sowie des Datums des Reiseantritts beim Hessischen Minister der Finanzen anzufordern.
11. Hat der Fahrer den Verkehrsunfall schuldhaft herbeigeführt, kann er unter den Voraussetzungen der §§ 91 HBG, 14 BAT, 11 a MTL II, 823 BGB in Regreß genommen werden; Selbstfahrer nur dann, wenn ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Soweit es sich um Fremdschäden handelt, wird das Land Hessen den Fahrer nur dann in Regreß nehmen, wenn auch eine private Kfz-Haftpflichtversicherung bei unbegrenzter Versicherungssumme gegenüber dem Halter oder Fahrer leistungsfrei wäre (insbesondere bei Vorsatz — § 152 VVG oder Obliegenheitsverletzung nach § 7 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung — AKB).
12. Die Kraftfahrer können sich auf Grund eines Rahmenvertrages gegen die mit dem Führen von Fahrzeugen auf Dienstreisen zusammenhängenden Risiken versichern (siehe Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. Februar 1982 — StAnz. S. 446 —).
13. Für jedes Dienstfahrzeug ist eine Akte zu führen, die alle das Fahrzeug betreffenden Schriftstücke (einschl. Rechnungsduplikat) und Urkunden enthält. Außerdem ist für jedes Dienstfahrzeug ein Kostenblatt (LBSt. 1.102 — Anlage 1) zu führen, aus dem sich alle Ausgaben für das Fahrzeug ergeben.
14. Die Beschaffung von Kraftstoff und Öl richtet sich nach dem Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 9. August 1971 (StAnz. S. 1416) i.d.F. vom 12. Mai 1978 (StAnz. S. 1084).
15. In jedem Dienstfahrzeug sind mindestens zwei Exemplare der „Gelben Karte“ (LBSt. 1.105-1) sowie der Unfallmeldung (LBSt. 1.105) mitzuführen.
16. nach einem Verkehrsunfall ist nach den Kfz-Unfallrichtlinien vom 17. Mai 1978 (StAnz. S. 1081) zu verfahren.

Einsatz der Dienstfahrzeuge

17. Fahrten mit Dienstfahrzeugen dürfen — außer in Notfällen — nur mit Zustimmung des Dienststellenleiters unternommen werden.
18. Für private Zwecke der Beschäftigten dürfen Dienstfahrzeuge nur in Notfällen eingesetzt werden. Soweit die Zustimmung des Dienststellenleiters nicht vorher eingeholt werden kann, ist diese nachträglich einzuholen. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
19. Privatpersonen sowie Beschäftigte, für welche die Fahrt keine Dienstfahrt darstellt, dürfen in Dienstfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn dies im Interesse des Landes Hessen liegt.
20. Wird ein Dienstfahrzeug durch außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und Personen benutzt, ist ein Entgelt zu erheben. Zu erheben sind:
 - a) die Reisekosten und anteiligen Lohnkosten des Fahrers, sofern dieser Landesbediensteter ist,
 - b) die Kosten für die Benutzung des Dienstfahrzeugs,
 - c) die Kosten für die Unterbringung des Dienstfahrzeugs.

Die Höhe der Kosten zu a) und b) richtet sich nach den Nrn. 15, 28 und 29 der Anlage zu § 1 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33), zuletzt geändert am 29. Januar 1980 (GVBl. I S. 74), in der jeweils geltenden Fassung.

21. Dienstfahrzeuge sind möglichst in landeseigenen Garagen, die in der Nähe der Dienststelle liegen sollen, unterzustellen. Sie dürfen bei der Wohnung des Kraftfahrers abgestellt werden, wenn dadurch in erheblichem Umfang Zeit, Ausgaben für Kraftstoff oder sonstige Kosten eingespart werden und der Dienststellenleiter (vorher) eingewilligt hat.

Führen der Dienstfahrzeuge

22. Berufskraftfahrer dürfen Fahrten nur mit Fahrauftrag (LBSt. 1.101) unternehmen.
23. Dienstfahrzeuge dürfen von einem Selbstfahrer gesteuert werden, wenn der Dienststellenleiter dies generell oder für den Einzelfall ausdrücklich genehmigt hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Beschäftigte zum Führen von Dienstfahrzeugen geeignet erscheint und eine ausreichende Fahrpraxis besitzt.
24. Von anderen Personen dürfen Dienstfahrzeuge nur in Notfällen geführt werden.
25. Der Kraftfahrer muß sich stets bewußt sein, daß sein Fahrverhalten in der Öffentlichkeit besonders kritisch beachtet und dem Land Hessen zugerechnet wird. Er hat sich deshalb im Straßenverkehr besonders rücksichtsvoll und partnerschaftlich zu verhalten.
26. Berufskraftfahrer haben das ihnen anvertraute Dienstfahrzeug selbst zu pflegen und in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Kann ein Kraftfahrer eine Störung nicht selbst beheben, hat er dies dem mit den Kfz-Angelegenheiten betrauten Beschäftigten unverzüglich zu melden. Dieser hat auch für die Pflege, den betriebs- und verkehrssicheren Zustand von Dienstfahrzeugen, die von Selbstfahrern geführt werden, zu sorgen. Wird während einer Dienstfahrt eine kleine Instandsetzung erforderlich, so darf der Kraftfahrer den Reparaturauftrag selbst erteilen. Dienstfahrzeuge, die bei einem Unfall außerhalb ihres Standorts so schwer beschädigt wurden, daß eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich erscheint, sind bei der nächstliegenden Landesdienststelle oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle unterzustellen. Der kraftfahrtechnische Beamte der OFD ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
27. Für jedes Dienstfahrzeug ist vom Kraftfahrer ein Fahrtenbuch (LBSt. 1.104) nach Maßgabe der darin abgedruckten „Vorbemerkungen“ zu führen und auf jeder Fahrt mitzunehmen.
28. Nach einem Verkehrsunfall hat der Kraftfahrer nach den Kfz-Unfallrichtlinien vom 17. Mai 1978 (StAnz. S. 1081) zu verfahren. Nach Rückkehr in die Dienststelle hat er insbesondere den Dienststellenleiter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm die für das Ausfüllen der Unfallmeldung (LBSt. 1.105) erforderlichen Angaben zu machen sowie schriftlich eine dienstliche Äußerung abzugeben, aus der sich der Zweck der Dienstfahrt und der Unfallhergang ergeben.
29. Berufskraftfahrer dürfen nur im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelungen für Kraftfahrer eingesetzt werden. Insbesondere müssen dem Kraftfahrer zwischen zwei Arbeitsschichten 10 Stunden Pause — in Ausnahmefällen 8 Stunden — zur Verfügung stehen. Während der Dienstfahrt sind angemessene Verpflegungs- und Ruhepausen einzuhalten. Für eine gründliche Reinigung und Wartung des Dienstfahrzeugs soll die erforderliche Zeit von Fahrten freigehalten werden.

Aussonderung und Verwertung der Dienstfahrzeuge

30. Dienstfahrzeuge dürfen nur ausgesondert werden, wenn der kraftfahrtechnische Beamte der OFD bestätigt hat, daß das Fahrzeug aussonderungsreif ist, oder wenn das Fahrzeug bei keiner anderen Stelle der Landesverwaltung nutzbringend verwendet werden kann. Entbehrlich gewordene, jedoch noch weiter verwendbare Dienstfahrzeuge sind vorab der OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — zur anderweitigen Verwendung zu melden. Die Entscheidung über den Verkauf der nicht mehr verwertbaren oder entbehrlichen Dienstfahrzeuge obliegt der OFD.

31. Die ausgesonderten Dienstfahrzeuge sind grundsätzlich über die VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH Frankfurt am Main, Günderrodestr. 21, zu veräußern. Die Durchführung des Veräußerungsverfahrens obliegt der OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung —.
32. Das Aussonderungsverfahren wird durch die Halterdienststelle mit der Benachrichtigung des kraftfahrtechnischen Beamten der OFD eingeleitet. Dieser besichtigt das Dienstfahrzeug am Standort der Dienststelle und erstattet ein Gutachten nach Vordruck (LBSt. 1.107 — Anlage 2) in vierfacher Ausfertigung; der Schätzwert ist darin nicht zu vermerken.
33. Die Halterdienststelle füllt anschließend den auf demselben Vordruck vorgesehenen Antrag auf Aussonderung aus. Die Prüfung und Weiterleitung der Aussonderungsanträge erfolgt grundsätzlich durch die Landesmittelbehörde. Ist die Halterdienststelle eine untere Landesbehörde, legt sie den Aussonderungsantrag in dreifacher Ausfertigung unter Beifügung des Kfz-Briefes der jeweils zuständigen Landesmittelbehörde vor. Ist die Halterdienststelle eine Landesoberbehörde oder eine Dienststelle aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz, legt sie den Aussonderungsantrag der zuständigen obersten Landesbehörde vor.
34. Die Landesmittelbehörde bzw. die oberste Landesbehörde leitet nach Prüfung die ihr vorgelegten Aussonderungsanträge in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung des Kfz-Briefes unmittelbar der OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — zu. Das gleiche gilt für Aussonderungsanträge betreffend Dienstfahrzeuge, bei denen Halterdienststelle eine oberste Landesbehörde oder eine Landesmittelbehörde ist.
35. Nach Erstellung des Gutachtens durch den kraftfahrtechnischen Beamten der OFD dürfen Veränderungen an dem jeweils aussondernden Dienstfahrzeug nur im Einvernehmen mit diesem Beamten vorgenommen werden; sie sind unzulässig, sobald der Aussonderungsantrag von der OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — an die VEBEG weitergeleitet worden ist.
36. Die haushaltsmäßige Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen zur Aussonderung gilt als erteilt, wenn die Veräußerung über die VEBEG erfolgt und, falls eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen.
37. Die OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — setzt in die ihr übersandten Aussonderungsunterlagen die vom kraftfahrtechnischen Beamten ermittelten Schätzwerte ein und leitet die im Veräußerungsverfahren benötigten Unterlagen unmittelbar an die VEBEG weiter. Die VEBEG schreibt die zur Veräußerung bestimmten Fahrzeuge öffentlich aus und teilt den Ausschreibungsantrag der Halterdienststelle mit. Vom Eingang der Benachrichtigung durch die VEBEG an bis zum Ausschreibungsantrag sind die Dienstfahrzeuge zur Besichtigung für Kaufinteressenten an dem im Antrag angegebenen Standort während der Dienststunden bereitzustellen.
Der abgebenden Dienststelle wird in geeigneten Fällen jedoch anheimgestellt, der VEBEG mitzuteilen, das Fahrzeug werde erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeliefert.
38. Beschäftigte des Landes können zu jeder Ausschreibung der VEBEG Gebote abgeben; sie sind unmittelbar an die VEBEG zu richten.
39. An schwerbehinderte Beschäftigte des Landes im Sinne von § 1 Schwerbehindertengesetz, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und den Erwerb eines aussonderungsreifen Dienstfahrzeugs anstreben, kann auf Antrag das Fahrzeug zu dem von dem kraftfahrtechnischen Beamten ermittelten Schätzwert abgegeben werden. Der Antrag ist unter Beifügung des Gutachtens des kraftfahrtechnischen Beamten an die OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — zu richten. Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein ausgesondertes Dienstfahrzeug erworben haben, werden erst nach sonstigen Bewerbern berücksichtigt. Im übrigen entscheidet unter mehreren Bewerbern das Los.
Die OFD teilt der Halterdienststelle mit, an welchen Bewerber das Dienstfahrzeug zum Schätzwert veräußert werden kann. Den Kaufvertrag mit dem Beschäftigten schließt die Halterdienststelle ab. Dabei gilt die Einwilligung des zuständigen Fachministers nach § 57 LHO als erteilt. Die haushaltsmäßige Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen gilt in diesem Fall als erteilt, wenn die Fahrzeuge unter den üblichen Bedingungen veräußert werden und, falls eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, Haushaltsmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Nach Abgabe des Verwertungsauftrages durch die OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — an die VEBEG kann dem Antrag von schwerbehinderten Beschäftigten auf Erwerb eines Dienstfahrzeuges zum Schätzwert nicht mehr stattgegeben werden.
40. Die VEBEG erteilt den Zuschlag an den Meistbietenden. Nach Eingang des Kaufpreises gibt die VEBEG der Halterdienststelle Namen und Anschrift des Erwerbers bekannt. Diesem ist nach Vorlage der von der VEBEG ausgestellten Abholvollmacht und des Kfz-Briefes das Fahrzeug auszuhändigen.
41. Die Erlöse werden von der VEBEG nach Abzug der Verwertungsgebühren (Netto-Erlöse) an die Oberfinanzkasse der OFD — soweit die Buchung bei dem Zentraltitel Kap. 17 04 — 132 01 erfolgt — oder unmittelbar an die für die aussondernde Behörde zuständige Kasse unter Angabe der Haushaltsstelle — soweit der Betrag bei einer anderen Haushaltsstelle zu vereinnahmen ist — abgeführt. In letzterem Falle sind in dem Aussonderungsantrag an der dafür vorgesehenen Stelle von der aussondernden Behörde die Haushaltsstelle für die Vereinnahmung des Verkaufserlöses und die zuständige Kasse mit Konto anzugeben, da hiernach die VEBEG die Überweisungen vornimmt. Die OFD hat diese Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
42. Die Netto-Erlöse für die ausgesonderten Dienstfahrzeuge werden von der Oberfinanzkasse der OFD zentral bei Kap. 17 04 — 132 01 vereinnahmt, soweit sie nicht Dienstfahrzeuge der Landesbetriebe, der Betriebsverwaltungen, von Sondervermögen oder Dienstfahrzeuge des Landes betreffen, deren Verwertungserlöse aus Abrechnungsgründen oder wegen der Kostenbeteiligung Dritter an anderer Stelle zu buchen sind. Ist das ausgesonderte Fahrzeug aus fremden Mitteln (z. B. Bundesmitteln) mitfinanziert worden, so ist der Erlös im entsprechenden Verhältnis aufzuteilen. Die Überweisungen der aufgeteilten Beträge erfolgen durch die VEBEG direkt, soweit die aussondernde Behörde oder die OFD — Landesvermögens- und Bauabteilung — dieser das Aufteilungsverhältnis und die Empfänger bekanntgegeben hat.
43. Die VEBEG unterrichtet die Oberfinanzdirektion bzw. die aussondernde Behörde — soweit eine unmittelbare Überweisung nach dort erfolgt — von der Veräußerung und dem erzielten Erlös durch Übersendung eines ausführlichen Abrechnungsschreibens so rechtzeitig, daß bei Eingang des Geldes bei der betreffenden Kasse eine Annahmeanordnung für den im Abrechnungsschreiben der VEBEG genannten Überweisungsbetrag mit der Angabe der für die Vereinnahmung des Verkaufserlöses zutreffenden Haushaltsstelle bereits dort vorliegt. Eine Buchung auf Verwahrungen kann daher künftig entfallen. Außerdem erhält die Oberfinanzdirektion eine tabellarische Abrechnung aller Verkäufe zwecks Überwachung des gesamten Verwertungsverfahrens.
44. Für Zwecke des Haushaltsvoranschlags sind die voraussichtlichen Einnahmen für ausgesonderte Dienstfahrzeuge, sofern sie nicht bei einer anderen Haushaltsstelle zu veranschlagen sind, von den obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich dem Hessischen Minister der Finanzen — Staatsvermögensverwaltung — in einer Summe zu Kap. 17 04 — 132 01 mitzuteilen.

Schlußbestimmungen

45. Meine Erlasse

- vom 28. August 1969 (StAnz. S. 1581 und 1585),
vom 7. Juli 1970 (StAnz. S. 1484),
vom 15. Februar 1972 (StAnz. S. 506),
vom 7. April 1973 (StAnz. S. 821),
vom 26. November 1973 (StAnz. S. 2252),
vom 10. Februar 1977 (StAnz. S. 519),
vom 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1439, soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt)
werden aufgehoben.

46. Die Bestimmungen in der vorstehenden Fassung treten am 1. Februar 1983 in Kraft.

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 16. Dezember 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4221 A — 300 — I B 2
VV 4150 — A/3 — IV A 2a
— Gült.-Verz. 435 —

StAnz. 2/1983 S. 129

Anlage 2

Name und Anschrift der aussondernden Behörde

Vordruck nur mit Schreibmaschine ausfüllen.
Zutreffendes ankreuzen () oder ausfüllen.

VEBEG Verwertungsgesellschaft mbH
Günderrodestraße 21

6000 Frankfurt am Main

über _____ (3-fach: weiß, grün, rosa)
über
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main _____ (2-fach: weiß, grün)

Bearbeiter	Zimmer-Nr.	Telefon-Nr. (ggfs. Durchwahl)	Nebengebäude
Geschäftszeichen		Auftrags-Nr. (wird von der OFD ausgefüllt)	Datum

Aussonderungsantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bitte, das umseitig bezeichnete Fahrzeug bestmöglich zu veräußern.

Nummer

Der Kfz.-Brief _____ und der Stilllegungsschein (grün) sind beigelegt.

Das Fahrzeug kann besichtigt werden bei
Name und Anschrift der Dienststelle

Bitte überweisen Sie den Verwertungserlös abzüglich der Verwertungsgebühren (Netto-Erlös) an

<input type="checkbox"/> Haushaltsstelle Kap. 1704-132 01	Mitteilung an Oberfinanzdirektion	Überweisung an Oberfinanzkasse
<input type="checkbox"/> Haushaltsstelle	Mitteilungen an aussondernde Behörde (siehe Kopf)	Überweisung an (Kreditinstitut)
	Bankleitzahl	Kontonummer

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sichtvermerk des Ressorts/der Landesmittelbehörde	Zustimmung der Oberfinanzdirektion
---	------------------------------------

**Der kraftfahrtechnische Beamte
der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**

Ort und Datum

Anlage 2 - Rückseite

Aussonderungsgutachten

Ich halte das unten bezeichnete Dienstfahrzeug für

- aussonderungsfähig, und zwar
- noch einsatzfähig innerhalb der Landesverwaltung

sofort _____ spätestens _____
 Vorschlag zur künftigen Verwendung _____

1. Allgemeines

Fahrzeugart	Fabrikat und Typ
amtl. Kennzeichen	Farbe
Erstzulassung	km-Stand
Fahrgestell-Nr.	Kfz.-Brief-Nr.

Das Fahrzeug wurde bisher in einem Betrieb gewerblicher Art bzw. in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt (§ 2 Absatz 3 UStG).

2. Technische Feststellungen

Antriebsaggregat _____
 Triebwerksteile _____
 Vorderachse, Lenkung _____
 Bremsanlage _____
 Bereifung _____
 Fahrgestell und Aufbau _____
 elektrische Anlage _____
 Zubehör _____
 Gesamteindruck _____

3. Geschätzter Verkaufswert (ohne USt) DM _____

4. Nur bei unfallbeschädigten Fahrzeugen:
 Wiederbeschaffungswert vor dem Unfall (einschl. USt) DM _____

Restwert des beschädigten Fahrzeugs DM _____

Wiederbeschaffungsdauer Tage _____

1.107 LBSt, 2.82

Unterschrift

Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Eppe aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim sowie Änderung der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde

Die Verbandsvertretung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim (Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden) hat am 25. März 1982 dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Eppe auf Austritt aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde und der sich daraus ergebenden Änderung der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 genehmigten Änderungen der Zusammensetzung und der Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde nachstehend bekanntgegeben.

Auf Grund des Austritts der Evangelischen Kirchengemeinde Korbach-Eppe aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim (Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden) wird die Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde vom 30. März 1973 (KABl. S. 50) wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Lichtenfels-Goddelsheim besteht aus:

der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenfels-Fürstenberg,

der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenfels/Goddelsheim,

der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenfels-Rhadern.“

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Vorstand gehören je ein Mitglied der Kirchenvorstände Lichtenfels-Fürstenberg und Lichtenfels-Rhadern, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes Lichtenfels-Goddelsheim sowie der Gemeindefarrer an.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 21. Dezember 1983

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/1/11 — 184

StAnz. 2/1983 S. 135

Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden zum Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkaufungen und Vollmarshausen sowie Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes

Die Verbandsvertretung des Zweckverbandes Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkaufungen und Vollmarshausen hat am 21. September 1981 dem Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden auf Beitritt zum Zweckverband mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 und der sich dadurch ergebenden Änderungen des Namens und der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Gemäß §§ 2 Abs. 5 und 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) werden die vom Landeskirchenamt genehmigten Änderungen der Zusammensetzung, des Namens und der Satzung des Zweckverbandes nachstehend bekanntgegeben.

Durch den Beitritt der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden zum Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Oberkaufungen und Vollmarshausen werden der Name und die Satzung des Zweckverbandes vom 12. Dezember 1974 (KABl. 1975 S. 4) wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:

„Satzung des Zweckverbandes Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden, Oberkaufungen und Vollmarshausen.“

2. Abs. 1 der Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden, Oberkaufungen und Vollmarshausen haben auf der Grundlage

übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kirchenvorstände unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes Jugendarbeit rechtsverbindlich erklärt.“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden, Oberkaufungen und Vollmarshausen bilden einen Zweckverband zur Anstellung einer hauptamtlichen Fachkraft für die Jugendarbeit. Er führt den Namen „Zweckverband Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Lohfelden, Oberkaufungen und Vollmarshausen“. Er hat seinen Sitz in Kaufungen.“

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Dem Vorstand gehören neun von der Verbandsvertretung für die Dauer der Legislaturperiode der Kirchenvorstände gewählte Mitglieder an, aus jeder Kirchengemeinde drei, dazu kraft Amtes mit beratender Stimme der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter. Mindestens eines der Mitglieder muß ein Pfarrer sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt.“

5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinden beteiligen sich je zu einem Drittel an der Aufbringung der für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Mittel.“

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vor dem 31. Dezember 1982 kann keine der Kirchengemeinden aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden.“

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/1/11 — 183

StAnz. 2/1983 S. 135

Verselbständigung des Außenortes Neuschloß der Evangelischen Lukaskirche Lampertheim, Dekanat Goddelau

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Goddelau hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — folgendes beschlossen:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des Außenortes Neuschloß der Evangelischen Lukaskirche Lampertheim, Dekanat Goddelau, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgegliedert und zur Evangelischen Kirchengemeinde Neuschloß, Dekanat Goddelau, zusammengeschlossen.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttenfeld, Dekanat Goddelau, mit der Evangelischen Lukaskirche Lampertheim, Dekanat Goddelau, wird aufgehoben.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuschloß, Dekanat Goddelau, wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttenfeld, Dekanat Goddelau, pfarramtlich verbunden.

§ 4

Die Pfarrvikarstelle der Evangelischen Lukaskirche Lampertheim, Dekanat Goddelau, mit Sitz in Hüttenfeld wird aufgehoben.

§ 5

Bei der Evangelischen Kirchengemeinde Hüttenfeld, Dekanat Goddelau, wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 81/0/01 — 140

StAnz. 2/1983 S. 135

48

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1983 für den hessischen Anteil der Diözese Fulda

Auf Grund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda (hessischer Anteil) vom 12. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Erlass vom 4. April 1974 (StAnz. S. 977), genehmige ich nach Zustimmung des Diözesankirchensteuerrates (Beschluss vom 3. Dezember 1982) hiermit folgendes:

1. Im hessischen Anteil der Diözese Fulda werden von den Angehörigen der katholischen Kirche im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1983 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 9% der Maßstabsteuer erhoben.
2. Neben der Kirchensteuer als Zuschlag in Höhe von 9% der Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird von den Angehörigen der katholischen Kirche im hessischen Anteil der Diözese Fulda im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1983 ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes erhoben. Die Höhe dieses Kirchgeldes bestimmt sich nach der Tabelle, die Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Fulda ist.
3. Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 873/6/4 — 5 — 30
StAnz. 2/1983 S. 136

49

Aufhebung der katholischen Kirchenstiftung Watzenborn-Steinberg

Der Bischof von Mainz hat

1. auf Antrag der zuständigen Pfarrgremien nach Anhörung aller Beteiligten und Zustimmung des Domkapitels die mit Urkunde vom 23. März 1963 zum 1. April 1963 errichtete Katholische Kirchenstiftung St. Johann-Baptist, Watzenborn-Steinberg, aufgelöst.
2. Alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte der Katholischen Kirchenstiftung St. Johann-Baptist in Watzenborn-Steinberg werden der Katholischen Kirchengemeinde Pohlheim übertragen.
3. Etwa sonst notwendige Ausführungsbestimmungen zu dieser Urkunde erläßt das Bischöfliche Ordinariat bzw. dessen Dez. VIII — Finanz- und Vermögensverwaltung —.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Dezember 1982 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 16. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/2/21 — 99

StAnz. 2/1983 S. 136

50

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Regierungsberrat Dr. Bruno Lowitsch vom Hessischen Kultusminister ausgestellte Dienstausweis Nr. 268 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. November 1982 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. Dezember 1982.

Der Hessische Kultusminister
I B — 050/35 — 293 —

StAnz. 2/1983 S. 136

51

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Einziehung der Kosten nach der Kataster- und Landesvermessungskostenordnung (KostEinzErl.)

Bezug: Runderlasse vom 25. September 1969 (StAnz. 1970 S. 87) und 7. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 288).

Gemeinsamer Runderlaß

Für die Einziehung der Kosten, die nach den Kostenordnungen

— für Leistungen der Katasterbehörden (KostO-Kat) und
— für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO) zu erheben sind, gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie die nachstehenden Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof ergehen.

1. Kostenpflicht

1.1 Allgemeines

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden ergibt sich aus §§ 19 bis 21 des Katastergesetzes (KatG) vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), §§ 18 bis 20 und 22 bis 24 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319) und § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung (LVG) vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231).

1.2 Besonderheiten

1.2.1 Im Verkehr der Kataster- und Landesvermessungsbehörden mit anderen Landesbehörden sind § 61 Abs. 2 LHO und VV Nr. 3 zu § 61 LHO anzuwenden. Dies gilt nicht für Leistungen, die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen der Umsatzsteuer unterworfen sind (vgl. den im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen ergangenen Runderlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. November 1982 — III d I — K 3340 A — 6 — n. v. —).

1.2.2 Betrifft ein Antrag mehrere Beteiligte, so ist mit den Arbeiten erst zu beginnen, wenn die Frage des Kostentpflichtigen geklärt ist. Eine Kostenverteilung erfolgt in der Regel nur dann, wenn sich die Beteiligten verbindlich erklärt haben.

2. Festsetzung und Anforderung der Kosten

2.1 Festsetzung

Die Kosten sind in der Regel in besonderen Vordrucken zu berechnen und festzusetzen (vgl. hierzu Anlagen 1 und 3)*). Die Nummer des Kostenbuches (vgl. Nr. 3.2) bzw. der Quittung (vgl. Nr. 3.4) ist zu vermerken. In den Festsetzungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bescheinigen. Die Festsetzungen sind in doppelter Form — in den Fällen der Bareinzahlung in dreifacher Form — möglichst im Durchschreibeverfahren anzufertigen. Die erste Ausfertigung dient der Kostenanforderung, die zweite Ausfertigung verbleibt bei den Akten. Die dritte Ausfertigung (nur bei Bareinzahlung) ist für die Staatskasse bestimmt.

2.2 Anforderung

2.2.1 Die Kosten sind — soweit sie nicht bar angenommen werden — mit dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 anzufordern. Sind in dieser Anforderung auch Kosten nach der LVKO zu erheben, so ist deren Berechnung formlos nachzuweisen und der Kostenanforderung als Bestandteil beizufügen.

2.2.2 Für die Anforderung von Vorauszahlungen (vgl. Nr. 2.5) sind die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 2*) zu verwenden.

2.2.3 Der Kostenanforderung ist eine Zahlkarte/Postüberweisung beizufügen. Auf dem für die Staatskasse bestimmten Gutschriftsbeleg sind die Buchungsstelle, die Behördennummer und die Kostenbuch-Nr. anzugeben. An Stelle einer Zahlkarte/Postüberweisung kann auch ein vorgefertigter Zahlschein/Überweisungsauftrag für die

*) hier nicht veröffentlicht

Einzahlung/Überweisung bei einer Bank verwendet werden.

2.3 Nachnahme

2.3.1 Ausfertigungen aus dem Liegenschaftskataster und den Ergebnissen der Landesvermessung können von den Kataster- und Landesvermessungsbehörden durch Postnachnahme übersandt werden. Hiervon ist besonders bei Beträgen unter 20 DM Gebrauch zu machen, sofern diese nicht bar angenommen werden können. Auf der Postnachnahme ist als Empfänger die Staatskasse zu bezeichnen; die Buchungsmerkmale (vgl. Nr. 2.2.3) sind anzugeben. Im Kostenbuch ist in Spalte 4 zu vermerken, daß der Betrag durch Nachnahme erhoben wird.

2.3.2 Wird die Annahme einer Nachnahmesendung verweigert, so ist der Kostenschuldner aufzufordern, die Kosten innerhalb von 3 Wochen an die Staatskasse zu zahlen. Ein Durchschlag der Zahlungsaufforderung ist der Staatskasse mit der Bitte zu übersenden, den Eingang der Zahlung mitzuteilen. Die Unterlagen sind nach Zahlungseingang dem Antragsteller auszuhändigen.

2.4 Barzahlung

2.4.1 Die Kosten können von den Kataster- und Landesvermessungsbehörden bar angenommen werden, wenn es den Verkehr mit den Kostenschuldnern erleichtert. Beträge unter 20 DM sind weitgehend bar anzunehmen, sofern sie nicht durch Nachnahme erhoben werden (vgl. Nr. 2.3).

2.4.2 Für die Bareinzahlungen ist bei jeder Dienststelle eine Geldannahmestelle gem. Nr. 16 ZBest (Anlage 3 zu den VV zu § 79 LHO) einzurichten. Die Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen gem. Nr. 16.1 ZBest gilt als erteilt. Im übrigen siehe auch Nr. 3.4.

2.4.3 Die angenommenen Beträge sind gesichert aufzubewahren.

2.4.4 Über die angenommenen Bareinzahlungen sind den Kostenschuldnern Quittungen zu erteilen. Die entsprechenden Vordrucke werden von der Staatskasse zur Verfügung gestellt. Auf die Nr. 6.1.3 ZBest und den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 21. Juni 1979 (StAnz. S. 1449) wird hingewiesen. Die angenommenen Bareinzahlungen sind nicht in das Kostenbuch einzutragen.

2.5 Vorauszahlungen

2.5.1 Von der Möglichkeit, die Ausführung kostenpflichtiger Leistungen von der Entrichtung einer Vorauszahlung abhängig zu machen (vgl. § 22 Abs. 2 des Katastergesetzes und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung) sollte Gebrauch gemacht werden, wenn ein Kostenausfall zu befürchten ist.

2.5.2 Von Behörden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist in der Regel keine Vorauszahlung zu erheben.

2.5.3 Die Vorauszahlung ist erst dann zu erheben, wenn der Antrag in angemessener Frist erledigt werden kann.

2.5.4 Die Vorauszahlung kann auf Antrag auch in Teilbeträgen — je nach Fortgang der Arbeiten — entrichtet werden.

3. Haushalts- und kassenmäßige Behandlung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die zu erhebenden Kosten, unabhängig davon, ob Kosten nach der KostO-Kat oder der LVKO erhoben werden, sind, sofern sie nicht bar angenommen werden, in das für jedes Haushaltsjahr zu führende Kostenbuch (Muster siehe Anlage 4*) einzutragen. Das gleiche gilt für Erstattungen und Sollminderungen (nicht eingezahlte Vorauszahlungen usw.). Für den Nachweis der angenommenen Bareinzahlungen (vgl. Nr. 2.4) gilt Nr. 3.4.2.

3.1.2 Für die Kosten gilt gem. VV Nr. 22.5.1 zu § 70 LHO allgemeine Annahme- und Auszahlungsanordnung als erteilt (vgl. Nr. 4.2). Der Führung der HÜL-E nach VV Nr. 7 zu § 34 LHO bedarf es nicht.

3.1.3 Gilt eine andere Vermessungsstelle als vom Katasteramt beauftragt, so sind die für diese Leistung einzuziehenden Kosten nicht in das Kostenbuch einzutragen, sondern mit Einzelanordnung bei Titel 111 12 zu vereinnahmen. Die Auszahlung an die in Frage kommenden Vermessungsstellen erfolgt aus Titel 538 03.

3.1.4 Die Kostenbücher und die bei den Katasterämtern verbleibenden Quittungsdurchschriften und Anschreibelisten (vgl. Nrn. 3.4.1 und 3.4.2) sind von dem Katasteramt 5 Jahre aufzubewahren (vgl. hierzu Nr. 6.11 des gem. Erlasses des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 10. August 1978, StAnz. S. 1706).

3.2 Grundsätze zur Führung des Kostenbuches

3.2.1 Das Kostenbuch wird in Buchform geführt (Muster siehe Anlage 4). Jedes Blatt besteht aus zwei Teilen, dem Abrißblatt (Original) und dem im Buch verbleibenden Stamblatt (Durchschrift). Diese werden im Durchschreibeverfahren ausgefüllt.

3.2.2 Die Eintragungen im Kostenbuch beginnen mit der Nummer 1 und sind bis zum Ende des Haushaltsjahres fortlaufend zu nummerieren (Kostenbuchnummer). Ebenso sind die einzelnen Blätter durchlaufend zu nummerieren (Blattnummer). Auf dem letzten Blatt des Kostenbuches ist der Blattnummer der Vermerk „Letztes Blatt“ beizufügen.

3.2.3 Wenn der Dienstbetrieb es erfordert, kann das Kostenbuch in mehreren Büchern geführt werden. Für die einzelnen Bücher sind die Nummernbereiche so festzulegen, daß eine ausreichende Nummernreserve vorhanden ist und eine Doppelnummerierung ausgeschlossen wird.

3.3 Einzelheiten zur Führung des Kostenbuches

3.3.1 In Spalte 1 sind die Kostenforderungen durchlaufend zu nummerieren (Kostenbuchnummer). Die Eintragungen in den weiteren Spalten sind so ausführlich und eindeutig vorzunehmen, daß der Zweckbestimmung der jeweiligen Spalten entsprochen wird und die kassentechnischen Anforderungen erfüllt werden.

3.3.2 Bei der Eintragung der Kosten ist nur der Gesamtbetrag auszuweisen; die darin enthaltene Umsatzsteuer ist nicht besonders anzugeben.

3.3.3 Der Kostenbetrag ist in Rot einzutragen, wenn

- eine Vorauszahlung oder ein vereinnahmter Betrag ganz oder teilweise zurückgezahlt wird (Erstattung),
- der Kostenpflichtige eine angeforderte Vorauszahlung nach nochmaliger Aufforderung durch das Katasteramt in einer angemessenen Frist nicht entrichtet hat (nicht geleistete Vorauszahlung),
- eine Absetzung vom Soll aus sonstigen Gründen (z. B. infolge einer nachträglichen Gebührenermäßigung) erforderlich wird (Sollminderung).

3.3.4 Bei allen Kostennachforderungen oder -erstattungen sowie bei Sollminderungen ist in der Spalte 1 des Kostenbuches unter der laufenden Nummer die Nummer — ggf. unter Zusatz des Haushaltsjahres — anzugeben, auf die sich die Nachforderung, Erstattung oder Sollminderung bezieht.

3.3.5 Die voll beschriebenen Blätter sind aufzurechnen, die Abrißblätter herauszutrennen, auf der Rückseite auszufertigen und mindestens einmal wöchentlich der Staatskasse zuzuleiten. Für gemeinsam zugeleitete Blätter genügt eine Zusammenstellung der Kosten auf dem Blatt mit der letzten Eintragung. In dieser Zusammenstellung sind neben der Gesamtsumme auch die Summen der einzelnen Blätter anzugeben.

3.4 Einzelheiten zur Annahme von Barbeträgen

3.4.1 Die Quittungen über Bareinzahlungen sind im Durchschreibeverfahren in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Die Erstaussfertigung ist für den Kostenschuldner, die erste Durchschrift für die Staatskasse bestimmt. Die zweite Durchschrift verbleibt beim Katasteramt.

3.4.2 Der Verwalter der Geldannahmestelle führt eine Anschreibliste nach dem Muster der Anlage 6*) in doppelter Ausfertigung, in die alle Bareinzahlungen einzeln mit der Quittungsnummer im Durchschreibeverfahren einzutragen sind.

3.4.3 Die angenommenen Bareinzahlungen sind durch unmittelbare Einzahlung bei der zuständigen Staatskasse oder auf deren Postscheckkonto unter Angabe der Buchungsstelle und der Dienststelle abzuliefern,

- wenn die Bareinzahlungen den Betrag von 500,— DM erreicht haben,
- mindestens jedoch einmal im Monat.

Gleichzeitig ist die Anschreibliste abzuschließen und der auf der Rückseite vorgedruckte Rechnungsbeleg auszufertigen. Die Erstaussfertigung ist mit den Quittungs-

*) hier nicht veröffentlicht

*) hier nicht veröffentlicht

durchschriften (vgl. Nr. 3.4.1) und den Durchschriften der Festsetzungen (vgl. Nr. 2.1.) der Staatskasse zuzuleiten. Ggf. kann die Anschreibelliste fortlaufend über mehrere Blätter geführt werden. Der Einzahlungsbeleg über die Ablieferung ist zusammen mit der Durchschrift der Anschreibelliste und den Quittungsdurchschriften aufzubewahren.

3.4.4 Im Hinblick auf die Mitteilung nach Schluß des Haushaltsjahres (vgl. Nr. 4.5) stellen die Staatskassen die Ablieferungen zum Soll.

3.4.5 Sind bei Bareinzahlungen Nachforderungen, Erstattungen oder Sollminderungen vorzunehmen, so erfolgt deren Abwicklung über das Kostenbuch. Unter der laufenden Nummer im Kostenbuch ist auf die entsprechende Quittungsnummer (Block- und Blattnummer) mit dem Buchstabenzusatz „QU“ zu verweisen. Im übrigen gelten Nrn. 3.3.3 und 3.3.4 entsprechend.

3.4.6 Die Geldannahmestelle ist gem. VV Nr. 16 zu § 78 LHO durch den Dienststellenleiter oder einen Beauftragten unvermuteten Prüfungen zu unterziehen. Für die Niederschrift ist der Vordruck 6.452 der Landesbeschaffungsstelle zu verwenden.

4. Verkehr zwischen Kataster- und Landesvermessungsbehörden und den Staatskassen

4.1 Die Kosten (einschließlich der Vorauszahlungen) werden durch die zuständige Staatskasse vereinnahmt.

4.2 Die Erteilung von förmlichen Kassenanordnungen an die Staatskasse ist für die Einziehung dieser Kosten nicht erforderlich (vgl. Nr. 3.1.2). Entsprechendes gilt für Erstattungen und Sollminderungen.

4.3 Der Eingang einer Vorauszahlung wird der Kataster- und Landesvermessungsbehörde mit dem Vordruck nach dem Muster der Anlage 5*) von der Staatskasse mitgeteilt. Ebenso gibt sie Mitteilung, wenn eine Vorauszahlung innerhalb einer angemessenen Frist nicht eingegangen ist.

Die Vordrucke „Mitteilung über Vorauszahlung“ (Anlage 5) werden den Staatskassen von den Katasterbehörden zur Verfügung gestellt.

4.4 Die Staatskassen überlassen den Kataster- und Landesvermessungsbehörden Zahlkarten- bzw. Zahlscheinvordrucke mit eingedruckter Kontobezeichnung (vgl. Nr. 2.2.3) und Zahlkartenhefte für gebührenfreie Einzahlung auf das Postscheckkonto der Staatskasse (vgl. Nr. 3.4.3).

4.5 Nach Schluß des Haushaltsjahres teilen die Staatskassen den Katasterämtern formlos die Jahressummen der zum Soll gestellten Beträge ausschließlich der Kassenreste des Vorjahres mit. Hierdurch erübrigt sich eine Aufrechnung des Kostenbuches und der Quittungsblocks durch die Katasterämter.

5. Behandlung von Kleinbeträgen

5.1 Nach Nr. 6.1 der Anlage zu den VV zu § 59 LHO ist die Erhebung von Kleinbeträgen geboten. Diese sind daher stets zu erheben.

5.2 Obwohl Kleinbeträge grundsätzlich zu erheben sind, werden nach Nr. 3.1 der Anlage zu den VV zu § 59 LHO nicht eingegangene Kleinbeträge unter 20 DM nicht vollstreckt. Diese Fälle teilen die Staatskassen den Katasterämtern mit.

6. Aufhebung von Vorschriften

Die bisher das Einziehungsverfahren regelnden Runderrlasse vom 25. September 1969 und vom 7. Dezember 1971 werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind.

7. Inkrafttreten

Dieser Gemeinsame Runderlaß tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 15. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 1 — K 3300 A — 570
— Gült.-Verz. 3635, 4310 —

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2046 I A — S. 6 — III C 4a

StAnz. 2/1983 S. 136

52

Rechtsverordnung nach dem Wirtschaftssicherstellungsgesetz;

hier: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung

Nachstehend gebe ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIVwV) vom 4. November 1982 BAnz. Nr. 210 S. 1—3) bekannt.

Wiesbaden, 9. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 51 — 24 a 02 03 02

StAnz. 2/1983 S. 138

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung (AllWerkIVwV) vom 4. November 1982

Nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines

1. Die Allgemeine Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1418) (Verordnung) soll entsprechend der Zielsetzung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes der staatlichen Wirtschaftsverwaltung die Möglichkeit einräumen, die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, erforderliche Versorgung mit bestimmten Werkleistungen auch dann sicherzustellen, wenn eine Gefährdung der Versorgung vorliegt und der notwendige Bedarf auf marktwirtschaftlichen Wegen nicht mehr, nicht mehr rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann.

2. Die Verordnung soll unter den Voraussetzungen des Artikels 80a des Grundgesetzes eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vordringlichen Werkleistungsverordnung vom 6. August 1976 (BGBl. I S. 2098) — VoWerkIV — bewirken (vgl. unter Nr. 9), sobald die Lage nach der Beurteilung des Bundesministers für Wirtschaft dies erforderlich erscheinen läßt (vgl. unter Nummer 5 und 6). Sie knüpft an die in der VoWerkIV verwendeten Rechtsinstrumente an.

3. Zu erwarten ist, daß für Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes) in einer politisch-militärisch bedingten Krise, im Spannungs- und insbesondere im Verteidigungsfall ein zusätzlicher Bedarf entsteht, der möglicherweise auf dem bisher üblichen marktwirtschaftlichen Wege nicht in vollem Umfang und rechtzeitig gedeckt werden kann. Eine in öffentlich-rechtlicher Regie geführte Organisation mit eigenem Werkleistungspersonal und -gerät oder eine umfassende staatliche Bewirtschaftung von Werkleistungen kann schon aus technischen, personellen und finanziellen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Daher sollen die nach der Verordnung vorgesehenen punktuell eingreifenden Bescheide die notwendigen Prioritäten sichern; im übrigen soll aber die Flexibilität des marktwirtschaftlichen Lenkungsmechanismus soweit wie möglich unberührt gelassen werden.

4. Von den Eingriffskompetenzen der Verordnung darf daher nur Gebrauch gemacht werden, wenn marktwirtschaftliche, d. h. privatrechtliche Wege zur Erreichung des erstrebten Ziels sich als nicht gangbar erwiesen haben.

Zeitlicher Anwendungsbereich

5. Anders als die VoWerkIV, die automatisch bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des Artikels 80a des Grundgesetzes anwendbar wird, darf die AllWerkIV erst dann angewandt werden, wenn zusätzlich der Bundesminister für Wirtschaft durch besondere Rechtsverordnung (Anwendbarkeitsverordnung) gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung den Beginn ihrer Anwendbarkeit bestimmt hat:

6. a) VoWerkIV und AllWerkIV sind niemals nebeneinander anwendbar.

b) Entsprechend dem möglichen Ablauf der Gefährdung ist es wahrscheinlich, daß zunächst die VoWerkIV anwendbar wird. Sie bleibe dann solange anwendbar, bis das

*) hier nicht veröffentlicht

Ende ihrer Anwendbarkeit durch Rechtsverordnung bestimmt würde.

- c) Weniger wahrscheinlich — jedoch durchaus möglich — ist aber auch eine Situation, in der zugleich mit dem Eintritt einer der Voraussetzungen nach Artikel 80a des Grundgesetzes von vornherein die AllWerkIV vom Bundesminister für Wirtschaft für anwendbar erklärt werden muß. In einem solchen Fall käme die in ihrem sachlichen Wirkungsbereich engere VoWerkIV zu keinem Zeitpunkt zur Anwendung.
7. In der Anwendbarkeitsverordnung für die AllWerkIV gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung wird der Bundesminister für Wirtschaft daher entweder zugleich das Ende der Anwendbarkeit der VoWerkIV anordnen oder deklaratorisch feststellen, daß die VorWerkIV von vornherein nicht anwendbar war.
8. Zeitlich vor Anwendbarkeit der AllWerkIV ergangene Bescheide nach dem BLG oder der VoWerkIV werden allein durch den Beginn der Anwendbarkeit dieser Verordnung nicht berührt. Allerdings können zeitlich früher ergangene Bescheide nach der VoWerkIV abgeändert werden.

Wesentliche Unterschiede zwischen AllWerkIV und VoWerkIV

9. Die Verordnung bringt im Vergleich zur VoWerkIV im wesentlichen folgende Ausweitung der staatlichen Eingriffskompetenzen:
- a) Bei den Begünstigten entfällt die Beschränkung auf öffentlich-rechtliche Auftraggeber und die anderen in § 1 Abs. 2 VoWerkIV genannten Begünstigten, also die privatrechtlichen Träger öffentlicher Versorgungsaufgaben;
- b) beim Kreis der Unternehmer, die in Anspruch genommen werden können, wird die Beschränkung auf Betriebsstätten, die solche Leistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes allgemein zu erbringen pflegen, fallengelassen; es genügt jetzt, daß eine Betriebsstätte des Unternehmens mit ihrer technischen und personellen Ausstattung zu der erforderlichen Werkleitung befähigt ist vgl. auch Nummer 41.
- c) Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Erlaß des Bescheides geht von der höheren Verwaltungsbehörde auf die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe über, vgl. für die einzelnen Länder: Nummer 50. Für die Stadtstaaten gilt die übliche Stadtstaatenklausel in § 6 der Verordnung.

Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen für Bescheide

10. Wenn ein Werkleistungsvertrag bereits besteht und mit Vorrang vor anderen Verpflichtungen erfüllt werden muß, sieht die Verordnung Bescheide nach § 1 vor. Besteht jedoch kein Werkleistungsvertrag, und weigert sich ein Unternehmer, einen solchen abzuschließen, so ergeht der Bescheid nach § 2 der Verordnung. Gesetzliche Grundlage ist in beiden Fällen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiSG.
11. In beiden Fallgruppen ist ein Bescheid als staatlicher Eingriff in die Marktwirtschaft nur zulässig, wenn die erforderliche Werkleistung durch freiwillige Vereinbarungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln (z. B. zu große Entfernung zwischen Betriebsstätte und Erfüllungsort) herbeigeführt werden kann. Die für den Erlaß von Verordnungen gesetzlich vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 WiSG gelten auch für den Erlaß von Bescheiden nach der Verordnung, was durch die Vorschrift des § 3 der Verordnung verdeutlicht wird.
12. Die Werkleistung und ihr vorrangiges Erbringen muß für Zwecke der Verteidigung erforderlich sein, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte. Voraussetzung ist also dieses öffentliche Interesse an der vorrangigen Erfüllung der Werkleistung. Ein Anspruch auf Erlaß des Bescheides besteht nicht. Die „Zivilbevölkerung“ und die „Streitkräfte“ sind nur als Beispiele im Gesetz aufgeführt (§ 1 Abs. 1 WiSG); es kommen also auch alle anderen denkbaren Bedarfsträger in Betracht, soweit die Bedarfsdeckung Verteidigungszwecken dient.

Sachliche Begerenzungen für einen Bescheid

13. Gegenstand des Bescheides können nur Werkleistungen (§ 631 BGB) in der engeren Begrenzung durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiSG sein. Die Abgrenzung zum Dienstleistungsvertrag (§ 611 ff. BGB) und zu dem einem Kauf nahekommenden Werklieferungsvertrag (§ 651 BGB) richtet sich nach dem Recht des BGB: beide kommen als Gegen-

stand eines Bescheids nach der Verordnung nicht in Betracht.

14. Durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiSG wird der Kreis der mit einem Bescheid erfaßbaren Werkleistungen beschränkt auf „Instandsetzungen aller Art sowie die Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen“.
15. „Instandsetzung“ ist jede Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustands (Funktionstüchtigkeit, Gebrauchsfähigkeit) eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes. Der Zusatz „aller Art“ im Wortlaut des Gesetzes dürfte als Hinweis des Gesetzgebers zu verstehen sein, daß der Begriff „Instandsetzung“ im Zweifelsfall weit auszulegen ist. Somit fallen zweifelsfrei beispielhaft auch die Reinigung von Textilien und Räumen sowie selbst geringfügige Reparaturen an Kraftfahrzeugen oder anderem Gerät unter „Instandsetzungen aller Art“. Reine Schönheitsreparaturen hingegen sind weder verteidigungswichtig noch zur Gebrauchsfähigkeit erforderlich.
16. Nur bei „Bauwerken und technischen Anlagen“ kann nach dem Gesetzeswortlaut über deren Instandsetzung hinaus vorrangige „Instandhaltung, Herstellung und Veränderung“ Gegenstand des Bescheids sein. „Instandhaltung“ schließt über die Instandsetzung hinaus die reine Bewahrung eines bereits bestehenden Sollzustandes ein: es wäre vertretbar, daß darunter z. B. ein Schutz- oder Tarnanstrich fiele. Der Begriff Instandhaltung umfaßt auch die Wartung und Betreuung. Die Begriffe „Herstellung“ und „Veränderung“ bedürfen keiner weiteren Erläuterung.
17. Zur Definition des Begriffes „Bauwerk“ kann auf die Umschreibung durch das Reichsgericht (RGZ 56,43) zurückgegriffen werden: Bauwerk ist jede durch Verwendung von Arbeit und fremdem Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Danach ist Bauwerk auch eine Straße, ein Flugfeld, eine Gleisanlage, ein Leitungsmast, eine Wasserstraße oder Brücke. Unter den Begriff „technische Anlage“, der andernorts nicht definiert ist, gehören nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur Großanlagen (z. B. Stromversorgungsanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Hochspannungsanlagen, Pipelines, Düker, Verkehrs- und Umschlagseinrichtungen, Fernmeldeanlagen, elektronische Steuerungsanlagen), sondern auch kleinere Anlagen (z. B. Kräne, Lifte, Pumpen oder Datenverarbeitungsgeräte) sowie wasserwirtschaftliche Anlagen (z. B. Einzelbrunnen und -brunnenanlagen).
18. Der Bescheid darf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WiSG nur „Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ zum Gegenstand haben. Die Betriebsstätte des Unternehmens, aus der die Werkleistung erbracht werden soll, muß also zur Industrie, zum Handwerk, den gewerblichen freien Berufen oder zum Dienstleistungsbereich gehören. Betriebsstätten der Landwirtschaft und der nichtgewerblichen freien Berufe kommen für einen Bescheid nach der Verordnung nicht in Betracht.
19. Bescheide über Werkleistungen zu Lasten von Betriebsstätten der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft können nach Anwendbarkeit der EltLastV und GasLastV nicht mehr nach der AllWerkIV erlassen werden. Für den Erlaß solcher Bescheide sind ab diesem Zeitpunkt nach § 5 AltLastV und § 5 GasLastV die dort bestimmten Lastverteiler zuständig.
20. Werden Betriebsstätten der — gewerblichen — Ernährungs- oder Verkehrswirtschaft oder der allgemeinen gewerblichen Versorgungs-Wirtschaft in Betracht gezogen, ist vor Erlaß eines Bescheides darauf zu achten, daß durch den Bescheid nicht andere bereits bestehende lebens- und verteidigungswichtige Vorhaben beeinträchtigt werden (vgl. auch Nr. 34). In solchen Berührungsfällen ist es geboten, sich mit der für den anderen Wirtschaftsbereich zuständigen Stelle abzustimmen.
21. Sobald der Unternehmer vor oder nach Erlaß des Bescheides geltend macht, zur Erfüllung der Werkleistung fehlten ihm bestimmte sachliche Mittel oder bestimmtes Personal, so ist er darauf zu verweisen, daß er in erster Linie verpflichtet ist, sich diese aus eigener Kraft auf dem freien Markt zu verschaffen. Allerdings ist die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle verpflichtet, den Unternehmer hinsichtlich der staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten gemäß den folgenden Nummern 22 bis 24 zu beraten und ihn bei seinen entsprechenden Anträgen zu unterstützen.
22. Falls das Unternehmen Waren der gewerblichen Wirtschaft (z. B. Ersatzteile) von seinen Zulieferern auf ver-

- traglichem Wege nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erhalten kann, ist ggf. die vorrangige Belieferung oder ein Zwangsvertrag auf der Grundlage der Vordringlichen Warenbewirtschaftungs-Verordnung (VoWaBewV) oder Hilfe nach einer anderen zur Anwendung freigegebenen Verordnung nach dem WiSG zu verlassen.
23. Falls das Unternehmen Werkleistungen zur Erbringung der geschuldeten Werkleistungen auf vertraglichem Wege nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erhalten kann, sind Anträge auf Erlaß von Bescheiden nach den §§ 1 oder 2 der Verordnung vom Unternehmen selbst zu stellen.
24. Falls beim Unternehmen Personalschwierigkeiten bestehen, die der vorrangigen Vertragserfüllung entgegenstehen, ist das Unternehmen auf die in der jeweiligen Situation gegebenen Möglichkeiten nach dem Arbeitssicherungsgesetz (ArbSG) hinzuweisen und mit dem örtlich zuständigen Arbeitsamt Fühlung aufzunehmen.
Bestehen Personalschwierigkeiten durch — ggf. bereits vollzogene — Einberufung von Beschäftigten zum Wehrdienst, kann das Unternehmen auch auf die Möglichkeit einer — ggf. nachträglichen — UK-Stellung, die zur Freistellung vom — oder ggf. ausnahmsweise zur Entlassung, aus dem — Wehrdienst führen kann, durch das für den ständigen Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen zuständige Kreiswehrrersatzamt hingewiesen werden. Hierzu hat das Unternehmen einen Antrag an die vorschlagsberechtigte Behörde zu stellen.
25. Die Nationalität oder der Sitz des Unternehmens oder seiner Eigentümer ist unbeachtlich: Es genügt, wenn die Betriebsstätte, aus der die Werkleistung erbracht werden soll, im Geltungsbereich der Verordnung, d. h. Bundesrepublik Deutschland ohne Land Berlin, liegt.
26. Empfänger des Bescheides ist rechtlich der „Inhaber des Unternehmens“. Als dessen Adresse wird in dem Bescheid zweckmäßigerweise die der Betriebsstätte einzusetzen sein, aus der die Werkleistung erbracht werden soll. Die Pflichten aus dem Bescheid betreffen nämlich auch die für den Inhaber des Unternehmens handelnden Personen im Rahmen der Strafbewehrung nach § 5 der Verordnung, nämlich:
- a) die gesetzlichen Vertreter der Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften;
 - b) die als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs handelnd;
 - c) die vertretungsberechtigten Gesellschaften einer Personengesellschaft;
 - d) die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Geschäftsführung (Konkursverwaltung, Treuhänder) bestellt sind;
 - e) die auf Grund ihnen erteilter Vollmachten zur Geschäftsleitung von Niederlassungen, Betriebsstätten, Werken, Filialen, Auslieferungslagern und Kundendienststellen bestellt sind.
- Eine Betriebsstätte im Sinne der Verordnung ist jedwede Betriebsstätte unabhängig davon, ob sie rechtlich selbständig ist; auf eine ortsfeste Einrichtung kommt es nicht an (vgl. hierzu auch § 12 Abgabenordnung).
- Angaben für den Bescheid**
27. Da der Bescheid von Amts wegen ergeht, ist jeder „Antrag“ rechtlich gesehen lediglich eine formlose Mitteilung der für den Erlaß des Bescheides erforderlichen Tatsachen an die Behörde, die den Bescheid erlassen soll. Antragsformulare können zweckmäßig sein, sind aber nicht notwendig.
28. Der Umfang der — ggf. nachzufordernden — Angaben entspricht dem Inhalt des bestehenden oder angestrebten Werkleistungsvertrages, also
- a) Adresse der Betriebsstätte, aus der die Werkleistung erbracht werden soll, sowie des zu verpflichtenden Unternehmens; ggf. mit Ersatzadressen
 - b) für Bescheide nach § 2 Art, Umfang und Dauer der Werkleistung; bei Bescheiden nach § 1 ggf. Angaben über den bereits bestehenden Vertrag
 - c) Erfüllungsort
 - d) angestrebte Erfüllungsfrist mit Begründung
 - e) für Bescheide nach § 2: Entgelt in DM-Beträgen, Begründung ob „üblich“ oder „angemessen“ (vgl. Nummer 48)
 - f) ggf. gegenseitige Kündigungsmöglichkeiten.
29. Die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle hat diese Angaben zum Vertragsinhalt lediglich in Zweifelsfälle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
30. Dagegen soll die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle prüfen und sich je nach Lage in dafür geeigneter Weise glaubhaft machen lassen, ob
- a) der Erlaß des Bescheides Verteidigungszwecken im Sinne des § 3 der Verordnung dient (vgl. auch Nummer 31);
 - b) der angestrebte Zweck des Bescheides nicht auch ohne hoheitlichen Eingriff erreicht werden kann (vgl. Nummer 32);
 - c) die Anordnung der Vorrangigkeit der Erfüllung der Werkleistung im öffentlichen Interesse liegt.
31. Bei Angaben von Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, der Polizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Deutschen Bundesbahn, der vom Bund und den Ländern aufgestellten Straßenverkehrskolonnen und der Baulastträger nach § 11 Verkehrssicherungsgesetz darf auch ohne Glaubhaftmachung davon ausgegangen werden, daß die beschriebene Werkleistung Verteidigungszwecken im Sinne des § 3 der Verordnung dient.
32. Da dem Erlaß eines Bescheides glaubhaft gemachte Bemühungen des Bestellers um eine freiwillige vorrangige Leistungserbringung oder einen freiwilligen, ggf. zusätzlichen, Vertragsabschluß mit dem Unternehmen vorausgegangen sein müssen (vgl. Nr. 30 Buchst. b), soll sich im Zweifelsfälle die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle bei dem angesprochenen Unternehmen selbst über dessen Weigerung und deren Gründe unterrichten.
Besteht das Unternehmen, aus dessen Betriebsstätte die Werkleistung erbracht werden soll, auf Erlaß eines behördlichen Bescheides nach der Verordnung, um Leistungsverpflichtungen aus konkurrierenden Verträgen zurückstellen zu können, so ist zu unterstellen, daß eine vorrangige Leistungserbringung oder ein Vertrag ohne hoheitlichen Eingriff nach § 1 oder § 2 der Verordnung nicht erreicht werden kann.
33. Falls durch den Vollzug eines Bescheides oder des daraus folgenden Vertrages die vertragsgemäße Erfüllung anderer Verpflichtungen des Unternehmers gefährdet wird, so ist das öffentliche Interesse am Vollzug des Bescheides gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erfüllung der benachteiligten Verträge abzuwägen (vgl. auch § 4 Abs. 4 der Verordnung).
34. Soll dieselbe Kapazität einer Betriebsstätte für denselben Zeitraum für mehrere Werkleistungen beansprucht werden, entscheidet die zuständige Behörde im pflichtgemäßen Ermessen über die Prioritäten.
Der Operationsfreiheit der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte ist grundsätzlich dabei Priorität einzuräumen; des weiteren auch der Aufrechterhaltung der verteidigungswichtigen Staats- und Regierungsgewalt.
35. Die Dringlichkeit des Vollzugs des Bescheides ist zu prüfen. Liegt Dringlichkeit vor — was regelmäßig anzunehmen ist —, so ist die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen und zu begründen.
Unverbindliche Muster der Bescheide sind als Anlage 1 und Anlage 2 dieser Verwaltungsvorschrift beigelegt.
36. Bescheide, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich ergehen, sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
37. Wird der Stelle, die den Bescheid erlassen hat, bekannt, daß dessen Voraussetzungen fortgefallen sind, hat sie von Amts wegen den Bescheid zu widerrufen und davon auch den Besteller zu unterrichten.

II. Abschnitt

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

38. Ein Bescheid nach § 1 der Verordnung zur bevorzugten Erledigung von Werkleistungen kommt nur bei einem bereits bestehenden Vertrag in Betracht. Durch den Bescheid kann der Unternehmer öffentlich-rechtlich verpflichtet werden, — innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungsfrist die vereinbarte Werkleistung mit Vorrang vor allen sonstigen Verpflichtungen zu erbringen oder/und — die vereinbarte Werkleistung zeitlich vor der vertraglich vereinbarten Erfüllungsfrist bereits innerhalb der im Bescheid neu festgesetzten Frist zu erbringen.
39. Verletzt der Unternehmer schuldhaft diese ihm auf Grund des Bescheides obliegenden öffentlich-rechtlichen Zusatzpflichten, wird dies als Zuwiderhandlung nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet (§ 5 Abs. 1 der Verordnung).

Zu § 2:

40. Ein Bescheid nach § 2 kommt demgegenüber dann in Betracht.

- wenn ein zivilrechtlicher Werkleistungsvertrag noch nicht besteht oder
- wenn ein zivilrechtlicher Vertrag zwar besteht, aber durch einen Zusatzvertrag (z. B. über die Abänderung bestehender Vertragsklauseln) ergänzt werden soll.

41. Für einen solchen Bescheid nach § 2, mit dem ein Zwangsvertrag bewirkt werden soll, kommen alle Unternehmen in Betracht, deren Betriebsstätte aus der gewerblichen Wirtschaft zur Erfüllung der erforderlichen Werkleistung befähigt ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung). Nicht erforderlich ist — im Gegensatz zur entsprechenden Eingriffsbefugnis in der VoWerkIV —, daß die Werkleistung zu den Leistungen gehört, die die Betriebsstätte „im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes allgemein zu erbringen pflegt“. Es können also auch für die Betriebsstätte außergewöhnliche Werkleistungen zum Gegenstand des Zwangsvertrages gemacht werden.

42. Gemäß Nr. 26 kann auch der Bescheid nach § 2 in der Regel dem Bevollmächtigten des Unternehmers in der Betriebsstätte bekanntgemacht werden, von der die Werkleistung erbracht werden soll.

43. Der zukünftige Vertragspartner und Besteller, in § 2 Abs. 1 der Verordnung als „Dritter“ bezeichnet und in der Regel derjenige, der den Erlaß des Bescheides veranlaßt hat, muß eine Kopie des an die Betriebsstätte des Unternehmens gerichteten Bescheides erhalten, denn nur auf diese Weise erhält er die Möglichkeit, gegenüber dem Unternehmen — zu Händen des Bevollmächtigten in der Betriebsstätte — unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, die Annahme des durch den Bescheid fingierten Vertragsangebotes zu erklären.

Der zukünftige Vertragspartner kann aber auch schon von vornherein die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle ermächtigen, im Bescheid in seinem Namen bereits die Annahme des fingierten Vertragsangebotes zu erklären (vgl. Formular Anlage 2). Von dieser Möglichkeit sollte allerdings nur Gebrauch gemacht werden, wenn die für den Erlaß des Bescheides zuständige Stelle weiß, daß der zukünftige Vertragspartner mit dem Inhalt des im Bescheid enthaltenen Vertragsangebotes in allen Einzelheiten einverstanden ist.

44. Der Bescheid nach § 2 an den Unternehmer ersetzt nämlich das zivilrechtliche Vertragsangebot des durch den Bescheid betroffenen Inhabers des Unternehmens. Dem Empfänger des Bescheides in der Betriebsstätte erwachsen daher nach Zugang des Bescheides keinerlei Handlungs- oder Erklärungsobligationen, denen er zuwiderhandeln könnte. Er muß ggf. lediglich abwarten, daß ihm die zivilrechtliche Annahmeerklärung des im Bescheid genannten zukünftigen Vertragspartners (des „Dritten“ in der Terminologie des § 2 Abs. 1 der Verordnung) zugeht. Erst mit diesem Zeitpunkt ist der zivilrechtliche Vertrag zustande gekommen, dessen Inhalt durch den Bescheid festgelegt ist.

45. Die aus dem zwangsweise zustande gekommenen Vertrag bestehenden Pflichten sind zivilrechtlicher Natur.

Durch § 2 Abs. 2 der Verordnung wird für solche nach § 2 zustande gekommenen Verträge jedoch als öffentlich-rechtliche Zusatzpflicht bestimmt, daß die geschuldete Werkleistung vorrangig vor anderen Verpflichtungen und innerhalb der im Bescheid genannten Frist zu erbringen ist.

Durch diese Bestimmung erübrigt es sich, bei Gefahr des Nichteinhaltens der vertraglichen Lieferfrist bei solchen Verträgen noch einen zweiten Bescheid, diesmal nach § 1 der Verordnung, zusätzlich erlassen zu müssen. Außerdem wird durch diese Vorschrift deren schuldhaftige Verletzung zu einer Zuwiderhandlung, die gemäß § 5 der Verordnung nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954 geahndet werden kann.

46. Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 der Verordnung ist für die den Bescheid erlassende Stelle ohne Bedeutung: Diese zivilrechtliche Haftungsbeschränkung bezieht sich allein auf das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Dritten (Besteller) als Partner des zivilrechtlichen Vertrages.

47. Der zustande gekommene zivilrechtliche Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern wie jeder andere zivilrechtliche Vertrag jederzeit und beliebig geändert werden.

Zivilrechtlich nicht änderbar ist naturgemäß die durch § 2 Abs. 2 der Verordnung verordnete und im Bescheid genannte Lieferfrist und die Pflicht zur vorrangigen Erfüllung: Um diese zu ändern, bedürfte es eines neuen Bescheides nach § 1 der Verordnung.

48. Der im Bescheid genannte, vom Vertragspartner des Unternehmers (Besteller) zu bezahlende Preis muß sich innerhalb der üblichen Preisgrenzen halten. Bestehende Preisvorschriften sind zu beachten.

Für die Üblichkeit oder Angemessenheit des Entgeltes, zu dem die angeforderten Werkleistungen zu erbringen sind, kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, bei der Erbringung wiederkehrender oder Dauerleistungen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung an.

49. Bestehen vor Erlaß des Bescheides Zweifel über die Angemessenheit des Entgeltes, ist die Hilfe der für die Preisbildung oder Preisüberwachung zuständigen Stelle in Anspruch zu nehmen.

Zuständigkeiten

Zu § 4:

50. Sachlich zuständig für den Erlaß von Bescheiden nach den §§ 1 und 2 der Verordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung „die Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Kreisstufe“.

Das sind in

Baden-Württemberg:	das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde/der Stadtkreis
Bayern:	das Landratsamt/die kreisfreie Stadt (Kreisverwaltungsbehörde)
Hessen:	der Landkreis/die kreisfreie Stadt
Niedersachsen:	der Landkreis/die kreisfreie Stadt/die große selbständige Stadt
Nordrhein-Westfalen:	der Kreis/die kreisfreie Stadt
Rheinland-Pfalz:	die Kreisverwaltung des Landkreises/die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt
Saarland:	der Landrat/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken
Schleswig-Holstein:	der Landrat/der Oberbürgermeister

Die Stadtstaaten Bremen und Hamburg sind nach § 6 der Verordnung ermächtigt, ihrem besonderen Verwaltungsaufbau entsprechend die Zuständigkeit anders zu regeln.

51. Für die örtliche Zuständigkeit ist bestimmend der Ort der Betriebsstätte — also nicht der des Unternehmens —, von der die Werkleistung erbracht werden soll. Unerheblich ist auch der Ort der zu erbringenden Werkleistung.

Die Ersatzzuständigkeiten nach Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 kommen in Betracht, wenn die Kreisstufe aus tatsächlichen Gründen handlungsunfähig ist, z. B. wegen mangelnder Erreichbarkeit oder Zerstörung der für den Erlaß zunächst zuständigen Stelle. Sollen mit dem Bescheid mehrere Betriebsstätten angesprochen werden, die nicht nur im Zuständigkeitsbereich einer Behörde liegen, ist folgerichtig die höhere Verwaltungsbehörde, ersatzweise auch die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbereich dann sämtliche betroffenen Betriebsstätten liegen. In derartigen Fällen wird empfohlen, die für die einzelnen Betriebsstätten sonst zuständigen gewesenen Stellen der Kreisstufe von dem Bescheid nachträglich zu unterrichten, sobald dies möglich ist.

52. Die in § 4 Abs. 3 der Verordnung in das Ermessen der Behörde gestellte Anhörung soll ihr die Möglichkeit geben, bei Bedarf die besonderen Kenntnisse der Selbstverwaltungskörperschaften zu nutzen. In Betracht kommen je nach Betriebsstätte Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft oder Handwerksinnung.

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Zu § 5:

53. In § 5 Abs. 2 der Verordnung brauchte die Zuständigkeit nur für die Fälle geregelt werden, in denen nicht Bundesbehörden die erlassende Behörde sind. Erläßt nämlich der Bundesminister für Wirtschaft auf Grund seiner Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 der Verordnung den Bescheid, ist dessen Zuständigkeit als Bußgeldbehörde bereits durch § 21 Nr. 2 Buchstabe a WiStG festgelegt.

Staatsklausel

Zu § 6:

54. Die Anpassung der Bestimmungen an den besonderen Verwaltungsaufbau der Länder Bremen und Hamburg ist nach Inkrafttreten der Verordnung aus Gründen der Vorsorge bereits im Frieden notwendig.

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Zu § 7:

55. Die materiellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zur späteren Anwendung und Durchführung der Bestimmungen sind bereits im Frieden nach Inkrafttreten der Verordnung zu schaffen. Insbesondere haben die zuständigen Behörden sich rechtzeitig mit den ihnen aus der Verordnung erwachsenden Aufgaben vertraut zu machen, damit sie jederzeit in der Lage sind, ihre Arbeit unverzüglich aufzunehmen, wenn die Anwendbarkeit der Verordnung gemäß § 7 Abs. 2 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt wird.

III. Abschnitt

Schlußbestimmung

56. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung in Kraft. Anwendbar wird sie — mit Ausnahme der Nummern 54 und 55 — jedoch erst mit Anwendbarkeit der Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung.

Bonn, 4. November 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage 1

.....
(Erlaßbehörde)

.....
(PLZ, Ort, Datum)

.....
(Straße)

.....
(Fernruf)

.....
Ausfertigung

An

.....
(Firmenname)

.....
(Adresse der Betriebsstätte: Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Mit dem Vorbehalt des Widerrufs erlasse ich folgenden

**Bescheid
über vorrangige Vertragserfüllung**

1. Sie werden hiermit verpflichtet, die gemäß Vertrag vom mit in
(Besteller)
vereinbarten Werkleistungen

(Bezeichnung der Werkleistungen)

vorrangig, d. h. unter Zurückstellung anderer Verpflichtungen, und spätestens bis zum zu erbringen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Verpflichtungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Für diesen Verpflichtungsbescheid werden Kosten nicht erhoben.

**Anlage 1
(Rückseite)**

Begründung

.....
Der an Sie am mündlich/fernmündlich durch Fernschreiben*) ergangene Bescheid wird hiermit bestätigt.

Der Bescheid beruht auf § 1 der Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 (BGBl. I. S. 1418)

Meine örtliche und sachliche Zuständigkeit zum Erlaß dieses Bescheides ergibt sich aus § 4 a. a. O. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie war erforderlich, weil

.....
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die geschuldete Werkleistung nicht vorrangig, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Siegel)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Verteiler:

1. Unternehmer

2. Besteller

3. ggf. zunächst zuständige Behörde auf Kreisstufe, falls der Bescheid im Wege einer Ersatzzuständigkeit nach § 4 erlassen wird.

Anlage 2

.....
(Erlaßbehörde)

.....
(PLZ, Ort, Datum)

.....
(Straße)

.....
(Fernruf)

.....
Ausfertigung

An

.....
(Firmenname)

.....
(Adresse der Betriebsstätte: Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Mit dem Vorbehalt des Widerrufs ergeht folgender

**Bescheid
für den Abschluß eines Zwangsvertrages**

Sie werden hiermit zum Vertragspartner für
(Besteller)

.....
in bestimmt.

Der Bescheid gilt als Ihr bindendes Vertragsangebot.

Der Inhalt des Vertrages ist folgende Werkleistung (hierher gehören insbesondere Angaben über Art und Umfang der Werkleistung, Termin, Erfüllungsort, Entgelt, Kündigungsmöglichkeiten usw.)

.....
Der oben genannte Besteller hat mich ermächtigt, Ihnen in seinem Namen seine Annahme dieses Vertragsangebots zu erklären.*)

**Anlage 2
(Rückseite)**

Der oben genannte Besteller hat Ihnen die Annahme dieses Vertragsangebotes unverzüglich zu erklären.*)

Nach Empfang dieser Annahme sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Werkleistungs-Verordnung vom 21. Oktober 1982 verpflichtet, die aus dem Vertrag geschuldete Werkleistung vorrangig vor Ihren anderen Verpflichtungen und spätestens innerhalb der angegebenen Frist zu erbringen.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Für diesen Bescheid werden Kosten nicht erhoben.

Begründung

.....
Der an Sie am mündlich/fernmündlich/durch Fernschreiben*) ergangene Bescheid wird hiermit bestätigt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Rechtsgrundlage des Bescheides ist § 2 Abs. 1 der Verordnung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit zum Erlaß dieses Bescheides ergibt sich aus § 4 a. a. O. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie war erforderlich, weil

Die vom Besteller eingereichten Unterlagen, soweit sie den Gegenstand des Vertrages betreffen, sind beigelegt.*)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die geschuldete Werkleistung nicht vorrangig, nicht fristgemäß oder grob fehlerhaft erbringt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(Siegel)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Verteiler:

1. Unternehmer
2. zukünftiger Besteller (Vertragspartner)
3. ggf. zunächst zuständige Behörde auf Kreisstufe, falls der Bescheid im Wege einer Ersatzzuständigkeit nach § 4 erlassen wird.

53

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Technische Richtlinien zur GGVS (TRS) — Anforderungen für die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter an ortsbewegliche Warnleuchten — TRS 002 —

Bezug: Erlaß vom 28. Oktober 1981 (StAnz. S. 571)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS) — Anforderungen für die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten (TRS 002) — erlassen. Die Richtlinien sind im Verkehrsblatt 1982 S. 313 ff. veröffentlicht.

Die Richtlinien werden mit sofortiger Wirkung für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt. Die mit o. a. Erlaß eingeführte TRS 002 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 14. September 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.14 — GGVS — 03/82
— Gült.-Verz. 611 —
StAnz. 2/1983 S. 143

54

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 27. April 1982

Die o. a. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (BAnz. Nr. 81 vom 30. April 1982) wird nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 12 — 78 g 202 — 07
StAnz. 2/1983 S. 143

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung (HeizöILBVvV) vom 27. April 1982

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Umfang der Lieferung und des Bezugs (§ 2 HeizöILBV)
- III. Fälle besonderen Bedarfs (§ 3 HeizöILBV)
- IV. Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für Raumheizung (§ 5 HeizöILBV)

- V. Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für öffentliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke (§ 6 HeizöILBV)
- VI. Referenzmenge bei Wechsel des Abnehmers (§ 7 HeizöILBV)
- VII. Anordnung der Belieferung von Abnehmern (§ 9 HeizöILBV)
- VIII. Anordnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 12 HeizöILBV (§ 13 HeizöILBV)
- IX. Verfahren, wenn Bescheinigungen nicht erlangt werden können oder abhanden gekommen sind (§ 14 HeizöILBV)
- X. Inkrafttreten

Nach § 6 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Einleitung

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung einer Rationierung von leichtem Heizöl auf Grund der Verordnung über Lieferbeschränkungen für leichtes Heizöl in einer Versorgungskrise (Heizöl-Lieferbeschränkungs-Verordnung — HeizöILBV), soweit die nach § 15 HeizöILBV in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 zuständigen Stellen Aufgaben auf Grund dieser Verordnung wahrnehmen. Die HeizöILBV ist nach ihrem § 20 Abs. 2 Nr. 1 erst anwendbar, wenn die Bundesregierung durch Verordnung nach § 3 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung festgestellt hat. Weiter bedarf es einer „Ausführungsverordnung“, die mit der genannten Feststellung verbunden werden kann. Die Ausführungsverordnung ist erforderlich, da die HeizöILBV lediglich die Grundzüge einer Heizöl-Rationierung regelt. Erst in der Ausführungsverordnung werden Zeitpunkt und Ausmaß der notwendigen Kürzungen festgelegt. Da das Ausmaß des Lieferausfalls und damit der notwendigen Kürzungen im Verlauf einer Versorgungskrise schwanken kann, bedarf es in einer Krise möglicherweise noch entsprechender weiterer Ausführungsverordnungen, in denen jeweils das Ausmaß der Kürzungen festzulegen ist.

II. Umfang der Lieferung und des Bezugs (§ 2 HeizöILBV)

1. Nach § 2 Abs. 3 HeizöILBV stellen die zuständigen Stellen den Abnehmern, deren Heizölverbrauchsanlagen einem der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke dienen, auf Antrag eine Bescheinigung über den Verwendungszweck aus. Auf Grund dieser Bescheinigung steht dem Abnehmer ein erhöhtes Bezugsrecht zu, soweit in der Anwendungsverordnung für die genannten Verwendungszwecke höhere Vomhundertsätze als der Regelvomhundertsatz vorgesehen sind. Wegen dieser Bedeutung der Bescheinigung hat der Abnehmer nachzuweisen, daß seine Anlage einem der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Zwecke dient.
2. Soweit die Anträge für Krankenhäuser, Heime körperlich, geistig oder seelisch Behinderter, Heime für Kleinkinder und Kleinstkinder, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HeizöILBV) gestellt werden, muß nachgewiesen werden, daß die jeweilige Einrichtung dem geltend gemachten Zwecke dient. Hierzu kann auf andere, bereits vorhandene behördliche Bescheinigungen, z. B. staatliche Anerkennung oder Zulassung, zurückgegriffen werden. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 HeizöILBV fallen nicht sämtliche Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, sondern nur die in dieser Bestimmung aufgeführten.
3. Eine Bescheinigung von den zuständigen Stellen erhalten nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 HeizöILBV auf Antrag auch Abnehmer, die nachweisen, daß sie Heizöl ausschließlich zu öffentlichen, freiberuflichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken (einschließlich Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Weinbau, Binnenfischerei) verwenden. In diesen Fällen muß der Abnehmer zusätzlich nachweisen, daß seine Anlage nicht zur Beheizung von Räumen dient. Ausnahmen dürfen die zuständigen Stellen nur zulassen, wenn und soweit zur Erfüllung der genannten Zwecke eine bestimmte Mindesttemperatur in den Räumen erforderlich ist, die auf Grund von Heizöillieferungen nach dem Regelvomhundertsatz nicht erreicht werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sowie bestimmten Gartenbaubetrieben und Fernmeldeeinrichtungen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4. Die dritte Gruppe von Verwendungszwecken, für die die zuständigen Stellen nach § 2 Abs. 3 HeizöILBV auf Antrag Bescheinigungen ausstellen, betrifft Fälle, in denen Heizöl in einer Heizölverbrauchsanlage teils zu öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken und teils zur Raumheizung oder Warmwasserbereitung verwendet wird.
5. Abnehmer, die einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer angehören, können den Nachweis, daß ihre Heizölverbrauchsanlage einem der Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 HeizöILBV dient, durch eine entsprechende Bestätigung ihrer zuständigen Kammer erbringen. § 2 Abs. 3 HeizöILBV begründet weder für die Abnehmer noch für die Kammern eine Verpflichtung, den Nachweis in der dort vorgesehenen Art zu führen. Insbesondere dem Abnehmer steht es frei, den Nachweis auf andere Weise als durch Bestätigung durch die jeweilige Kammer zu erbringen.

III. Fälle besonderen Bedarfs (§ 3 HeizöILBV)

1. Fälle unzumutbarer Härte (§ 3 Abs. 1, 3 HeizöILBV).
- 1.1 Nach § 3 Abs. 1 HeizöILBV können die zuständigen Stellen in Fällen unzumutbarer Härte Abnehmern auf deren Antrag ein zusätzliches Bezugsrecht bewilligen. Der Abnehmer muß die Voraussetzungen für die unzumutbare Härte glaubhaft machen. Es ist zu beachten, daß eine abschließende Aufzählung aller Fälle unzumutbarer Härte nicht möglich und auch nicht beabsichtigt ist. Den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 1.2 Dabei sind auch Abnehmer zu berücksichtigen, deren Referenzmenge aus dem Grunde nicht ausreichend ist, weil sie z. B. unmittelbar vor Beginn oder nach dem Ende der Referenzzeit größere Heizölmengen getankt haben, die bei der Berechnung ihrer Referenzmenge außer Betracht bleiben mußten.
Außerdem sollen auch Abnehmer berücksichtigt werden, die bereits in Zeiten einer normalen Versorgungssituation durch besonders starke Einschränkungen bei der Beheizung ihrer Räume überdurchschnittlich Heizöl eingespart haben und denen eine weitere Einsparung nicht zugemutet werden kann.
Unter welchen Voraussetzungen ein Härtefall angenommen werden kann, hängt stets von dem im konkreten Krisenfall nach § 2 HeizöILBV festzulegenden Lieferumfang (Vomhundertsatz der Referenzmenge) ab.
Der Abnehmer hat Rechnungen oder Bescheinigungen der Heizölhändler über sämtliche Bezüge während der Referenzzeit vorzulegen. Außerdem hat er, wenn zusätzlicher Bedarf für die Raumheizung geltend gemacht wird, die beheizte Fläche anzugeben.

- 1.3 Die im § 3 Abs. 1 HeizöILBV vorgesehene Erhöhung des Lieferumfangs im Falle unzumutbarer Härte bedeutet nicht, daß der Lieferumfang in diesen Fällen überhaupt nicht gekürzt werden darf.
Für die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang eine Kürzung erfolgen kann, ist neben den besonderen Umständen des Einzelfalles auch das Ausmaß der Versorgungskrise maßgebend. Dabei kommt es auch entscheidend darauf an, ob der Abnehmer über eine für die laufende Heizperiode ausreichende Heizölmenge verfügt. Ein zusätzliches Bezugsrecht nach § 3 Abs. 1 HeizöILBV darf nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, z. B. Krankheit, dazu führen, daß die Referenzmenge des Abnehmers, die er vor Einführung der Liefer- und Bezugsbeschränkungen für leichtes Heizöl bezogen hat, überschritten wird.
- 1.4 Ein Härtefall ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn der Abnehmer die zusätzlich beantragte Menge z. B. durch Einstellung der Beheizung eines privaten Schwimmbades oder einer Sauna verfügbar machen kann.
- 1.5 Beispiele für Härtefälle:
1.5.1 Aus Krankheitsgründen sind höhere Raumtemperaturen erforderlich. Die Glaubhaftmachung der Gründe für die persönliche Härte in diesen Fällen hat durch Vorlage ärztlicher Atteste zu erfolgen. Die angemessene Erhöhung der Lieferung kann hierbei nur am Einzelfall orientiert sein, wobei auch zu prüfen ist, ob der Mehrbedarf nicht durch andere Energieträger abgedeckt werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn die Berücksichtigung des Härtefalls zu einem Mehrbedarf bei einer Vielzahl von Wohnungen (z. B. Mehrfamilienhaus) führen würde.

- 1.5.2 Erhöhung der Personenzahl im Haushalt des Abnehmers. Die angemessene Erhöhung sollte sich in diesen Fällen an der Berechnungsmethode nach § 5 Abs. 1 HeizöILBV orientieren, soweit durch die Erhöhung der Personenzahl höherer Heizbedarf eingetreten ist.
- 1.5.3 Härtefälle durch erhebliche wirtschaftliche Nachteile können durch unvorhergesehene Ereignisse wie Wasserrohrbrüche oder Überschwemmungen hervorgerufen werden, die nur einzelne und nicht die Allgemeinheit treffen. Derartige Ereignisse können einen überdurchschnittlichen Einsatz der Heizungsanlage erforderlich machen.
- 1.6 Wenn der Abnehmer einer Kammer angehört, kann er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 HeizöILBV, soweit erhebliche wirtschaftliche Nachteile zur Begründung eines Härtefalls angeführt werden, dadurch glaubhaft machen, daß er eine Bestätigung der für ihn zuständigen Kammer vorlegt.
2. Sonstige Fälle besonderen Bedarfs (§ 3 Abs. 2, 3 HeizöILBV)
- 2.1 Nach § 3 Abs. 2 HeizöILBV können die zuständigen Stellen auf Antrag ein zusätzliches Bezugsrecht bewilligen, wenn und insoweit durch Lieferbeschränkungen nach § 2 HeizöILBV die Durchführung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erheblich gefährdet wäre. Hierbei ist zu beachten, daß die Raumheizung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich keine besondere vom Regelvomhundertsatz nach § 2 Abs. 2 HeizöILBV abweichende Regelung erfahren soll. Neben den im § 2 Abs. 2 HeizöILBV genannten Fällen können Ausnahmen nur in Betracht kommen, wenn andernfalls die Durchführung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben erheblich gefährdet wäre.
- 2.2 Diese Voraussetzung wird insbesondere vorliegen bei Heizölverbrauchsanlagen, die nur in bestimmten Bedarfs-, z. B. Notfällen, betrieben werden und daher keine oder nur eine unzureichende Referenzmenge haben, wie z. B. Netzersatzanlagen der Bundespost, die zur Stromerzeugung für fernmeldetechnische Anlagen bei Netzausfall eingesetzt werden.
Abnehmer nach § 3 Abs. 2 HeizöILBV können nicht nur öffentliche Dienststellen, sondern auch Private sein, die die dort genannten Aufgaben durchführen.
Soweit Antragsteller einer Kammer angehören, gilt III. 1.6 entsprechend.

IV. Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für Raumheizung (§ 5 HeizöILBV)

1. Nach § 5 Abs. 5 HeizöILBV stellen die zuständigen Stellen Abnehmern in Fällen des Neu- und Zusatzbedarfs für die Raumheizung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 zur HeizöILBV aus.
2. Im Falle des Neubedarfs ist die Fläche der zur Beheizung eingerichteten Räume mit einem Faktor zu multiplizieren, der in der Verordnung, die die HeizöILBV im Krisenfall ergänzt, enthalten sein wird. Soweit in dieser Verordnung unterschiedliche Faktoren für verschiedene Gebäudetypen (u. a. Einfamilien-Reihenhäuser, Einfamilien-Reiheneckhäuser, freistehende Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Verwaltungs- und Bürogebäude) festgesetzt werden sollten, ist der Gebäudetyp den behördlich geprüften Bauantragsunterlagen zu entnehmen. Ist das nicht möglich, hat der Abnehmer den Gebäudetyp auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Errichtung des Gebäudes ist durch den Schlußabnahmeschein oder auf andere Weise nachzuweisen (vgl. unter 4.2).
3. Die Berechnung der Fläche (in Quadratmetern) der zur Beheizung eingerichteten Räume kann den behördlich geprüften Bauantragsunterlagen entnommen werden, die vom Abnehmer vorzulegen sind oder von der Bauordnungsbehörde oder anderen Dienststellen, die über die Unterlagen verfügen, beigezogen werden können. Soweit in diesen Unterlagen nicht zwischen beheizten und nichtbeheizten Räumen bzw. Flächen unterschieden wird, ist im Interesse einer möglichst einfachen Durchführung der Verordnung davon auszugehen, daß bei Wohnhäusern die gesamte anrechenbare Grundfläche der Räume von Wohnungen beheizt wird. Falls der Abnehmer keine amtlichen Bescheinigungen vorlegen kann, aus denen sich die beheizte Fläche ergibt, ist die Vorlage z. B. des Mietvertrages oder einer Erklärung des Abneh-

mers zu verlangen. Die zuständigen Stellen haben bei der Berechnung der Wohn- und Nutzflächen die DIN 283 zugrunde zu legen. Im Interesse einer möglichst einfachen Durchführung der HeizöLLBV kann dabei wie folgt verfahren werden:

Die Grundflächen von Wohnräumen sind aus den Fertigmaßen (lichte Maße zwischen den Wänden) zu ermitteln. Werden die Maße aus einer Bauzeichnung entnommen, ist es nicht erforderlich, die aus den Rohbaumaßen errechneten Grundflächen zu verkleinern. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind abzurechnen die Grundflächen von: Schornstein- und sonstigen Mauervorlagen, freistehenden Pfeilern, Säulen usw. mit mehr als 0,1 m² Grundfläche, die in ganzer Raumhöhe durchgehen, Treppen (Ausgleichsstufen bis zu 3 Steigungen zählen nicht als Treppen).

Die Nutzflächen von Wirtschaftsräumen und von gewerblichen Räumen sowie von sonstigen Gebäuden, die zur Raumheizung eingerichtet sind, sind auf die gleiche Weise zu berechnen.

4. Erhöhungen der nach § 5 Abs. 1 HeizöLLBV ermittelten Referenzmenge

- 4.1 **Zentrale Warmwasserversorgung (§ 5 Abs. 2 HeizöLLBV)**
Ob die Heizölverbrauchsanlage des Abnehmers zugleich der zentralen Warmwasserversorgung dient, kann sich in der Regel aus den behördlich geprüften Bauantragsunterlagen ergeben. Ist diese Angabe in den Bauantragsunterlagen nicht enthalten, hat der Abnehmer die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 HeizöLLBV für die Erhöhung der Referenzmenge durch eine Bescheinigung des Bezirks-Schornsteinfegermeisters über die 1. Messung gemäß § 9 a Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV) oder des Heizungsinstallateurs nachzuweisen. Auf eine Erklärung des Abnehmers, daß die zentrale Warmwasserversorgung auch tatsächlich benutzt wird, sollte verzichtet werden.

- 4.2 **Raumheizung in Neubauten (§ 5 Abs. 3 HeizöLLBV)**
Nach § 5 Abs. 3 HeizöLLBV wird die Referenzmenge für Heizölverbrauchsanlagen, die in Neubauten zur erstmaligen Raumheizung betrieben werden, in den ersten beiden Jahren nach Fertigstellung erhöht. Um die Voraussetzungen für diese Erhöhung nachzuweisen, hat der Abnehmer den Schlußabnahmeschein für das Gebäude vorzulegen und glaubhaft zu machen, daß die beheizten Räume dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen. Davon ist nicht auszugehen, wenn es sich bei den beheizten Räumen um private Schwimmbädern oder Saunen handelt.
Kann der Abnehmer keinen Schlußabnahmeschein vorlegen, hat er die Baugenehmigung vorzulegen und glaubhaft zu machen, daß die Heizölverbrauchsanlage zur erstmaligen Raumheizung eines Neubaus betrieben wird.

Ist keine Baugenehmigung erforderlich, hat der Abnehmer durch Rechnungen oder Bescheinigungen des Bauunternehmens und Heizungsinstallateurs glaubhaft zu machen, daß es sich um einen Neubau handelt, in dem eine Heizölverbrauchsanlage erstmals zur Raumheizung betrieben wird.

5. **Neu- und Zusatzbedarf während der Referenzzeit (§ 5 Abs. 4 HeizöLLBV)**
- 5.1 Wird bei den zuständigen Stellen eine Erhöhung der nach § 4 ermittelten Referenzmenge beantragt, weil neuer oder zusätzlicher Bedarf im Sinne von § 5 Abs. 1 HeizöLLBV während der Referenzzeit aufgetreten ist, hat der Abnehmer den tatsächlichen Jahresbedarf der Heizölverbrauchsanlage glaubhaft zu machen.
- 5.2 Kann der Abnehmer außerdem glaubhaft machen, daß die bezogenen Mengen den Jahresbedarf nach § 5 Abs. 1 bis 3 HeizöLLBV unterschreiten, kann die nach § 4 ermittelte Referenzmenge erhöht werden. Diese Erhöhung darf jedoch nicht über die sich im Fall des Neubedarfs nach § 5 Abs. 1 bis 3 HeizöLLBV ergebende Menge hinausgehen.
- 5.3 Ist der tatsächliche Jahresbedarf der Heizölverbrauchsanlage nicht bekannt, ist zunächst die Referenzmenge im Falle des Neubedarfs nach § 5 Abs. 1 bis 3 HeizöLLBV zu bestimmen. Darüber hinaus kann im Rahmen des § 5 Abs. 4 HeizöLLBV kein Bedarf anerkannt werden.

Die Bescheinigung nach § 5 Abs. 4 und 5 HeizöLLBV wird nur über die Differenz zwischen dem tatsächlichen Jahresbedarf bzw. der Referenzmenge nach § 5 Abs. 1 bis 3 HeizöLLBV und der nach § 4 HeizöLLBV ermittelten Referenzmenge ausgestellt.

- 5.4 Nach § 5 Abs. 4 HeizöLLBV besteht keine Verpflichtung der zuständigen Stellen, diese Bescheinigung in jedem Fall auszustellen. Von einer Erhöhung der Referenzmenge ist in der Regel abzusehen, wenn der neue oder zusätzliche Bedarf z. B. der Beheizung von Räumen dient, die nicht als Wohnräume oder nicht gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, z. B. beheizte Garagen.
6. Im Interesse einer möglichst einfachen Durchführung der HeizöLLBV wird bei der Berechnung der Referenzmenge nicht zwischen Öl-Sammelheizung und Öl-Einzelofenheizung unterschieden.

V. Referenzmenge bei Neu- und Zusatzbedarf für öffentliche, gewerbliche, landwirtschaftliche und freiberufliche Zwecke (§ 6 HeizöLLBV)

1. Die zuständigen Stellen bestimmen nach § 6 Abs. 3 HeizöLLBV die Referenzmenge in den genannten Fällen. Die Abnehmer haben die erforderlichen Angaben glaubhaft zu machen, insbesondere den Zweck, dem ihre Anlage dient, sowie den Jahresverbrauch vergleichbarer Anlagen. In Zweifelsfällen haben die zuständigen Stellen entsprechende Auskünfte sachkundiger Stellen einzuholen.
Sind Anlagen ausschließlich auf die besonderen Bedürfnisse eines bestimmten Betriebs ausgerichtet, ist dies bei dem Vergleich mit anderen Heizölverbrauchsanlagen im Einzelfall entsprechend zu berücksichtigen.
2. Wenn der Abnehmer einer Kammer angehört, können der Zweck, dem die Anlage dient, sowie der Jahresverbrauch vergleichbarer Anlagen durch entsprechende Bestätigungen der jeweiligen Kammer glaubhaft gemacht werden.
3. Falls der neue oder zusätzliche Bedarf während der Referenzzeit aufgetreten ist, verfahren die zuständigen Stellen entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 3 HeizöLLBV. Dabei wird bei Anlagen, die öffentlichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder freiberuflichen Zwecken dienen, die nach § 4 HeizöLLBV ermittelte Referenzmenge um die sich aus § 6 Abs. 1 HeizöLLBV ergebende Unterschiedsmenge erhöht werden.

VI. Referenzmenge bei Wechsel des Abnehmers (§ 7 HeizöLLBV)

1. Wenn der neue Abnehmer die Referenzmenge des bisherigen Abnehmers übernehmen will, bescheinigen ihm die zuständigen Stellen auf Antrag die Übernahme der Heizölverbrauchsanlage. Der neue Abnehmer muß die Übernahme glaubhaft machen. Hierzu kann er u. a. folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle vorlegen: Anmeldebescheinigung, Mietvertrag bzw. Kaufvertrag des Hauses, in dem sich die Heizölverbrauchsanlage befindet. Auf die Vorlage entsprechender Unterlagen sollte nur verzichtet werden, wenn der neue Abnehmer schon bisher in dem Haus gewohnt hat, in dem sich die Anlage befindet.
Für die zuständigen Stellen ist es entscheidend, daß offenkundig wird, daß der neue Abnehmer von der Möglichkeit des § 7 Abs. 1 HeizöLLBV Gebrauch gemacht hat, so daß ihm die Möglichkeit verwehrt wird, außerdem noch gemäß § 7 Abs. 2 HeizöLLBV vorzugehen.
2. Wenn der neue Abnehmer die Referenzmenge des früheren Abnehmers nicht übernehmen will oder, mangels entsprechender Information durch den früheren Abnehmer, nicht übernehmen kann, bestimmen die zuständigen Stellen die Referenzmenge nach den §§ 5 und 6 HeizöLLBV.

VII. Anordnung der Belieferung von Abnehmern (§ 9 HeizöLLBV)

1. Verletzt ein Heizölhändler seine Lieferpflicht nach § 8 HeizöLLBV, können die zuständigen Stellen auf Antrag des betroffenen Abnehmers gegenüber dem Heizölhändler anordnen, daß er seiner Lieferpflicht nachkommt. Die Anordnung muß mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Mittel des Verwaltungszwangs können eingesetzt werden, wenn der Händler der Anordnung nicht folgt.
2. Soweit Verstöße gegen § 8 Abs. 2 HeizöLLBV geltend gemacht werden, hat der Abnehmer das Fassungsvermögen seines Vorratsbehälters und dessen Inhalt im Zeitpunkt der Ablehnung der Lieferung anzugeben. Um die dem Heizölhandel im Versorgungsinteresse in diesen Vorschriften eingeräumte Flexibilität nicht zu gefährden,

sollten die zuständigen Stellen in den Fällen des § 8 Abs. 2 HeizöILBV mit Anordnungen zurückhaltend verfahren, ohne dabei einen Mißbrauch des den Händlern eingeräumten Ermessens zu dulden.

VIII. Anordnung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 12 HeizöILBV (§ 13 HeizöILBV)

1. Weigert sich ein Heizölhändler, einem Abnehmer eine Bescheinigung nach § 12 HeizöILBV auszustellen, können die zuständigen Stellen auf Antrag des Abnehmers gegenüber dem Heizölhändler anordnen, daß er die Bescheinigung ausstellt. Die Anordnung muß mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Folgt der Händler der Anordnung nicht, können die Mittel des Verwaltungszwangs eingesetzt werden, u. a. können die zuständigen Stellen im Wege der Ersatzvornahme derartige Bescheinigungen selbst für die betroffenen Abnehmer ausstellen.
2. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die nach § 13 HeizöILBV ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Energiesicherungsgesetz).

IX. Verfahren, wenn Bescheinigungen nicht erlangt werden können oder abhanden gekommen sind (§ 14 HeizöILBV)

1. Einem Abnehmer, der keine Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 HeizöILBV erlangen kann, können die zuständigen Stellen eine Bescheinigung über die Referenzmenge ausstellen. Der Abnehmer hat seine Bezüge während der Referenzzeit durch Rechnungen der Heizölhändler, die ihn beliefert haben, oder auf andere Weise nachzuweisen. Ist das nicht möglich, ist die Referenzmenge nach den §§ 5 und 6 HeizöILBV zu berechnen. Kann der Abnehmer nur für einen Teil der Referenzmenge keine Rechnungen vorlegen, ist von der nach §§ 5 und 6 HeizöILBV ermittelten Referenzmenge die durch Rechnungen nachgewiesene Menge abzuziehen. Die Bescheinigung wird nur über die Differenz ausgestellt.
2. Wird eine Ersatzbescheinigung gemäß § 14 Abs. 3 HeizöILBV beantragt, hat der Abnehmer genaue Angaben über die Umstände des Abhandenkommens der Bescheinigung zu machen. Das Abhandenkommen ist glaubhaft zu machen. Dabei sind strenge Maßstäbe anzulegen. Um die Angemessenheit der vom Antragsteller angegebenen Referenzmenge zu überprüfen, können die zuständigen Stellen die Referenzmenge nach §§ 5 und 6 HeizöILBV berechnen.
Der noch nicht ausgenutzte Teil der Referenzmenge ist die Differenz zwischen der gesamten Referenzmenge und den bisherigen Bezügen, die durch Vorlage der Rechnungen oder Bescheinigungen gemäß § 12 HeizöILBV glaubhaft zu machen sind.

X. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

55

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 27. April 1982

Die o. a. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (BANz. Nr. 81 vom 30. April 1982) wird nachstehend bekanntgegeben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 12 — 78 g 206 — 07

StAnz. 2/1983 S. 146

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung (KraftstoffLBVvV) vom 27. April 1982

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Kontingente
- III. Behandlung der Anträge auf Zuteilung von Bezugscheinen

1. Verfahren (§§ 4 bis 10 KraftstoffLBV)
2. Zumutbarkeit eines Fußweges oder der Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 2 KraftstoffLBV)
3. Härtefälle (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 KraftstoffLBV)

IV. Anträge der verschiedenen Bedarfsträger

1. Anträge nichtselbständig Tätiger, nicht Berufstätiger und selbständig Tätiger, soweit der geltend gemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht (§ 7 KraftstoffLBV)
2. Anträge von Gewerbetreibenden oder Landwirten, freiberuflich oder sonst selbständig Tätigen sowie juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des privaten Rechts (§ 8 KraftstoffLBV)
3. Anträge der öffentlichen Hand (§ 9 KraftstoffLBV)

V. Verfahren bei der Ausgabe von Bezugscheinen

1. Ausgabe von Bezugscheinen gegen Vorlage des Zuteilungsbescheides
2. Vorabausgabe (§ 11 KraftstoffLBV)
3. Grundmenge (§ 13 KraftstoffLBV)
4. Stückelung der auszugebenden Bezugscheine

VI. Ausgabestellen für Bezugscheine

VII. Beteiligung der „Kammern“ am Zuteilungsverfahren

VIII. Kontrollen, Behandlung der Bezugscheine (§§ 18 und 19 KraftstoffLBV)

IX. Inkrafttreten

Nach § 6 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305) zuletzt geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

I. Einleitung

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Durchführung einer Rationierung von Kraftstoff auf Grund der Verordnung über Lieferbeschränkungen für Kraftstoff in einer Versorgungskrise (Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung — KraftstoffLBV), soweit die nach § 14 KraftstoffLBV in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes 1975 bestimmten Stellen Aufgaben auf Grund dieser Verordnung wahrnehmen. Die KraftstoffLBV ist nach ihrem § 21 Abs. 2 Nr. 1 erst anwendbar, wenn die Bundesregierung durch Verordnung nach § 3 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975 (EnSG) eine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung festgestellt hat. Weiter bedarf es einer „Ausführungsverordnung“, die mit der genannten Feststellung verbunden werden kann. Die Ausführungsverordnung ist erforderlich, da die KraftstoffLBV lediglich die Grundzüge einer Kraftstoff-Rationierung regelt. Erst in der Ausführungsverordnung werden Zeitpunkt und Umfang der notwendigen Kürzungen festgelegt. Da das Ausmaß des Lieferausfalls und damit der notwendigen Kürzungen im Verlauf einer Versorgungskrise schwanken kann, bedarf es nicht nur für die erste Versorgungsperiode, sondern möglicherweise auch für weitere Versorgungsperioden entsprechender Ausführungsverordnungen, in denen jeweils das Ausmaß der Kürzungen festzulegen ist.

II. Kontingente

1. Der Bundesminister für Wirtschaft ermittelt die Gesamtmenge an Benzin und Dieselkraftstoff, die den Ländern für eine Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden kann. Davon wird ein Teil zunächst als Bundesreserve zurückbehalten, die im Verlauf der Versorgungsperiode aufzulösen ist.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft teilt den Ländern auf der Basis der Konsumkraftzahlen die Höhe ihrer Kontingente mit. Konsumkraftzahl ist der Anteil eines Landes am jährlichen Verbrauch von Benzin und Dieselkraftstoff in der Bundesrepublik Deutschland vor der Versorgungsstörung. Die Konsumkraftzahlen sind den Ländern bekannt.
3. Da durch die Rationierung und evtl. vorgesehene Versorgungsprioritäten im Vergleich zu den Konsumkraftzahlen Bedarfsverschiebungen auftreten können, kann die Verteilung auf die Länder auch abweichend von den Konsumkraftzahlen vorgenommen werden, soweit eine Bedarfsverschiebung vorhersehbar ist.
4. Die Länder teilen ihre Kontingente auf die Kreise und kreisfreien Städte/Kreisverwaltungsbehörden auf. Die Höhe dieser Einzelkontingente wird den Kreisen und

- kreisfreien Städten/Kreisverwaltungsbehörden von der zuständigen obersten Landesbehörde mitgeteilt.
5. Die Kreise und kreisfreien Städte/Kreisverwaltungsbehörden haben sicherzustellen, daß die Kontingente nicht überschritten werden.
 6. Reicht ein Kontingent nicht aus, so hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt/Kreisverwaltungsbehörde bei der zuständigen obersten Landesbehörde das Land hinsichtlich des Landeskontingents beim Bundesminister für Wirtschaft eine Aufstockung des Kontingents zu beantragen.
Eine Aufstockung des Kontingents kann bewilligt werden, wenn bei anderen Kontingenträgern Kürzungen möglich sind oder die Landeskontingente oder die Bundesreserve noch nicht erschöpft sind.
 7. Soweit Kontingente noch nicht ausgeschöpft sind, kann der Bundesminister für Wirtschaft die Landeskontingente und können die zuständigen obersten Landesbehörden die ihrer Verfügung unterliegenden Kontingente zwecks Umverteilung jederzeit kürzen. Die Kürzungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo abzu- sehen ist, daß die Kontingente nicht voll ausgenutzt werden.
 8. Der Stand der Ausnutzung der Kontingente wird von den Kreisen und kreisfreien Städten/Kreisverwaltungsbehörden, der zuständigen obersten Landesbehörde und dem Bundesminister für Wirtschaft fortgeschrieben. Er ist sowohl nach absoluter Menge als auch nach dem Vmhundertatz des Kontingents in zweitägigem Abstand der zuständigen obersten Landesbehörde und von dieser dem Bundesminister für Wirtschaft mitzuteilen.

III. Behandlung von Anträgen auf Zuteilung von Bezugscheinen

1. Verfahren (§§ 4 bis 10 KraftstoffLBV)
 - 1.1 Für das Antragsverfahren ist zwischen drei Gruppen von Bedarfsträgern zu unterscheiden:
 - a) Nichtselbständig Tätige, nicht Berufstätige sowie selbständig Tätige, soweit der geltend gemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht,
 - b) Gewerbetreibende, Landwirte, freiberuflich oder sonst selbständig Tätige sowie juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, soweit ein Kraftstoffbedarf für gewerbliche landwirtschaftliche oder sonst zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte geltend gemacht wird.
 - c) Bund, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 - 1.2 Für die Anträge dieser drei Verbrauchergruppen sind Antragsvordrucke nach dem Muster der Anlagen zur KraftstoffLBV rechtzeitig und in ausreichender Menge für die Antragsteller bereitzuhalten.
 - 1.3 Die Kraftstoffmenge, über die auf Grund eines Antrags Bezugscheine ausgegeben werden, wird durch Bescheid festgelegt. Die Zuteilungen dürfen insgesamt die verfügbaren Kontingente nicht überschreiten.
 - 1.3.1 Grundmengen sind auf den Bedarf, für den eine Zuteilung beantragt werden kann, anzurechnen, soweit dies in den Ausführungsverordnungen bestimmt ist.
 - 1.3.2 Kraftstoffmengen, über die nach § 11 KraftstoffLBV für die erste Versorgungsperiode Bezugscheine vorab ausgegeben worden sind, sind anzurechnen. Die Kraftstoffmenge, über die sie vorab ausgegeben worden sind, ergibt sich aus dem Antrag.
 - 1.3.3 Sind Grundmengen oder vorab ausgegebene Bezugscheine nach Nrn. 1.3.1 oder 1.3.2 anzurechnen so ist als Zuteilung im Zuteilungsbescheid lediglich die Kraftstoffmenge auszuweisen, über die dem Antragsteller nach Abzug der Grundmengen und Vorabausgaben noch Bezugscheine zustehen.
 - 1.3.4 Soweit die Kraftstoffmenge, über die Bezugscheine vorab ausgegeben worden sind, die dem Antragsteller zustehende Menge übersteigt, ist eine Rückforderung der Bezugscheine nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgt ein entsprechender Abzug bei der Zuteilung für die zweite Versorgungsperiode, falls der Antragsteller die zuviel erhaltenen Bezugscheine nicht vorher zurückgibt (§ 11 Abs. 4 KraftstoffLBV).
 - 1.4 Die Zuteilung auf Anträge, mit denen Bezugscheine über eine Versorgungsperiode hinaus beantragt werden (§ 10 Abs. 1 KraftstoffLBV), erfolgt für die weiteren vom Antrag erfaßten Versorgungsperioden von Amts wegen.
 - 1.5 Teilt ein Antragsteller im Fall der Nr. 1.4 mit, daß sein Bedarf sich vermindert hat, so ist eine Berücksichtigung in der laufenden Versorgungsperiode durch Rückforderung von Bezugscheinen nicht vorgesehen. Die Bedarfsminderung ist erst bei der Zuteilung für die folgende Versorgungsperiode zu berücksichtigen.
 - 1.6 Die Höhe der Zuteilung für die jeweilige Versorgungsperiode richtet sich zunächst nach dem von der antragsbearbeitenden Stelle anerkannten Kraftstoffbedarf des Antragstellers. Maßgebend ist ferner die für die jeweilige Versorgungsperiode durch die Ausführungsverordnungen vorgesehene Kürzungsrate oder sonstige Kontingentierung. Solange durch eine Ausführungsverordnung keine Kürzung oder sonstige Kontingentierung vorgesehen ist, ist dem anerkannten Bedarf voll Rechnung zu tragen.
 - 1.7 In den Antragsvordrucken für die nach § 7 KraftstoffLBV Antragsberechtigten sowie betreffend Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch in den Antragsvordrucken für die nach § 8 KraftstoffLBV Antragsberechtigten ist von den Antragstellern lediglich die Fahrleistung in Kilometern anzugeben, für die sie Kraftstoff benötigen. Für die Zustellung hat die antragsbearbeitende Stelle den Bedarf in Litern für die zu fahrenden Kilometer auf Grund einer Tabelle zu errechnen, die als Anlage zur Ausführungsverordnung veröffentlicht wird.
2. Zumutbarkeit eines Fußweges oder der Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten (§ 4 Abs. 2 KraftstoffLBV)

Bevor auf Antrag eine Zuteilung für Personenkraftwagen oder Krafträder erfolgt, ist grundsätzlich zu prüfen, ob nicht ein Fußweg zumutbar ist oder ob nicht andere Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder zumutbar sind. Soweit dies der Fall ist, darf eine Zuteilung nicht erfolgen.

Im einzelnen können für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Verzihts auf die Benutzung des eigenen Personenkraftwagens oder Kraftrades folgende Gesichtspunkte von Bedeutung sein:

 - Ausreichende Transportkapazität anderer Beförderungsmittel; für die sachgerechte Prüfung, ob andere Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder zumutbar sind, ist eine Kenntnis der regionalen Verkehrsnetze sowie der Kapazitätsauslastung bei den verschiedenen Verkehrsträgern notwendig. Die öffentlichen Verkehrsträger könnten — zumindest kurzfristig — nicht in der Lage sein, ausreichende Transportkapazität für alle „Umsteiger“ bereitzustellen.
 - Länge der Fußwegstrecke. Eine Fußwegstrecke von je 2 km für den Hin- und den Rückweg ist im allgemeinen als zumutbar anzusehen.
 - Der Grad des Versorgungsfalls. Je größer der Versorgungsfall, desto höhere Anforderungen werden hinsichtlich der Zumutbarkeit eines Fußweges oder der Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten zu stellen sein.

Die genannten Gesichtspunkte können insbesondere bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeits-, Ausbildungsstelle oder Betriebsstätte relevant werden. Bei Fahrten für gewerbliche Zwecke oder in Ausübung eines Berufes oder zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Fußweges oder der Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten zusätzlich zu beachten, daß der zeitliche Aufwand für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die berufliche Tätigkeit oder die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beeinträchtigen kann. Nicht zumutbar wird die Benutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten grundsätzlich dann sein, wenn ein Personenkraftwagen im gewerblichen oder landwirtschaftlichen Bereich zur Durchführung von Transporten eingesetzt wird (z. B. Lieferfahrzeug). Eine Verlagerung von gewerblichen Güter- oder Personentransporten auf andere Verkehrsträger durchzusetzen, ist mit § 4 Abs. 2 KraftstoffLBV nicht beabsichtigt.
 3. Härtefälle (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 KraftstoffLBV)

Ein Härtefall nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 KraftstoffLBV kann unabhängig von den Nutzungszwecken vorliegen, für die sonst auf Antrag Bezugscheine zugeteilt werden. Eine unbillige Härte kann sowohl aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen, z. B. wenn ohne Zuteilung von Bezugscheinen über die beantragte Menge die Schlie-

lung eines Betriebes droht, als auch aus zwingenden persönlichen Gründen im privaten Bereich vorliegen. Bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt, wird die allgemeine, von jedem hinzunehmende Einschränkung des privaten Verbrauchs oder nach § 5 KraftstoffLBV verfügte Kürzung ebenso von Bedeutung sein wie die Besonderheit des Einzelfalles. Je stärker die allgemeine Einschränkung, um so strengere Maßstäbe sind bei der Beurteilung der zwingenden persönlichen oder wirtschaftlichen Gründe anzulegen.

Zwingende persönliche Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges sind nur dann zu bejahen, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies unzumutbar ist.

Der Härtefall kann ausnahmsweise auch aus Umständen gegeben sein, die nicht in der Person des Antragstellers selbst begründet sind. Beispiel: Beförderung von akut behandlungsbedürftigen kranken, verletzten oder schwangeren Personen zum Arzt oder Krankenhaus, wenn eine anderweitige Beförderung nicht rechtzeitig verfügbar oder zumutbar ist. Da eine solche Fahrt kaum vorhersehbar ist, kann ausnahmsweise die nachträgliche Antragstellung zugelassen werden. Die Fahrt ist dann jedoch durch eine Bescheinigung des Arztes oder Krankenhauses nachzuweisen. Ebenfalls nachzuweisen ist, daß auf Grund der Fahrt die Deckung anderen Bedarfs, für den dem Halter des betreffenden Fahrzeugs Bezugscheine auf Antrag zugeteilt wurden, nicht mehr möglich ist. Als Härtefall kann auch angesehen werden, wenn jemand auf Grund ärztlicher Verordnung ständig wiederkehrend einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen muß und dafür keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

Bei der Beurteilung des Vorliegens einer unbilligen Härte im privaten Bereich ist auch zu berücksichtigen, ob eine Grundmenge vorgesehen ist. Grundmengen sind grundsätzlich für die besonders wichtigen Fahrten bestimmt. Werden sie für weniger wichtige Fahrten verwendet, so kann sich der Antragsteller für eine wichtige Fahrt nicht auf die Härteklausele berufen.

IV. Anträge der verschiedenen Bedarfsträger

1. Zuteilungsanträge nichtselbständig Tätiger, nicht Berufstätiger sowie selbständig Tätiger, soweit der geltend gemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht (§ 7 KraftstoffLBV und Vordruck nach Anlage 1 zur KraftstoffLBV)

Der Vordruck nach Anlage 1 zur KraftstoffLBV ist zu verwenden, wenn nichtselbständig Tätige Bezugscheine beantragen

- für Fahrten zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- für Fahrten in Ausübung eines Berufes, soweit die nichtselbständig Tätigen Halter des dafür benötigten Fahrzeugs sind.

Außer von nichtselbständig Tätigen ist der Vordruck für folgende Zwecke auch von nicht Berufstätigen sowie von Selbständigen zu verwenden, soweit der geltend gemachte Kraftstoffbedarf mit der selbständigen Tätigkeit nicht im Zusammenhang steht:

- Fahrten zur Ausbildungsstelle,
- Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- Fahrten Behinderter,
- Härtefälle.

Von Gewerbetreibenden, Landwirten, freiberuflich oder sonst selbständig Tätigen sowie juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen des privaten Rechts, die Kraftstoff für die Ausübung ihrer Tätigkeiten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte benötigen, ist der Vordruck nicht zu verwenden. Für diesen Bedarf ist der besondere Vordruck nach der Anlage 2 zur KraftstoffLBV vorgesehen.

- 1.1 Fahrten zur Arbeits-/Ausbildungsstelle
Eine Zuteilung für Fahrten zur Arbeits- oder Ausbildungsstelle erfolgt nur für die Benutzung der kürzesten Strecke. Insbesondere bei diesen Fahrten ist die Erforderlichkeit nach den unter III. Nr. 2 genannten Kriterien zu prüfen.
- 1.2 Fahrten nichtselbständig Tätiger in Ausübung eines Berufes / Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben / Fahrten Behinderter
Als höchstens erforderlich für diese Zwecke gilt grundsätzlich für jeden Monat einer Versorgungsperiode ein

Kraftstoffbedarf, welcher den vom Antragsteller bisher monatlich im Durchschnitt gefahrenen Kilometern entspricht. Dabei ist ein Zeitraum von 12 Monaten vor Beginn der ersten Versorgungsperiode oder, wenn die Fahrten erst innerhalb eines Zeitraumes aufgenommen wurden, der Zeitraum seit Aufnahme der Fahrten zugrunde zu legen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 KraftstoffLBV). Es wird jedoch davon ausgegangen, daß alle Einsparmöglichkeiten genutzt werden und deshalb Anträge bis zu dieser Höhe die Ausnahme sind.

Ein anderer Bedarf ist abgesehen von Härtefällen nur anzuerkennen, soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeit im Referenzzeitraum noch keine Fahrten für die genannten Zwecke durchgeführt wurden oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nrn. 3 oder 4 KraftstoffLBV vorliegen.

- 1.2.1 Fahrten nichtselbständig Tätiger in Ausübung eines Berufes

Erfasst sind Fahrten, bei denen für geschäftliche Zwecke eines gewerblichen, oder landwirtschaftlichen Unternehmens oder eines freiberuflichen Arbeitgebers ein vom Beschäftigten gehaltenes Fahrzeug eingesetzt wird. Beispiel: Ausfahrten von Zeitungen mit Privatfahrzeug.

- 1.2.2 Fahrten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben

Als öffentliche Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 KraftstoffLBV gelten auch die Durchführung karitativer und seelsorgerischer Aufgaben sowie soziale Notdienste und ärztliche Notfalldienste (einschließlich Ambulanzen, Rettungsdienste, Blutspendedienste). Die Zuordnung einer Tätigkeit zu den öffentlichen Aufgaben ist grundsätzlich nur dann von Bedeutung, wenn die öffentliche Aufgabe unabhängig von sonstigen Tatbeständen, wie Berufsausübung oder gewerbliche Tätigkeit, durchgeführt wird, für die Bezugscheine ausschließlich mit dem dafür vorgesehenen Vordruck zu beantragen sind.

Ob eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird, ist außerdem im Rahmen des § 4 Abs. 5 Nr. 4 KraftstoffLBV von Bedeutung. Danach kann ausnahmsweise ein höherer Bedarf als der Referenzverbrauch anerkannt werden, wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände ein dringender, anders nicht zu deckender Bedarf zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben entsteht. Mit diesem Tatbestand soll Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden können, in denen ein besonderes öffentliches Interesse an der Deckung eines durch außergewöhnliche Umstände eingetretenen Mehrbedarfs besteht. Beispiel: Katastropheneinsatz.

Fahrzeuge, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eingesetzt werden, sind insbesondere

- 1) Fahrzeuge, die aufgrund schriftlicher Anerkennung einer Dienststelle des Bundes, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) im überwiegenden öffentlichen Interesse gehalten werden,
- 2) Fahrzeuge, die durch Vertrag mit einer Dienststelle des Bundes, der Länder oder der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder durch behördliche Verfügung im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

- 1.2.3 Fahrten Behinderter

Behinderte, die wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, können eine Zuteilung für alle notwendigen Fahrten erhalten.

2. Zuteilungsanträge von Gewerbetreibenden oder Landwirten, freiberuflich oder sonst selbständig Tätigen sowie juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen des privaten Rechts (§ 8 KraftstoffLBV und Vordruck nach Anlage 2 zur KraftstoffLBV)

- 2.1 Alle diese Antragsteller haben einen Vordruck nach Anlage 2 zur KraftstoffLBV zu verwenden, soweit sie einen Kraftstoffbedarf für gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige berufliche Tätigkeiten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte geltend machen.
- 2.2 Zur Landwirtschaft gehören auch die Forstwirtschaft, der Erwerbsgartenbau, der Weinbau, die Binnenfischerei und Lohnunternehmen, soweit diese land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten durchführen.
- 2.3 Beantragt werden können Bezugscheine für die Ausübung der gewerblichen, landwirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeiten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte rechnen nicht zum gewerblichen,

landwirtschaftlichen oder beruflichen Bedarf. Für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sieht der Antragsvordruck deshalb gesonderte Angaben vor.

Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Halter von Kraftfahrzeugen sind, können Bezugscheine ebenfalls nur für Tätigkeiten beantragen, die in § 4 Abs. 1 KraftstoffLBV genannt sind, d. h. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder zur Durchführung von Tätigkeiten, die einer beruflichen Betätigung vergleichbar sind. Eine solche Tätigkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Organisation selbst Arbeitnehmer beschäftigt (z. B. Wirtschaftsverbände, Arbeitnehmerorganisationen, Forschungseinrichtungen, karitative Organisationen).

- 2.4 Obergrenze einer Zuteilung für gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Zwecke bilden pro Monat einer Versorgungsperiode grundsätzlich Bezugscheine über eine Kraftstoffmenge, die dem Verbrauch für diese Zwecke im Vergleichsmonat des Vorjahres entspricht. Bei mehrmonatigen Versorgungsperioden oder Antragstellung für mehrere Versorgungsperioden kann jedoch ein Mehrbedarf in einem Monat durch einen Minderbedarf in anderen Monaten, für die der Antrag gestellt wird, ausgeglichen werden. Entscheidend ist lediglich, daß der monatliche Durchschnittsbedarf im Zeitraum, für den der Antrag gestellt wird, den durchschnittlichen monatlichen Verbrauch im Vergleichszeitraum des Vorjahres nicht überschreitet (siehe § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 KraftstoffLBV). Es wird jedoch davon ausgegangen, daß auch die gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft und sonst selbständig Tätige alle Einsparmöglichkeiten nutzen und daher Anträge bis zu dieser Höhe die Ausnahme sind. Ein anderer Bedarf ist abgesehen von Härtefällen nur anzuerkennen, soweit wegen Neuaufnahme der Tätigkeit — etwa auch nach einer Unterbrechung — ein Referenzverbrauch nicht besteht oder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Nr. 3 oder 4 KraftstoffLBV vorliegen.

Im Rahmen des § 4 Abs. 5 Nr. 3 KraftstoffLBV sind insbesondere folgende Fälle erfaßt: Erstens ein zusätzlicher Bedarf bei öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit durch den Verweis auf andere Beförderungsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 2 KraftstoffLBV von diesen Verkehrsmitteln ein höheres Fahrgastaufkommen zu bewältigen ist. Zweitens ist erfaßt ein zusätzlicher Bedarf, der durch Verkehrsverlagerungen auf Verkehrsarten wie Schienencontainertransporte entstehen kann, die insgesamt zu wesentlichen Einsparungen von Kraftstoff führen, jedoch bei den Zubringertransportunternehmen im Einzelfall einen zusätzlichen Bedarf gegenüber dem bisherigen Verbrauch auslösen können.

- 2.5 Soweit mit dem Antrag Bezugscheine für Personenkraftwagen und Krafträder beantragt werden, ist die antragsbearbeitende Stelle berechtigt, die in der unter III. Nr. 1.7 näher bezeichneten Tabelle angegebenen Verbräuche zugrunde zu legen, wenn ihr die Verbrauchangaben des Antragstellers im Vergleich zur angegebenen Kilometerleistung überhöht erscheinen.
3. Anträge der öffentlichen Hand (§§ 9 und 14 Abs. 2 KraftstoffLBV und Vordruck nach Anlage 3 zur KraftstoffLBV)
- 3.1 Bund, Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen ihre Anträge mit einem Vordruck nach Anlage 3 zur KraftstoffLBV. Versorgungsbetriebe und Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel haben diesen Vordruck nur dann zu verwenden, wenn es sich um Eigenbetriebe als Stellen der kommunalen Verwaltung handelt.
- 3.2 Die Nr. 2.4 betreffend die Zuteilung an gewerbliche Unternehmen gilt für die Anträge der öffentlichen Hand entsprechend.
- 3.3 Werden nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KraftstoffLBV ausnahmsweise auch den dort genannten Bedarfsträgern Bezugscheine von den nach § 14 Abs. 1 KraftstoffLBV zuständigen Stellen zugeteilt, so haben diese die Kraftstoffmenge, über die sie Bezugscheine zugeteilt haben, dem Bundesminister für Wirtschaft mitzuteilen, damit ein Versorgungsausgleich herbeigeführt werden kann.

V. Verfahren bei der Ausgabe von Bezugscheinen

1. Ausgabe von Bezugscheinen bei Zuteilungsbescheiden
- 1.1 Bezugscheine über die durch Bescheid festgelegte Kraftstoffmenge werden von den Ausgabestellen ausgegeben.

- 1.2 Gegen Vorlage des Zuteilungsbescheides erhält der Berechtigte Bezugscheine über die im Bescheid festgelegte Kraftstoffmenge ausgehändigt. Wer den Zuteilungsbescheid vorlegt, gilt in der Regel als der Berechtigte. Einer Nachprüfung der Legitimation bedarf es nur in Zweifelsfällen.
- 1.3 Die vorgelegten Zuteilungsbescheide werden nach Ausgabe der Bezugscheine für die entsprechende Kraftstoffmenge von den Ausgabestellen entwertet und zurückgegeben.
- 1.4 Der Empfänger hat den Empfang der Bezugscheine zu bestätigen. Aus der Bestätigung sollen der aus dem Zuteilungsbescheid Berechtigte und die Kraftstoffmenge, über die Bezugscheine empfangen worden sind, hervorgehen.
2. Vorabausgabe (§ 11 KraftstoffLBV)
- 2.1 Für die erste Versorgungsperiode kann durch die Ausführungsverordnung eine Vorabausgabe von Bezugscheinen vorgesehen werden.
- 2.2 Die Vorabausgabe erfolgt, indem ein bestimmter, durch die Ausführungsverordnung festzulegender Prozentsatz der Menge an Benzin oder Dieselkraftstoff, über die Bezugscheine beantragt werden, bereits vor Antragsbearbeitung ausgegeben wird.
- 2.3 Die Antragsteller, für die eine Vorabausgabe erfolgt, werden durch die Ausführungsverordnung bestimmt. Die Antragsteller erhalten die Bezugscheine vorab, wenn sie ihren Antrag bei der zuständigen Ausgabestelle abgeben.
- 2.4 Die für die Vorabausgabe von Bezugscheinen zuständige Stelle ist nach § 11 Abs. 3 KraftstoffLBV berechtigt, vom Antragsteller einen Nachweis zu verlangen, daß er zu den Bedarfsträgern gehört, für die eine Vorabausgabe von Bezugscheinen vorgesehen ist. Die entsprechende Bescheinigung nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 KraftstoffLBV ist auf Verlangen des Antragstellers auch dann von der zuständigen Stelle zu erteilen, wenn dieser zu den Antragstellern gehört, für die der Nachweis nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 KraftstoffLBV vorgesehen ist.
- 2.5 Ist die Person, der die Bezugscheine ausgehändigt werden sollen, mit dem Antragsteller nicht identisch, kann die Vorlage einer Vollmacht verlangt werden, aus der sich die Berechtigung zur Entgegennahme der Bezugscheine ergibt. Als Vollmacht genügt es, wenn der Abholende im Antrag als Abholberechtigter benannt ist.
- 2.6 Die Kraftstoffmenge, über die Bezugscheine vorab ausgegeben werden, ist auf dem Antrag zu vermerken. Der Empfänger hat den Empfang auf dem Antrag zu bestätigen.
- 2.7 Die Anträge sind von den Ausgabestellen an die zuständige antragsbearbeitende Stelle oder in den Fällen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 KraftstoffLBV an die aus dem Aufdruck oder Vordruck ersichtliche zuständige Kammer weiterzuleiten.
- 2.8 Die Kraftstoffmenge, über die nach diesen Bestimmungen Bezugscheine vorab ausgegeben werden, ist von den Ausgabestellen täglich dem für sie zuständigen Kontingenträger mitzuteilen.
3. Grundmenge (§ 12 in Verbindung mit § 13 KraftstoffLBV)
- 3.1 Ob, in welcher Höhe und für welche Kraftfahrzeuge Bezugscheine über eine Grundmenge ausgegeben werden, wird für jede Versorgungsperiode durch die Ausführungsverordnung bestimmt. Diese kann vorsehen, daß die Grundmenge nach Fahrzeugarten, Hubraum und nach anderen Merkmalen der Kraftfahrzeuge gestaffelt wird.
- 3.2 Als Nachweis für die Berechtigung, Bezugscheine über eine Grundmenge zu erhalten, ist der Fahrzeugschein oder bei Kraftfahrzeugen, für die kein Fahrzeugschein erteilt wird, der nach § 18 Abs. 5 und 6 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderliche Nachweis der Betriebserlaubnis vorzulegen. Wird in einer Ausführungsverordnung für verschiedene Kategorien von Kraftfahrzeugen eine unterschiedliche Höhe der Grundmenge festgelegt, so wird die unterschiedliche Höhe von Kriterien abhängig gemacht, die aus dem Fahrzeugschein oder dem Nachweis der Betriebserlaubnis ersichtlich sind.
- 3.3 Es ist nicht erforderlich, daß die Bezugscheine dem Halter persönlich ausgehändigt werden. Wer dem Fahrzeugschein oder den Nachweis der Betriebserlaubnis vorlegt,

gilt in der Regel als Empfangsberechtigter. Einer Nachprüfung der Legitimation bedarf es nur in Zweifelsfällen.

- 3.4 Die Ausgabe der Bezugscheine über die Grundmenge ist auf dem Fahrzeugschein oder dem Nachweis der Betriebserlaubnis kenntlich zu machen, um Mehrfachbezüge auszuschließen. Die Art der Kennzeichnung wird in den Ausführungsverordnungen festgelegt.
- 3.5 Der Empfänger hat den Empfang der Bezugscheine zu bestätigen. Aus der Bestätigung sollen das Fahrzeug-Kennzeichen und die Kraftstoffmenge, über die Bezugscheine empfangen worden sind, hervorgehen.
4. **Stückelung der ausgegebenen Bezugscheine**
- 4.1 Bei der Ausgabe der Bezugscheine ist — soweit möglich — speziellen Wünschen der Berechtigten nach einer bestimmten Stückelung Rechnung zu tragen.
- 4.2 Stehen einem Berechtigten Bezugscheine für erhebliche Kraftstoffmengen zu, so kann von der Möglichkeit einer Ausfüllung der Blankobezugscheine Gebrauch gemacht werden. Dies setzt allerdings voraus, daß der Berechtigte in der Lage ist, in größeren Mengen (z. B. für Betriebs-tankstelle) einzukaufen, und nicht darauf angewiesen ist, die Bezugscheine in kleinerer Stückelung an die Fahrer seiner Kraftfahrzeuge zu verteilen.
- 4.3 Über ausgegebene Blankobezugscheine sind von den Ausgabestellen Listen zu führen, die folgende Angaben enthalten sollen:
Name und Anschrift des Zuteilungsberechtigten;
die diesem ausgehändigte Anzahl von Blankobezugscheinen;
die Kraftstoffart und die jeweilige Kraftstoffmenge, über die Blankobezugscheine ausgestellt sind.

VI. Ausgabestellen für Bezugscheine

Die Vorbereitungen zur Einrichtung von Ausgabestellen sind so weit voranzutreiben, daß nach Inkrafttreten der Anwendungsverordnung kurzfristig und rechtzeitig vor Beginn der ersten Versorgungsperiode mit der Ausgabe der Bezugscheine begonnen werden kann.

VII. Beteiligung der Kammern am Zuteilungsverfahren

1. In Anträgen gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmen nach § 8 KraftstoffLBV ist vorgesehen, daß die Kammern an Hand der Referenzverbrauchsunterlagen bestätigen, daß der angegebene Bedarf glaubhaft gemacht ist. Dies gilt ausschließlich für solche gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmen, die einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer angehören.
2. Die Anträge der in Nr. 1 genannten Unternehmen werden deshalb von den Kammern an Hand der Referenzverbrauchsunterlagen vorgeprüft, bevor die antragsbearbeitende Stelle über den Antrag entscheidet. Im Fall einer Vorabausgabe nach § 11 Abs. 1 KraftstoffLBV sollen diese Anträge deshalb von den nach § 11 Abs. 2 KraftstoffLBV zuständigen Stellen zunächst an die zuständige Kammer weitergeleitet werden.
3. Die Bestätigung der Kammern, daß der angegebene Bedarf glaubhaft gemacht ist, beschränkt sich auf den mo-

natlichen Bedarf oder Durchschnittsbedarf, der durch den Verbrauch im Referenzzeitraum glaubhaft gemacht werden kann.

4. Nach Prüfung und Vermerk des Prüfungsergebnisses geben die Kammern die Anträge an die für die Entscheidung zuständige Stelle weiter.

VIII. Kontrollen, Behandlung der Bezugscheine

(§§ 18, 19 Abs. 3 Kraftstoff-LBV)

1. Die zuständigen Behörden haben stichprobenweise zu kontrollieren, ob
 - a) bei Kraftstoffhändlern die Kraftstoffmenge, über die sie Bezugscheine bzw. Quittungen erhalten haben, mit der abgegebenen Kraftstoffmenge übereinstimmt;
 - b) bei Einführern und Herstellern die Kraftstoffmenge, über die sie Berechtigungsscheine, Bezugscheine und Quittungen erhalten haben, mit der abgegebenen Menge — ausgenommen die an andere Einführer und Hersteller gelieferte Menge — übereinstimmt.
2. Die Bezugscheine sind von den Kraftstoffhändlern bei den nach § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes zuständigen Stellen unter Angabe der sich insgesamt daraus ergebenden Kraftstoffmenge sortiert und durch Abstempelung entwertet abzuliefern. Die Richtigkeit der Mengenangaben ist stichprobenweise zu überprüfen.
3. Die abgelieferten entwerteten Bezugscheine sind zu vernichten.
4. Über die aus den abgelieferten Bezugscheinen sich ergebende Kraftstoffmenge werden Berechtigungsscheine nach dem Muster der Anlage ausgestellt. Sie sind auf Wunsch des Kraftstoffhändlers zu stückeln.

IX. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage

Berechtigungsschein

nach § 18 Abs. 2 Kraftstoff LBV
über abgelieferte Bezugscheine für Kraftstoff

Kraftstoffhändler (Firma, Anschrift)		
Sortierte und entwertete Bezugscheine abgeliefert am	über Liter Benzin	über Liter Diesel

Datum

(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

56

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte für Arbeitssachen (GeschAOArb)

§ 1

Bei den Gerichten für Arbeitssachen in Hessen bestehen gem. § 7 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes Geschäftsstellen. Sie werden mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt und haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Geschäfte zu besorgen.

§ 2

Der Geschäftsstelle steht grundsätzlich ein Beamter des gehobenen Dienstes als geschäftsleitender Beamter vor. Er wird bei jedem Gericht vom Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bestellt und hat für die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte in allen Dienstzweigen mit Ausnahme des

richterlichen Dienstes zu sorgen. Er kann allen Mitarbeitern, die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen haben, Weisungen erteilen, soweit sich der Behördenleiter besondere Geschäfte nicht ausdrücklich vorbehält.

§ 3

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden grundsätzlich von Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen, soweit sie nicht nach dieser Anordnung oder nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind. Auf die besonderen Rechtsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Arbeitsgerichte wird verwiesen.

§ 4

(1) Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht den Beamten des gehobenen Dienstes zur Erledigung vorbehalten sind, können

auch Angestellten übertragen werden, wenn diese zur Erledigung der in Betracht kommenden Aufgaben geeignet sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main auf Vorschlag des Behördenleiters.

(2) Als Geschäftsstellenverwalter dürfen Angestellte nur nach einer entsprechenden Ausbildung eingesetzt werden. Die Ausbildung dauert mindestens 9, längstens 12 Monate. In diesem Zeitraum hat sich der Angestellte die Kenntnisse und Aufgaben eines Geschäftsstellenverwalters anzueignen. Hierzu soll er bis zu längstens 6 Wochen an einem anderen Arbeitsgericht tätig werden. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab, die sich auf einen schriftlichen und mündlichen Teil erstreckt.

§ 5

(1) Von den Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle werden von dem Geschäftsstellenverwalter insbesondere folgende Angelegenheiten wahrgenommen:

1. vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach § 24 des Rechtspflegergesetzes die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen, soweit sie nicht nach Schwierigkeit und Bedeutung den in § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Rechtspflegergesetzes genannten Geschäften vergleichbar sind, und von Rechtsbehelfen, soweit sie ohne Begründung erfolgen;
2. die Anordnung von Ladungen und Zustellungen von Amts wegen;
3. die Bewirkung von Ladungen und Zustellungen (ausgenommen Zustellungen nach § 177 ZPO);
4. die Erteilung von
 - a) Rechtskraft- und Notfristzeugnissen,
 - b) vollstreckbaren Ausfertigungen;
5. die Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Bestimmungen der Kostenverfügung;
6. die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit in Zahlungsanordnungen über
 - Entschädigungen ehrenamtlicher Richter,
 - Zeugenentschädigungen,
 - Dolmetscher- und Sachverständigenentschädigungen,
 - Reisekosten des Gerichts,
 - Reiseentschädigungen an mittellose Personen,
 - Vorschußzahlungen an Zeugen und Sachverständige,
 - Bekanntmachungskosten;
 die sachliche Richtigkeit jedoch nur, sofern eine Ausnahmegenehmigung gemäß VV Nr. 13.1.3. zu § 70 LHO erteilt worden ist.

(2) Im übrigen zählen zu den Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich der Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle u. a. folgende Angelegenheiten:

1. die Protokollführung;
2. die Erteilung von Ausfertigungen mit Ausnahme von vollstreckbaren Ausfertigungen und die Erteilung von beglaubigten Abschriften;
3. die Verwaltung des Schriftgutes nach den Bestimmungen der Aktenordnung und die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte;
4. die Führung der Listen der ehrenamtlichen Richter und deren Ladung;
5. die Aufgaben der Poststelle;
6. die Erstellung von Statistiken;
7. die Aktenaussonderung;
8. die Verwaltung des Handvorschusses.

§ 6

Soweit nicht genügend Beamte des mittleren Dienstes oder nach § 4 beauftragte Angestellte zur Verfügung stehen, werden die in §§ 3 und 5 genannten Geschäfte von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Die Entscheidung hierüber trifft der Behördenleiter.

§ 7

Beamte des mittleren Dienstes und die nach § 4 beauftragten Angestellten haben die von ihnen zu erledigenden Vorgänge dem Beamten des gehobenen Dienstes vorzulegen, wenn dies mit Rücksicht auf rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten erforderlich erscheint. Der Beamte des gehobenen Dienstes kann die Bearbeitung selbst übernehmen oder bindende Weisungen über die Art der Bearbeitung geben.

§ 8

Der gesamte Kanzleidiensnt obliegt den Angestellten des Schreibdienstes.

§ 9

Die Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und mit Zustimmung des Hauptpersonalrats und gilt vom 1. Januar 1983 an.

Gleichzeitig wird die GeschAOArb vom 13. Mai 1975 (StAnz. S. 1050) aufgehoben.

Wiesbaden, 14. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister

I A 6 — 55 f — 6306

— Gült.-Verz. 211 —

StAnz. 2/1983 S. 150

57

Behandlung von kleinen Kostenbeträgen

Bezug: Erlaß vom 18. März 1981 (StAnz. S. 894)

Der o. a. Erlaß wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen sowie dem Hessischen Rechnungshof wie folgt geändert:

1. In Abschn. I Nr. 5 werden die Worte „drei Deutsche Mark“ durch die Worte „fünf Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In Abschn. I Nr. 7 werden die Worte „zehn Deutsche Mark“ durch die Worte „zwanzig Deutsche Mark“ ersetzt.

Dieser Erlaß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 9. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister

I A 6 — 55 f — 6199

— Gült.-Verz. 4301 —

StAnz. 2/1983 S. 151

58

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit — auf weiteren Rechtsgebieten — vor weiteren Sozialgerichten — gestattet:

Name und Anschrift:	zugelassen bei:	durch Erlaubnisurkunde vom:
Stahlmann Dr. jur., Günther, Wendelinusweg 16, 6415 Petersberg 1	den Sozialgerichten Frankfurt und Fulda sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten der Rechtsgebiete, für die die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig sind,	7. 10. 1982
Reichel, Johann, Beundstr. 17, 6940 Weinheim	dem Sozialgericht Darmstadt sowie dem Hessischen Landessozialgericht in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung,	2. 8. 1982
Lemberg, Günter, Liebfrauenstr. 75, 6100 Darmstadt	vor dem (weiteren) Sozialgericht Frankfurt in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung.	2. 8. 1982 (Erweiterung d. Erl. Urk. vom 25. 9. 1968 (StAnz. 1969 S. 699) und 10. 11. 1970 (StAnz. 1971 S. 17))

Berichtigung zur Veröffentlichung vom 7. Juni 1982 (StAnz. S. 1322): Rechtsbeistand Karl Kettering hat zwar sein Büro in Mainz an einen Anwalt übergeben, seine Zulassung als

Rechtsbeistand wird nach Auskunft des Präsidenten des Landgerichts Mainz davon jedoch nicht berührt. Er ist weiterhin als Rechtsbeistand tätig. Seine neue Anschrift lautet:

Rechtsbeistand Karl Kettering,
Rheinstraße 8,
6251 Mudershausen-Bonscheuer.

Darmstadt, 24. November 1982

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg. 3 — 54p 06-05

StAnz. 2/1983 S. 151

59

Verzicht auf die Approbation als Tierarzt

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit Schreiben vom 3. Dezember 1982 — I C 1 — 1507 — mit, daß der Tierarzt Dr. Heinz-Harald Schmidt, geb. am 9. Oktober 1920 in Erxleben, durch eine schriftliche, bedingungslose Erklärung im Sinne des § 10 der Bundes-Tierärzteordnung in der Neufassung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) auf seine Approbation als Tierarzt verzichtet hat.

Die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin (Ost) am 29. Oktober 1953 ausgestellte Approbationsurkunde wurde für ungültig erklärt.

Damit erlöschen alle Rechte und Pflichten als Tierarzt.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19a 20/09

StAnz. 2/1983 S. 152

62

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verwaltungsvorschrift für wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

Bezug: Meine Erlasse vom 31. Oktober 1962 (StAnz. S. 1631) und vom 11. Dezember 1972 (StAnz. S. 2210)

Zur Anwendung der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne wird folgendes bestimmt:

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), enthält in § 36 den Auftrag an die Länder, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne aufzustellen. In § 115 b des Hess. Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ist insbesondere durch die Verweisung auf die Vorschriften der §§ 115 und 115 a HWG für die Zuständigkeit und das Verfahren der Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen und wasserwirtschaftlichen Sonderplänen eine Regelung getroffen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Richtlinien für die Aufstellung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen vom 6. September 1966 (Beilage zum BAnz. Nr. 177 vom 21. September 1966) erlassen.
- Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne haben nach § 36 Abs. 1 WHG den Zweck, die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen zu sichern. Sie sollen allen Beteiligten eine Gesamtschau der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eines bestimmten Gebietes vermitteln, Fehlplanungen und Fehlinvestitionen verhindern sowie nachteilige Maßnahmen für den Wasserhaushalt ausschließen. Die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne haben die Möglichkeiten aufzuzeigen, unter denen eine geordnete Wasserwirtschaft betrieben werden kann. Insbesondere sind das nutzbare Wasserdargebot, der Wasserbedarf, die Wasserbilanz, die Erfordernisse des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung sowie die Zielvorstellungen über die Bewirtschaftung des vorhandenen Wasserdargebotes darzustellen.
- Die Hessische Wasserwirtschaftsverwaltung hat wasserwirtschaftliche Rahmenpläne für die Flußgebiete der Kinzig 1961, Weschnitz 1964, Fulda 1965, Nidda 1968 und Mümling, Gersprenz und Rodau 1977 aufgestellt. Sie sind amtliche Gutachten der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse

60

Widerruf der Approbation als Tierarzt

Der Regierungspräsident in Gießen teilt mit Bericht vom 7. Dezember 1982 — P 6 — I 7 — 19 a 20-09 (2) — mit, daß er mit sofort vollziehbarem Bescheid vom 3. Juni 1982 — P 6 — gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Bundestierärzteordnung den Widerruf der Tierärztlichen Approbation von Herrn Kurt Eichhorn, geb. am 15. März 1923 in Nordhausen, wohnhaft Schöne Aussicht 8, 6338 Hüttenberg-Volpertshausen, angeordnet hat. Herr Eichhorn ist deshalb derzeit nicht berechtigt, den tierärztlichen Beruf auszuüben. Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 20/09

StAnz. 2/1983 S. 152

61

Bekämpfung der Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen;

hier: Vergütung für die Entnahme von Blutproben für die serologische Untersuchung

Für die Entnahme von Blutproben erhalten praktizierende Tierärzte als Vertreter von Amtstierärzten pro Blutentnahme eine Vergütung von DM 2,— zuzüglich des vollen Satzes der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Amtstierärzte erhalten pro Blutentnahme 25% der für die praktizierenden Tierärzte festgesetzten Vergütung ohne Mehrwertsteuer.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Wiesbaden, 14. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 3 — 19 b 26/13

— Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 2/1983 S. 152

eines bestimmten Gebietes und fallen unter den Begriff der sonstigen fachplanerischen Arbeiten der Ressorts im Sinne der Nr. II des Erlasses der Staatskanzlei vom 23. Januar 1974 (StAnz. S. 257). Die seither aufgestellten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind keine staatlichen Fachplanungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 277). Die Ergebnisse (Festlegungen) der genannten wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne sind jedoch in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen worden, so daß für sie die Bindungswirkung des § 8 Abs. 2 HLPG gilt (Nr. III Satz 2 des o. g. Erlasses der Staatskanzlei).

- Soweit wasserwirtschaftliche Rahmenpläne, insbesondere wasserwirtschaftliche Sonderpläne als fachliche Teilpläne (§ 115 b Abs. 2 HWG), neu aufgestellt bzw. überarbeitet werden sollen, ist anzustreben, deren Ergebnisse zu verbindlichen Fachplanungen im Sinne des Landesentwicklungsplanes zu machen. Hierzu sind die Verfahrensvorschriften der Nr. IV des o. g. Erlasses der Staatskanzlei einzuhalten. Solange noch keine Verbindlichkeit der Ergebnisse eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans oder eines wasserwirtschaftlichen Sonderplanes gegeben ist, sind sie dennoch schon von den regionalen Planungsgemeinschaften als Arbeitsgrundlage zu verwenden (Nr. II Abs. 2 Satz 2 des o. g. Erlasses der Staatskanzlei). Darüber hinaus ist zur Ordnung des Wasserhaushalts wie folgt zu verfahren:
- Bei der Planung von wasserwirtschaftlichen Einzelmaßnahmen, der Inanspruchnahme von Grund- und Oberflächenwasser, der Planfeststellung sowie der Erteilung von Bewilligungen, Genehmigungen, gehobenen Erlaubnissen und Erlaubnissen sowie bei den sonstigen Tätigkeiten der Wasserbehörden sind die Feststellungen der wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und der wasserwirtschaftlichen Sonderpläne zu beachten.
- Bei Planungen anderer Behörden ist von seiten der Wasserbehörden darauf hinzuwirken, daß die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne und die wasserwirtschaftlichen Sonderpläne Berücksichtigung finden.

4.3 Dabei ist davon auszugehen, daß die für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Flächen grundsätzlich für ihre Zweckbestimmung erhalten bleiben müssen. Es ist zu berücksichtigen, daß die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten standortgebunden und größtenteils ortsfest (wie z. B. Grundwasservorkommen) oder allenfalls nur in sehr begrenztem Umfange veränderlich sind (z. B. Standort eines Rückhaltebeckens).

5. Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung wasserwirtschaftlicher Rahmenpläne vom 31. Oktober 1962, neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 11. Dezember 1972, werden aufgehoben.

Wiesbaden, 17. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IC2 — 79 d 02 — 2762/82
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 2/1983 S. 152

63

Waldarbeiter des Landes;

hier: Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter (MTW)

Bezug: 1. Mein Erlaß vom 29. November 1982 — III A 3 — 8000 — T 10 — TE-Handbuch 1.02 — (n. v.)
2. Mein Erlaß vom 11. Dezember 1979 (StAnz. 1980 S. 226)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für alle Landesbezirke den in der Anlage abgedruckten Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter (MTW) vereinbart, der am 1. Januar 1983 in Kraft tritt.

Für die Durchführung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 1 gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Zu § 2 Abs. 1

Abs. 1 erfaßt die Waldarbeiter, die vor dem 1. Januar 1981 mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III bezeichneten Leistungen beauftragt worden sind und deren Beauftragung ohne Unterbrechung — mit Ausnahme der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III — bis zum 31. Dezember 1982 fortbestanden hat (vgl. hierzu Abschn. I Nr. 2 Buchst. a meines Bezugserlasses unter Nr. 2).

Die vorgenannten Waldarbeiter gelten als Haumeister im Sinne des § 68 MTW mit der Folge, daß die Vorschriften des § 68 MTW ohne Einschränkung auf diesen Personenkreis anzuwenden sind. Diese Waldarbeiter erhalten somit vom 1. Januar 1983 an die Haumeisterzulage nach § 68 Abs. 1 MTW. Die Vorschrift des § 68 Abs. 3 MTW ist zu beachten.

Im Einzelfall endet die Regelung des Abs. 1 endgültig, wenn der Waldarbeiter aus anderen als den in § 62 Unterabs. 1 Satz 1 MTW genannten Gründen aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet oder der Waldarbeiter auf Grund des § 62 Unterabs. 1 Satz 3 MTW nicht wieder eingestellt wird. Wird nach einem solchen Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung begründet, greift die Regelung des Abs. 1 nicht mehr ein.

2. Zu § 2 Abs. 2

Abs. 2 erfaßt die Waldarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1980 mit allen in § 16 Abs. 1 HSFT III bezeichneten Leistungen beauftragt worden sind und deren Beauftragung ohne Unterbrechung — mit Ausnahme der Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III — bis zum 31. Dezember 1982 fortbestanden hat (vgl. hierzu Abschn. I Nr. 2 Buchst. a meines Bezugserlasses unter Nr. 2).

Die vorgenannten Waldarbeiter erhalten die Haumeisterzulage in Höhe von 1,67 DM für jede nach § 68 Abs. 1 MTW zu berücksichtigende Stunde als persönliche Besitzstandszulage, die bei jeder allgemeinen Lohnerhöhung, die nach dem 1. Januar 1983 wirksam wird, um ein Drittel des Betrages von 1,67 DM, also um 0,56 DM je Stunde zu vermindern ist.

Die Zahlung der persönlichen Besitzstandszulage endet mit ihrem restlosen Abbau. Sie endet bereits vorher, wenn der Waldarbeiter aus anderen als in den in § 62 Unterabs. 1 Satz 1 MTW genannten Gründen aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet oder der Wald-

arbeiter auf Grund des § 62 Unterabs. 1 Satz 3 MTW nicht wieder eingestellt wird. Wird nach einem solchen Ausscheiden zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung begründet, greift die Regelung des Abs. 2 nicht mehr ein.

Für den restlosen Abbau der persönlichen Besitzstandszulage gebe ich folgendes Beispiel:

Beispiel:

Ein Waldarbeiter erhält vom 1. Januar 1983 an die Haumeisterzulage in Höhe von 1,67 DM je Stunde als persönliche Besitzstandszulage. Vom Inkrafttreten einer etwaigen allgemeinen Lohnerhöhung im Jahre 1983 an vermindert sich die Haumeisterzulage von 1,67 DM um 0,56 DM auf 1,11 DM je Stunde. Bei einer etwaigen allgemeinen Lohnerhöhung im Jahre 1984 vermindert sich die Haumeisterzulage von 1,11 DM um weitere 0,56 DM auf 0,55 DM je Stunde. Die Zahlung der Haumeisterzulage endet endgültig mit dem Inkrafttreten einer etwaigen allgemeinen Lohnerhöhung im Jahre 1985.

Nach Abs. 2 Satz 3 ist neben der Haumeisterzulage bzw. der verminderten Haumeisterzulage ein Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und ein Funktionszuschlag (§ 21 MTW) nicht zu zahlen.

Im übrigen ist in den Fällen des § 2 die Nr. 61 meines Bezugserlasses unter Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

Die Forstämter haben sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 vorliegen. Erfüllt der Waldarbeiter die Voraussetzungen, ist dies dem betroffenen Waldarbeiter schriftlich mitzuteilen. Eine Durchschrift der Mitteilung ist zu den Personalakten zu nehmen. In dieser Mitteilung ist der Waldarbeiter in den Fällen des § 2 Abs. 2 auch darauf hinzuweisen, daß er nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 2 jederzeit auf die Beauftragung mit Haumeisteraufgaben und damit auf die persönliche Besitzstandszulage verzichten kann. In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist in der Arbeitsliste ein Hinweis auf den vorzunehmenden Abbau der persönlichen Besitzstandszulage anzubringen.

Der Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 gilt nicht für Waldarbeiter, die vor dem 1. Januar 1983 nur mit einzelnen der in § 16 Abs. 1 Buchst. a bis f HSFT III bezeichneten Leistungen beauftragt worden sind (vgl. hierzu Abschn. I Nr. 2 Buchst. b meines Bezugserlasses unter Nr. 2). Der Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 gilt ferner nicht für Waldarbeiter, bei denen auf Grund der Übergangsregelung für Haumeister bei organisatorischen Maßnahmen nach Abschn. II Nrn. 1 bis 4 bzw. Nr. 5 meines Bezugserlasses unter Nr. 2 die Bestellung zum Haumeister wegen Ablaufs der Frist von sieben Jahren vor dem 1. Januar 1983 geendet hat.

Mein Bezugserlaß unter Nr. 2 ist vom 1. Januar 1983 an nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 15. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 8010 — T 10

StAnz. 2/1983 S. 153

Anlage

Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Beauftragte Waldarbeiter

(1) Waldarbeiter, die vor dem 1. Januar 1981 mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Haumeisters beauftragt worden

sind und die die Haumeisterzulage für alle Arbeitsstunden erhalten haben, gelten als Haumeister im Sinne des § 68 MTW.

(2) Waldarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1980 mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Haumeisters beauftragt worden sind und die die Haumeisterzulage für alle Arbeitsstunden erhalten haben, erhalten die Haumeisterzulage nach § 68 MTW in der beim Inkrafttreten des MTW zustehenden Höhe als persönliche Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage vermindert sich bei allgemeinen Lohnerhöhungen, die nach dem 1. Januar 1983 wirksam werden, um je ein Drittel des ursprünglichen Betrages. § 68 Abs. 3 gilt entsprechend.

Der mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Haumeisters beauftragte Waldarbeiter kann jederzeit auf die Beauftragung verzichten. Mit diesem Verzicht entfällt der Anspruch auf die Besitzstandszulage.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

64

Waldarbeiter des Landes;

hier: 1. Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW)
2. Sonstige Löhne

Bezug: Mein Erlaß vom 29. November 1982 — III A 3 — 8000 — T 10 — TE-Handbuch 1.02 — (n. v.)

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Manteltarifvertrages für die Waldarbeiter der Länder (MTW) am 1. Januar 1983 hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für alle Landesbezirke den Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW) vereinbart, den ich in der Anlage 1 bekanntgebe. Dieser Tarifvertrag tritt wie der MTW am 1. Januar 1983 in Kraft.

Für die Durchführung des Lohntarifvertrages und bezüglich der sonstigen Löhne gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Hinweise:

1. Zu § 2

Die nach dem Ecklohn sich ergebenden **Grundlöhne** (§ 12 Abs. 3 MTW) sind in der Tabelle der Löhne (Anlage 2) festgesetzt. Der Buchstabe c hat für die Forstwirte des Landes keine Bedeutung.

Der besondere Zeitlohn für **Forstwirtschaftsmeister** und der Zuschlag nach § 28 MTW werden dem Waldarbeiter, der erst nach dem 31. Dezember 1982 durch schriftliche Anordnung zum Forstwirtschaftsmeister bestellt wird, vom Tage der Bestellung an gezahlt.

Mit dem Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters sind **alle** Zulagen und Zuschläge mit Ausnahme der Zuschläge nach den §§ 24 bis 28 MTW abgegolten (siehe hierzu Nr. 27 meines Bezugserlasses).

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister im Rahmen seiner Mitarbeit wie jeder andere Waldarbeiter leistet, sind unter der jeweils zutreffenden BKL-Positionsnummer in den Vordruck 9.201 LBSt einzutragen.

Die Arbeitsstunden, die der Forstwirtschaftsmeister in Funktionen des forsttechnischen Betriebes zur Entlastung des Revierleiters leistet, sind unter der BKL-Positionsnummer 921... die Arbeitsstunden mit der übrigen Meistertätigkeit unter der BKL-Positionsnummer 788... in den Vordruck 9.201 LBSt einzutragen.

2. Zu § 3

Die Abs. 1 und 3 haben für die Waldarbeiter des Landes keine Bedeutung.

3. Zu § 4

Für Arbeiten in Stücklohn außerhalb der Holzernte (vgl. § 15 Abs. 3 und 4 MTW) betragen in

Lohngruppe A

die Akkordbasis	9,35 DM
der Akkordrichtsatz	10,75 DM
der Geldfaktor	17,92 Pf

Lohngruppe B

die Akkordbasis	10,32 DM
der Akkordrichtsatz	11,87 DM
der Geldfaktor	19,78 Pf.

Auf Grund der Reduzierung des Akkordrichtsatzes von bisher 118 v. H. auf 115 v. H. der Akkordbasis (§ 15 Abs. 3 Unterabs. 1 MTW) ergeben sich niedrigere Geldfaktoren als bisher. Außerdem weise ich auf die zu vereinbarende Verdienstbegrenzung hin (siehe Nr. 14 meines Bezugserlasses).

4. Zu § 5

Die bisherige Staffelung der Zulagen und Zuschläge entsprechend der Grundlöhne nach Lohngruppen und Alter ist entfallen.

Die Höhe der Zulagen und Zuschläge, die für die Waldarbeiter des Landes von Bedeutung sind, sind der Tabelle der Löhne (Anlage 2) zu entnehmen. Abweichend hiervon gilt für den Überstundenzuschlag in den Fällen des § 22 Abs. 2 MTW folgendes:

Für den Waldarbeiter, dem bis zum 31. Mai 1982 ein ständiger Sonderlohn nach § 11 Abs. 2 HSFT III zugestanden hat, beträgt der Überstundenzuschlag, sofern dies für den Waldarbeiter günstiger ist, für die Zeit vom 1. Juni 1982 an 25 v. H. des Sonderlohnes, der ihm bis zum 31. Mai 1982 zugestanden hat. Diese Regelung gilt im Einzelfalle nur solange, wie die gleiche Sonderlohnfähigkeit, für die bis zum 31. Mai 1982 ein ständiger Sonderlohn gezahlt worden ist, auch nach dem 31. Mai 1982 ohne Unterbrechung — die Fälle des § 62 MTW ausgenommen — ausgeführt wird. Die Regelung gilt nicht für Waldarbeiter, für die erstmals ein ständiger Sonderlohn nach § 11 Abs. 2 HSFT III für die Zeit nach dem 31. Mai 1982 vereinbart worden ist bzw. nach § 22 Abs. 2 MTW für die Zeit nach dem 31. Dezember 1982 vereinbart wird; sie gilt außerdem nicht für Waldarbeiter mit einem unständigen technischen Sonderlohn. Bei einer Unterbrechung der Prämienlohnarbeit wie z. B. nach dem Prämien-Sortentarif (PST) beträgt der Ausgleichszuschlag nach § 23 Abs. 4 MTW 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Die Obergrenze des technischen Zuschlages (§ 22 Abs. 1 MTW) in der Zuschlagsgruppe 3 beträgt für die Waldarbeiter des Landes 43,4 v. H. der Bemessungsgrundlage von 10,20 DM; die Obergrenze des technischen Sonderlohnes beträgt somit 14,75 DM (Ecklohn zuzüglich des technischen Zuschlages).

5. Zu § 6

Beim Zusammentreffen von Zulagen und Zuschlägen mit dem Grundlohn bzw. besonderen Zeitlohn des Forstwirts dürfen insgesamt nicht mehr als 15,02 DM je Stunde gezahlt werden. Von dieser Begrenzung sind die Zuschläge nach den §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW ausgenommen. Die Zuschläge nach § 8 Abs. 3 PST und § 4 Abs. 1 HEZ sind in die Verdienstbegrenzung einzubeziehen.

Beispiel:

An die folgenden Waldarbeiter sind zu zahlen:

	Haumeister	Haumeister	Forstwirt
	A	B	C
Forstwirtlohn	11,71 DM	11,71 DM	11,71 DM
Alterszulage	0,84 DM	0,42 DM	0,84 DM
Haumeisterzulage	1,67 DM	1,67 DM	—
als Ausgleichszahlung statt 1,01 DM	0,80 DM	—	—
statt 2,03 DM	—	1,22 DM	—
als Zuschlag nach § 8 Abs. 3 PST statt 3,04 DM	—	—	2,47 DM
	15,02 DM	15,02 DM	15,02 DM

6. Zu § 7

Von der Vorschrift des § 7 gilt für die Waldarbeiter des Landes nur Abs. 1 Buchst. b. In den Fällen, in denen auf Grund der Übergangsvorschrift des § 71 MTW der für das **Kalenderjahr 1983** maßgebende Durchschnittslohn noch nach der bisherigen Vorschrift des § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III zu berechnen ist, sind bei der Berechnung des Durchschnittslohnes die für die Monate Januar und Februar 1982 erzielten Verdienste mit Arbeitsleistung um 3,5 v. H. zu erhöhen (siehe hierzu Nr. 16 meines Bezugserlasses).

Der vorgenannte Vmhundertatz gilt nicht für den Durchschnittslohn nach § 17 Abs. 2 MTW.

7. Zu § 9

Der Lohn für Zeitnehmer gilt auf Grund des § 8 Abs. 3 PST auch für den in der PST-Kommission tätigen Waldarbeiter. Neben diesem Lohn werden Zulagen und Zuschläge nicht gezahlt.

Im übrigen kommt der in § 9 genannte Tarifvertrag nur bei Zeitaufnahmen zur Anwendung, die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Holzerntetarifvertrages durchgeführt werden. Dabei beträgt der Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des genannten Tarifvertrages 25 v. H. der Bemessungsgrundlage von 10,14 DM = 2,54 DM.

8. Zu § 10

Stellt der Waldarbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber ausnahmsweise für Arbeiten außerhalb der Holzernte Werkzeuge, werden als Werkzeugenschädigung im Sinne des § 35 Abs. 4 MTW 3 v. H. des Ecklohnes = 0,31 DM je Stunde gezahlt.

9. Zu § 11

Die Vorschrift ist für die Waldarbeiter des Landes ohne Bedeutung.

10. Sozialzuschlag

Der volle Sozialzuschlag beträgt nach § 44 Abs. 2 Unterabs. 1 MTW monatlich wie bisher

für das 1. Kind	106,28 DM
für das 2. Kind	101,56 DM
für das 3. Kind	47,14 DM
für das 4. Kind	89,31 DM
für das 5. Kind	89,32 DM
für das 6. Kind	
und jedes weitere Kind jeweils	111,25 DM.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der in der Anlage 3*) abgedruckten Tabelle zu entnehmen. Im übrigen weise ich für die Durchführung des § 44 MTW auf die Nr. 41 meines Bezugeserlasses hin.

Nach meiner mit Erlaß vom 16. November 1978 — III A 3 — 8157 — T 10 (n. v.) durchgeführten Erhebung ist eine Ausgleichszulage nach der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 44 MTW in keinem Falle mehr zu zahlen.

11. Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ

Die Motorsägen- und Werkzeugenschädigung nach § 4 Abs. 2 HEZ beträgt 2,34 DM für jede Arbeitsstunde nach § 2 Abs. 1 HEZ. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 vermindert sich diese Entschädigung um 0,12 DM je Stunde, wenn der Arbeitgeber das sonstige Werkzeug außer der Motorsäge stellt. Der hierzu vereinbarte Änderungstarifvertrag zum HEZ wird gesondert bekanntgegeben.

Mein Erlaß vom 24. Juni 1982 — III A 3 — 7619 — T 03 (n. v.) ist vom 1. Januar 1983 an nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 15. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 — 8008 — T 03

St.Anz. 2/1983 S. 154

Anlage 1

Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW)

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweils geltenden Fassung fallen.

§ 2

Ecklohn, besonderer Zeitlohn

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) der Ecklohn (§ 12 Abs. 2 MTW) | auf 10,32 DM, |
| b) der besondere Zeitlohn für Forstwirte außerhalb des Freistaates Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 11,71 DM, |

*) hier nicht veröffentlicht

- | | |
|---|---------------|
| c) der besondere Zeitlohn für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 11 Buchst. b MTW) | auf 11,06 DM, |
| d) der besondere Zeitlohn für Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW) | auf 15,14 DM. |

§ 3

Geldfaktoren, Sockellohn

- (1) Der Stücklohngeldfaktor je Minute nach § 10 Abs. 2 EST wird auf 19,44 Pf festgesetzt.
- (2) der Sockellohn je Stunde nach § 11 Abs. 4 EST bzw. § 10 Abs. 4 PST (Hessen) wird auf 6,42 DM, der Prämiegeldfaktor je Minute nach den genannten Vorschriften wird auf 11,52 Pf festgesetzt.
- (3) Der Geldfaktor je Minute für das Olper/Oldenburger Verfahren (Nadelschichtholzverfahren) und für das Windenverfahren Buche beträgt 19,72 Pf.

§ 4

Akkordbasen

Die Akkordbasen für Arbeiten im Stücklohn außerhalb der Holzernte (§ 15 Abs. 4 MTW) werden festgesetzt

- | | |
|------------------------|---------------|
| a) in der Lohngruppe A | auf 9,35 DM, |
| b) in der Lohngruppe B | auf 10,32 DM. |

§ 5

Bemessungsgrundlagen, Zuschläge, Zulagen

Es werden festgesetzt

- | | |
|--|---------------|
| a) die Bemessungsgrundlage 1 | auf 7,39 DM, |
| b) die Bemessungsgrundlage 2 | auf 8,37 DM, |
| c) die Bemessungsgrundlage 3 | auf 9,23 DM, |
| d) die Bemessungsgrundlage 4 | auf 10,14 DM, |
| e) die Bemessungsgrundlage 5 | auf 10,20 DM, |
| f) der Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW) | auf 1,67 DM, |
| g) die Zulage für Forstwirte im Freistaat Bayern (§ 66 Abs. 1 MTW) | auf 1,67 DM, |
| h) die Haumeisterzulage (§ 68 MTW) | auf 1,67 DM. |

Protokollnotiz:

Es sind maßgebend

- die Bemessungsgrundlage 1 für die Erschwerniszuschläge (§ 27 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 2 für die Alterszulage (§ 19 MTW), den Rottenführerzuschlag (§ 65 MTW), die Wald-facharbeiter-/Waldarbeitergehilfenzulage (§ 69 Abs. 1 und 3 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 3 für den Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW) und den Funktionszuschlag (§ 21 MTW);
- die Bemessungsgrundlage 4 für den Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW), den Überstundenzuschlag (§ 24 MTW), den Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW), den Nachtarbeitszuschlag (§ 26 MTW), den Zuschlag nach § 8 Abs. 3 EST und nach § 8 Abs. 3 PST (Hessen) sowie für den Zuschlag für Meßgehilfen nach § 3 des Tarifvertrages vom 16. Februar 1973 in der jeweils geltenden Fassung;
- die Bemessungsgrundlage 5 für den technischen Zuschlag (§ 22 Abs. 1 MTW).

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Zuschläge und Zulagen

Treffen mehrere Zuschläge und Zulagen zusammen, wird die Summe aus dem Grundlohn (§ 12 Abs. 1 MTW) bzw. dem besonderen Zeitlohn für Forstwirte (§ 11 Buchst. b) und den Zuschlägen bzw. Zulagen auf 15,02 DM festgesetzt. Dies gilt nicht für Zuschläge nach §§ 24 bis 27 MTW und die Zulage nach § 74 MTW.

§ 7

Durchschnittslohn

(1) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1983 (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 MTW) aus dem für die einzelnen Kalendermonate gezahlten Lohn errechnet, wird

- a) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 zugrunde zu legen ist, der für die Monate Oktober 1981 bis Februar 1982 gezahlte Lohn,
 - b) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 zugrunde zu legen ist, der für die Monate Januar und Februar 1982 gezahlte Lohn
- um 3,5 v. H. erhöht.

(2) Wird der Durchschnittslohn für das Kalenderjahr 1983 (§ 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 MTW) aus dem insgesamt gezahlten Lohn errechnet, wird

- a) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 zugrunde zu legen ist, der so errechnete Durchschnittslohn vom 1. Januar 1983 an um 1,44 v. H.,
- b) in den Fällen, in denen der Berechnung die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1982 zugrunde zu legen ist, der so errechnete Durchschnittslohn vom 1. Januar 1983 an um 0,57 v. H.

erhöht.

§ 8

Motorsägenentschädigung

Die Motorsägenentschädigung (§ 35 Abs. 2 MTW) wird auf 7,80 DM je Motorsägenbetriebsstunde festgesetzt.

§ 9

Lohn für Zeitnehmer

Der Lohn für Zeitnehmer nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird auf 14,95 DM festgesetzt.

§ 10

Übergangsvorschrift zu § 35 Abs. 4 MTW

Bis zum Inkrafttreten eines neuen Lohntarifvertrages gelten die bisher vereinbarten Beträge des Werkzeuggeldes als Werkzeugentschädigung im Sinne des § 35 Abs. 4 MTW.

§ 11

Übergangsregelung zum HET

Soweit vor dem 1. Januar 1983 begonnene Hiebe noch nach dem HET abzurechnen sind, gelten die vor dem 1. Januar 1983 tarifvertraglich vereinbarten Geldfaktoren auch über den 1. Januar 1983 hinaus weiter.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 16. September 1982

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 2

Tabelle der Löhne nach dem Lohntarifvertrag Nr. 1 vom 16. September 1982 für Waldarbeiter (LTW) — ab 1. Januar 1983 —

(Die v.-H.-Sätze beziehen sich auf die im Lohntarifvertrag vereinbarte Bemessungsgrundlage)

1. Grundlöhne (§ 12 Abs. 3 MTW)		DM je Stunde
Lohngruppe A		
nach vollendetem	20. Lebensjahr	9,35
nach vollendetem	18. Lebensjahr	8,77
nach vollendetem	16. Lebensjahr	7,22
bis zum vollendetem	16. Lebensjahr	6,19
Lohngruppe B		
nach vollendetem	20. Lebensjahr (Ecklohn)	10,32
nach vollendetem	18. Lebensjahr	9,91
nach vollendetem	16. Lebensjahr	8,77
bis zum vollendetem	16. Lebensjahr	6,71
2. Besonderer Zeitlohn		
für den Forstwirt (§ 11 Buchst. b MTW)		11,71
für den Forstwirtschaftsmeister (§ 11 Buchst. c MTW)		15,14
3. Zulagen und Zuschläge		
Alterszulage (§ 19 MTW)	5 v. H.	0,42
Alterszulage (§ 19 MTW)	10 v. H.	0,84
Vorarbeiterzuschlag (§ 20 MTW)	10 v. H.	0,92
Funktionszuschlag (§ 21 MTW)	15 v. H.	1,38
Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW)	10 v. H.	1,01
Ausgleichszuschlag (§ 23 MTW)	20 v. H.	2,03
Überstundenzuschlag (§ 24 MTW)	25 v. H.	2,54
Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW)	30 v. H.	3,04

Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW)	35 v. H.	3,55
Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW)	100 v. H.	10,14
Sonn- und Feiertagszuschlag (§ 25 MTW)	135 v. H.	13,69
Nacharbeitszuschlag (§ 26 MTW)	25 v. H.	2,54
Erschwerniszuschlag (§ 27 MTW)	4,25 v. H.	0,31
Erschwerniszuschlag (§ 27 MTW)	8,5 v. H.	0,63
Erschwerniszuschlag (§ 27 MTW)	17 v. H.	1,26
Zuschlag für Forstwirtschaftsmeister (§ 28 MTW)		1,87
Haumeisterzulage (§ 68 MTW)		1,87
Zuschlag nach § 8 Abs. 3 PST		3,04

Die Verdienstbegrenzung nach § 6 des Lohnarbeitsvertrages Nr. 1 auf 15,02 DM je Stunde ist zu beachten.

Für den Forstwirtschaftsmeister gelten unter der Nr. 3 nur die Zuschläge nach den §§ 24 bis 28 MTW.

65

Stellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezug: Erlaß vom 16. Juni 1976 (StAnz. S. 1367), zuletzt geändert durch Erlaß vom 8. September 1982 (StAnz. S. 1722)

Der o. a. Erlaß wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt ergänzt:

- Für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen
- 1.25 der Fachbereich Anorganische Chemie und Kernchemie, Abteilung Prof. Dr. K. Bächmann, der Technischen Hochschule Darmstadt, Hochschulstraße 4, 6100 Darmstadt, beschränkt auf die Ermittlung der Immissionen von Luftverunreinigungen.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
VC5 — 790 08.27.1 — 2123/82

StAnz. 2/1983 S. 156

66

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung

Der von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel am 1. Dezember 1972 für Forstoberinspektor Wolfgang Böhle ausgestellte und bis 30. November 1982 verlängerte Dienstausweis für Mitarbeiter der Hessischen Staatsforstverwaltung Nr. 3827 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
IIIA1 — 2522 — B 15

StAnz. 2/1983 S. 156

67

Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen

Bezug: Erlaß des MLULF vom 2. November 1982 (StAnz. S. 2371)

In der Verwaltungsvorschrift zu dem o. a. Erlaß muß es in Nr. 1.4 (StAnz. S. 2372, linke Spalte) in der Überschrift statt „(§ 4 EKVO)“ richtig „(§ 7 EKVO)“ und in Nr. 2.1.2.6 (StAnz. S. 2373, linke Spalte) in der 3./4. Zeile statt „Abwassermessung“ richtig „Abwassermengenmessung“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 2/1983 S. 156

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Bundestagswahl am 6. März 1983;

hier: I. Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten
II. Vorschläge für die Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses

I.

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung — BWO — vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1805) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Landeslisten für die Wahl zum zehnten Deutschen Bundestag am 6. März 1983 auf. Eine Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen wird von den Kreiswahlleitern erlassen und in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht. Namen und Anschriften der Kreiswahlleiter sind in der Bekanntmachung des Hessischen Ministers des Innern vom 9. November 1982 (StAnz. S. 2052) bekanntgegeben worden.
2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes — BWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 — BGBl. I S. 2325 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1982 — BGBl. I S. 1615 —). Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 18. Januar 1983 dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 6200 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl anzeigen (§ 18 Abs. 2 BWG). Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muß den Namen der Partei enthalten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Bundesvorstands der Partei beizufügen. Sie muß von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein (§ 33 Abs. 1 BWO). Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. In diesem Fall ist der Nachweis über die satzungsmäßige Bestellung des Vorstands dieser Parteiorganisation beizufügen (§ 33 Abs. 3 BWO).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 19 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden.
Sie muß enthalten:
 - a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber (§ 39 Abs. 1 BWO).

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).
Ein Bewerber kann nur in einem Lande und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).
Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG) und in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Lande oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die gemäß § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen.
4. Die Landesliste soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO; vgl. hierzu § 22 i. V. mit § 27 Abs. 5 BWG). Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauensmännern und Stellvertretern solche Personen zu bestimmen, die in Wiesbaden oder der näheren Umgebung wohnen.
Die Landesliste muß von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Lande keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muß die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem § 39 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

5. Die Landeslisten der Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von 2000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 20 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter (Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden) kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste erreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben; der Landeswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Auf dem Formblatt sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners in Maschinen- oder Druckschrift anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, daß er im Land wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende die Landesliste unterstützt. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Ein Wahlberechtigter darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 i. V. mit § 39 Abs. 3 Satz 5 BWO). Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
 - b) für jeden Bewerber eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, daß er wählbar ist,
 - c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt (§ 21 Abs. 6 des Gesetzes), wobei sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken hat, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO abgegeben werden.
7. Landeslisten müssen spätestens bis zum 31. Januar 1983, 18.00 Uhr (Ausschlußfrist), schriftlich beim Landeswahlleiter eingereicht werden (§ 19 BWG). Die Dienststelle des Landeswahlleiters befindet sich in 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 12 (Innenministerium).

II.

Gemäß § 32 Abs. 2 BWO weise ich auf die Möglichkeit hin, mir bis zum 25. Januar 1983 Wahlberechtigte als Beisitzer des Landeswahlausschusses und als deren Stellvertreter vorzuschlagen. Nach § 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO sind sechs Beisitzer und für jeden Beisitzer ein Stellvertreter zu berufen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Lande ver-

tretenen Parteien gemäß § 4 Abs. 2 BWO in der Reihenfolge der Zahl ihrer Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl berücksichtigt werden. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses müssen im Lande Hessen wahlberechtigt sein und sollen möglichst am Sitz des Landeswahlleiters (Wiesbaden) wohnen. Die Vorschläge sollen Vor- und Familiennamen, genaue Anschrift und die Fernsprechnummer enthalten, unter der die Vorgesetzten zu erreichen sind. Wahlbewerber, Ver-

trauensmänner für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses berufen werden. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein (§ 9 Abs. 3 BWG).

Wiesbaden, 7. Januar 1983 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II A 11 — 1 k — 04.04

StAnz. 2/1983 S. 157

69

DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

Beschluß des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit des § 91 Abs. 4 der Hess. Bauordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 1), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317)

Nachstehend gebe ich den Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 24. November 1982 bekannt.

Wiesbaden, 23. Dezember 1982

**Der Präsident des Staatsgerichtshofes
des Landes Hessen**
P.St. 907

StAnz. 2/1983 S. 158

**Beschluß vom 24. November 1982
— P.St. 907 —**

Auf den Antrag
des Architekten Willibald B. . . .

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Heiermann und Partner,
Frankfurt am Main, Schumannstr. 53,

wegen Verletzung von Grundrechten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen

in seiner Sitzung vom 24. November 1982

gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr wird auf 1.600,— DM festgesetzt.

Gründe

A

Die Grundrechtsklage betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 91 Abs. 4 der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317).

I.

Die bis zum Jahre 1976 in Hessen jedermann zustehende Befugnis, einen Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) unter Beifügung der für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) zu stellen, wurde durch Einfügung des § 91 HBO in der Fassung des Gesetzes für eine Hess. Bauordnung und zur Änderung des Hess. Architektengesetzes vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) dahin eingeschränkt, daß Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden von einem hierzu berechtigten Entwurfsverfasser anerkannt sein müssen. Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen waren nach dieser Fassung des Gesetzes — abgesehen von den für öffentliche Bauten und Unternehmen geltenden Sonderregelungen — Architekten der Fachrichtung Hochbau sowie Bauingenieure, die in einer bei der Architektenkammer geführten Ingenieurliste für Bauvorlagenberechtigte eingetragen waren. Allerdings waren von dieser Regelung die in Abs. 2 im einzelnen bezeichneten kleineren Gebäude mit einer Wohn-, Grund- bzw. Nutzfläche bis zu 200 Quadratmetern ausgenommen. Diese Regelung sollte ursprünglich am 1. Juli 1977 in Kraft treten (Art. 3 Satz 2). Dieser Zeitpunkt wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) auf den 1. Januar 1978 verschoben. Noch vor ihrem Inkrafttreten wurde die vorgesehene Regelung über die Berechtigung zur Anerkennung von Bauvorlagen durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der Hess. Bauordnung und des Hess. Architektengesetzes vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391) geändert. Nunmehr wurde auch die für die in § 91 Abs. 2 HBO a. F. bezeichneten kleineren Bauvorhaben jeder-

mann zustehende Bauvorlagenberechtigung beschränkt. Für die Anerkennung von Bauvorlagen für derartige Vorhaben sind nunmehr neben den gemäß Abs. 2 unbeschränkt bauvorlagenberechtigten Architekten und Ingenieuren auch diejenigen zugelassen, die die Meisterprüfung im Maurer-, Beton-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerk abgelegt haben (Abs. 4 Satz 1), sowie Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ und „Hochbau“, die die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) erfüllen (Abs. 4 Satz 2). § 91 Abs. 7 HBO sieht vor, daß bei Einreichung anerkennungspflichtiger Bauvorlagen ein entsprechender Qualifikations- bzw. Eintragungsnachweis für die Bauaufsichtsbehörde beizufügen ist. In dieser vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung wurde § 91 HBO am 16. Dezember 1977 neu bekanntgemacht (GVBl. I 1978 S. 1). Das Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317) erweiterte den Kreis der nach § 91 Abs. 4 HBO beschränkt Bauvorlagenberechtigten um diejenigen, die eine Prüfung abgelegt haben, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse für die obengenannten Meisterprüfungen anerkannt ist. Dieses Änderungsgesetz trat am 14. Juni 1978 in Kraft.

§ 91 HBO lautet in seinen hier interessierenden Teilen:

„(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sein (§ 90 Abs. 4 Satz 1), der hierzu nach Abs. 2 bis 6 berechtigt ist. Das gleiche gilt für die genehmigungsbedürftige Herstellung, Errichtung oder Änderung . . .

(2) Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen ist,

1. wer als Architekt in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen ist und der Fachrichtung „Architektur“ (Hochbau) zugehört oder
2. wer als Ingenieur der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ in eine bei der Architektenkammer geführte Ingenieurliste für Bauvorlagenberechtigte eingetragen ist.

(3) . . .

(4) Berechtigt zur Anerkennung von Bauvorlagen für

1. Einfamilienhäuser bis 200 m² Wohnfläche,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis 200 m² Grundfläche und bis 3 m Wandhöhe, gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zwei Vollgeschosse und bis 200 m² Grundfläche,
4. Garagen bis 200 m² Nutzfläche,
5. Baracken und untergeordnete Gebäude (§§ 70 und 71)

ist auch, wer die Meisterprüfung im Maurer-, Beton-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerk oder eine Prüfung, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse dieser Meisterprüfungen anerkannt ist, abgelegt hat. Das gleiche gilt für Ingenieure der Fachrichtungen „Bauingenieurwesen“ oder „Hochbau“, die die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung Ingenieur (Ingenieurgesetz) vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 407) erfüllen; einer Eintragung in der Ingenieurliste (Abs. 2 Nr. 2) bedarf es nicht.

(5) . . .

(6) . . .

(7) Jedem Bauantrag mit nach Abs. 1 anerkennungspflichtigen Bauvorlagen ist.

1. . . .

2. Im Falle des Abs. 4 Satz 1 eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung,

3. . . .

für die Bauaufsichtsbehörde beizufügen. In der Regel genügt die Vorlage von Ablichtungen oder Abschriften.“

II.

Der Antragsteller, der den Beruf eines Architekten der Fachrichtung Hochbau ausübt, wendet sich mit seiner am 13. Juni 1979 erhobenen Grundrechtsklage gegen die Bestimmung des § 91 Abs. 4 HBO und beantragt, § 91 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 7 Nr. 2 HBO in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317) für verfassungswidrig zu erklären. Er macht geltend, er sei durch die Zuerkennung der beschränkten Bauvorlagenberechtigung an den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis in seinen Grundrechten aus Art. 1, 2 Abs. 1 und 38 Abs. 2 der Hess. Verfassung (HV) verletzt. Der Antragsteller trägt unter Bezugnahme auf ein Rechtsgutachten von Professor Dr. Lerche und Professor Dr. Graf von Pestalozza hinsichtlich der Zulässigkeit seiner Grundrechtsklage vor:

Die Jahresfrist für die Erhebung einer Grundrechtsklage unmittelbar gegen ein Gesetz sei gewahrt, auch soweit die bereits am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Regelungen des § 91 HBO angegriffen würden. Die Jahresfrist für die Gesamtregelung des § 91 Abs. 4 HBO habe erneut zu laufen begonnen, nachdem der Kreis der Bauvorlagenberechtigten durch das Änderungsgesetz vom 6. Juni 1978 erweitert und damit eine neue Beschwer für den Antragsteller geschaffen worden sei.

Weiterhin sei er durch die angegriffene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seiner Rechtsstellung betroffen. Zwar zähle er als Architekt nicht zu dem Adressatenkreis des § 91 Abs. 4 HBO. Infolge der Zuerkennung der beschränkten Bauvorlagenberechtigung an den in § 91 Abs. 4 HBO bezeichneten Personenkreis verenge sich jedoch der Bauvorlagenmarkt für die Architekten. Hierdurch werde ihre Wettbewerbsfreiheit berührt. Die angegriffene Regelung betreffe ihn, den Antragsteller, demnach nicht nur in seinen wirtschaftlichen Interessen, sondern in einer durch Art. 2 Abs. 1 und 38 Abs. 2 HV geschützten Rechtsposition. Ferner sei durch die Erweiterung des Kreises der Bauvorlagenberechtigten der Gleichheitsgrundsatz tangiert. An die durch § 91 Abs. 4 HBO zugelassenen Berufsgruppen würden nämlich weitaus geringere berufliche und standesrechtliche Anforderungen als an Architekten gestellt mit der Folge, daß sie einen Wettbewerbsvorsprung auf dem ihnen offenstehenden Teilmarkt hätten.

Unter Bezugnahme auf Rechtsgutachten von Professor Dr. Graf von Pestalozza und Professor Wertz trägt der Antragsteller hinsichtlich der Begründetheit seiner Grundrechtsklage vor: Die Gleichbehandlung von Architekten und den in § 91 Abs. 4 HBO genannten Berufsgruppen im Bereich des durch § 91 Abs. 2 HBO umschriebenen Bausektors sei im Hinblick auf die erheblichen Unterschiede dieser Berufsgruppen bezüglich der beruflichen Qualifikation und Erfahrung gerade im gestalterischen Bereich sowie der standesrechtlichen Anforderungen und gebührenrechtlichen Festlegungen, denen lediglich die Architekten unterlägen, sachlich nicht gerechtfertigt und daher willkürlich. Das Bauvorlagenprivileg zugunsten der Architekten und der in § 91 Abs. 2 HBO bezeichneten Ingenieure als der Höchstqualifizierten sei zum Schutze der bei der Errichtung von Bauwerken zu beachtenden Interessen der Allgemeinheit zwingend erforderlich. Nur dieser Personenkreis besitze nach Ausbildung und nachgewiesener beruflicher Erfahrung die erforderliche Sachkunde und genüge den Anforderungen, die insbesondere in den §§ 3, 14 und 78 HBO an bauliche Anlagen und an die Person des Entwurfsverfassers gestellt würden. Zugleich werde durch die angegriffene Vorschrift seine, des Antragstellers, allgemeine Handlungsfreiheit verletzt, da diese Regelung wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung gehöre. Darüber hinaus werde auch seine in Art. 38 Abs. 2 HV geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit verletzt, da die angegriffene Regelung zur sinnvollen Wirtschaftslenkung nicht erforderlich sei.

III.

Der Hessische Ministerpräsident äußert sich wie folgt:

Die Grundrechtsklage sei unzulässig. Soweit § 91 Abs. 4 HBO in der am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Fassung angegriffen werde, sei die Grundrechtsklage wegen Versäumung der Jahresfrist verspätet. Die Frist sei lediglich insoweit gewahrt, als die durch das Änderungsgesetz vom 6. Juni 1978 erfolgte Erstreckung der beschränkten Bauvorlagenberechtigung auf den dort bezeichneten Personenkreis angegriffen werde. Insoweit sei der Antragsteller durch die gesetzliche Regelung jedoch nicht selbst in seinen Grundrechten betroffen. Die Selbstbetroffenheit durch eine drittbegünstigende Regelung könne nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine Einbeziehung in die Regelung anstrebe, die Dritte begünstige. Ziel des Antragstellers sei aber nicht die eigene rechtliche Besserstellung, sondern die rechtliche Schlechterstellung Dritter. Seine eigene — unbeschränkte — Bauvorlagenberechtigung und damit auch seine Wettbewerbsfähigkeit werde durch die Zuerkennung einer auf kleinere Bauvorhaben

beschränkten Bauvorlagenberechtigung an eine weitere Gruppe rechtlich nicht berührt. Betroffen sei er allein in rein faktischer, wirtschaftlicher Hinsicht. Die Grundrechte der Hess. Verfassung schützten indessen nicht vor wirtschaftlicher Konkurrenz. Soweit der Antragsteller die Zuerkennung der Bauvorlagenberechtigung in § 91 Abs. 4 HBO für mit den Zielsetzungen der Hess. Bauordnung unvereinbar halte, könne er sich nicht auf eigene Rechte berufen, sondern mache sich zum Sachwalter der Allgemeinheit.

Unabhängig hiervon sei die Grundrechtsklage aber auch unbegründet. Die Regelung des § 91 Abs. 4 HBO verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz. Der Gesetzgeber habe sich in den Grenzen des ihm zustehenden Gestaltungsfreiraumes gehalten als er, nach Art und Größe des Bauvorhabens abgestuft, die Bauvorlagenberechtigung den verschiedenen Berufsgruppen entsprechend ihrer Qualifikation zuerkannt habe. Diese nach Ausbildung und Erfahrung der jeweiligen Berufsgruppen sowie nach Größe und Schwierigkeitsgrad der Bauvorhaben abzustufende Zuerkennung der Bauvorlagenberechtigung entspreche den Zielsetzungen der Hess. Bauordnung wie den Zwecken, die der Gesetzgeber mit der Einführung des Instituts der Bauvorlagenberechtigung verfolgt habe, und sei daher auch systemgerecht.

IV.

Dem Hess. Landtag ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Der Landtagspräsident hat mitgeteilt, daß der Hess. Landtag nicht beabsichtige, sich zu dem Verfahren zu äußern.

V.

Der Landesanwalt hält die Grundrechtsklage im wesentlichen aus den gleichen rechtlichen Erwägungen wie der Ministerpräsident für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

B

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

I.

Gegenstand der Grundrechtsklage ist allein § 91 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 Nr. 2 HBO. Zwar hat der Antragsteller beantragt, neben diesen Vorschriften auch § 91 Abs. 2 Nr. 2 HBO für verfassungswidrig zu erklären. Er hat jedoch bezüglich dieses Teils seines Antrags eine Grundrechtsverletzung nicht gemäß §§ 45 Abs. 2, 46 Abs. 1 StGHG dargelegt. Zudem spricht sein Vorbringen dafür, daß er diese Bestimmung nicht anfechten will. Der Antragsteller hat daher in formgerechter Weise lediglich § 91 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 7 Nr. 2 HBO angegriffen.

II.

1. Es bestehen schon Bedenken, ob der Antragsteller, soweit er eine Grundrechtsverletzung durch § 91 Abs. 4 HBO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 1) geltend macht, fristgerecht Grundrechtsklage erhoben hat. Wird eine Grundrechtsklage unmittelbar gegen ein Gesetz erhoben, so muß sie nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes erhoben werden (Urteil vom 20. Dezember 1971 — P.St. 608.637 —; Beschluß vom 12. Juli 1972 — P.St. 640 —, ESVG 22, 209 (210); vgl. auch § 93 Abs. 2 BVerfGG).

Der Antragsteller hat mit seiner am 13. Juni 1979 erhobenen Grundrechtsklage eindeutig fristgerecht nur die am 14. Juni 1978 in Kraft getretene, durch das Änderungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317) in § 91 Abs. 4 HBO eingefügte Regelung angefochten, die den Kreis der Bauvorlagenberechtigten auf Absolventen bestimmter Technikerschulen erweitert hat. Bedenken können jedoch insofern bestehen, als der Antragsteller die verhältnismäßig geringfügige Ausweitung des zur Anerkennung von Bauvorlagen berechtigten Personenkreises durch das Änderungsgesetz zum Anlaß genommen hat, auch die bis dahin nicht angefochtene Regelung des § 91 Abs. 4 HBO in der am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Fassung im ganzen anzugreifen. Mit der Zulässigkeit dieses Verfahrens haben sich der Antragsteller, gestützt auf das vorgelegte Rechtsgutachten, sowie der Hessische Ministerpräsident und der Landesanwalt auseinandergesetzt. Der Staatsgerichtshof kann die Streitfrage offen lassen, weil die Grundrechtsklage jedenfalls aus einem anderen Grunde unzulässig ist.

2. Die Grundrechtsklage ist unzulässig, weil dem Antragsteller die Antragsbefugnis zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit des § 91 Abs. 4 HBO fehlt. Er wird durch diese Norm nicht in einem seiner verfassungsrechtlich geschützten subjektiven Rechte betroffen, so daß die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ausscheidet.

a) Die Grundrechtsklage nach hessischem Verfassungsrecht ist nicht als Popularklage ausgestaltet. Sie kann

nicht von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt werde objektives Verfassungsrecht verletzt, sondern nur von demjenigen, der geltend macht, hierdurch in einem seiner Grundrechte nachteilig betroffen zu sein. Aus diesem Grunde — aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung — bedarf es bei einer unmittelbar gegen ein Gesetz gerichteten Grundrechtsklage einer genauen Prüfung, in welchen Fällen das nicht zuletzt auch zum Zwecke der Wahrung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen den Gewalten geschaffene Verfahrensrecht dem Staatsgerichtshof die sachliche Prüfungsbefugnis über Akte der Legislative eröffnet (vgl. StGH, Urteil vom 7. Januar 1970 — P.St. 539 —, ESVGH 20, 206 (207); BVerfGE 49, 1 (7 f.); Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 90 RdNr. 94).

Richtet sich eine Grundrechtsklage unmittelbar gegen ein Gesetz, ist sie nur dann zulässig, wenn der Grundrechtskläger darzulegen vermag, daß er selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch das Gesetz, dessen Verfassungswidrigkeit er behauptet, in einem Grundrecht verletzt sein kann. Hierzu genügt es nicht, daß er eine entsprechende, durch Angabe von Tatsachen gemäß § 46 Abs. 1 StGHG hinreichend substantiierte Behauptung aufstellt. Vielmehr muß objektiv erkennbar sein, daß der Grundrechtskläger tatsächlich durch die angefochtene Norm selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seiner durch die Grundrechte geschützten Rechtssphäre nachteilig betroffen wird (vgl. StGH, Urteil vom 7. Januar 1970, a.a.O., S. 206 f.; Urteil vom 12. Dezember 1973 — P.St. 651 —, ESVGH 25, 38 (39); Beschluß vom 17. Juli 1974 — P.St. 721 —, ESVGH 25, 131 (133 f.); Beschluß vom 1. April 1981 — P.St. 883 —, ESVGH 31, 171 (172); s. auch BVerfGE 6, 273 (277 f.); 40, 141 (156); 49, 1 (8); 51, 369 (376); 55, 37 (51 ff.)).

Eine derartige rechtliche Selbstbetroffenheit kann nur dann vorliegen, wenn die angegriffene Rechtsnorm nach Struktur und Inhalt geeignet ist, in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Grundrechtsklägers einzugreifen und eine Rechtsposition zu seinem Nachteil zu verändern (vgl. BVerfGE 40, 141 (156)). Bloße Reflexwirkungen einer Norm reichen zur Zulässigkeit einer Grundrechtsklage daher nicht aus. Wer sich zum Sachwalter Dritter oder der Allgemeinheit macht, kann insoweit nicht die Verletzung eigener Rechte rügen. Auch derjenige, der infolge der faktischen Auswirkungen einer Norm lediglich wirtschaftliche Nachteile erleidet, wird nur in mittelbarer, faktischer Weise, nicht hingegen „unmittelbar“ in seinen Rechten von der Rechtsnorm betroffen (vgl. StGH, Urteil vom 12. Dezember 1973, a.a.O., S. 39; Beschluß vom 17. Juli 1974, a.a.O., S. 134; vgl. auch BVerfGE 6, 273 (278); 34, 338 (340); Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, a.a.O., RdNr. 95, 97).

- b) Der Antragsteller, der die Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1, 2 Abs. 1 und 38 Abs. 2 HV gerügt und auch Tatsachen dargelegt hat, aus denen sich die Verletzung dieser Grundrechte ergeben soll, ist durch die Regelung des § 91 Abs. 4 HBO nicht in einer eigenen, grundrechtlich geschützten Rechtsposition betroffen, so daß die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung ausscheidet.
- aa) Soweit der Antragsteller vorträgt, durch die Erweiterung des Kreises der Anerkennungsberechtigten sei er in seiner wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit bzw. seiner Wettbewerbsfähigkeit tangiert, läßt dieses Vorbringen eine Betroffenheit in eigenen Rechten nicht erkennen.

Der Antragsteller ist nicht Adressat der angegriffenen Norm. § 91 Abs. 4 HBO regelt nach seinem Wortlaut wie auch nach seinem Sinn und Zweck ausschließlich die — sachlich begrenzte — Berechtigung der Anerkennung von Bauvorlagen für einen Personenkreis, dem der Antragsteller nicht angehört. Er regelt somit nicht die Rechtsstellung der Architekten, sondern anderer Berufsgruppen. Da diese Norm die — unbeschränkte — Berechtigung zur Anerkennung von Bauvorlagen der in § 91 Abs. 2 HBO bezeichneten Berufsgruppen der Architekten und Ingenieure nicht einschränkt, stehen dem Antragsteller nach wie vor die gleichen rechtlichen Befugnisse in der Ausübung seines Berufes zu wie vor der Neuregelung. Die von den Ingenieuren und den Architekten infolge der unter baurrechtlichen Gesichtspunkten aus Gründen des Allgemeinwohls eingeführten, schon vor Inkrafttreten des Gesetzes modifizierten Bauvorlagenberechti-

gung als Rechtsreflex (s. Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und der F.D.P. für eine Hess. Bauordnung, Hess.LT, Drs. 8/55, S. 108 f.) erlangte Position wird durch die Erweiterung des Kreises der Anerkennungsberechtigten somit rechtlich nicht tangiert. Der Antragsteller ist weiterhin ohne Einschränkungen zur Anerkennung von Bauvorlagen für jedwedes Bauvorhaben berechtigt.

Die Wettbewerbsfreiheit, die der Antragsteller für sich in Anspruch nimmt, beinhaltet, daß sich jeder im Rahmen der geltenden Bestimmungen im Wirtschaftsleben frei betätigen kann. Wettbewerbsfreiheit bedeutet hingegen nicht, daß die Wettbewerbschancen der einen Gruppe durch Einschränkung der Berufs- bzw. Wettbewerbsfreiheit Dritter gesichert oder verbessert werden. Die Beseitigung oder Lockerung einer Zulassungsbeschränkung, die allein zum Schutze der Allgemeinheit eingeführt worden ist und ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht nicht aus Gründen des Konkurrenzschutzes eingeführt werden dürfte (vgl. BVerfGE 7, 377 (408)), kann nicht gegen Rechte Dritter, insbesondere bereits zugelassener Personen, verstoßen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1. Februar 1980, NJW 1980, S. 2323 f.). Weder Art. 2 Abs. 1 noch Art. 38 Abs. 2 HV dienen der Schaffung bzw. der Sicherung eines wirtschaftlichen Betätigungsmonopols. Gegen wirtschaftliche Konkurrenz bietet die Verfassung keinen Schutz (StGH, Beschluß vom 12. Dezember 1973, a.a.O., S. 41). Ebensovienig gibt es in der vom Grundgesetz oder der Hess. Verfassung konstituierten freiheitlichen Ordnung ein subjektives verfassungskräftiges Recht auf Erhaltung des Geschäftsumfanges oder gar Sicherung weiterer Erwerbsmöglichkeiten (vgl. BVerfGE 24, 236 (251); 34, 252 (256) unter Bezugnahme auf E 7, 378 (409), 11, 168 (189), 31, 8 (31); BVerwGE 39, 329 (336 f.); OVG Münster, a.a.O., S. 2323 f.). Der Antragsteller rügt daher in diesem Zusammenhang die Verletzung objektiven Verfassungsrechts, wenn er geltend macht, die Regelung des § 91 Abs. 4 HBO sei willkürlich und außerdem zur sinnvollen Wirtschaftslenkung nicht erforderlich. Der Antragsteller wird durch die Erweiterung des Kreises der Anerkennungsberechtigten allenfalls in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt, wobei sogar Zweifel bestehen, ob er diesbezüglich seiner aus § 46 Abs. 1 StGHG folgenden Substantiierungspflicht Genüge getan hat. Es erscheint zweifelhaft, ob hierfür der allgemeine Hinweis auf den hohen Anteil an Bauvorlagen für Einfamilienhäuser (§ 91 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 1 HBO) und die ange deutete Möglichkeit, daß sich zukünftig ein maßgeblicher Teil der Bauwilligen an die in § 91 Abs. 4 HBO genannten Berufsgruppen wenden werde, ausreichen, zumal da nach der ursprünglichen Fassung des § 91 HBO — ebenso wie unter der Geltung der vorhergehenden Bauordnung — die Bauvorlagen für derartige Vorhaben überhaupt nicht anerkennungsbedürftig waren.

- bb) Soweit der Antragsteller die Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 1 HV) durch die seiner Ansicht nach sachwidrige Gleichstellung der in § 91 Abs. 2 und Abs. 4 HBO genannten Berufsgruppen geltend macht, kann dahingestellt bleiben, ob tatsächlich die in Abs. 4 aufgeführten Bauhandwerksmeister, Techniker und Ingenieure auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Erfahrung nicht in gleicher Weise wie die Architekten zur Anerkennung von Bauvorlagen geeignet sind. Selbst wenn die dahin gehende Behauptung des Antragstellers zutreffen sollte, ist nicht ersichtlich, inwiefern er hierdurch in seinen Rechten betroffen sein könnte.

Der Gleichheitssatz gibt einem von willkürlicher staatlicher Ungleichbehandlung, die in die Rechtssphäre eingreift, nachteilig Betroffenen ein Abwehrrecht. Der Antragsteller wehrt sich hier gegen eine Norm, die seiner Auffassung nach eine gleichheitswidrige Begünstigung Dritter bewirkt. Die Frage der Antragsbefugnis gegenüber Normen mit drittbegünstigendem Inhalt bedarf hier keiner Entscheidung. Denn anders, als es etwa im Subventionsrecht denkbar ist, wird im vorliegenden Fall der Antragsteller durch § 91 Abs. 4 HBO nicht von einer Dritten gewährten Begünstigung ausgeschlossen; auch begehrt er nicht deren Ausdehnung oder Abschaffung im Interesse einer Gleichbehandlung. Vielmehr wendet er sich dagegen, daß Dritten eben-

falls eine — wenn auch beschränkte — Anerkennungsberechtigung und damit eine geringere Begünstigung im Vergleich zu der, die er für sich als rechtens beansprucht, zuerkannt worden ist.

Eine Betroffenheit in eigenen Rechten vermag der Antragsteller auch durch den Hinweis auf Unterschiede zwischen den in § 91 Abs. 2 und Abs. 4 HBO bezeichneten Berufsgruppen hinsichtlich der ausbildungsmäßigen und standesrechtlichen Anforderungen nicht darzutun. Solche Unterschiede wurzeln, wenn sie in dem behaupteten Umfang bestehen sollten, im jeweiligen Berufsrecht. Sollten sich tatsächlich hieraus Wettbewerbsnachteile für den Antragsteller ergeben, wären sie keine Folge der allein den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Regelung des § 91 Abs. 4 HBO. Im übrigen fehlt es an einer diesbezüglichen, den Anforderungen des § 46 Abs. 1 StGHG entsprechenden substantiierten Darlegung.

Der weitere Vortrag des Antragstellers, die dem Schutze wesentlicher Gemeinschaftsgüter (Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Baubereich, sinnvolle und sparsame Verwendung eingesetzter Mittel, Vermeidung von Fehlplanungen sowie Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor

Verunstaltungen) dienende Bauvorlagenberechtigung müsse den in die Architektenliste eingetragenen Berufsgruppen vorbehalten bleiben, da nur sie, nicht jedoch die in § 91 Abs. 4 HBO bezeichneten Berufsgruppen, in der Lage seien, die Wahrung dieser Gemeinschaftsgüter sicherzustellen, ist ebenfalls nicht geeignet, eine subjektive Rechtsbetroffenheit darzutun. Der Antragsteller macht sich insoweit zum Sachwalter der Allgemeinheit und rügt die Verletzung objektiven Rechts.

III.

Da die Grundrechtsklage nach alledem unzulässig ist, konnte der Staatsgerichtshof über sie durch Beschluß entscheiden (§ 21 Abs. 1 StGHG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Kleinschmidt	Dr. Johannes Strelitz	Dr. Sturm-Wittrock
Platner	Dr. Wilhelm	Knarr
Dr. Trapp	Dr. Fischer	Dr. Rolleri
Mangold	Dr. Siebert	

70

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

in der Staatskanzlei

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent a. D. Hans-Otto Weber (30. 11. 82).

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
Z 22 — 8 a

St.Anz. 2/1983 S. 161

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

versetzt:

zur Kriminalpolizei des Freistaates Bayern Kriminalhauptmeister (BaL) Bernhard Müller, zur Schutzpolizei des Lan-

des Niedersachsen die Polizeimeister (BaP) Michael Gerstenberg, Heinz Dieter Göbel, Harald Georg Hagedorn, Jörg Dieter Hörold, Jürgen Gottfried Parsiegla (sämtlich 1. 10. 82).

Frankfurt am Main, 16. Dezember 1982

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 34

St.Anz. 2/1983 S. 161

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Ltd. Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (BaL)** Vors. Richter am Landgericht Karl Baumann (Rial) in Fulda bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda (28. 10. 82).

Wiesbaden, 16. Dezember 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Ip B 603

St.Anz. 2/1983 S. 161

71

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Benennung, Umbenennung und Aufhebung von Gemeindeteilen in der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis

Auf Antrag der Gemeinde Rothenberg, Odenwaldkreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Gemeindeteile

I. besonders benannt:

1. Ortsteil „Hinterbach“
2. Wohnplatz „Saubuche“

II. umbenannt:

- die Wohnplätze „Kortelshütte“ und „Ober-Hainbrunn“ in die Ortsteile „Kortelshütte“ und „Ober-Hainbrunn“

III. aufgehoben:

Wohnplatz „Dörnel“

Darmstadt, 15. 12. 1982

Der Regierungspräsident;
II 1 a—3 k 02/05 (7)

St.Anz. 2/1983 S. 161

72

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau

Auf Antrag der Gemeinde Büttelborn, Landkreis Groß-Gerau, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

- „Ponyhof“
„Margarethenhof“
„Trifhof“
„Sonnenhof“
„Im Bachgrund“
„Neumühle“ und
„Rappmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 27. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05 (3)

St.Anz. 2/1983 S. 161

73

Genehmigung der „Line Freseniusstiftung“, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. November 1982 errichtete „Line Freseniusstiftung“, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 1982 genehmigt.

Darmstadt, 21. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (14) — 54
StAnz. 2/1983 S. 162

74

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Schutzpolizei — in Darmstadt am 17. Dezember 1980 für Polizeiobermeister Reiner Peter Gandenberger ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 03-2968 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 23. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
III 2/64 — 7 d 14
StAnz. 2/1983 S. 162

75

Vorhaben der Firma Rewo Chemische Werke GmbH, 6497 Steinau an der Straße

Die Firma Rewo Chemische Werke GmbH, Max-Wolf-Str. 7, 6497 Steinau an der Straße, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Umesterungsanlage im Gebäude 10 in Steinau an der Straße, Gemarkung Steinau an der Straße, Max-Wolf-Str. 7, Flur 28, Flurstück 8/9, gestellt.

Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß §§ 6/15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 17. Januar 1983 bis 16. März 1983 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, Zimmer 404, 6497 Steinau an der Straße, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 5. April 1983, 10.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Straße 47, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 14. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 621 — Rewo (17)
StAnz. 2/1983 S. 162

76

GIESSEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Flohrrhof“
„Höllhof“
„Bahnwärterh. Leusel“
„Bahnwärterh. Reibertenrod“
„Straßenmeisterei“

„Ziegelhütte“
„Am Klingelkopf“
„Zu Leidenrod“
„Biegenmühle“
„Unter-Konrode“
„Getürms“
„Werthmühle“
„Dotzelrod“
„Afterode“
„Auhof“
„Berfhof“
„Berfmühle“
„Forsth. Hattendorf“
„Krausenberg“
„Greifenhain“
„Am Holzberg“
„Oberrod“
„Pfefferhöhe“
„Ober-Konrode“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09
StAnz. 2/1983 S. 162

77

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Lich, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Lich, Landkreis Gießen, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Albacher Hof“
„Kolnhäuser Hof“
„Schlagmühle“
„Zum Stock“
„Bergermühle“
„Hof Güll“
„Mühlsachsen“
„Peinmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
I 2 a — 3 k 08 — 11 — 07
StAnz. 2/1983 S. 162

78

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Stadt Limburg, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Urselthaler Hof“
„Arnsdorfer Hof“
„In den Bergen“
„Marienhof“
„Antoniushof“
„Hochfeld“
„Lindenmühle“
„Lubentiusbrunnen“
„Am Seegraben“
„Texelhof“
„Dillbachhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
I 2 a — 3 k 03 — 11 — 05
StAnz. 2/1983 S. 162

79

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Lollar, Landkreis Gießen

Auf Antrag der Stadt Lollar, Landkreis Gießen, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Röderheide“
 „Friedelhausen“
 „Kirchberg“
 „Schmelz“
 „Junkermühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 07
StAnz. 2/1983 S. 162

80

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Ulrichstein, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Stadt Ulrichstein, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Gilgtalhöfe“
 „Hofhöhe“
 „Langwasser Wlr.“
 „Schmittmühle“
 „Selgenhof“
 „Siegmondhäuser Höfe“
 „Grundhof“
 „Heutzmühle“
 „Lohmühle“
 „Wiesenhof“
 „Petershainer Hof“
 „Am Holzgraben Wlr.“
 „Hahnmühle“
 „Schneidmühle“
 „Eckmannshain“
 „Burgblick“
 „Vor dem Wald“
 „Am Gilgesborn“
 „Seifenkopf“
 „An den Quellen“
 „Schleuningsteine“
 „Waldecker Hof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09
StAnz. 2/1983 S. 163

81

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Beselich, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Auf Cassel“
 „Umspannwerk“
 „Auf dem Gaul“
 „Auf Springen“
 „Niederstein“
 „Haus Beselich“
 „Beselicher Hof“
 „Am Bahnhof“
 „Christianshütte“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05
StAnz. 2/1983 S. 163

82

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Brechen, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Barnbach“
 „Bergerfeld“
 „Hochfeld“
 „Rheingauer Platz“
 „Eisenberg“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05
StAnz. 2/1983 S. 163

83

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Ebsdorfergrund, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Hof Capelle“
 „Frauenberg“
 „Fortbach“
 „Goldmühle“
 „Straßmühle“
 „Mölln“
 „Wilhelmhöhe“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01
StAnz. 2/1983 S. 163

84

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Gemeinde Feldatal, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Herrenmühle“
 „Schmitthof“
 „Hitzmühle“
 „Hohlmühle“
 „Schellnhausen Wlr.“
 „Reinhardshof“
 „Birkenhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09
StAnz. 2/1983 S. 163

85

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Gemeinde Gemünden (Felda), Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Hof Sorge“
 „Siedlung“
 „Dicknetsmühle“
 „Schlagmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09
StAnz. 2/1983 S. 163

86

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Lohra, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Eselsmühle“
 „Götzenmühle“
 „Mappesmühle“
 „Etzelmühle“
 „Brachthof“

„Kreuzmühle“
 „Vor dem Haneck“
 „Wüsteburg“
 „Hermcheshmühle“
 „Rauchmühle“
 „Mühlhausen“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 23. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01
StAnz. 2/1983 S. 163

87

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Christenberg“
 „Heilige Mühle“
 „Untersimtshausen“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01
StAnz. 2/1983 S. 164

88

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Wohratal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Petersburg“
 „Waldhof“
 „Mühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01
StAnz. 2/1983 S. 164

89

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Waldbrunn, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Mittlere Gadelheimer Mühle“
 „Obere Gadelheimer Mühle“

„Neumühle“
 „Oberndorf Wir.“
 „Hof Niederfeld“
 „Schlagmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 05
StAnz. 2/1983 S. 164

90

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis

Auf Antrag der Gemeinde Wartenberg, Vogelsbergkreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Helmeshmühlen“
 „Sassen“
 „Ziegelei“
 „Erlengrund“
 „Im Erlich“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 09
StAnz. 2/1983 S. 164

91

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Auf Antrag der Gemeinde Weimar, Landkreis Marburg-Biedenkopf, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Allnaer Mühle“
 „Hetschmühle“
 „Niedernhof“
 „Niederwalgerner Mühle“
 „In den Stöcken“
 „Auf dem Steinweg“
 „Fuchsbau“
 „Nietmühle“
 „Auf dem Joch“
 „Germershausen“
 „Alte Schranke“
 „Kreisjugendheim“
 „Nehmühle“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 22. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 01
StAnz. 2/1983 S. 164

92

KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diemelsee“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Westspitze der Diemeltalsperre wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Diemelsee“ besteht aus dem Einlaufgebiet der Itter in den Diemelsee mit den Flurbezeichnungen

„Zu Kotthausen“, „Die oberste Eschenseite“, „Der Itterbach“ und „Der Diemelsee“ und liegt in den Gemarkungen Stormbruch und Heringhausen der Gemeinde Diemelsee des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von ca. 18,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Stormbruch, Flur 5, Flurstücke 6/2, 6/3, 6/4, 7/1 bis 7/6, 8/1, 9/1, 92/5, 143/6, 145/92, 147/13, 153/30, 158/13, 161/13 und 164/92 teilweise; Gemarkung Heringhausen, Flur 3, Flurstücke 18/27, 102/10 teilweise, 102/12, 102/13 teilweise und 195/28 teilweise.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Funktion des Diemelsees als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche, darunter bestandsgefährdete Wasservogelarten zu erhalten und weiter zu verbessern,
2. diesen Vogelarten die erforderlichen Lebensräume einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten auf Dauer zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre

Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen und Jagdgebrauchshunde auszubilden oder zu prüfen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

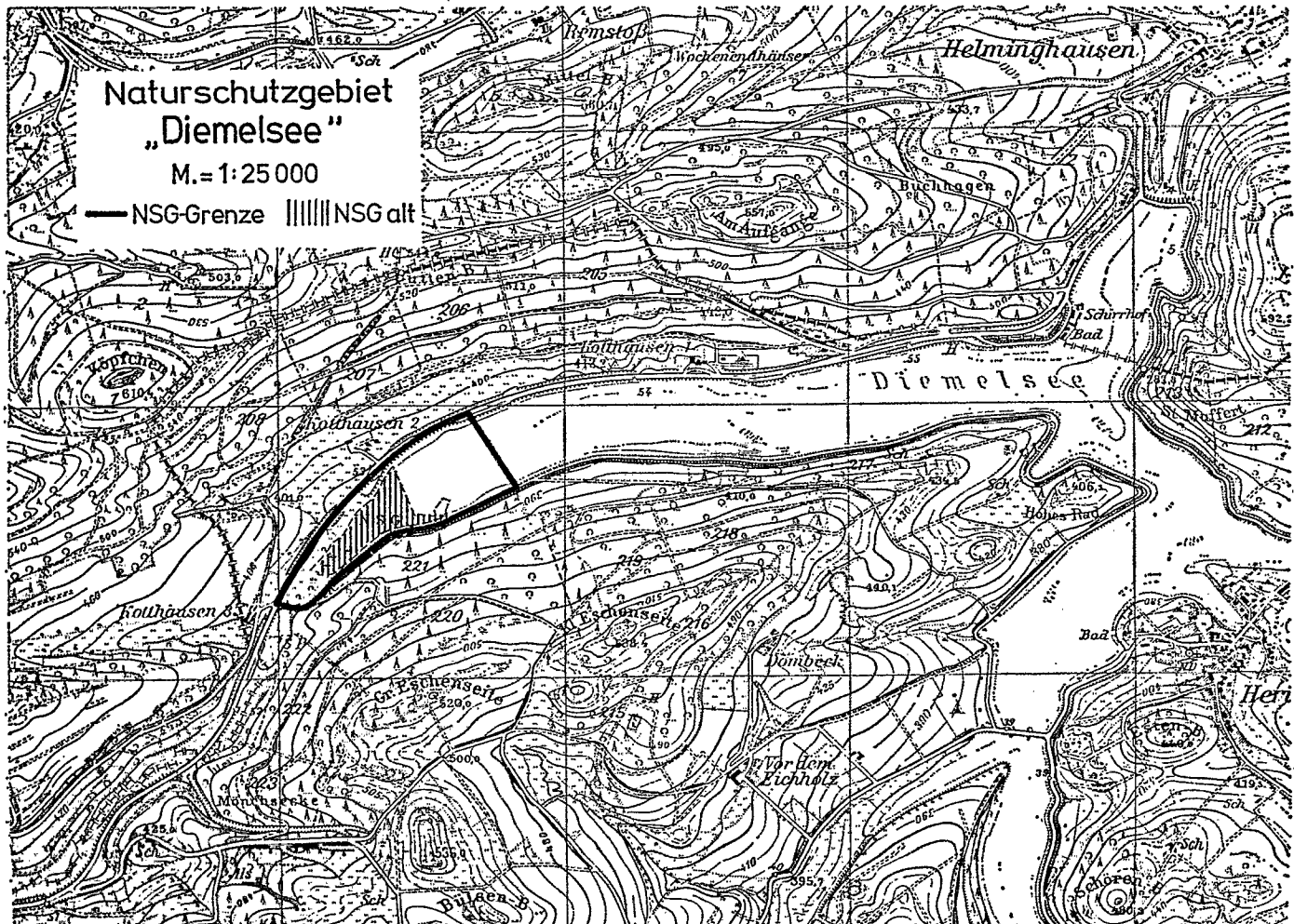
§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Berufsfischerei in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar eines jeden Jahres;
4. die von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Wasserstraße zu erfüllenden Hoheitsaufgaben des Bundes;
5. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für die Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess.



Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt und Jagdgebrauchshunde ausbildet oder prüft (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Diemelsee, Gemarkung Stormbruch, Kreis Waldeck“, vom 30. September 1965 (StAnz. S. 1296) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 2/1983 S. 164

93

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Der „Dörneberg bei Viesebeck“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Dörneberg bei Viesebeck“ besteht aus einem Hutewald, Trockenrasenflächen mit reichen Wacholderbeständen, breiten Heckenstreifen, Grünländern und Äckern und liegt in der Gemarkung Viesebeck der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von ca. 25,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Viesebeck, Flur 4, Flurstücke 112 teilweise und 113 bis 135.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

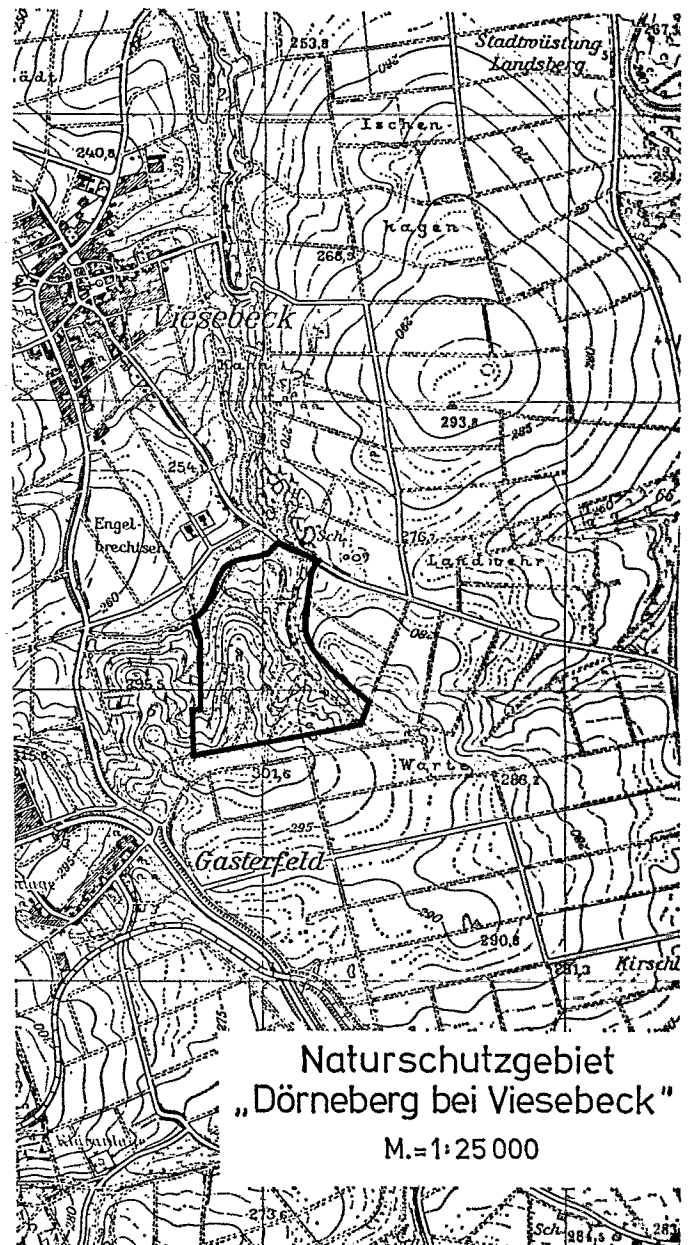
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Kalkmagerrasen, den Hutewald mit seinen schutzwürdigen Pflanzenarten und den Heckengürtel zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;



7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. Wiesen und Weiden umzubrechen oder sonst einer anderen Nutzung zuzuführen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung;
2. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage, im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hess. Forstgesetzes;
3. die Ausübung der Jagd;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 7);
8. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 8);
9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht oder sonst einer anderen Nutzung zuführt sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 2/1983 S. 166

94

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Plesse — Konstein“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Plesse und der Konstein werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Plesse — Konstein“ besteht aus den Gebietsteilen Plesse, Konstein und Gatterbach und liegt in der Gemarkung Wanfried, der Stadt Wanfried im Werra-Meißner-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 158,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Wanfried, Flur 17, Flurstücke 1 bis 11 (Forstabteilungen 29 bis 35 und 37 bis 40), Flur 21, Flurstücke 3 bis 7 und 11 teilweise.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1500 und 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Alle 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung von Felsfluren mit Reliktgesellschaften von überregionaler Bedeutung, von artenreichen Laubmischwaldgesellschaften auf der Hochfläche an den Hängen und an der Kalktuffstufe im Gatterbachtal sowie von Huteflächen mit bemerkenswerter Vegetation am Hangfuß des Konsteins. Das Gebiet ist durch seine besondere geologische sowie pflanzen- und tiergeographische Bedeutung gekennzeichnet.

§ 3

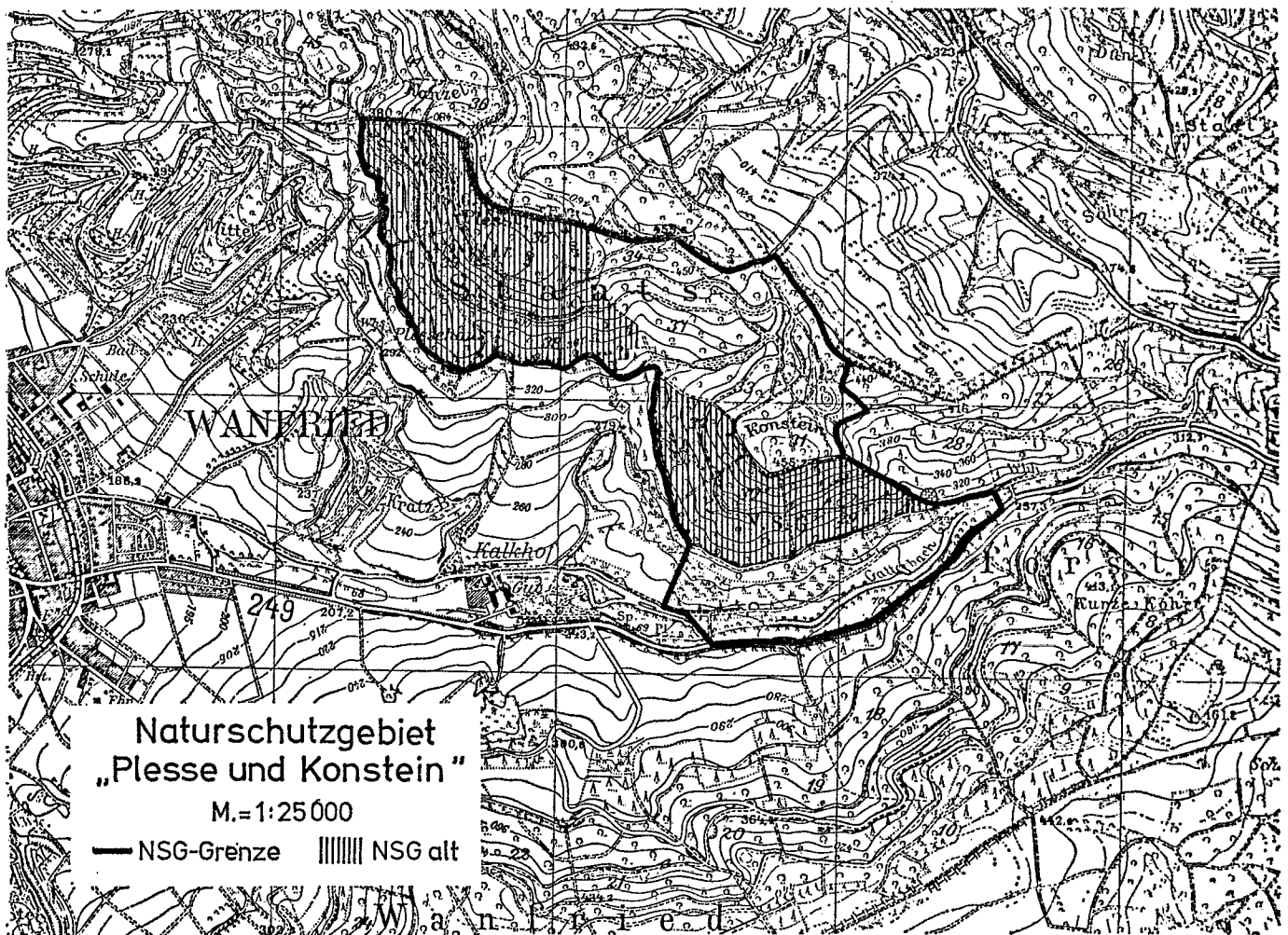
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. die Hutefläche in Flurstück 5, Flur 21, in der Zeit vom 15. April bis 15. August eines jeden Jahres zu beweiden;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung in Flur 21, Gemarkung Wanfried, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Bewirtschaftung des Waldes in Flur 17, ausgenommen die Staatsforstabteilungen 29 B, 30 B, 32 B, 38 C, 39 B, 40 A



- und B, unter Erhaltung der natürlichen artenreichen Waldgesellschaften in femelnder Betriebsführung;
3. die Ausübung der Jagd;
 4. die Ausübung der Fischerei;
 5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die notwendigen Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzzolldienstes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 7. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. die Hutefläche in Flurstück 5, Flur 21, in dem in § 3 Nr. 12 benannten Zeitraum beweidet;
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Plesse und Konstein in der Gemarkung Wanfried, Kreis Eschwege“ vom 29. Februar 1960 (StAnz. S. 425) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 2/1983 S. 167

95

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ besteht aus einem künstlich angelegten Nahrungsteich für Weißstörche mit den umliegenden Ländereien und liegt in der Gemarkung Ziegenhain und Niedergrenzebach der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 35,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Ziegenhain, Flur 8, Flurstücke 12 bis 29, 31 bis 40, 95 bis 98 und 100 sowie Teilflächen des Flurstückes 30, soweit diese bis zur südlichen Grenze der Wegeparzelle 33, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, reichen, die Teilfläche des Flurstückes 10, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, soweit dieses parallel zu den Flurstücken 95 bis 98 und 100 gleiche Flur, verläuft, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 13, Flurstücke 42 bis 51, 53, 54, 55/1 und 55/2.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Bereich als Nahrungsbiotop für Weißstörche zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. in der Schwalmaue zwischen Storchenteich und Flußlauf eine Grünfläche als vielfältigen Amphibienbiotop zu erhalten,
3. das Grünland auf Dauer als Biotop für bestandsgefährdete bodenbrütende Vogelarten zu erhalten und nachteilige Veränderungen abzuwehren.

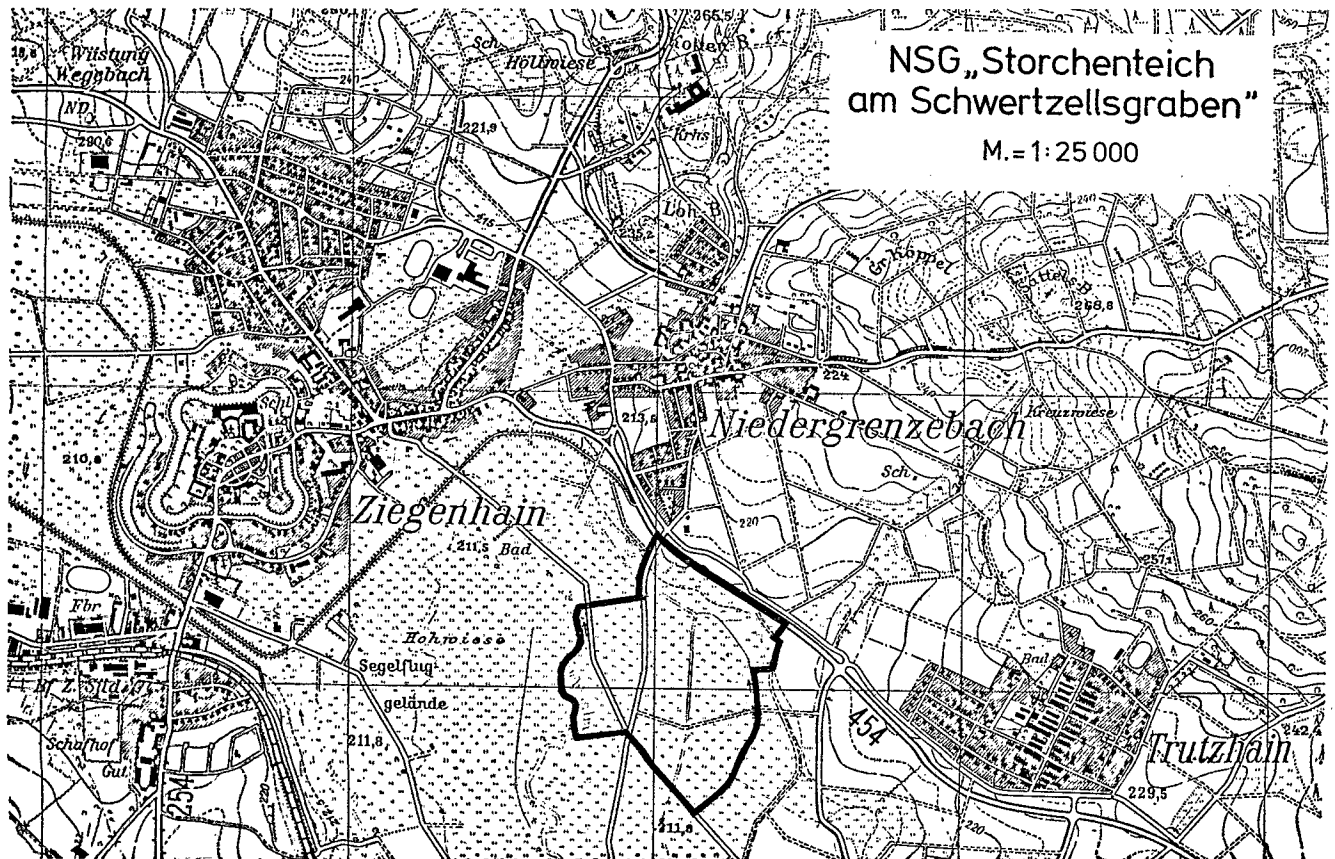
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu be-

seitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen sowie außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. auf den Flurstücken 12 bis 14, 16, 23, 26, 29 und 100, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, sie zu dränieren, Grünland in Ackerflächen umzuwandeln sowie den Grasschnitt oder das Eggen in der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni eines jeden Jahres durchzuführen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. auf den Flurstücken 19 bis 21, 31, 34 bis 39 und 95 bis 98 der Flur 8 in der Gemarkung Ziegenhain und auf den Flurstücken der Flur 13 der Gemarkung Niedergrenzebach, die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf den Flurstücken 10 tlw., 12 bis 22, 32 bis 40, 95 bis 98 und 100 der Flur 8 in der Gemarkung Ziegenhain und auf den Flurstücken der Flur 13, Gemarkung Niedergrenzebach, nicht jedoch in der Zeit vom 25. März bis 31. August eines jeden Jahres;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt sowie außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flurstücken 12 bis 14, 16, 23, 26, 29 und 100 der Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, in der in § 3 Nr. 13 bezeichneten Art durchführt;
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Kassel, 21. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Rppert

StAnz. 2/1983 S. 168

96

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Verbandsversammlung vom 18. November 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
in Einnahmen auf im Vermögenshaushalt
in Einnahmen auf
8 053 962,— DM 591 767,— DM
in Ausgaben auf in Ausgaben auf
8 053 962,— DM 591 767,— DM
festgesetzt.

Im Verwaltungshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	1 395 020 DM	1 395 020 DM
Bezirksleitung Darmstadt	1 463 160 DM	1 463 160 DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	2 081 050 DM	2 081 050 DM
Bezirksleitung Kassel	1 558 590 DM	1 558 590 DM
Bezirksleitung Wiesbaden	1 566 142 DM	1 566 142 DM
	<u>8 053 962 DM</u>	<u>8 053 962 DM</u>

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

	Einnahmen	Ausgaben
Verbandsvorsteher	81 600 DM	81 600 DM
Bezirksleitung Darmstadt	74 000 DM	74 000 DM
Bezirksleitung Frankfurt am Main	7 200 DM	7 200 DM
Bezirksleitung Kassel	226 000 DM	226 000 DM
Bezirksleitung Wiesbaden	202 967 DM	202 967 DM
	<u>591 767 DM</u>	<u>591 767 DM</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983

für Mitglieder auf

6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

für Nichtmitglieder auf

8,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 667 318,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 18. November 1982 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die Haushaltsstelle der Gruppe 53 mit den Haushaltsstellen der Gruppe 54 und die Haushaltsstelle 562 mit der Haushaltsstelle 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschn. 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltsstellen 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. Dezember 1982 — I B 5 — 8 e 10 23.1 (1983) — genehmigt.

Die Haushaltssatzung (Haushaltsplan mit Anlagen) und die Genehmigung liegen in der Zeit vom 10. Januar bis 14. Januar und vom 17. Januar bis 21. Januar 1983 von 8.00 bis

13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.
Darmstadt, 21. Dezember 1982

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

St.Anz. 2/1983 S. 170

BUCHBESPRECHUNGEN

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. E t m e r, herausgegeben von Prof. Dr. V. L u n d t und Dr. jur. P. S c h i w y. Loseblattausgabe in vier Plastikordnern, 72. Erg.Liefg., 54.— DM, Gesamtwert 91.— DM, Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Mit verlässlicher Regelmäßigkeit erscheinen mehrmals jährlich die Nachträge zu Losblattausgaben, kündend von der Dynamik des Rechts und dem unaufhörlichen Kampf gegen Federstriche des Gesetzgebers, deretwegen oft noch druckfrische Blätter gegen neue, mit erklärenden Fußnoten versehene auszuwechseln sind.

Die 72. Ergänzungslieferung bringt den bundesrechtlichen Teil der bekannten Sammlung des Gesundheitsrechts auf den Stand vom 1. Juli 1982. Sie berücksichtigt u. a. Änderungen lebensmittelrechtlicher Vorschriften — Honigverordnung, Kosmetik-Verordnung, Verordnung über Milchzeugnisse — und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, enthält die neuen Verordnungen zum Betäubungsmittelrecht, deren Zahl erheblich reduziert wurde — über Außenhandel, Binnenhandel, Verschreibung, Bezug, Kosten — sowie geänderte Bestimmungen zum Schwerbehindertenrecht, Immissionsrecht und Abfallbeseitigungsrecht. Abgedruckt wurde auch ein neuer Auszug aus der Strafprozeßordnung — §§ 72 bis 93 über Sachverständige und Gutachten.

Das Gesamtwerk, das seit Jahren unverändert zu dem Preis von etwa zwei Ergänzungslieferungen zu haben ist, informiert rasch und zuverlässig über alle einschlägigen Vorschriften des geltenden Gesundheitsrechts und angrenzender Gebiete. Mit ihm kann ein nützliches Arbeitsmittel empfohlen werden, dessen Brauchbarkeit in Fachkreisen unbestritten sein dürfte.

Erwägenswert erscheint die Anregung, das Recht der Kurorte einschließlich der Heilbäder und -quellen in die Sammlung aufzunehmen, eine bislang nur vereinzelt und lückenhaft geregelte Materie.

Regierungsdirektor Gerhard T ö l l e

Körperbehindertenhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz L u b e r, Loseblattwerk, 83. und 84. Erg.Liefg., Stand 1. Februar 1982, 56.— DM; Gesamtwert 83,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 83. Ergänzung ist auf das Bundesrecht gerichtet und enthält im wesentlichen die neuen Anordnungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Rehabilitation, zur Ausbildung, zur Fortbildung und Umschulung sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie das 10. Buch des Sozialgesetzbuches — Verwaltungsverfahren, Schutz der Sozialdaten, Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten.

Demgegenüber befaßt die 84. Ergänzung sich mit dem Landesrecht Baden-Württemberg — hier sind interessant die Vorschriften über Familiendarlehen — und Bayern, das die Ausführungs- und Durchführungsgesetze zum BSHG und zur Kriegsopterfürsorge geändert, ein neues Unterbringungsgesetz sowie eine Neufassung der Bestimmungen über das Obdachlosenwesen geschaffen hat.

Ministerialrat Dr. Felix R e n d s c h m i d t

Beamtenrecht des Bundes und der Länder. Dargestellt am Beamtengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen mit eingehender Behandlung der Beamtengesetze des Bundes und der anderen Länder sowie des Bundesversorgungsgesetzes. Kommentar. Begründet von L. A m b r o s i u s, fortgeführt von S c h ü t z / U l l a n d, 5., völlig neu erarb. Aufl. Von Erwin S c h ü t z, Vors. Richter am OVG a. D., unter Mitarbeit von Dr. Robert B r ö c k h a u s und Alfred C e i c i o r, Vors. Richter am OVG Münster, sowie Dr. Helmut S c h n e l l e n b a c h, Präs. des VG Gelsenkirchen. Loseblattsammlung, 2 PVC-Ordner, ca. 2.800 S., 168.— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg.

Das (allgemeine) Beamtenrecht des Bundes und der Länder wird anhand des Beamtengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NWLBG) geschlossen im Zusammenhang dargestellt und erläutert. Die Texte des Beamtensystemgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und des Landesbeamtengesetzes von Nordrhein-Westfalen sind vorangeschickt. Die eingangs des 1. Ordners vorhandene Gegenüberstellung der Paragraphen sämtlicher Landesbeamtengesetze und des Bundesbeamtengesetzes ermöglichen anhand des jeweiligen Gesetzestextes die uneingeschränkte Verwendung des Kommentars in den jeweiligen Rechtsbereichen des Bundes und der Länder. Rechtsprechung und Schrifttum sind umfassend verarbeitet. Durch die Loseblattform ist immer der neueste Stand gewährleistet.

Nach Vorliegen der 41. Ergänzungslieferung (Stand September 1982) ist festzustellen, daß innerhalb eines Jahres (September 1981 bis September 1982) sieben Ergänzungslieferungen mit zusammen 815 Blatt = 1.640 Seiten geliefert worden sind. Das Einordnen erfordert mehrere Stunden gewissenhafte Arbeit, deren Gegenwert schwer abzuschätzen ist. Dieser muß sowohl von Behörden und Gerichten wie auch von Anwälten dem Gesamtpreis der sieben Ergänzungslieferungen von 398,50 DM noch dazugerechnet werden. Dafür hat man zwar jederzeit einen auf dem neuesten Stand befindlichen Kommentar hätte einen solchen aber auch, wenn man alle 5 oder 6 Monate einen neuen gekauft haben würde (z. Z. je 168.— also im Jahr rd. 340.— DM).

Ob im übrigen die überaus genaue Ergänzung auch der geringsten Änderung für jeden Bedarf dringend erforderlich ist, erscheint fraglich, wenn man z. B. — vom Rezensenten als besonders auffallend herausgegriffen — wegen der Fundstelle der Beihilferichtlinien im MBl. NW in einer Neufassung eine ganze Seite neu druckt (S. 9., Anm. 12 zu § 17 NWLBG), ebenso wegen einer Neufassung des Datums in einer AVO zum Bayer. HLNv eine Seite zum Auswech-

seln neu druckt. Diese Akribie führt oft dazu, daß Seiten von einer Nachlieferung durch die nächste wieder erneuert werden müssen. Hier könnten Arbeit und Geld gespart werden.

Ansonsten bleibt, hinsichtlich Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dem Kommentar nur die beste Beurteilung zukommen zu lassen, wie es bereits mehrmals an dieser Stelle geschehen ist. Erwähnt sei noch, daß der Ordner jetzt fast aus den Nähten platzt; er läßt sich nicht mehr ordnungsgemäß mit der Spannklammer schließen. Hier ist Abhilfe nötig.

Richter am Hess. VGH a. D. Dr. Horst H o y e r

Das Baurecht in Hessen. Von Ltd. Ministerialrat Fritz Heinz M ü l l e r unter Mitarbeit von Regierungsdirektor Hanns-Reinhard W e i s s, Loseblattwerk, 53. Lief., Juli 1982, 420 S., 82,20 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Die Loseblatt-Gesetzessammlung des gesamten in Hessen geltenden Baurechts mit Kommentaren zur Hessischen Bauordnung und zum Bundesbaugesetz sowie mit sonstigen Erläuterungen zu anderen wichtigen Vorschriften (z. B. Allgemeine Durchführungsverordnung zur HBO, Feuerungsverordnung, Bauvorlagenverordnung, Bautechnische Prüfungsverordnung usw.) liegt nunmehr in der Form der 53. Ergänzungslieferung vor.

Das vierbändige Grundwerk enthält alle für die am Bau Beteiligten wichtigen Gesetze, Verordnungen und einschlägigen Erlasse nicht allein aus dem unmittelbaren Baurecht, sondern auch aus den anderen Rechtsgebieten, die in das Baurecht eingreifen.

Die neue Ergänzungslieferung enthält neben der Kommentierung der §§ 26 bis 37 HBO und der Überarbeitung der Erläuterungen zu den §§ 29 bis 33 BBauG vor allem die Änderungen oder Neufassungen folgender Vorschriften: Bundesbahngesetz, Abfallbeseitigungsgesetz, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Hessisches Architektengesetz und dessen Durchführungsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Atomrechtliche Verfahrensordnung, Heizungsanlagen-Verordnung, Bautechnische Prüfungsverordnung, Prüfzeichenverordnung, Zuständigkeitsverordnung zur Arbeitsstättenverordnung und Druckbehälterverordnung sowie Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 mit Vollzugsmaß. Neu aufgenommen wurden die Verordnung über Naturschutzbeiräte, Anlagenverordnung und Runderlaß zum Vollzug dieser Verordnung, Bekanntmachung der zur baurechtlichen Prüfung kerntechnischer Anlagen erforderlichen Unterlagen, Erlasse betr. Beteiligung der Brandschutzdienststellen in bauaufsichtlichen Verfahren, Beteiligung der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände an umweltrelevanten Maßnahmen und betr. Auswirkungen der Umsatzsteuererhöhung auf Ingenieur- und Architektenverträge. In einem neugebildeten Anhang zum Kommentar der HBO sind wichtige Vorschriften über Verwaltungsgebühren abgedruckt.

Durch die neue Ergänzungslieferung wurde das Werk weiter zu einem unentbehrlichen und zweckmäßigen Handbuch ausgebaut, das nicht nur die tägliche Arbeit der in der Bauverwaltung tätigen Bediensteten wesentlich erleichtert, sondern allen am Bau Beteiligten (Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte) das in der Öffentlichkeit oft kritisierte angeblich unübersichtliche Baurecht zugänglich und verständlich macht.

Auch wenn die Kommentierung insbesondere der Bestimmungen der HBO noch nicht vollständig ist, enthält die Sammlung doch alle einschlägigen von der Bauaufsicht und den planenden Gemeinden zu beachtenden Erlasse. Allein die Erschließung dieser Quellen dürfte für die Praxis eine nicht zu unterschätzende Hilfe und damit ein Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung der bauaufsichtlichen Verfahren sein. Auch wenn sich das Werk in erster Linie an die berufsmäßig mit dem Baurecht befaßten Personen richtet, dient es auch dem Bürger, insbesondere dem Bauherrn, als schnelle Erkenntnisquelle für die in unterschiedlichen Rechtsbereichen angesiedelten und in verschiedenen Veröffentlichungsblättern bekanntgemachten Bauvorschriften. Im Hinblick auf eine bürgernahe Verwaltung sollte diese Sammlung daher auch in keiner öffentlichen Bücherei, insbesondere auf Gemeindeebene, fehlen, damit sich jeder entsprechend informieren kann.

Regierungsobererrat Michael E i z e r

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz L u b e r, Loseblatt-Kommentar, 86. Erg.Liefg., 53.— DM; Gesamtwert, 91.— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Die 86. Ergänzungslieferung bringt keine Anreicherung des seit Jahren vernachlässigten Kommentarteils, sondern berücksichtigt lediglich die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der landesrechtlichen Bestimmungen in Baden-Württemberg und Bayern. Um ein weiteres hat sich damit der Nutzwert des Werkes mit dem ursprünglich hohen Anspruch, ein Kommentar sein zu wollen, reduziert auf eine reine Sammlung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen. Damit sollte sich auch der Erwartungshorizont der Abonnenten einer Neuorientierung nicht verschließen, die sich möglicherweise getäuscht sehen. Als Kommentar ist das inzwischen auf 8 Bände angewachsene Werk, wovon allein über 80% Textwiedergabe sind, nur noch schwerlich zu bezeichnen, vor allem, wenn man feststellen muß, daß eine Vielzahl von BSHG-Paragraphen noch immer unkommentiert geblieben sind. Dem Verlag sei angeraten, das krasse Mißverhältnis zwischen dem Preis für eine einzige Ergänzungslieferung, z. B. für diese vorliegende mit 53.— DM, und dem Preis für den Erwerb des gesamten Werks mit 8 Bänden zum Preis von 91.— DM an vernünftige Maßstäbe anzugleichen, wenn man vermeiden will, daß sich der Abonnent übervorteilt fühlt.

Ministerialdirektor i.e.R. Dr. Hartmut S c h u b e r t

Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Von Dr. Rainer Hartmann unter Mitarbeit namhafter Ingenieure verschiedener Fachsparten. Loseblattsammlung, Grundwerk 690 S., 198,- DM. Vorgesehene Nachträge: 3- bis 4mal jährlich mit einem Umfang von jeweils 150 bis 200 Seiten und einem Seitenpreis von 0,20 DM. WEKA-Verlag, 8901 Kissing.

Das Werk enthält bislang:

1. Eine Einführung in die Entwicklung der HOAI nebst einer Kurzdarstellung des Entwurfs der dem Bundesrat seit 2 Jahren vorliegenden HOAI-Novelle;
2. die geltende HOAI von 1976 mit eingehender Kommentierung, soweit es jedenfalls die §§ 1 bis 34 und 52 bis 59 angeht. Eine nähere Kommentierung der §§ 35 bis 51 (städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen) ist für die folgenden Ergänzungslieferungen vorgesehen.
3. ohne Kommentierung
 - das Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1749), d. h. die Ermächtigungsvorschrift für HOAI und HOAI-Novelle,
 - den Entwurf für eine 1. Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (BR-Drucks. 274/88) und
 - die Empfehlungen der Bundesratsausschüsse zum Entwurf der 1. Änderungsverordnung (BR-Drucks. 274/2/80).

Für spätere Ergänzungslieferungen sind vorgesehen:

- eine Zusammenfassung aller Honorartafeln (Teil 5),
- erweiterte Honorartafeln mit interpolierten Zwischenwerten (Teil 6),
- weitere ergänzende Bestimmungen, die für den Architekten/Ingenieur von Bedeutung sind (Teil 7),
- Vertragsmuster von Auftraggebern und Auftragnehmern (Teil 8),
- Rechtsprechung zur HOAI (Teil 9),
- Hinweise zur wirtschaftlichen Führung des Architektur-/Ingenieurbüros (Teil 10),
- Berufs- und standesrechtliche Vorschriften der Architekten/Ingenieure (Teil 11) und
- Arbeitshilfen wie z. B. Checklisten, Formulare (Teil 12).

Ohne Zweifel wird auch für die HOAI-Novelle, wenn sich die Erkenntnis für ihre Notwendigkeit einmal bei den Ländern durchsetzen sollte, eine Kommentierung in die Ergänzungslieferungen einfließen.

Alles in allem: ein groß angelegtes Werk mit viel sorgfältig zusammengetragenem Wissenstoff, das allen Juristen, Politikern, Architekten und Ingenieuren, die die tiefgreifende Verquickung unserer gesamten Wirtschaftslage mit der baulichen Planung und ihrer Honorierung erkennen wollen, viel zu bieten hat. Demgemäß ist der Preis des Werkes relativ hoch. Für einen schnelleren Überblick über die Materie sind andere preiswertere Werke auf dem Buchmarkt, wie z. B. der Band „Architekten- und Ingenieurhonorare 1982“ der erst kürzlich hier besprochen wurde (St.Anz. 1982, S. 1915). Ein solcher Hinweis soll jedoch den Wert des Hartmannschen Sammelwerks in keiner Weise schmälern. Voraussichtlich werden die Ergänzungslieferungen mit ihrer weitgefächerten praxisnahen Programmierung auch noch stärker als das Grundwerk insbesondere die Architektur- und Ingenieurbüros ansprechen.

Ministerialrat Johannes Schaezcell

Die Gegenwartsfrage der Evangelischen Kirche in der DDR. Von Otto Luchterhandt. Eine Einführung. Reihe: Jus Ecclesiasticum; Bd. 28. 1982, X, 109 S., Ln., 38,- DM, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Die vorliegende „Einführung“ ist als Abriss einer Kirchenkunde der Ev. Kirche in der DDR anzusehen, die kirchen- und staatskirchenrechtliche Aspekte verstärkt berücksichtigt. Dieser Darstellungstyp ergibt sich aus der dortigen Situation: „Für den Rechtswissenschaftler ist die Thematik weitaus weniger ergiebig. Dies hängt mit der Eigenart der heutigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche zusammen. Sie entbehren weitgehend der rechtlichen Fixierung. Abgedeckt durch einige wenige, generalklauselartige Sätze der Verfassung, hat sich die Partei- und Staatsführung dafür entschieden, strittige Fragen und Probleme in einem laufenden Dialog bzw. Verhandlungsprozess mit der Kirchenführung zu erörtern und ggf. durch verwaltungsinterne Direktiven oder Vorschriften zu lösen, Vorgänge, die weitgehend vertraulich bleiben. So fließen staatskirchenrechtliche Rechtsquellen nur spärlich“ (V). Überhaupt sind Prädominanz des Politischen, Scheu vor rechtlichen Festlegungen und Diskretion wesentliche Kennzeichen der Religions- und Kirchenpolitik der DDR als eines Weltanschauungsstaates sowjetischer Prägung, was aber historische bedingte Besonderheiten z. B. gegenüber der an der russisch-orthodoxen Kirche ausgerichteten Religionspolitik der UdSSR mit einschließt (1 ff.). Der Verdrängung der Kirche aus ihrer volkkirchlichen Position und Öffentlichkeit sowie der Entzug ihrer öffentlichen Wertschätzung und Förderung als Grundzüge der DDR-Kirchenpolitik entspricht auf Seiten der Ev. Kirche „ein zuweilen verwirrendes Nebeneinander fortdauernder volkkirchlicher Strukturen und neuer Formen einer Bekenntniskirche“ (3). Positive Erwartungen, die an einen Schrumpfungsprozess zur „Diaspora- oder Minderheitskirche“ geknüpft wurden und zuweilen noch werden, harren insbesondere an der „Basis“ (vgl. 93 ff.) ihrer Erfüllung. Dies sollte auch westlichen Kirchenpolitikern zu denken geben, die das Heil auch bei uns in ähnlichen Zielvorstellungen sehen.

Die kurz skizzierte Situation der Ev. Kirche in der DDR bestimmt nun auch den Aufbau des Buches. Es beschreibt in Teil II im wesentlichen den — zuweilen auch theologisch kommentierten — „Verhandlungsprozess“ zwischen Staat/Partei und Kirchenführung (7 ff.), der im sog. „Spitzengespräch“ vom 6. März 1978 kulminiert; dieses wird vom Verfasser als „kirchenpolitische Grundentscheidung“ (4) bzw. als „grundlegendes Dokument von konkordatsähnlichem Charakter“ (5) bewertet. Ob hier der Verfasser — vor allem im Blick auf örtliche Verhältnisse — nicht doch ein wenig zu hoch greift? „Vor Ort verwickelt der Staat die Christen durch mehr oder weniger offene Ablehnung, Diskriminierung und Verdächtigung in Konflikte. Kooperation und Konflikt zwischen Staat und Kirche vertellen sich im umgekehrten Verhältnis auf Kirchenleitungen und Gemeinden, und dies urausweichlich, solange der Staat die Legitimität des Christentums leugnet und das Ziel nicht aufgibt, den Bürger zum Atheisten zu erziehen“ (10).

Der genannten Rahmenvereinbarung vom 5. März 1978 korrespondiert innerkirchlich das Konzept „Kirche im Sozialismus“, dem Teil III (58 ff.) gewidmet ist. Dieses Konzept wird vom Verfasser mit positivem Wertakzent versehen und sogar als Paradigma über die DDR hinaus angesehen (58), wenngleich betont wird, daß die „politischen Verhältnisse in der DDR den Reflexionsprozess nachhaltig beeinflusst“ haben (ebd.). Nebenbei sei angemerkt, daß diese Art vorsichtiger Dialektik die Darstellungsweise des Verfassers des Öfteren bestimmt. In historischer Perspektive wird das genannte Konzept u. a. als eine Vermittlung zwischen den am 8. März 1963 von den Kirchenleitungen der DDR verabschiedeten „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ (17 ff.), die bald auch von Karl Barth und anderen linken Protestanten (19 ff.) als „negativ-pessimistisch“ abqualifiziert wurden, und den „Sieben Theologischen Sätzen von der Freiheit der Kirche zum Dienen“ von 1964 (21 ff.) beurteilt, die in theologischer Stille und Diktion eher an bestimmte Muster der Bekennenden Kirche erinnern. Ob diese Verwandtschaft (vgl. z. B. das Darmstädter Wort des Bruderrats der EKD von 1947) hier ursprüngliches Movens oder später herangezogene Legitimation für das genannte kirchenpolitische Konzept ist, wage ich nicht zu beurteilen, zumal da man hier schnell auf Aporien stößt (vgl. z. B. S. 19 mit S. 70). In systematisch-theologischer Perspektive soll dieses Konzept u. a. über den Gegensatz zwischen der (inzwischen z. B. auch von der Ost-CDU und Nationalen Front reformulierten: 63 ff.) sog. „Zwei-Reiche-Lehre“ und der (nicht nur in der DDR so kaum praktikierbaren) „Lehre von der Königsherrschaft Christi“ hinausführen (62 ff.); beide werden „als wechselseitig sich ergänzende und einander korrigierende Interpretationsmodelle für das Handeln der Kirche und der Christen im politisch-gesellschaftlichen Bereich“ (65) erklärt, was eher aktuellen Erfordernissen als theologischer Tradition entsprechen dürfte. Kurz: „Die Dialektik von Freiheit und Bindung des Christen erweist sich als Kern des Konzepts „Kirche im Sozialismus““ (62). Ich würde dies mehr im Sinne politischer Vernunft bzw. eher pragmatisch als theologisch-dogmatisch erklären wollen; darauf weist auch Kapitel IV (Kirchliche Strukturprobleme im Zeichen des Umbruchs; 89 ff.) hin: „Solchermaßen ist die Ev. Kirche ein Ferment des gesellschaftlichen Wandels und der Beharrung in der DDR, darüber hinaus aber auch so, wie sie ist, ein wesentliches Element materialer Verbundenheit und Einheit in Deutschland. Das nötigt sie zu einer Gratwanderung, die einerseits Partei und Staat, andererseits denjenigen Mißvergnügen bereitet, die sich in erster Linie aus politischen Motiven an die Kirche angeschlossen haben“ (106). Neben dem hier genannten Fall „Wolf Biermann“ kann z. B. die Friedensproblematik („Schwerer zu Pfugscharen“) genannt werden (vgl. 76 ff.).

Was dieses Buch für den westlichen Leser leistet, ist vor allem die Information über ein uns meist unbekanntes Gebiet mit seiner Alltagspraxis. Ob das Geschilderte auch Modellcharakter für kirchliches Handeln bei uns haben kann, hängt m. E. vor allem auch von jeweiligen Wertentscheidungen der Entscheidungsträger ab. Dafür nur ein Beispiel: Im Blick auf Versuche, hinsichtlich bestimmter politischer Situationen z. B. den „Status Confessionis“ auszurufen und so eine bestimmte politische Haltung als Voraussetzung rechten Christseins zu machen, könnte folgende Stelle aus den genannten „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ (s. o.) hilfreich sein: „Wir fallen dem Unglauben, wenn wir meinen, daß wir von uns aus dem Worte Gottes Geltung und Ansehen verschaffen müßten, indem wir es zum Mithelfer und Bestätiger irdischer Ziele machen oder der verführerischen Meinung nachgeben, daß bestimmte Gesellschaftsordnungen aus sich heraus den Glaubensgehorsam ermöglichen, ja, das in sich verwirklichten, was dem Glaubensgehorsam gemäß ist“ (19). Würde so bei uns die „Offenheit zur Gesellschaft“ (vgl. den Schluß des Buches: Das Problem der Wahrung kirchlicher Offenheit; 104 ff.) vielleicht eher gewahrt als durch einseitige politische Festlegungen, die man (vgl. 65) in den Kirchen der DDR gerade vermeiden möchte?

Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst

Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EZE —, Von Detlev Peters. Revisionsrat beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Inh. und Dr. Hans Werner Hürholz, Rechtsanwalt in München, unter Mitwirkung von Karl Fröhner, Beigeordnetem des Gemeindetages Baden-Württemberg. Loseblattausgabe, 3. Erg.Liefg., Juni 1980, 4. Erg.Liefg., Dezember 1980, 5. Erg.Liefg., Juli 1981, 6. Erg.Liefg., Juni 1982 Verlag Richard-Boorberg, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Für die Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EZE —, die bereits in StAnz. 1978, S. 2139, 1979 S. 1924 und 1980 S. 1769 zur Anschaffung empfohlen wurde, liegen inzwischen die 3. bis 6. Ergänzungslieferung vor. Das Werk ist damit auf den Stand vom Juni 1982 gebracht worden oder — für den Praktiker konkretisiert — sein Inhalt endet mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Januar 1982 zum Problem der Ablösungsvereinbarung (§ 133 Abs. 3 BBauG).

Die Ergänzungslieferungen vervollständigen die Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht mit Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder sowie z. B. mit dem Muster einer Erschließungsbeitragsatzung des Hessischen Städtetages und mit einer Satzung über die Ablösung von Erschließungsbeiträgen einer Stadt. Die Ausführungen über die Baunutzungsverordnung (§ 124 BBauG) sind erweitert worden. Die chronologische Übersicht und das Stichwortverzeichnis befinden sich auf dem neuesten Stand.

Die Herausgeber haben damit ihr Versprechen gehalten, sie ergänzen die Sammlung laufend. Wer beruflich mit Erschließungsbeitragsfragen befaßt ist, sollte die Geldausgabe nicht scheuen und sich auch die Ergänzungslieferungen zulegen.

Ministerialrätin Gudrun Ermel

Schwerbehindertengesetz. Von Hans-Dietrich Rewolle. Loseblatt-Kommentar, 20. Erg.Liefg., Stand 1. Januar 1982, 49,- DM; Gesamtwerk 73,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8135 Percha am Starnberger See. Die Ergänzungs-Lieferung berücksichtigt die für das Schwerbehindertenrecht relevanten Änderungen des 3. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 und vervollständigt die Kommentierung insbesondere zum Zusatzurlaub und dem Werkstattbegriff unter Verwertung der neuesten Rechtsprechung und Literatur. In der Frage der analogen Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften auf diejenigen Behinderten in der Werkstatt für Behinderte, mit denen kein Arbeitsverhältnis besteht, geht der Verfasser weiter als die bisherige Rechtsprechung, z. B. hinsichtlich des Lohnfortzahlungsgesetzes. Das Werk überzeugt durch klare Gliederung und exakte Aussagen.

Ministerialrat Dr. Felix Rendschmidt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 10. JANUAR 1983

Nr. 2

Gerichtsangelegenheiten

140

S 1521: Die dem Dipl.-Kaufmann Dr. Bodo Steinwald, jetzt wohnhaft Bahnhofstraße 36, 6128 Höchst/Odw., am 11. Oktober 1977 erteilte Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und zur Rechtsberatung unter Beschränkung auf die Gebiete „Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften einschließlich des hierzu gehörenden Vertragsrechts der Gesellschafter“ mit Geschäftssitz in 6270 Idstein/Ts. habe ich am 22. Oktober 1982 widerrufen.

6200 Wiesbaden, 29. 12. 1982

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

141

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln:

Das bei der Elsa-Brändström-Schule geführte Dienstsiegel ist am 26. November 1982 abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „ELSA-BRÄNDSTRÖM-SCHULE GRUND- UND HAUPTSCHULE DER STADT FRANKFURT A. M.“.

Das bei der Philipp-Holzmann-Schule geführte Dienstsiegel ist am 29. November 1982 abhanden gekommen. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „PHILIPP-HOLZMANN-SCHULE BERUFS-, BERUFSAUFBAU-, BERUFSFACH-, FACH-UND FACHOBERSCHULE DER STADT FRANKFURT A. M.“.

Die Siegel werden hiermit mit Wirkung vom 26. November 1982 bzw. 29. November 1982 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1982

Der Magistrat
Hauptamt
10.12

Güterrechtsregister

142

GR 624 — Neueintragung — 10. 12. 1982: Heinrich Rudolf Riebold, Maler, wohnhaft in Ludwigsau-Friedlos, und Edeltraud geb. Emmerich. Durch Vertrag vom 6. September 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart. 6430 Bad Hersfeld, 29. 12. 1982 Amtsgericht

143

GR 625 — Neueintragung — 21. 12. 1982: Rudolf Eldt, Landwirt in Breitenbach/H.-Hatterode, und Ilse geb. Krug. Durch Vertrag vom 5. Oktober 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart. 6430 Bad Hersfeld, 29. 12. 1982 Amtsgericht

144

GR 1995 — Neueintragung — 26. 11. 1982: Übersetzer Richard John Hockaday und Erika Hockaday geb. Schwarzott, beide Oberursel. Durch Vertrag vom 3. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1997 — Neueintragung — 26. 11. 1982: Geologe Dr. Horst Grotjohann in Bad Homburg und Irmgard Grotjohann geb. Prescha in Bad Vilbel. Durch Vertrag vom 21. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1998 — Neueintragung — 26. 11. 1982: Jürgen Alfred Werner Bais und Hannelore Bais geb. Spahn, beide in Steinbach/Ts. Durch Vertrag vom 15. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 12. 1982
Amtsgericht

145

GR 416 — Neueintragung — 26. 11. 1982: Rentner Erhard Dohr und Hausfrau Elisabeth Dohr geb. Beckmann, beide Zum Hettensee 34, 3590 Bad Wildungen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 417 — Neueintragung — 10. 12. 1982: Harald Fahrberg, Berliner Str. 96, 3331 Sunstedt, und Brigitte Fahrberg geb. Fräsendorf, Bahnhofstr. 27, 3593 Edertal. Der Ehemann hat das Recht der Frau, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 418 — Neueintragung — 20. 12. 1982: Georg Buhlmann, Discjockey, 3590 Bad Wildungen, Neue Straße 10, und Susanne Buhlmann geb. Gollisch, 3590 Bad Wildungen, Neue Straße 10. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3590 Bad Wildungen, 30. 12. 1982

Amtsgericht

146

8 GR 700 — Neueintragung — 31. 12. 1982: Richard Michael Ebach, Betriebsassistent, geb. 2. 2. 1949, und Elisabeth Marie Ebach geb. Siebert, geb. 16. 3. 1957, beide wohnhaft in Groß-Umstadt (Prof.-Völzing-Ring Nr. 23). Durch Vertrag vom 15. Juli 1982 ist Gütertrennung vom Tage der Eheschließung vereinbart.

6110 Dieburg, 31. 12. 1982

Amtsgericht

147

8 GR 701 — Neueintragung — 31. 12. 1982: Günter Appel, Bauingenieur, geb. 4. 4. 1938, und Inge Appel geb. Krautwurst, geb. 9. 12. 1938, beide wohnhaft in Schaafheim (Fabrikstr. 13). Durch Vertrag vom 7. Juni 1982 ist Gütertrennung mit sofortiger Wirkung vereinbart.

6110 Dieburg, 31. 12. 1982

Amtsgericht

148

GR 195 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Peter Riewesell, Land- und Gastwirt, und Erna Riewesell geb. Lenhard, beide in Hatzfeld-Holzhausen, Hainstr. 1—3. Durch notariellen Vertrag vom 15. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 12. 1982

Amtsgericht

149

GR 2213 — 29. 12. 1982: Günther Walter Biedenkapp und Claudia Marion Maria Biedenkapp geb. Wiesner, Karl-Scheele-Str. 16, 6000 Frankfurt am Main. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. September 1982.

6360 Friedberg (Hessen), 29. 12. 1982

Amtsgericht

150

6 GR 639 A — Neueintragung — 3. 1. 1983: Eheleute Robert R. Seymour, Kaufmann, geb. am 25. 5. 1939, und Inge Seymour geb. Türck, Hausfrau, geb. am 28. 5. 1940, beide wohnhaft Melibokusstr. Nr. 9, Mörfelden-Walldorf. Durch Vertrag vom 2. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 3. 1. 1983 Amtsgericht

151

1 GR 361 — Neueintragung — 22. 12. 1982: Wolfgang Sauerwein, Maschinenbautechniker, und Ehefrau Heike Sauerwein geb. Rompf, Reuterberg 1, 6348 Herbhorn. Durch Ehevertrag vom 11. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 22. 12. 1982 Amtsgericht

152

1 GR 362 — Neueintragung — 22. 12. 1982: Klaus Werner, Kraftfahrzeugmeister, und Ehefrau Sabine Werdnik-Werner geb. Werdnik, Funkenbergstraße 11, Herbhorn-Seelbach. Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herbhorn, 22. 12. 1982 Amtsgericht

153

GR 413 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Eheleute kaufm. Angest. Lothar Georg Kniep und Ursula Helga Hirt-Kniep geb. Hirt, Niedernhausen/Ts. Durch Vertrag vom 23. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 28. 12. 1982

Amtsgericht

154

8 GR 1193 — Neueintragung — 13. 12. 1982: Eheleute Versicherungskaufmann Karl Alfred Ernst und Adelheid Gertrud Ernst, geb. Hüttenrauch, beide wohnhaft in Eppstein-Vockenhausen. In der notariellen Urkunde vom 3. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 13. 12. 1982

Amtsgericht

155

1 GR 390 A — Neueintragung — 29. 12. 1982: Die Eheleute Ingo Rosemann, Küchenchef, und Christa Rosemann geb. Kretter, Damenschneiderin, beide wohnhaft Lichtenfels-Sachsenberg, haben durch Vertrag vom 23. Juli 1982 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 29. 12. 1982

Amtsgericht

156

GR 4788 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Eheleute Johannes Wilhelm Steen und Gertrude geb. Bosch in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 15. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4789 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Eheleute Günter Malad und Gisela geb. Popp in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4790 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Eheleute Hans-Jürgen Schmidt und Angelika geb. Lins in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 7. Januar 1980 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4791 — **Neueintragung** — 28. 12. 1982: Eheleute Dietmar Rainer Uhle und Ursula geb. Schmiedel in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 28. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.
6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1982
Amtsgericht, Abt. 5

157

5 GR 4792 — **Neueintragung** — 3. 1. 1983: Eheleute Adam Peter Hofferbert und Wilhelmine Karoline geb. Seibert in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1982 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart. Bisher bestand Gütertrennung, siehe 4 X a 563/58.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983
Amtsgericht, Abt. 5

158

GR 430 — **Neueintragung** — 31. 12. 1982: Eheleute Pieter de Roode, Rentner in Rüdeshheim am Rhein, Friedrichstraße 36, und Anna Elisabeth de Roode geb. Schrauter. Durch Vertrag vom 9. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart und sind bisher etwa entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen worden.

GR 431 — **Neueintragung** — 31. 12. 1982: Eheleute Franz Jakob Winter jun. in Oestrich-Winkel, Mühlstraße 79, und Hildegard Winter geb. Bader. Durch Vertrag vom 29. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 432 — **Neueintragung** — 31. 12. 1982: Eheleute Hans Karl Wenzel in Oestrich-Winkel, Hauptstraße 168, und Doris Irma Wenzel geb. Bremer. Durch Vertrag vom 2. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart und sind bisher etwa entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen worden.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 3. 1. 1983
Amtsgericht

159

GR 986 — **Neueintragung** — 22. 12. 1982: Eheleute Peter Otto Herbel und Inge Herbel geb. Bröhmer, Pfarrstraße 9, 6334 Aßlar-Werdorf. Durch notariellen Vertrag des Notars Karl-Heinz Wörner in 6330 Wetzlar vom 2. Dezember 1982 — Urkundenrolle Nr. 718/1982 — ist Gütertrennung vereinbart.
6330 Wetzlar, 22. 12. 1982
Amtsgericht

Vereinsregister**160**

VR 497 — **Neueintragung** — 28. 12. 1982: Radsportverein „Frisch Auf“ Bad Hersfeld 1912 e. V. in Bad Hersfeld.
6430 Bad Hersfeld, 28. 12. 1982
Amtsgericht

161

VR 498 — **Neueintragung** — 28. 12. 1982: Wintersportclub (WSC) Fuldata e. V. in Bad Hersfeld-Kohlhausen.
6430 Bad Hersfeld, 28. 12. 1982
Amtsgericht

162

VR 499 — **Neueintragung** — 28. 12. 1982: Verkehrsverein Bad Hersfeld e. V. in Bad Hersfeld.
6430 Bad Hersfeld, 28. 12. 1982
Amtsgericht

163

VR 720 — **Neueintragung** — 25. 11. 1982: Fußballsportverein Friedrichsdorf/Ts., mit Sitz in Friedrichsdorf/Ts.

VR 721 — **Neueintragung** — 9. 12. 1982: Vereinigte Turniertanzsportfreunde Bad Homburg e. V., mit Sitz in Bad Homburg.

VR 722 — **Neueintragung** — 20. 12. 1982: Billard-Club Oberursel e. V., mit Sitz in Oberursel.

VR 723 — **Neueintragung** — 20. 12. 1982: Sportfreunde Friedrichsdorf 1974 e. V., mit Sitz in Friedrichsdorf/Ts.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 12. 1982
Amtsgericht

164

VR 511 — **Neueintragung** — 29. 12. 1982: Freiwillige Feuerwehr Auerbach, Bensheim-Auerbach.

6140 Bensheim, 29. 12. 1982
Amtsgericht

165

VR 207 — **Neueintragung** — 29. 12. 1982: Männergesangsverein „Sängerkunst“ 1883 e. V., Eltville am Rhein, Stadtteil Martinsthal.

6228 Eltville am Rhein, 29. 12. 1982
Amtsgericht

166

VR 580 — **Neueintragung** — 27. 12. 1982: Vorderladerschützenclub „Schwarze Wolke“ Langenhain, Ober-Mörlen-Langenhain.

6360 Friedberg (Hessen), 27. 12. 1982
Amtsgericht

167

VR 391 — **Neueintragung** — 4. 1. 1983: Deutscher-Heilpraktiker-Bund. Sitz: Herborn. Die Satzung ist am 11. Dezember 1982 errichtet.

6348 Herborn, 4. 1. 1983
Amtsgericht

168

8 VR 667 — **Neueintragung** — 17. 12. 1982: Skiclub Alpino Eppstein/Ts. e. V., Eppstein.

6240 Königstein im Taunus, 17. 12. 1982
Amtsgericht

169

1 VR 240 — **Neueintragung** — 28. 12. 1982: Förderverein für Alten- und Krankenhilfe Willingen (Upland) in Willingen (Upland).

3540 Korbach, 28. 12. 1982
Amtsgericht

170

1 VR 241 — **Neueintragung** — 3. 1. 1983: Sportverein Schwarz-Rot 1931 Niederschleiden in Niederschleiden (3540 Korbach 22).

3540 Korbach, 3. 1. 1983
Amtsgericht

171

VR 275 — **Neueintragung** — 4. 1. 1983: Heimat- und Geschichtsverein Echzell e. V., 6363 Echzell.

6478 Nidda, 4. 1. 1983
Amtsgericht

172

VR 1160 — **Neueintragung** — 26. 10. 1982: Interessengemeinschaft der Hundefreunde Offenbach Süd-Hessen, Offenbach am Main.

VR 1161 — **Neueintragung** — 30. 11. 1982: Atelier unterm Däch Die besondere Galerie Förderkreis für Kunst und Kultur, Offenbach am Main.

VR 1162 — **Neueintragung** — 27. 12. 1982: Förderkreis des Jugendzentrums Gravenbruch, Neu-Isenburg 2.

VR 1163 — **Neueintragung** — 27. 12. 1982: Angel-Sport-Club Tiefbauamt Offenbach am Main, Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 27. 12. 1982
Amtsgericht, Abt. 5

173

VR 434 — **Neueintragung** — 29. 12. 1982: Akkordeon-Verein Weyer in Villmar-Weyer.

6290 Wellburg, 29. 12. 1982
Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse**174**

N 21/82 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Nöding & Söhne mit Sitz in Bad Hersfeld, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter, die Kaufleute und Kraftfahrzeugmeister Horst Nöding und Reinhold Nöding, beide in Bad Hersfeld, wird die Tagesordnung für die erste Gläubigerversammlung am 28. Januar 1983 auf Antrag des Konkursverwalters dahin ergänzt, daß diese gem. § 134 KO noch zu beschließen hat über die beabsichtigte Veräußerung von Grundstücken und des Warenlagers der Gemeinschaftsdarlehner im ganzen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 12. 1982
Amtsgericht

175

N 12/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma W. Helwig Söhne KG, Maschinen- und Pflugfabrik, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Dipl.-Ing. August Helwig, 3578 Schwalmstadt-Ziegenhain, An der Seilbach 2, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 KO bekanntgegeben.

6430 Bad Hersfeld, 29. 12. 1982
Der Konkursverwalter
Dr. Hermann Spitze
Diplom-Volkswirt

176

N 15/81 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Horst Fuchs, An der Sommerselte 9, 6438 Ludwigsau-Biedebach, werden die dem Konkursverwalter zustehenden, der Konkursmasse zu entnehmenden Auslagen auf 550,— DM festgesetzt (§ 85 KO). Das Verfahren wird mangels einer den Verfahrenskosten entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

6430 Bad Hersfeld, 27. 12. 1982
Amtsgericht

177

6 N 81/82 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen der Firma Data Research International Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., 6382 Friedrichsdorf 2 (Köppern), Otto-Hahn-Straße 40, vertreten durch den Liquidator, Herrn Hilmar Pfälzer, Werbekaufmann, 6000 Frankfurt am Main 60, Roßdorfer Str. 22, wird heute, am 23. Dezember 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestr. 150, Tel.-Nr. (0 61 94) 6 10 51. Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 31. Januar 1983, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am 14. März 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, 1. Stock, Saal I. Offener

Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1983 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 12. 1982
Amtsgericht

178

N 8/75: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Continent Fahrzeugbau GmbH, Dautphetal-Silberg**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3560 Biedenkopf, 28. 12. 1982 Amtsgericht

179

61 N 135/82: Über das Vermögen der **B & N Klinker Bau GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Kurt Bukatsch und Horst Nawrath, Hartenauer Str. 65 A, 6101 Bickenbach, wird heute, am Montag, dem 27. Dezember 1982, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt-Goddelau, Tel.: (0 61 58) 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Februar 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 8. Februar 1983, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 8. März 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 08.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 27. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

180

61 N 101/79 — Beschluß: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 11. 1979 verstorbenen **Heinrich Deutsch**, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 112 678,77 DM festgesetzt, einschließlich Mehrwertsteuer. Schlußtermin wird bestimmt auf: Dienstag, den 22. Februar 1983, 10.00 Uhr, Zimmer 208, II. Stock, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

6100 Darmstadt, 3. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

181

81 N 607/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. Februar 1982 verstorbenen und zuletzt Schmittener Str. 12, 6000 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Arbeiters **Robert Gottfried Wulf** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

182

81 N 568/82 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. März 1982 in seiner Wohnung Berger Str. 234—238, 6000 Frankfurt am Main 60,

tot aufgefundenen Buchhalters **Kasimierz von Frydrychowitz** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

183

81 N 334/81 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Franz Pöschl, Leuchtröhrenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eschenheimer Anlage 19, 6000 Frankfurt am Main 1**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ingenieur Franz Pöschl und Kauffrau Karoline Pöschl geb. Urban, wird hiermit nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

184

81 N 502/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. **Adolf Schulz**, Inhaber der eingetragenen Firma **Ing. Adolf Schulz, Elektrovertrieb, Graf-Vollrath-Weg 6, 6000 Frankfurt am Main**, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf den 22. Februar 1983, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 137.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

185

N 9/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erotex GmbH, 6149 Rimbach, Freiherr-vom-Stein-Str. 2**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 778,60 DM, seine Auslagen werden auf 97,18 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 3. Februar 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Str. 15, Sitzungssaal im Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, c) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, d) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6149 Fürth (Odw.), 28. 12. 1982 Amtsgericht

186

N 8/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ETV-Vertriebs GmbH, Hygiene und Kosmetik-Vertrieb, 6149 Rimbach**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Donnerstag, den 3. Februar 1983, 9.15 Uhr, Raum 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15.

6149 Fürth (Odw.), 28. 12. 1982 Amtsgericht

187

N 9/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Erotex GmbH, Rimbach**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 2 436,90 DM zuzüglich evtl. weiterer Zinsen.

Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 127,97 DM bevorrechtigte und 97 885,86 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Fürth (Odw.), Heppenheimer Str. 15, aus.

6103 Griesheim, 30. 12. 1982

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

188

2 N 10/82: Über das Vermögen der Firma **Hücker & Rasbach GmbH in 6093 Flörsheim am Main, Hafenstr. 8**, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Heinz Rasbach, wird heute, am 29. Dezember 1982, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird Herr Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstr. 15 in 6000 Frankfurt am Main, Tel.: (06 11) 56 67 39, ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. Februar 1983, 14.00 Uhr, Prüfungstermin am 16. März 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Hochheim am Main, Kirchstr. 21, I. Stock, Zimmer 13.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. 2. 1983 ist angeordnet.

6203 Hochheim am Main, 29. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 2

189

65 N 143/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Weber Rohrbau GmbH, Kassel, Fiedlerstr. 22—32**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 9. Februar 1983, 8.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 14. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

190

65 N 196/82: Über das Vermögen der Firma **Möller und Naumann GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Martin Möller und Rudolf Naumann, Kassel, Erberger Str. 42, HRB 3916 AG Kassel, ist am 10. Dezember 1982, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 25. Januar 1983, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. April 1983, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1983 anzeigen.

3500 Kassel, 15. 12. 1982 Amtsgericht

191

65 N 238/82: Über das Vermögen der Firma **Bauplanungsbüro Heger GmbH, Kiefernweg 8, 3501 Fuldabrück 1-Bergshausen**, vertreten durch die Notgeschäftsführerin Margarete Drath, Zum Berggarten 72 A, Kassel, HRB 3661 AG Kassel, ist am 15. Dezember 1982, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königplatz 55, Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 2. Februar

1983, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 27. April 1983, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1983 anzeigen.
3500 Kassel, 16. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

192

65 N 239/82: Über den Nachlaß des am 28. Februar 1982 in Kassel verstorbenen **Drehers Karl Ludwig Eskuche**, geb. am 6. 1. 1908, zuletzt wohnhaft gewesen in 3507 Baunatal, Poststraße 10, ist am 28. Dezember 1982, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königplatz 55, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Februar 1983, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. Mai 1983, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Februar 1983 anzeigen.
3500 Kassel, 30. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

193

65 N 42/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Mistra-Baugesellschaft GmbH**, Frankfurt am Main, **Homburger Landstraße 392**, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Riede**, Kassel, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf den 19. Januar 1983, 8.45 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 42 514,96 DM, seine Auslagen sind auf 700,— DM festgesetzt.
3500 Kassel, 23. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

194

65 N 63/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Becker Hauselektronik, Planungs- und Vertriebsgesellschaft mbH in Fuldatal 1, Dörnbergstraße 2-4**, (HRB 30 10) ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 1. März 1983, 8.30 Uhr, Raum 083, Sockelgeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.
3500 Kassel, 21. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

195

65 N 148/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Bodlin GmbH**, **Fünfensterstraße 9**, 3500 Kassel, vertreten durch den Geschäftsführer **Erhard Bodlin**, HRB 3499 AG Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 1. Februar 1983, 8.00 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.
3500 Kassel, 21. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 65

196

9 N 8/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Vario-Werke Dichmann GmbH**, 6233 **Kelkheim/Ts.**, **Hauptstraße 15**, vertreten durch den allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer **Diplom-Kaufmann Walter Dichmann**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
6240 **Königstein im Taunus**, 14. 12. 1982
Amtsgericht, Abt. 9

197

7 N 74/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Rosendahls International GmbH**, **Industriestraße 3**, 6073 **Egelsbach**, ist eine Gläubigerversammlung bestimmt auf den 17. Februar 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, **Darmstädter Straße 27**, Saal 20.

Tagesordnung: Einholung der Genehmigung nach § 134 Nr. 1 KO (zur Veräußerung eines Grundstückes).
6070 **Langen**, 22. 12. 1982
Amtsgericht

198

7 N 28/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Helene Korelus** geb. **Weiershäuser**, **Grabenstr. 15**, 3550 **Marburg**, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.
3550 **Marburg**, 22. 12. 1982
Amtsgericht, Abt. 7

199

N 19/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Floristen Lutz Gensler**, 6120 **Michelstadt**, **Braunstr. 9**. Das am 28. September 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot wird aufgehoben. Die Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens wurden zurückgenommen bzw. mangels Masse zurückgewiesen.
6120 **Michelstadt**, 15. 12. 1982
Amtsgericht

200

N 28/82: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen des **Malermeisters Otto Stapp**, **Am Schlangengraben 2**, 6129 **Lützelbach**. Das am 24. September 1982 angeordnete allgemeine Veräußerungsverbot ist aufgehoben; der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist zurückgenommen.
6120 **Michelstadt**, 29. 12. 1982
Amtsgericht

201

7 N 45/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wolf & Co. Bekleidungsmarkt GmbH & Co.**, **Hermannstraße 50-52**, 6078 **Neu-Isenburg**, ist nach bestätigtem Zwangsvergleich aufgehoben. Es sind festgesetzt: Für Konkursverwalter 106 840,80 DM Vergütung und 13 088,13 Deutsche Mark Auslagen, für Gläubigerausschuß 26 080,— DM Gesamtvergütung und 2 630,— DM Gesamtauslagen.
6050 **Offenbach am Main**, 28. 12. 1982
Amtsgericht

202

7 N 145/80 — 7 N 146/80: Die am 31. Oktober 1980 eröffneten Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen a) der Firma **CERU Elektrowärmegesellschaft Czepek & Co.**, **Feldstraße 33-35**, 6053 **Obertshausen 2**, gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Dipl.-Ing. Rudolf Czepek**, daselbst, b) des **Dipl.-Ing.**

Rudolf Czepek, **Rosenstr. 32**, 6053 **Obertshausen 2**, werden nach § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter die Vergütung auf 101 122,64 DM, die Auslagen auf 3 908,85 DM, für den Gläubigerausschuß die Vergütung zusammen auf 9 000,— DM.

6050 **Offenbach am Main**, 16. 12. 1982

Amtsgericht

203

7 N 20/76: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Fischer & Vogel, Sanitär- und Heizungs-Großhandlung OHG**, **Waldstraße 200**, 6050 **Offenbach am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Festgesetzt sind für die Mitglieder des Gläubigerausschusses die Vergütung und Auslagen zusammen auf 26 170,— DM.

6050 **Offenbach am Main**, 21. 12. 1982

Amtsgericht

204

7 N 121/80: Das am 9. Dezember 1980 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Monbau GmbH Montagebau**, **Wiesenweg 36**, 6056 **Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Heinz Balthes**, ebenda, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters ist bestimmt auf Freitag, den 4. Februar 1983, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht **Offenbach am Main**, **Geb. D, Luisenstr. 16**, Saal 824.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 8 355,— DM, seine Auslagen auf 1 310,99 DM festgesetzt.

6050 **Offenbach am Main**, 29. 12. 1982

Amtsgericht

205

7 N 1/78 — Konkursverfahren **CSV GmbH**, 6078 **Neu-Isenburg 2**. Für den Verwalter sind festgesetzt: Vergütung auf 3 390,— DM, Auslagen auf 339,— DM.
6050 **Offenbach am Main**, 28. 12. 1982

Amtsgericht

206

7 N 56/82. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lenny's Modevertrieb GmbH**, zuletzt **Bernardstraße 100**, 6050 **Offenbach am Main**, ges. vertr. d. i. Geschäftsführerin **Carmen Thiele**, **Schwanthaler Str. 53**, 6000 **Frankfurt am Main 70**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf 4. Februar 1983, 11.00 Uhr, 3. Stock, **Geb. D, Luisenstr. 16**, Saal 824.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 5 465,68 DM, die baren Auslagen auf 480,71 DM festgesetzt.

6050 **Offenbach am Main**, 29. 12. 1982

Amtsgericht

207

N 13/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schlingloff**, **Inhaber Nik. Oestreich**, **Hauswurzler Str. Nr. 20/21**, 6497 **Steinau-Hintersteinau**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt worden auf Montag, den 31. Januar 1983, 10.00 Uhr, Sitzungssaal.

6490 **Schlüchtern**, 3. 1. 1983
Amtsgericht

208

N 29/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schuh-Discount GmbH**, vertreten durch den Liquidator Adolf Emil Gärtner, Siemensstraße 24, 6452 Hainburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6453 Seligenstadt, 21. 12. 1982 Amtsgericht

209

N 7/74 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren Firma **Wilhelm Möhlenbeck KG** in 6292 Weilminster 3 — **OT Wolfenhäuser**, wird Schlußtermin bestimmt auf den 18. März 1983, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Zimmer 24.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Auslösung der Gläubiger oder die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Vergütung und Auslagensatz des Konkursverwalters werden im Termin festgesetzt.

6290 Weilburg, 4. 1. 1983 Amtsgericht

210

62 N 10/80 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Radio Nordend Gesellschaft mit beschränkter Haftung** mit dem Sitz in Wiesbaden, Röderstraße 29, wird die Gläubigerversammlung auf Dienstag, den 25. Januar 1983, 11.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung: Bericht des Konkursverwalters, Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Vergütung des Konkursverwalters, Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 29. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

211

62 N 81/82 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmannes **Erich Fritz Lathe**, Wiesbaden, Blücherstraße 35, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 15. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

212

2 VN 1/82: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Fußboden-Magazin Vertrieb für Fußbodenbeläge GmbH**, 3436 Hessisch Lichtenau, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Kauffrau Maria Eichstädt, Siegershäuser Str. 19, 3436 Hessisch Lichtenau, ist nach Bestätigung des Vergleichs am 20. 12. 1982 aufgehoben worden. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen.

3430 Witzhausen, 23. 12. 1982 Amtsgericht

213

2 N 23/82: Über das Vermögen der Firma **Werkstätten Berta Brübach KG** in 3430 Witzhausen 1, persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma **Brübach GmbH** in 3430 Witzhausen 1, vertreten durch ihre jeweils allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Fabrikanten Hans Brübach und die Kauffrau Ellen Brübach in 3430 Witzhausen 1, wurde am 3. Januar 1983, 8.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4,

3500 Kassel (Tel.: 05 61/10 33 77). Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1983 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 18. Februar 1983, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. April 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgericht Witzhausen, Zimmer 121 (Sitzungssaal). Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin auszuhändigen oder zu leisten, sondern nur noch an den Konkursverwalter. Sie müssen den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die sie aus der Sache absonderte Befriedigung verlangen, dem Verwalter bis zum 31. März 1983 anzeigen.

3430 Witzhausen, 3. 1. 1983 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

214

1 K 24/82: Das im Grundbuch von Berndorf, Band 22, Blatt 639, eingetragene Grundstück

Gemarkung Berndorf, Flur 9, Flurstück Nr. 121, Hof- und Gebäudefläche, Am Kohlhagen 11, Größe 7,11 Ar,

soll am 16. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Juli 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter und Erna Braun.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 1. 1983

Amtsgericht

215

K 59/81: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 315, Blatt 10 575, eingetragene Wohnungseigentum Nr. 1: 119/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 62, Flurstück 1/123, Hof- und Gebäudefläche, Stettiner Straße 28, Größe 8,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im 1. Geschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit W/102 bezeichnet,

soll am 20. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Hersfeld, Dudenstr. 10, Saal 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Barbara Walter geb. Anton, — zur Hälfte —,

b) Erich Walter,

c) Rudolf Walter,

zu b) und c) in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 64 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 12. 1982 Amtsgericht

216

6 K 28/82 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Band 145, Blatt 3930,

Gemarkung Oberursel, Flur 29, Flurstück Nr. 1354/8, Hof- und Gebäudefläche, Füllerstraße 2c, Größe 12,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Emilie Karoline Stamm geb. Brand, geb. 2. 10. 1909, Füllerstraße 2c, 6370 Oberursel/Ts., — zur Hälfte —,

b) die zu a) Genannte und Lothar Stamm, geb. 22. 10. 1940, Gluckensteinweg Nr. 172, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 12. 1982

Amtsgericht

217

6 K 40/82 — **Beschluß**: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Band 323, Blatt 9879, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 95/8, Hofraum, Siemensstraße (bebaut mit Wohnhaus, Laden, Büro), Größe 6,60 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 95/7, Bauplatz, Industriegelände (bebaut mit Werkhalle, Zwischenbau und offener Halle), Größe 10,07 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 20, Flurstück 95/10, Gartenland, Siemensstraße 17, Größe 6,28 Ar, soll am Mittwoch, dem 16. März 1983, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Anna Luise Lang geb. Springer, geb. 30. 6. 1907, Bad Homburg v. d. Höhe, Siemensstraße 17—19.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 300 000,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 310 000,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 12. 1982

Amtsgericht

218

K 10/81, K 7/82: Das im Grundbuch von Leun, Band 90, Blatt 1680, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leun, Flur 10, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Hahn-Str. 7, Größe 7,69 Ar, soll am Mittwoch, dem 2. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1981/4. 3. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Peter Schan und Rosina geb. Binder, Solms-Oberbiel, — je zur Hälfte —, Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 251 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6383 Braunfels, 23. 12. 1982

Amtsgericht Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

219

61 K 21/82: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 211, Blatt 8534, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 722/2, Hof- und Gebäudefläche, Hahner Str. 16 A, Größe 2,09 Ar, soll am 11. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marlies Schuchmann geb. Hassenzahl, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

220

61 K 119/82: Die im Grundbuch von Brandau, Band 12, Blatt 558, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandau, Flur 3, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Lasterklingen, Größe 17,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Brandau, Flur 3, Flurstück 4, Ackerland, daselbst, Größe 14,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Brandau, Flur 3, Flurstück 30, Unland, daselbst, Größe 5,36 Ar,

sollen am 6. April 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Weinkauf, Bensheim, — zur Hälfte —,

b) Hannelore Weinkauf, daselbst, — zur Hälfte —,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 30. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

221

8 K 35/82: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 48, Blatt 1665, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 41, Ackerland (Obstb.), An der Lagebaumsseite, Größe 8,77 Ar, Grünland (Obstb.), An der Lagebaumsseite, Größe 5,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. April 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg,

Wilhelmstr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Rolf Nickel in Hirzenhain/Dillkreis, Rehgasse 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 375,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 12. 1982 Amtsgericht

222

8 K 56/82: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 79, Blatt 2613, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 56, Flurstück 171/1, Hof- und Gebäudefläche, Hohler Weg, Größe 4,86 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 56, Flurstück 171/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohler Weg, Größe 3,97 Ar,

sollen am 9. März 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kutzner, Erwin, geb. am 30. 9. 1934, und Kutzner, Marianne geb. Weber, geb. am 9. 9. 1939, beide in Dillenburg-Oberscheld, Scheide-Lahn-Straße, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 105 150,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 9 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 23. 12. 1982 Amtsgericht

223

K 49/82: Das im Grundbuch von Wahlen, Band 8, Blatt 292, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Volkerstraße, Größe 9,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Yvonne Burlafinger, 6800 Mannheim 51. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 20. 12. 1982 Amtsgericht

224

K 42/82: Die im Grundbuch von Aschbach, Band 15, Blatt 461, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 241, Weg, Mühlbergstraße, Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Flurstück 239/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Koch-Str., Größe 12,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Aschbach, Flur 1, Nr. 240/1, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Koch-Str., Größe 13,89 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Koch und Co., GmbH, Wald-Michelbach-Aschbach (im Handelsregister gelöscht und vertreten durch den Nachtrags-

liquidator, Rechtsanwalt Christoph Lambrrecht, Fürth (Odw.).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf null DM.

Die Grundstücke sind mit bauwürdigen Fabrikanlagen bebaut. Bei Abzug der Kosten für die Beseitigung der Gebäude und Straßenbau vom Bodenwert ergibt sich ein Minderbetrag von ca. 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 17. 12. 1982 Amtsgericht

225

K 14/82: Der im Grundbuch von Weckesheim, Band 28, Blatt 1226, eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Weckesheim, Flur 1, Flurstück 21/2, Hof- und Gebäudefläche, Lustgartenstraße 8, Größe 7,67 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III,

soll am Freitag, dem 4. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Maria Rossmann geb. Datta, Reichelsheim 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 12. 1982

Amtsgericht

226

5 K 45/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Hofbieber, Band 16, Blatt 536, eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 50/1638 (fünfzig Eintausendsechshundertachtunddreißigstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Hofbieber, Flur 11, Flurstück Nr. 50/3, Lieg.-B. 354, Hof- und Gebäudefläche, Am Helmig, Größe 35,13 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der im 1. Obergeschoß — vom Treppenhaus gesehen von außen rechts die fünfte — liegenden Wohnung und einer Abstellbox im Kellergeschoß (Nr. 16 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen Band 15, Blätter 522 bis 524 und Band 16, Blätter 525 bis 538 sowie 540 bis 554) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 3. März 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hausfrau Frida Becker, geb. Tieste, in Hagenburg-Altenhagen.

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist auf 95 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 31. 12. 1982

Amtsgericht

227

42 K 103/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eittingshausen, Band 22, Blatt 1067, und zwar der halbe Miteigentumsanteil des Burkhard Stöckel an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 172, Bauplatz, Waldstraße 38, Größe 6,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. März 1983, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Burkhard Stöckel, geb. 19. 2. 1954,
- b) Elisabeth Stöckel geb. Wiedemann, geb. 22. 12. 1950,

Eheleute, beide wohnhaft Fichtenweg 8, 6301 Reiskirchen-Ettingshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der halben Miteigentumshälfte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 040,— DM.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 24. 12. 1982 **Amtsgericht**

228

42 K 107/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rodenbach, Band 204, Blatt 6894, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 28, Flurstück 163/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nordring 7a, Größe 2,49 Ar,

am Freitag, dem 18. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Muhiddin Sayin und Ferdane Sayin geb. Findik, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 600,— Deutsche Mark für Gesamtgrundstück lfd. Nr. 1, für jede Hälfte auf 155 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 29. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

229

1 K 49/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 10, Blatt 279,

Flur 1, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Idsteiner Straße 4, Größe 9,08 Ar, soll am Freitag, dem 11. März 1983, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Egon Kaltwasser, Idsteiner Str. 4, 6274 Hünstetten-Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 285 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 12. 1982 **Amtsgericht**

230

64 K 455/81: Das im Grundbuch von Frommershausen, Band 9, Blatt 261, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frommershausen, Flur 1, Flurstück 22/1, Lieg.-B. 341, Hof- und Gebäudefläche, Frommershäuser Str. Nr. 72, Größe 4,34 Ar,

soll am 11. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Marianne Pötter geb. Ullmann, Frommershausen.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 424 539,33 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 14. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

231

64 K 200/82: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 98, Blatt 3417, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 11, Flurstück 89/3, Lieg.-B. 1722, Hof- und Gebäudefläche, Saalestraße 4, Größe 8,04 Ar,

soll am 22. März 1983, 13.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thermometerbläser Karl Diné in Kaufungen 1.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 338 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

232

64 K 130/82: Das im Grundbuch von Ochshausen, Band 26, Blatt 822, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen, Flur Nr. 8, Flurstück 66/103, Lieg.-B. 744, Hof- und Gebäudefläche, Philipp-Scheidemann-Str. 4, Größe 8,63 Ar,

soll am 4. Mai 1983, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Raum 083 (Sockelgeschoß), Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Karl Heinen, geb. 2. 3. 1912, Lohfelden 1.

Verkehrswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG = 330 036,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

233

1 K 46/81: Das im Grundbuch von Herzhausen, Band 11, Blatt 381, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Herzhausen, Flur Nr. 7, Flurstück 48/6, Hof- und Gebäudefläche, Ahornweg 3, Größe 9,52 Ar,

soll am 4. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Günter Knetsch in Vöhl-Herzhausen, Ahornweg 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 12. 1982 **Amtsgericht**

234

1 K 19/82: Das im Erbbaugrundbuch von Netze, Band 21, Blatt 608, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

Gemarkung Netze, Flur 6, Flurstück Nr. 4/114, Hof- und Gebäudefläche, Am Güldenacker 10, Größe 11,92 Ar, eingetragen in Abt. II unter lfd. Nr. 1 auf 75 Jahre seit dem 14. Juli 1978, soll am Freitag, dem 18. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nordwall 3, Nebengebäude, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Elektrotechniker Horst Domin, und Elfriede geb. Neuhaus, in 3544 Walddeck-Netze, Am Güldenacker 10, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 280 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

235

1 K 31/82: Das im Grundbuch von Fürstenberg, Band 14, Blatt 387, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenberg, Flur 5, Flurstück 5/14, Hof- und Gebäudefläche, Am Klapperkump 20, Größe 10,01 Ar,

soll am 25. Februar 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Polier Egon Esser, geb. am 21. 12. 1935, wohnhaft in 3559 Lichtenfels-Fürstenberg, Am Klapperkump 20.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 27. 12. 1982 **Amtsgericht**

236

1 K 34/82: Das im Grundbuch von Marienhagen, Band 15, Blatt 529, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marienhagen, Flur Nr. 7, Flurstück 129/14, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 6, Größe 7,66 Ar,

soll am 11. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Isolierklempner Werner Lasarzewski in 3546 Vöhl-Marienhagen, Lerchenweg 6,
2. Frau Ingetraud Lasarzewski geb. Albrecht in 5308 Rheinbach, Danziger Str. 19, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 12. 1982 **Amtsgericht**

237

1 K 53/82: Der im Grundbuch von Korbach, Band 238, Blatt 6960, eingetragene 9 179/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 28, Flurstück Nr. 51/10, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Straße 18—24, Größe 26,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links, Pyritzer Str. 18, nebst einem Kellerraum; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 25. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude

Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Horst Maiwald, geb. am 1. 12. 1922, wohnhaft in 5203 Much, Strünkerhof.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

238

1 K 54/82: Der im Grundbuch von Korbach, Band 238, Blatt 6963, eingetragene 4 550/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Korbach, Flur 28, Flurstück Nr. 51/10, Hof- und Gebäudefläche, Pyritzer Straße 18—24, Größe 26,93 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß links, Pyritzer Str. 20, nebst einem Kellerraum; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am 25. März 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer Nr. 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtsanwalt Horst Maiwald, geb. am 1. 12. 1922, wohnhaft in 5203 Much, Strünkerhof.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

239

1 K 57/82: Das im Grundbuch von Freienhagen, Band 29, Blatt 886, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Freienhagen, Flur Nr. 22, Flurstück 153, Hof- und Gebäudefläche, Manegoldstr. 26, Größe 9,26 Ar, soll am 21. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gummiarbeiter Karl-Heinz Nater in 3544 Waldeck-Sachsenhausen, Am Berge Nr. 22.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

240

1 K 3/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ellenberg, Band 19, Blatt 640,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ellenberg, Flur 2, Flurstück 140/92, Hof- und Gebäudefläche, Brunslarer Str. 10, Größe 1,48 Ar, soll bezüglich des halben Anteils des Hans-Wilhelm Steinmetz

am Freitag, dem 11. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. 29 (ehem. Ren-

teigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Baufacharbeiter Hans-Wilhelm Steinmetz, Brunslarer Str. 10, 3501 Guxhagen-Ellenberg, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 777,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 12. 1982 **Amtsgericht**

241

1 K 26/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Elfershausen, Band 10, Blatt 277,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Elfershausen, Flur 5, Flurstück 47, Ackerland, Am Garten, Größe 129,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Elfershausen, Flur Nr. 5, Flurstück 48, Ackerland, Am Garten, Größe 14,88 Ar,

soll bezüglich der halben Anteile des Gerhard Fabritz am Freitag, dem 18. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungsdirektor Gerhard Fabritz, Am Stadtbad 8, 6440 Bebra, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 940 DM für lfd. Nr. 1, und 5 952,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 27. 12. 1982 **Amtsgericht**

242

1 K 11/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Melsungen, Band 134, Blatt 4705,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Melsungen, Flur Nr. 15, Flurstück 355, Hof- und Gebäudefläche, Knüllstr. 13, Größe 7,54 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Straße 29 (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Riemenschneider in Melsungen, — zur Hälfte —,

b) Karl Riemenschneider in Melsungen,

c) Anneliese Mertens geb. Gaide in Wuppertal-Langefeld,

d) Emmi Kaufmann geb. Gaide in Kas-

sel, — zu b) bis d) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 22. 12. 1982 **Amtsgericht**

243

1 K 11/81: Das im Grundbuch von Michelbach, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 869, eingetragene Grundstück der Gemarkung Michelbach,

Flur 2, Flurstück 125, Ackerland, Im Mehroth, Größe 82,60 Ar,

Flur 4, Flurstück 59, Grünland, In der Lache, Größe 46,00 Ar,

Flur 4, Flurstück 60/1, Grünland, In der Lache, Größe 23,00 Ar,

Miteigentum, — zur Hälfte —, Abt. I, Nr. 2,

soll am Donnerstag, dem 3. Februar 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda 1, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 4. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Karl Otto Rausch, Schotten-Michelbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 304,— Deutsche Mark für den halben Anteil an Flur 2, Nr. 125, auf 1 380,— DM für den halben Anteil an Flur 4, Nr. 59, auf 690,— Deutsche Mark für den halben Anteil an Flur 4, Nr. 60/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 12. 1982 **Amtsgericht**

244

7 K 11/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 207, Blatt 7457, eingetragene 1273/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur Nr. 10, Flurstück 190, LB 4065, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 11/13, Größe 106,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2409 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am 9. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Fritz, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 12. 1982 **Amtsgericht**

245

7 K 48/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 65, Blatt 2276, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 2, Flurstück 539, LB 1366, Hof- und Gebäudefläche, Obertshäuser Str. 70, Größe 6,93 Ar,

am 8. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 4./29. 7. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Klaus Schaeffer und Mechthilde Elisabeth Schaeffer geb. Liebig, in Lämmerspiel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 630 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

246

7 K 171, 172/82: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs- bzw. Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 191, 196, Blatt 6969 u. 7119, eingetra-

genen 4,43 u. 52,54/1 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 330/4, LB 3535 Hof- und Gebäudefläche, (noch als Bauplatz eingetragen), Rodgaustraße (20-38), Größe 158,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 69 bezeichneten Wohnung und der mit Nr. G 2 bezeichneten Garagenanlage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 3. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 10. bzw. 2. 11. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frau Dorothea Orth geb. Spreng in Dietzenbach (Gar. G 2 zu 1/177).

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Wg. Nr. 69 auf 147 000,— DM,
für Gar. Nr. G 2 auf 9 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983

Amtsgericht

247

K 7/79 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 10, Blatt 155,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 2, Größe 3,34 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 29, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 8. April 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe des Kaufmanns Heinrich Lauterbach, Margarete geb. Faber, in Nentershausen, — zur Hälfte —,

2. a) Witwe Margarete Lauterbach geb. Faber in Nentershausen,

b) deren Sohn Horst Lauterbach, geb.

5. 5. 1939, Nentershausen, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 105 000,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf 2 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 15. 12. 1982

Amtsgericht

248

K 8/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bebra, Band 100, Blatt 3266,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 48/4, Betriebsgelände, Tromagstraße 7, Größe 12,38 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bebra, Flur 22, Flurstück 48/5, Betriebsgelände, Tromagstraße 7, Größe 99,76 Ar,

soll am Freitag, dem 15. April 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

GFG Gesellschaft für Gerätebau mit beschränkter Haftung in Bebra, Robert-Bunsen-Str. 10-12, 6440 Bebra.

Sämtliche Maschinenanlagen unterliegen als Zubehör nicht der Zwangsversteigerung.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 4 auf 62 000,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 736 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 12. 1982

Amtsgericht

249

K 15/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Weißenhasel, Band 31, Blatt 563, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weißenhasel, Flur Nr. 9, Flurstück 14/1, Lieg.-B. 550, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 2, Größe 2,41 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weißenhasel, Flur Nr. 9, Flurstück 14/2, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 2, Größe 8,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weißenhasel, Flur Nr. 9, Flurstück 14/3, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 2, Größe 0,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weißenhasel, Flur Nr. 9, Flurstück 14/4, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 2, Größe 1,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Weißenhasel, Flur Nr. 9, Flurstück 12/4, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf 2, Größe 2,02 Ar,

soll am Freitag, dem 8. April 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friseurmeister Franz-Dieter Hansen, geb. 28. 1. 1943, wohnhaft Oberdorf 2, 6446 Nentershausen-Weißenhasel, jetzt wohnhaft Undinestr. 51 in 1000 Berlin 45.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 4 900,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 565 000,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 400,— DM,

für lfd. Nr. 4 auf 2 700,— DM,

für lfd. Nr. 5 auf 4 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 15. 12. 1982

Amtsgericht

250

3 K 13/81: Das im Grundbuch von Geisenheim, Bezirk Geisenheim, Band 160, Blatt 5094, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geisenheim, Flur Nr. 4, Flurstück 55, Ackerland, Eckergrube, Größe 18,75 Ar,

soll am Freitag, dem 18. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, 1. Stock, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosa-Maria Ueltgesforth geb. Karls, Geisenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 076,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 27. 12. 1982

Amtsgericht

251

K 16/81: Das im Grundbuch von Neuengronau, Band 9, Blatt 216, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuengronau, Flur 2, Flurstück 109, Hof- und Gebäudefläche, Am Hofberg 1, Größe 13,29 Ar,

soll am 21. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Walter Krämer, Hofberg 2, 6492 Sinntal-Neuengronau.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 ZVG festgesetzt auf 134 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 27. 12. 1982 Amtsgericht

252

2 K 8/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Eschbach, Band 38, Blatt 1326, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschbach, Flur 1, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Michelbacher Str. 20, Größe 7,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Junker in Usingen-Eschbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 360,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 12. 1982

Amtsgericht

253

2 K 29/82 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Riedelbach, Band 29, Blatt 947, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 144/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Langstraße 50, Größe 20,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 144/1, Hof- und Gebäudefläche, Langstraße 48, Größe 59,52 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Riedelbach Flur 3, Flurstück 15, Grünland, In der Gerbach, Größe 120,87 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Guckes in Riedelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 144 580,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 1 135 420,— DM,

für lfd. Nr. 3 auf 16 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 12. 1982

Amtsgericht

254

2 K 41/81 — **Berichtigung** (StAnz. 1982 S. 2470, lfd. Nr. 5314): Unter lfd. Nr. 3 lautet die Flurstücksbezeichnung 62/1 und nicht, wie veröffentlicht, 62/2.

6390 Usingen, 5. 1. 1983

Amtsgericht

255

K 19/82 und K 24/82: Die im Grundbuch von Weinbach, Band 42, Blatt 1253, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Flur 104, Flurstück 72, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,11 Ar,
 Ifd. Nr. 3, Flur 104, Flurstück 61, Gartenland Im Dorf, Größe 3,25 Ar,
 Ifd. Nr. 4, Flur 104, Flurstück 62, Gartenland, Im Dorf, Größe 4,81 Ar,
 Ifd. Nr. 6, Flur 107, Flurstück 119, Grünland, Am Steingarten, Größe 11,45 Ar,
 Ifd. Nr. 7, Flur 107, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Am Steingarten, Größe 3,86 Ar,
 Ifd. Nr. 8, Flur 107, Flurstück 125, Grünland, Am Steingarten, Größe 11,22 Ar,
 Ifd. Nr. 9, Flur 104, Flurstück 76/2, Gartenland, Elkerhäuser Straße, Größe 3,38 Ar,
 Ifd. Nr. 10, Flur 104, Flurstück 93/1, Hof- und Gebäudefläche, Elkerhäuser Str. Nr. 16, Größe 0,16 Ar,
 Ifd. Nr. 12, Flur 104, Flurstück 60/2, Hof- und Gebäudefläche, Elkerhäuser Straße Nr. 16, Größe 9,11 Ar,
 sollen am 7. März 1983, 10.00 Uhr, Raum Nr. 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Bauingenieur Günter Ketter, Bauunternehmer in Weinbach.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 6290 Weilburg, 28. 12. 1982 **Amtsgericht**

256

K 28/82: Die im Grundbuch von Weilmünster, Band 71, Blatt 2071, eingetragenen Grundstücke
 Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 5, Ackerland, Vorderster Hüllgraben, Größe 46,25 Ar,

Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 7, Ackerland, daselbst, Größe 15,86 Ar,
 Ifd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 36/2, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse an der Bleidenbach, Größe 0,73 Ar,
 Ifd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 39, Scheune mit Stall und Hofraum, Weilstraße, Größe 1,27 Ar,
 sollen am 14. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 24, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Weilburg, Mauerstraße 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 13. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Waldarbeiter Wilhelm Heinrich Busch, geb. am 15. 1. 1921, aus Weilmünster.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 6290 Weilburg, 28. 12. 1982 **Amtsgericht**

257

3 K 50/82: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 126, Blatt 4929, eingetragene Grundstück
 Ifd. Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 153/53, Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 20, Größe 4,80 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 23. März 1983, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümer am 17. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Günter Paul Schmidt,
 b) Franz Anton Schmidt,
 beide in Wetzlar, — in Erbengemeinschaft —.
 Beschluß: Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

auf Grund der ortsgerechten Schätzung vom 16. Dezember 1981 auf 133 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 6330 Wetzlar, 24. 11. 1982 **Amtsgericht**

258

61 K 62/81 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 6882, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 40/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Wiesbaden, Flur 31, Flurstück 75/9, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstr. 64a, Größe 10,04 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 (ca. 44 qm), Erdgeschoß rechts,
 soll am 22. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eigentümerin: Gabriele Brand.
 Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 6200 Wiesbaden, 8. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

259

61 K 90/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 6239, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 2 785/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Gemarkung Kostheim, Flur 4, Flurstück Nr. 303/19 und 307/10, Hof- und Gebäudefläche, Steinern Straße 44/46, Größe 168,43 Ar,
 verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus A Nr. A 40 (ca. 34 qm) und Pkw-Abstellplatz,
 soll am 22. Februar 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer: Procura-Finanz AG, Zürich.
 Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 300,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.
 6200 Wiesbaden, 8. 12. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

260

61 K 12 und 13/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bierstadt, Blatt 6171 und 1264, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bierstadt,
 Blatt 6171,
 Ifd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 13/1, Hof- und Gebäudefläche, Aukammal, Größe 46,44 Ar, Wert 240 000,— DM,
 Blatt 1264,
 Ifd. Nr. 3, Flur 57, Flurstück 52, Wiese, Aukamm, 2. Gewinn, Größe 15,03 Ar, Wert 24 048,— DM,
 Ifd. Nr. 4, Flur 59, Flurstück 329, Ackerland, Weinreb, 2. Gewinn, Größe 11,51 Ar, 18 416,— DM,
 sollen am 8. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
 Eigentümer am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Herbert Ritter,
 Elfriede Hardt,
 Renate Rink,
 Ingeborg Rink.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH & Co

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

261

61 K 61/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kastel, Blatt 4476, eingetragene Grundstück der Gemarkung Kastel

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 450/104, Hof- und Gebäudefläche, Hochheimer Str. 7, Größe 7,34 Ar,

soll am Dienstag, dem 1. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümerin: Marianne Schönborn.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

262

61 K 63/80 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kostheim, Blatt 6447, eingetragene Grundstück der Gemarkung Kostheim,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 421, Hof- und Gebäudefläche, Hochheimer Str. 44, Größe 7,89 Ar,

soll am 1. März 1983, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2,

Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer:

Hildegard Eifel geb. Meister,

Karl Herbert Meister,

Theresia Dory geb. Meister.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

263

61 K 51/81 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bierstadt, Blatt 5233 und 5234, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bierstadt

Blatt 5234

lfd. Nr. 1, Flur 67, Flurstück 15/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Eisenacher Straße 20, Größe 3,41 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, Flur 67, Flurstück 15/12, ein Neuntel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Weg zur Eisenacher Straße, Größe 1,14 Ar, Wert 435 000,— DM,

Blatt 5233

lfd. Nr. 1, Flur 67, Flurstück 15/11, ein Vierzigstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Hof- und Gebäudefläche (Tiefgarage), Eisenacher Str., Größe 12,11 Ar, Wert 30 000,— DM,

sollen am 8. März 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Horst Falk und Ruth Falk, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

264

K 57/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 156, Blatt 5470, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolfhagen, Flur Nr. 27, Flurstück 35/70, Gebäude- und Freifläche, Lynkerstr. 21, Größe 11,96 Ar, soll am Montag, dem 21. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schmied Herbert Dehnhardt,

b) Ehefrau Brigitte Dehnhardt geborene von Eiff

beide jetzt: Ofenbergstr. 4, 3549 Wolfhagen 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 21. 12. 1982 Amtsgerecht

Andere Behörden und Körperschaften

Jahresrechnung für das Jahr 1980 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

Gemäß § 114 (2) HGO in der Fassung vom 1. Juli 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 20. Dezember 1982 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Jahr 1980 beschlossen und dem Direktor Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1980 mit Erläuterungsbericht liegt in der Zeit vom 17. Januar 1983 bis 21. Januar 1983 und vom 24. Januar 1983 bis 25. Januar 1983 jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr in Frankfurt am Main, Lyoner Straße 28, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. Dezember 1982

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

3. und 5. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe

Auf Grund des § 2 BBauG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 12 Absatz 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) hat die Gemeindekammer in der Sitzung am 9. Juni 1982 die 3. und 5. Änderung des gemäß § 4 a Bundesbaugesetz (BBauG) fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe beschlossen.

Die 3. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde genehmigt mit Erlaß vom 27. Dezember 1982 (Az.: V C 21-61 d 04/05 — 1/82).

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
gez. Müller

Die genehmigte 3. und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann von jedermann beim Umlandverband Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Am Haupt-

bahnhof 18, 6. Stock, Zimmer 609, gemäß § 6 Absatz 3 BBauG während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Wir weisen gemäß § 155 a BBauG darauf hin, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder ihrer Änderungen, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Genehmigung, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber dem Umlandverband Frankfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

6000 Frankfurt am Main, 5. Januar 1982

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Beigeordneter

Erster Satzungsnachtrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 25. November 1982 den Ersten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 13. Dezember 1982 — II 3 — 59801.0/II-725/80 — erteilt.

Die Satzung in der Fassung des Ersten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkassen Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 22. Dezember 1982

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen-Nassau
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Freitag

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 27, Bau der Ortsumgehung Bebra—Stt. Breitenbach und Stt. Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zw. Netzknoten 5024 026 und 5024 018, von Bau-km 0 + 000,00 bis Bau-km 3 + 627,59.

Straßenbauarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- ca. 24 000 m² Mutterboden
 - ca. 154 000 m² Erdarbeiten
 - ca. 16 150 m² Frostschutzschicht
 - ca. 44 100 m² Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick
 - ca. 3 400 m² Asphalttragdeckschicht, Körnung 0/16, 10 cm dick
 - ca. 43 800 m² Asphaltbinder, Körnung 0/22, 7 cm dick
 - ca. 45 800 m² Asphaltbeton, Körnung 0/16, 5 cm dick
- und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 417 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 25. Januar 1983. Unterlagen (zweifach) können bis zum 25. Januar 1983 bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 27, Ausbau der OU Bebra — Stt. Breitenbach u. Stt. Blankenheim“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 9. Februar 1983, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. März 1983.

6430 Bad Hersfeld, 28. Dezember 1982 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinsamen Verwaltung für Hauptstaatsarchiv, Landesbibliothek und Museum Wiesbaden** ist zum 1. April 1983 die Stelle eines

Verwaltungsbeamten des gehobenen Dienstes

zu besetzen.

Geboten wird eine leistungsgerechte Einstufung mit Aufstiegsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe **A 12 BBesG**.

Es handelt sich um eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit, deren Schwerpunkt in der selbständigen Bearbeitung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten liegt.

Gesucht werden Beamte/Innen mit folgenden Voraussetzungen:

- Verwaltungsprüfung II für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes
- praktische Verwaltungserfahrung und gute Kenntnis der Verwaltungsvorschriften, besonders in Personal- oder Haushaltsangelegenheiten
- eigene Initiative und selbständiges Handeln.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15. Februar 1983 an:

Hessisches Hauptstaatsarchiv,
Mainzer Straße 80, 6200 Wiesbaden.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

Bei der Stadt Tann/Rhön

ist zum 1. Juli 1983 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit der Hess. Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979, derzeit A 14.

Die Stadt Tann/Rhön besteht aus der Kernstadt und 9 Stadtteilen mit 4 997 Einwohnern. Tann ist Luftkurort, Wintersportplatz und liegt an der Zonengrenze.

Neben dem Fremdenverkehr verfügt Tann über kleine und mittlere Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Stadtteile sind überwiegend durch Landwirtschaft geprägt.

In Tann befinden sich Kindergarten, Grund- und Hauptschule (weiterführende Schulen sind in erreichbarer Nähe), Schwimmbad.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die über gründliche und vielseitige Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügt und sich mit Tatkraft und Verantwortungsfreude den vielfältigen Aufgaben unserer Stadt widmen möchte.

Die II. Verwaltungsprüfung ist erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose tabellarische Darstellung des Berufsweges, glaubigste Zeugnisabschriften) sind unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 15. Februar 1983 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Günther Neukäfer

Habelbergerstr. 4, 6413 Tann-Neuswarts.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

● Anfragen

● Rückfragen

● Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernscheiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Kilschees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 2 vom 10. Januar 1983 beträgt 112 Seiten.